Regesten

zur

Schweizergeschichte

aus den päpstlichen Archiven

1447—1513.

Gesammelt u. herausgegeben vom Bundesarchiv in Bern.

4. Heft.

Das Pontifikat Sixtus IV. 1471—1484.

Bearbeitet von Caspar Wirz.

Bern.
Buchdruckerei K. J. Wyss.
1913.

Sixtus IV.

Wahl 9. August, Krönung 25. August 1471,
Tod 1484, 12. August.

Abkürzungen.

A. Für die Fundorte und im Texte:

A. — Armarium.
B. — Beatus, Beata.
bol. — bolognini (Münzsorte).
C. O. — Cisterciensium Ordinis.
e. a. — eiusdem anni.
e. m. — eiusdem mensis.
Id. — Idus, Idibus.
Intr. Exit. — Introitus et Exitus.
K. — Kalendas, Kalendis.
Non. — Nonas, Nonis.
Oblig. et Solut. — Obligationes et Solutiones.
O. S. B. — Ordinis Sancti Benedicti.
Quit. — Libre Quitantiarum.
Reg. Lat. — Regesta Lateranensia.
Reg. Vat. — Regesta Vaticana.
S. — Sanctus, Sacta.
St. — Staatsarchiv.
Suppl. — Supplicationes.
T. — Tomus.

Wo ein besonderer Zusatz fehlt, ist überall das vatikanische Archiv als Fundort verstanden, unter Staatsarchiv dasjenige von Rom.

B. Im Register:

Bas. Ld. — Basel-Land.
Frbg. — Freiburg.
Grbd. — Graubünden.
Luz. — Luzern.
Nbg. — Neuenburg.
S. Gl. — S. Gallen.
Schfhs. — Schaffhausen.
Sol. — Soloturn.
Thg. — Thurgau.
Würtbg. — Würtemberg.
Zür. — Zürich.

Regesten

1. Romæ 1471 August 25 (8 Kal. Sept.). — Sixtus IV: Odardo de Turre Sanctiquintini presbitero Bisuntino, baccalaureo in decretis.

Als du deine Chorherrenpfründe bei *B. Maria* in *Neuenburg* resigniertest, verlieh unser Vorgänger, *Paul II.*, die Stelle dem *Petrus de Subtusvia*, Pfarrer der Kirche B. Maria von *Granges*, Diözese *Lausanne*, und sprach dir am 27. October 1469 auf dem Einkommen dieser Pfarrei eine jährliche Pension von 15 Pfund kleiner Turnosen zu. Da unser Vorgänger vor Ausfertigung der Bulle starb, bestätigen wir dir hiemit seine genannten Verfügungen.

Reg. Lat. 718. Fol. 42.

---

2. Romæ 1471 Augusti 27 (anno I. 6 Kal. Sept.). —

Der Kleriker der Diözese *Turin* und päpstliche Commensalis, *Dominicus de Ruere,* bittet den Papst um Verleihung der durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Johannes de Maglianis*, gewesenen Familiaris des verstorbenen Bischofs *Amedeus* von *Sabina,* erledigten Pfarrei *B. Maria* von *Yverdon* in der Diözese *Lausanne*, deren Einkommen auf 70 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird. Dominicus bittet um Dispens, genannte Pfarrei mit seiner bisherigen von *S. Desiderius* in der Diözese Turin lebenslänglich innehaben oder vertauschen zu dürfen.

Wird bewilligt.

Suppl. 665. Fol. 188.

Am 6. November verpflichtete sich Dominicus, die Annate für Yverdon innerhalb 6 Monaten nach erfolgter Besitznahme an die Kamme zu zahlen; am 21. Juli 1473 aber wurde diese Verpflichtung auf Verordnung des Papstes kassiert und die Annate erlassen. (St. A. Annatæ 1471/2. Fol. 40.)

Am 17. Januar 1472 erhielt Dominicus Dispens, ausser obigen zwei Pfarreien noch ein weiteres Benefizium auf Lebenszeit übernehmen zu dürfen mit dem Rechte des Vertauschens. (Suppl. 669. Fol. 166.)

---

3. Romæ 1471 Septembris 2 (4 Non.). — Sixtus IV: Francisco de Fitigniaco præposito ecclesiæ Gebennensis, legum doctori.

Nachdem du heute durch deinen Prokurator die Chorherrenpfründe und Thesauraria in *Lausanne* an uns zurückgegeben hast, verleihen wir die Stellen dem *Johannes de Salinis*, Kleriker der Diözese *Besançon*, behalten aber auf dem Einkommen derselben für dich, der du 60 Jahre alt und gebrechlich bist, eine jährliche Pension von 30 Pfund kleiner Turnosen vor.

Reg. Lat. 720. Fol. 85.

Das Gesuch vom 27. August sagt, dass Johannes der Neffe des Franciscus, von ritterlicher Herkunft, 20 Jahre alt sei und an der Universität Dôle studiere. Das Gesamteinkommen der Stellen in Lausanne wird auf 79 Pfund angegeben. (Suppl. 664. Fol. 27.)

Am 9. September e. a. verpflichtete sich der Kanoniker von *Châlons-sur-Saône*, *Johannes de Toyssiaco*, im Namen von de Salinis für die Annaten beider Stellen und zahlte dieselben am gleichen Tage mit 31 Goldgulden. Infolgedessen gingen 2 Bullen, welche über die Pension des Franciscus ausgestellt worden waren, [als taxfrei] zurück. (St. A. Annatæ 1471/2. Fol. 5, 157; Quit. 1471—74. Fol. 17.)

---

4. Romæ 1471 Septembris 2 (anno I. 4 Non). —

Die Bewohner von *Morcote* in der Diözese *Como* haben vor einiger Zeit ausser ihrem Gemeindebann ein Oratorium oder Kaplanei zu Ehren des *hl. Antonius* mit einem dazugehörenden unvollendeten Haus errichtet mit ungefähr fl. 2 Einkommen, welches Brüder des Predigerordens bewohnen sollten, durch deren Beispiel und gute Werke sie zu einem frommen Leben angespornt würden. Sie bitten nun den Papst, das Oratorium ausbauen, mit Glockenturm, Kloster, Friedhof, Gärten und allem Nötigen versehen zu dürfen; ferner dass er Brüdern genannten Ordens gestatte, daselbst Wohnung zu nehmen unter dem Genusse aller gegenwärtigen und künftigen Privilegien der lombardischen Provinz ihres Ordens. Sie bitten endlich um Bewilligung eines Ablasses von 10 Jahren für alle, welche diese Kirche zu Ostern und 2 Tage nachher besuchen und an dieselbe Beiträge geben.

Wird bewilligt, der Ablass für 2 Jahre.

Suppl. 664. Fol. 144.

---

5. Romæ 1471 Septembris 13 (Id.). — Sixtus IV: Ludovico de Montheolo canonico monasterii S. Mauritii Sedunensis diocesis.

Auf dein Gesuch erteilen wir dir, der du von adeliger Geburt bist, Dispens, dass du neben dem Hospital *B. Maria* in *Villeneuve*, Diözese *Lausanne*, dessen Einkommen 100 Pfund kleiner Turnosen betragen soll, noch ein anderes Benefizium oder ohne jenes zwei beliebige Benefizien übernehmen dürfest, welche deinem Orden unterstellt sind.

Reg. Lat. 714. Fol. 9.

Das Gesuch ist vom selben Datum. (Suppl. 664. Fol. 243.)

---

6. Romæ 1471 Septembris 14 (anno I. 18 Kal. Oct.). —

Als *Pius II* dem *Franciscus von Savoien* die Propstei des grossen *S. Bernhardsberges* als Kommende verlieh, bestimmte er wegen dessen Jugend als Verwalter der Stelle den Bischof *Ludwig* von *Turin*. Nun letzterer gestorben ist, bittet Franziscus, der in Turin den Studien obliegt, *Sixtus IV* möchte ihm die persönliche Verwaltung der Propstei wie seiner übrigen Benefizien gewähren.

Wird bewilligt für sein 23. Lebensjahr, inzwischen ein Verwalter ernannt.

Suppl. 665. Fol. 224.

---

7. Romæ 1471 Septembris 19 (anno I. 13 Kal. Oct.). —

Johann Werner von Flachsland, s. Z. Dekan an der Hauptkirche von Basel, dessen Besoldung von 10 Mark Silber nicht ausreichte und der in der Eigenschaft als Dekan Anteil an dem 14 Mark betragenden Einkommen der Pfarrei *Hohenrodern* hatte, bat *Pius II*, diese Pfarrei, die dem ganz verarmten und nur noch von der Aebtissin allein bewohnten Kloster *Heilig-Kreuz* unterstellt sei, dem Dekanat zu inkorporieren, und Pius, dem Vorschlage geneigt, gab Auftrag, die Sache zu untersuchen, starb aber inzwischen. *Paul II* beschloss dann auf Bitten des Dekans *Jacob Pfau* die Inkorporation, unter Vorbehalt der Besoldung für einen Vikar, auf die Zeit des Ablebens des gegenwärtigen Pfarrers. Da die Bulle noch nicht in Kraft getreten, bittet Jacob *Sixtus IV* um Bestätigung derselben.

Wird bewilligt.

Suppl. 665. Fol. 87.

Mit Vollmacht vom 12. August verpflichtete sich im Namen Jacobs der Kleriker der Diözese *Speier, Johannes Graslach,* der Kammer für die Annate der Pfarrei, zahlbar 6 Monate nach erfolgter Inkorporation (St. A. Annatæ 1471/2. Fol. 35.)

---

8. Romæ 1471 Septembris 25 (anno I. 7 Kal. Octobr.). —

Thomas Chesveloti, apostolischer Abbreviator und Pfarrer von *Bassium* in der Diözese *Sitten*, wünscht, da er 60 Jahre alt und leidend ist, seine Pfarrei, deren Einkommen 70 Pfund kleiner Turnosen beträgt, zu resignieren und bitten er und der Kanoniker von *Maurienne*, Decr. Lic. *Jacobus Angis*, den Papst, er wolle dieselbe letzterem verleihen unter Vorbehalt einer jährlichen Pension für Thomas von 28 Goldgulden, nämlich 20 auf der Pfarrei und 8 auf dem 24 Pfund betragenden Einkommen des Kanonikates.

Wird bewilligt.

Suppl. 664. Fol. 239.

---

9. Romæ 1471 Septembris 28. —

Der Kanoniker von *Cur*, *Bernhard Mercklinger*, verpflichtete sich, der Kammer gegenüber im Namen des Bischofs von *Sebaste*, *Burkhard Tubenflug*, zur Zahlung der Annate für eine Pension von 200 Goldgulden, welche diesem *Sixtus IV* auf dem Einkommen der bischöflichen Tafel von Cur mit Bulle vom 18. m. c. vorbehalten hat.

St. A. Annatæ 1471/2. Fol. 16.

Am 27. e. m. hatte das Bankhaus *Galeottus de Franciottis* & *Cie.* an die Depositare der apostolischen Kammer, *Laurentius* und *Johannes de Medicis*, fl. 95 zur Begleichung obiger Annate bezahlt. (Int. Exit. 487. Fol. 9; St. A. Quit. 1471—75. Fol. 22.)

---

10. Romæ 1471 Septembris 30. —

Der Abt *Ludwig* des Cisterzienserklosters *Lützel* in der Diözese *Basel* liess durch das Bankhaus *de Spinellis* an den Thesaurar 30 Goldgulden auszahlen zur Begleichung seines Servitium commune, desgleichen fl. 2 sol. 7 den. 2 für ein Servitium minutum und für deren 3 zu Gunsten der päpstlichen Familiaren und Offizialen fl. 6

sol. 11 den. 6 in römischem Gelde, worüber ihm Quittung ausgestellt wurde.

Int. Exit. 487. Fol. 10; St. A. Quit. 1471—84. Fol. 2.

11. Romæ 1471 Octobris 7 (anno I. Non.). —

Johannes Totelli, Kleriker der Diözese *Lyon*, führte mit dem apostolischen Skriptor *Nicolaus Garilliaci* über eine Chorherrenpfründe an der Hauptkirche von *Lausanne* Prozess. Nicolaus, der in die Rechte eines *Amedeus de Nemoribus* eingetreten ist, hat in 3. Instanz vor dem Bischof *Johannes* von *Calahorra* als Vertreter eines Auditors der Rota obgesiegt, und obgleich er im Besitz der Pfründe steht und sonst reich ist, bedrängt er den Johannes ungerechterweise auch noch um die Kosten. Da letzterer auf seinen Verdienst allein angewiesen ist, bittet er den Papst, dem Nicolaus sein Vorgehen gegen ihn verbieten zu lassen, bis er in bessere Verhältnisse komme.

Es wird ihm für ein Jahr Aufschub bewilligt.

Suppl. 665. Fol. 134.

12. Romæ 1471 Octobris 11 (anno I. 5 Id.). —

Nachdem der Presbiter *Ludovicus de Lornay* und der Kleriker *Johannes Lanzardi*, beide aus der Diözese *Genf*, über die Kaplanei am Altare *St. Blasius* in der *Makkabäerkapelle* zu Genf, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird und die von zwei gleichgestellten Kaplänen versehen wird, vor der Rota Streit geführt, Johannes aber im Lauf des Prozesses auf seine Rechte nach Verständigung mit Ludovicus verzichtet hat, bittet letzterer den Papst um Verleihung der Stelle.

Wird bewilligt.

Suppl. 665. Fol. 291.

13. Romæ 1471 Octobris 14 (anno I. Prid. Id.). —

Paul II hatte eine der Chorherrenpfründen an der Hauptkirche von *Lausanne* auf die Zeit einer Vakanz und nach Wahl des päpstlichen Kaplans und Auditors der Rota, *Gaspar de Theramo*, mit der Propstei jener Kirche, welche Gaspar innehat, auf dessen Lebzeiten uniert. Als dann durch den Tod des Kanonikers *Johannes de Malianis*, zur Zeit des *Basler* Konzils Familiaris des verstor-

benen Bischofs *Amedeus* von *Sabina* und unter diesem als Papst *Felix V* Kleriker der Kammer, eine solche Pfründe mit 40 Goldgulden Einkommen erledigt war, zog sie Gaspar an sich und bittet den Papst, dieselbe seiner Propstei, deren Einkommen ebenfalls auf 40 **Goldgulden geschätzt wird, neuerdings für die Zeit seines Lebens einzuverleiben.**

Wird bewilligt.

Suppl. 665. Fol. 289.

14. Romæ 1471 Octobris 17 (16 Kal. Novemb.). — Sixtus IV: Præposito ecclesiæ S. Petri Imbriacensis, Constantiensis diocesis.

Wir beauftragen dich, die durch den Tod des bisherigen Inhabers *Eckhard Wirtemberg* erledigte Pfarrei *Rein,* Diözese *Basel,* mit einem Einkommen von 5 Mark Silber dem Presbiter der Diözese *Constanz, Johannes Ritter*, nach vorgenommener Prüfung zu übergeben.

Reg. Lat. 715. Fol. 223.

Ritter zahlte an die Kammer 11 Goldgulden zur Begleichung der Annate von Rein und erhielt darüber Quittung. (St. A. Depositaria 1472/3 Fol. 53; 1472—74. Fol. . .; Quit. 1471— 74. Fol. 139.)

15. Romæ 1471 Octobris 24 (anno I. 9 Kal. Novbr.). —

Als die Pfarrei *S. Theodor* zu *Kleinbasel* in der Diözese *Constanz*, deren Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird, durch den Tod des bisherigen Inhabers *Roman Feringer* erledigt war, nahm dieselbe der Presbiter *Rudolf Ment* kraft einer ihm von *Paul II* erteilten Vollmacht in Besitz, musste aber mit einem *Johannes Benedicti* vor der Rota darüber Prozess führen. Da es sich nun zeigt, dass wahrscheinlich die Titel beider Ansprecher ungenügend sind, bittet Rudolf, *Sixtus IV* wolle ihm für diesen Fall die Stelle übertragen lassen.

Wird bewilligt.

Suppl. 665 Fol. 277.

16. Romæ 1471 Octobris 30. — Latinus, episcopus Tusculanus, camerarius: Universis præsentes literas inspecturis.

Wir geben hiemit kund, dass der Bischof *Bartholomæus von Nizza*, welcher von *Paul II* zum Administrator des Bistums *Lau-*

sanne auf 2 (mit dem vorletzten Juli jüngsthin vollendete) Jahre ernannt war, der apostolischen Kammer die Rechnungen über seine Verwaltung in einem Buche mit Pergamentdeckel (folgt der Beschrieb des Bandes) vorlegte. Die Rechnungen wurden sorgfältig geprüft durch den Kommissar der Kammer, *Nicolaus de Bonaparte*, und es ergab sich ein Saldo zugunsten des Administrators von 76 Pfund 11 Soldi und 1 Denar. Bartholomæus wurde für seine Rechnung liberiert und quittiert.

Zusatz: die Rechnung wurde dem Bartholomæus am 10. November e. a. aushingegeben.

Arm. 29. T. 36. Fol. 53.

17. Romæ 1471 Novembris 14 (anno I. 18 Kal. Decbr.).–

Der Pfarrer von *S. Christoforus* in der Diözese *Lausanne* und Kaplan am Altare *S. Eligius* in der Hauptkirche von Lausanne, *Johannes Magnyni* soll, trotzdem in der Stadt Lausanne auf Veranlassung des Erzbischofs das Inderdikt verkündet wurde, fortfahren zu funktionieren. *Guido Ponceti (!)*, Kleriker der Diözese *Besançon*, bittet nun den Papst, die Sache untersuchen zu lassen und falls Johannes seine beiden Stellen, deren Einkommen auf 20 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, verlustig erklärt werde, solche ihm zu verleihen.

Wird bewilligt.

Suppl. 666. Fol. 6.

18. Romæ 1471 Novembris 16.–

Petrus de Tornaquinciis von *Florenz*, Kaufmann bei der römischen Kurie, zahlte im Auftrage des päpstlichen Cursors, *Henricus Molitoris*, an den Thesaurar 150 Goldgulden, welche der Propst *Johannes* der Hauptkirche zu *Basel* als Kollektor von den seiner Kirche bewilligten Indulgenzen eingezogen hatte.

Intr. Exit. 487. Fol. 25; St. A. Quit. 1471–84. II. Fol. 3.

19. Romæ 1471 Novembris 19.–

Petrus Chevrerii, Kleriker der Diözese *Grenoble* und päpstlicher Familiaris, verpflichtete sich der Kammer gegenüber für die Annate der ihm am 29. August verliehenen Chorherrenpfründe an

der Hauptkirche von *Lausanne*, die durch den Tod des *Johannes de Maglianis* erledigt war und deren Einkommen auf 30 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird. Die Zahlung sollte innerhalb 6 Monaten nach Antritt der Stelle erfolgen; die Verpflichtung ging aber zurück.
St. A. Annatæ 1471/2. Fol. 47.

---

20. Romæ 1471 Novembris 21 (anno I. 11 Kal. Decbr.). –

Der adelige *Rudolf Esperlin*, Dekan in *Sitten*, der die Weihe eines Diakons besitzt und kanonisches Recht studiert, bittet den Papst um Dispens, dass er 7 Jahre lang seinen Studien obliegen dürfe, ohne weder mit Rücksicht auf sein Dekanat noch irgend ein anderes Benefizium gezwungen werden zu können, die Priesterweihe zu erwerben, und dass er während dieser Zeit das Einkommen des Dekanats und aller seiner anderen Benefizien beziehen dürfe, gleich wie wenn er dort anwesend wäre.

Wird bewilligt.
Suppl. 666. Fol. 117.

---

21. Romæ 1471 Novembris 22. –

Der Kleriker der Diözese *Lausanne*, *Jacobus Bondu*, verpflichtete sich der Kammer gegenüber zur Zahlung der Annate der durch den Tod des *Petrus Parvi* erledigten und ihm am 11. m. c. übertragenen Pfarrei *Ressudens* in jener Diözese, deren Einkommen auf 40 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird.

Die Zahlung sollte innerhalb 6 Monaten nach Besitzantritt erfolgen; jedoch ging die Verpflichtung zurück, weil ein anderer sich der Stelle bemächtigt hatte.
St. A. Annatæ 1471/2. Fol. 49.

---

22. Romæ 1471 Novembris 28 (anno I. 4 Kal. Decbr.). –

Die Pfarrei *Vineta* (!) in der Diözese *Lausanne*, deren Einkommen auf 70 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Leopardus de Bosco*, gewesenen Commensalis des verstorbenen Papstes *Calixt III*, erledigt und bittet der Kanoniker von Lausanne und apostolische Skriptor, *Nicolaus Garilliaci*, den Papst, ihm die Stelle zu verleihen.

Wird bewilligt.
Suppl. 666. Fol. 169.

---

23. Romæ 1471 Decembris 2 (anno I. 4 Non.). —

Der Presbiter *Petrus Johannes Blattner*, Kaplan am Altar *S. S. Superiorum Civium* in der *Fronleichnamskapelle* der Hauptkirche von *Basel*, erhielt vermöge des dem Kaiser *Friedrich* vom Papste zugestandenen Privilegiums primiciarum precum die Kaplanei, dritte Pfründe genannt, am Altare *B. Maria* gegen den Kreuzgang der Kirche *S. Peter* in Basel verliehen und steht daher die Erledigung seiner bisherigen Stelle in der Hauptkirche, die ohne Seelsorge ist und deren Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird, in Aussicht. Der Presbiter jener Diözese, *Johannes Salzmann*, bittet den Papst um Verleihung dieser Kaplanei der Hauptkirche.

Wird bewilligt.

Suppl. 668. Fol. 25.

---

24. Romæ 1471 Decembris 4 (anno I. Prid. Non.). —

Als neulich die Kirche *S. Johannes* (!) von *Villanova* in der Diözese *Lausanne* durch den Tod des letzten Inhabers, des Kanonikers von Lausanne *[Antonius] Gapeti*, erledigt war, übernahm dieselbe gestützt auf eine Expektative *Pauls II* der Kleriker jener Diözese *Guglielmus Burgensis* von *Freiburg*, zweifelt aber an der Rechtskraft seines Besitzes und bittet daher den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 40 Goldgulden geschätzt wird, aufs neue zu verleihen und Dispens zu erteilen, dass er sie zusammen mit der Pfarrei *S. Petrus* in *Dien* genannter Diözese innehaben könne, falls er den Prozess, den er über letztere führt, gewinne.

Wird bewilligt, doch sollen in der Bulle genauere Angaben gemacht werden.

Suppl. 667. Fol. 50.

---

25. Romæ 1471 Decembris 17 (anno I. 16 Kal. Ian.). —

Paul II hatte dem Kanoniker von *Besançon*, *Petrus Marcherii*, eine jährliche Pension von 28 Pfund kleiner Turnosen auf dem Einkommen der Chorherrenpfründen, welche der apostolische Skriptor *Nicolaus [Garilliaci]* an den Hauptkirchen von *Genf* und *Lausanne* besitzt, mit des letzteren Zustimmung vorbehalten. Als darüber vor der Rota Prozess entstand, zwischen Nicolaus und Petrus, verzichtete letzterer um des Friedens willen auf seine Pensionsansprüche

und Nicolaus bittet nun den Papst, die Bulle mit dem Pensionsvorbehalt für aufgehoben zu erklären.

Wird bewilligt.

Suppl. 667. Fol. 109.

26. Romæ 1471 Decembris 20 (anno I. 13 Kal. Ian.). –

Die beiden Kleriker der Diözese *Basel*, *Johannes Walt* und *Conrad Mernach* führten vor dem Auditor der Rota, *Gabriel de Contarinis*, Prozess über den Besitz der Kaplanei *S. Nicolaus* im Friedhof von *S. Peter* zu Basel. Zur Vermeidung weiterer Unkosten wurde zwischen Johannes und dem Prokurator Conrads ein schriftliches Abkommen folgenden Inhalts getroffen:

Der Prokurator verspricht, dem Johannes für die Kosten 10 Dukaten sofort und innerhalb 6 Monaten weitere 10 Dukaten zu zahlen, ferner ein Ernennungsschreiben ausgestellt für Johannes von dem Kollator der Kaplanei, dem adeligen *Peter Offenberg* (!), jenem zu überlassen. Johannes seinerseits ernennt Prokuratoren, welche nach erfolgter Zahlung der 20 Dukaten und Aushändigung des Schreibens in seinem Namen auf alle seine Ansprüche an die Kaplanei zu Handen des Papstes verzichten dürfen. Sofern die 2. Rate und das Schreiben nicht innerhalb 6 Monaten verabfolgt werden, bleibt Johannes im Besitz der 1. Rate und kann seine Rechte weiter verfechten.

Johannes und Conrad bitten nun den Papst, diesen Vergleich zu bestätigen.

Wird bewilligt in Voraussetzung, das Abkommen sei ein ehrbares.

Suppl. 667 Fol. 174.

27. Romæ 1471 Decembris 21 (anno I. 12 Kal. Ian.). —

Durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Aluisius de la Turre*, sind zwei Chorherrenpfründen in der Diözese *Como*, die eine bei *S. Victor* in *Balerna* mit 20, die andere bei *S. Petrus* in *Odiate* (!) mit 15 Goldgulden Einkommen erledigt und bittet den Papst der Kleriker der Diözese *Mailand*, *Michael de Castello*, ihm die beiden Stellen zu verleihen.

Wird bewilligt.

Suppl. 667. Fol. 140.

Dasselbe Gesuch wurde am 15. Januar 1472 nochmals bewilligt. Darin wurde das Einkommen beider Stellen auf zusammen fl. 24 angegeben und dabei gesagt, dass sie dem Michael bereits vom Bischof verliehen worden seien. (Suppl. 668. Fol. 223.)

---

28. Romæ 1471 Decembris 28 (anno I. 5 Kal. Ian.) —

Der Laie *Johannes Longe* aus der Diözese *Lausanne* hatte als Handelsmann von einem andern aus derselben Diözese namens *Johannes Duvet* Schweine bis zum Betrag von fl. 207 gekauft, konnte sie aber, da er wie alles Volk während des Krieges in *Burgund* und den angrenzenden Gegenden um Hab und Gut gekommen war und aus demselben Grunde von seinen Schuldnern nichts erhältlich zu machen vermag, nicht bezahlen und wurde deshalb auf Veranlassung Duvets über ihn Exkommunikation verhängt. Er bittet nun den Papst, ihn von letzterer loszusprechen und ihm eine Frist von 5 Jahren zu gewähren, um seine Schuld durch jährliche Raten von je fl. 50 abtragen zu können.

Wird gegen genügende Kaution für 6 Monate bewilligt und soll die blosse Unterzeichnung der Supplik genügen.

Suppl. 667. Fol. 274.

---

29. Romæ 1472 Ianuarii 1 (anno I. Kal.). — [Sixtus IV: Motu proprio.]

Auf Bitten der Grafen von *Savoien*, *Philippus Bagniaci* und *Jacobus Rotundimontis*, sowie der Kanoniker des Kapitels der Hauptkirche von *Lausanne* verleihen wir Nachbenannten aus deren Gefolgschaft je zwei Kanonikate und behalten denselben ebensoviele Pfründen etc. mit oder ohne Seelsorge an beliebigen Kirchen vor. Wir erteilen ihnen Dispens, zwei beliebige Benefizien, die sie kraft dieses Schreibens erlangen, nebeneinander lebenslänglich innehaben zu dürfen mit dem Rechte, solche zusammen oder einzeln zu vertauschen. Denen unter ihnen, welche noch nicht das gesetzliche Alter haben, erteilen wir die gleiche Befugnis auf den Zeitpunkt ihres 20. Jahres. Damit sie schneller einen Erfolg dieser Vergünstigung erzielen, räumen wir ihnen alle Vorzüge eines päpstlichen Familiaris und Commensalis ein. Endlich heben wir alle entgegenstehenden apostolischen Verordnungen und Statuten der betreffenden Kirchen für diesen Fall auf.

Die nötigen Bullen sollen überall, auch in der Kanzlei der Abbreviatoren kostenfrei an alle abgegeben werden

Die Namen sind folgende:

Johannes de Fonte, Baccalaureus in decretis, Kleriker der Diözese Lausanne.
Antonius Oddeti, Kleriker derselben Diözese.
Lionetus Evrardi, Kleriker der Diözese *Genf.*
Petrus de Fossa, Magister artium, Kleriker der Diözese *Cambrai.*
Glaudius Fabri, Kleriker der Diözese *Grenoble.*
Petrus de Crosa, Presbiter der Diözese Genf.
Petrus Tellini, Presbiter der Diözese Lausanne.
Mathæus Hendris, Kleriker der Diözese *Tournay.*

Suppl. 663. Fol. 212.

30. Romæ 1472 Ianuarii 7 (anno I. 7 Id.). —

Johannes de Reffende wünscht seine Chorherrenpfründe an der Hauptkirche von *Lausanne,* deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu Handen des Papstes zu resignieren und bitten sowohl er, der zugleich der einzige Subkollektor der apostolischen Kammer ist für jene Gegend, als der Kantor von Lausanne, *Johannes Johannis,* den Papst, er wolle letzterem die Pfründe verleihen und dem de Reffende auf dem Einkommen der Kantorstelle eine jährliche Pension von 26 Goldgulden vorbehalten.

Wird bewilligt.

Suppl. 667. Fol. 216.

31. Romæ 1472 Ianuarii 9 (anno I. 5 Id.). —

Paul II hatte unter dem Datum des 25. (!) Juni 1471 dem Pfarrer von *S. Mauritius* zu *Corseyum* in der Diözese *Lausanne, Johannes Ganterelli,* Dispens erteilt, 7 Jahre seinen Studien obliegen zu dürfen, ohne mit Rücksicht auf seine Pfarrei zur Erwerbung der Weihen verpflichtet zu sein. Da Johannes nun 23 Jahre alt ist, gegenwärtig mit Eifer in Rom studiert, vor kurzem das Baccalaureat beider Rechte erworben hat und weitere Grade zu erlangen strebt, bittet er den Papst um einen gleichen Dispens für 7 Jahre.

Wird bewilligt, sofern er binnen Jahresfrist Subdiakon werde.

Suppl. 668. Fol. 52.

32. Romæ 1472 Ianuarii 11. —

Benedictus de Christianis, Presbiter der Diözese *Lyon*, verpflichtete sich gegenüber der Kammer im Namen des *Urbanus von Chivrone*, Kanonikers von *Genf*, zur Zahlung des vereinbarten Betrages für dessen am 27. Dezember erfolgte Ernennung zum apostolischen Notar und liess denselben am nämlichen Tage durch das Bankhaus de Medici mit fl. 150 begleichen.

St. A. Annatæ 1471/2. Fol. 73.

---

33. Romæ 1472 Ianuarii 23 (anno I. 10 Kal. Febr.). —

Als durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Petrus de Villiaco*, die Infirmerie des Cluniazenserstifts *Payerne* in der Diözese *Lausanne* erledigt war, übertrug solche der Bischof dem Prior des Benediktinerstiftes *Mégève* in der Diözese *Genf*, dem adeligen *Georgius de Campesio*, und dieser hatte die Stelle $1\,^1/_2$ Monate inne, jedoch ohne das Einkommen zu beziehen, als sich diese Uebertragung als ungültig herausstellte. *Paul II* verlieh dem Georg die Infirmerie seinerseits und erteilte ihm Dispens, solche neben seinem Priorat innehaben und vertauschen zu dürfen; da in der betreffenden Bulle das Einkommen des Priorats auf 250 Pfund kleiner Turnosen geschätzt war, in Wirklichkeit aber 350 beträgt, bittet Georg den Papst, jene Bulle trotz dieses Irrtums zu bestätigen.

Wird bewilligt.

Suppl. 668. Fol. 208.

Die Verleihung an Georg durch Paul II war am 18. August 1470 erfolgt und da der Papst vor Ausstellung der Bulle starb, bestätigte solche Sixtus IV am 25. August 1471 (Reg. Vat. 566. Fol. 610).

---

34. Romæ 1472 Ianuarii 24 (9 Kal. Febr. 1471 anno I). — Sixtus IV: Officiali Lausannensi.

Nach dem Tode des *Georgius Vincentii*, Pfarrers von *S. Saphorin de Chexbres*, wurde für diese Stelle, auf den Vorschlag des Syndics von *Lausanne*, *Humbertus de Ottrens*, Kanoniker zu Lausanne, vom Bischof ernannt. Da er an der Rechtskraft seiner Ernennung zweifelt, tragen wir dir auf, ihm nach vorgenommener Prüfung in unserer Vollmacht die Pfarrei zu verleihen, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird.

Reg. Lat. 721. Fol. 208.

---

35. Romæ 1472 Ianuarii 26 (7 Kal. Febr. 1471 anno I). – Sixtus IV: Offiziali Augustensi.

Durch den Tod unseres Notars, *Johannes Fabri,* ist an der Hauptkirche zu *Genf* eine Chorherrenpfründe erledigt, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, und wir tragen dir auf, dieselbe dem *Guido de Prez,* der von adeliger Familie aus der Diözese *Lausanne* stammt, nach vorgenommener Prüfung zu übergeben.

Reg. Lat. 713. Fol. 98.

---

36. Romæ 1472 Ianuarii 27 (anno I. 6 Kal. Febr.). –

Decr. Dr. *Guillermus Grimaudi* aus der Diözese *Lausanne* bittet den Papst um Verleihung der Pfarrei *S. S. Petrus u. Paulus* zu Diens(!) in jener Diözese, deren Einkommen auf 50 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird und die erledigt ist durch den Tod des *Guillermus Cortois.*

Wird bewilligt.

Suppl. 689. Fol. 6.

---

37. Romæ 1472 Ianuarii 29 (4 Kal. Febr. 1471 anno I). — Sixtus IV: Burcardo Stoer præposito S. Mauritii in Ansoltingen Lausannensis diocesis.

Da du heute durch deinen Prokurator auf die Pfarrei *Tavers* in der Diözese *Lausanne* verzichtet hast, um dich deiner Propstei widmen zu können, haben wir jene dem Dr. Decr. *Guillermo Grimaudi* übertragen, dir aber auf deren Einkommen eine jährliche Pension von 28 rheinischen Gulden vorbehalten.

Zu Exekutoren werden ernannt: der Bischof von *Belley,* der Kanoniker *Guillermus Maioris* von Lausanne und der Offizial daselbst.

Reg. Lat. 720. Fol. 307.

Am 2. April verpflichtete sich Grimaudi der Kammer zur Zahlung der Annate für die Pfarrei Tavers, deren Einkommen auf 12 Mark Silber geschätzt wurde, und zahlte am gleichen Tage den Betrag mit 27 Goldgulden, gebucht vom Depositar am 4. e. m. Stoer wurde infolgedessen die Annate für die Pension erlassen. (Int. Exit. 487. Fol. 61; St. A. Annatæ 1471/2. Fol. 120, 186.)

---

38. Romæ 1472 Ianuarii 31. —

Der Papst enthob im geheimen Konsistorium den Kardinal *Julianus* von *S. Petrus ad vincula* seines Bistums *Carpentras* und versetzte ihn auf das durch den Tod des Bischofs erledigte Bistum *Lausanne*.

Oblig. et Solut. 83. Fol. 23.

Am 24. März verpflichtete sich des Kardinals Auditor, *Jacobus de Minutulis*, der Kammer gegenüber in dessen Namen für 1200 Goldgulden als Servitium commune laut Taxation und die 5 gebräuchlichen Servitia minuta (Oblig. et Solut. 84. Fol. 140).

---

39. Romæ 1472 Februarii 1 (anno I. Kal.). —

Der Pfarrer von *B. Maria* zu *Bardonay* in der Diözese *Genf*, *Johannes de Sancto Michaele*, ist wegen einer Busse in Exkommunikation verfallen und fährt trotzdem seit 3 Jahren fort, sein Amt auszuüben. Der Presbiter jener Diözese, *Johannes de Mandello*, bittet daher den Papst, den Fall untersuchen zu lassen und, falls Sancto Michaele der Pfarrei, deren Einkommen auf 60 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, verlustig erklärt werde, solche ihm zu verleihen.

Wird bewilligt.

Suppl. 669. Fol. 96.

---

40. Romæ 1472 Februarii 1 (anno I. Kal.). —

Als der bisherige Inhaber der Propstei und einer Chorherrenpfründe bei *S. Himerius* von *S. Imier* in der Diözese *Lausanne* zu Handen des Kapitels resignierte, übertrug letzteres unter Bestätigung durch den Bischof die Stellen dem Kleriker jener Diözese, *Johannes Minodi*. Da dieser an der Rechtskraft der Uebertragung zweifelt und er deren unwürdig zu sein glaubt, da sie vor 3 Jahren erfolgte und er seitdem versäumt hatte, die hl. Weihen zu erwerben, bittet er den Papst, ihm die Stellen, deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt werde, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt, doch soll angegeben werden, wie der frühere Inhaber hiess und ob die Chorherrenpfründe der Propstei einverleibt oder ob letztere allein eine Pfründe sei.

Suppl. 669. Fol. 144

---

41. Romæ 1472 Februarii 1 (1471 anno I. Kal.). — Sixtus IV: Episcopo Constantiensi.

Rudolf Hofer, Kanoniker bei der Propstei *S. S. Felix und Regula* in *Zürich*, traf — so sagt er — als er im verflossenen November eines Abends durch die Strasse ging, eine Frau, welche unter ihrem Hause stand, grüsste sie und unterhielt ein kurzes Gespräch mit ihr.

Als die Frau wieder die Treppe hinaufstieg, sah sie ihren Mann, den sie bereits im Bette glaubte, mit gezogenem Schwerte ihr entgegenkommen, floh auf die Strasse und rief Hofer um Hilfe an. Da er alle Wohnungen in der Nähe geschlossen fand, mit Ausnahme eines öffentlichen Hauses, trat er ein und bat die Bewohnerinnen, ihn und die Frau aufzunehmen. Während man sie in ein oberes Zimmer brachte, drang auch der Ehemann ein, versprach aber, da Hofer sich ihm entgegenstellte, die Frau nicht zu töten und nicht übermässig zu züchtigen. Erst als sie sich weigerte, mit ihm zu gehen, brachte er ihr eine Wunde bei, an deren Folgen sie starb. Hofer behauptet nun, keine weitere Schuld an ihrem Tode zu haben, und da er uns als unbescholten empfohlen wird, tragen wir dir auf, wenn er dich darum bittet, ihn zu absolvieren und, da er erst Subdiakon ist, für höhere Weihen fähig zu erklären.

Reg. Lat. 722. Fol. 419.

Das Gesuch Hofers ist vom gleichen Datum (Suppl. 668. Fol. 274.

---

42. Romæ 1472 Februarii 7. —

Udalricus Fries, genannt *Ammann*, Kleriker der Diözese *Constanz*, der im Gefolge der römischen Kurie steht, verpflichtet sich der Kammer gegenüber für die Annate der Kirche in *Schwerzenbach* jener Diözese, deren Einkommen auf 5 Mark Silber geschätzt wird, die ihm am 25. August 1471 verliehen wurde und vakant war, weil der bisherige Inhaber, *Martin Reding*, sich die Weihen nicht in der vorgeschriebenen Zeit erworben hatte.

Fries versprach, innerhalb 6 Monaten nach erfolgtem Besitzantritt die Zahlung zu leisten; die Verpflichtung wurde aber rückgängig gemacht, weil laut der Bulle der bisherige Inhaber einzuvernehmen war.

St. A. Annatæ 1471/2. Fol. 87.

---

43. Romæ 1472 Februarii 13. —

Der Kleriker der Diözese *Lausanne*, *Guillelmus Burgensis*, verpflichtete sich gegenüber der Kammer für die Annate der Pfarrei *Dien* in jener Diözese, deren Einkommen auf 60 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, und die nach dem Tode des bisherigen Inhabers, *Willermus Cortois*, genannt *Picton*, (mit dem er über die Stelle im Streit lag), ihm als Rechtsnachfolger am 24. Januar verliehen worden war.

Er versprach, innerhalb 4 Monaten die Zahlung zu leisten; falls er aber den Nachweis erbrächte, dass ein anderer die Stelle besetzt halte, sollte ihm der Termin verlängert werden.

Randbemerkung: Am 8. Januar 1477 verlängerte die Kammer dem Willermus die Zahlungsfrist bis zum Feste S. Michael im kommenden September.

St. A. Annatæ 1471/2. Fol. 91.

---

44. Romæ 1472 Februarii 29 (Prid. Kal. Martii 1471 anno I). — Sixtus IV: Decano maioris et præposito S. Petri Basiliensis ecclesiarum ac officiali Basiliensi.

Wie uns Dr. Decr. *Guillermus Grimaudi*, Kleriker der Diözese *Lausanne*, mitteilt, soll der Propst in *Granfelden*, *Johannes Dörflinger*, trotzdem er exkommuniziert ist, noch seines Amtes warten. Wir tragen euch auf, falls Guillermus vor euch Klage führt, die Sache zu untersuchen und, wenn es sich, wie er angibt, verhält, den Johannes von seiner Stelle zu entfernen und dieselbe dem Guillermus zu übertragen. Das Einkommen wird auf 12 Mark Silber angegeben.

Reg Lat. 713. Fol. 219.

Am 20. März verpflichtete sich Guillermus der Kammer gegenüber, die Annate für die Propstei innerhalb 6 Monaten nach erfolgter Besitznahme zu zahlen (St. A. Annatæ 1471/2. Fol. 113).

---

45. Romæ 1472 Martii 2 (anno I. 6 Non.). —

Als die Pfarrei *S. Simphorianus* von *Chexbres* in der Diözese *Lausanne* durch den Tod des letzten Inhabers, *Georg Vincentii*, erledigt war, übertrug sie der Bischof dem Kanoniker von Lausanne, *Johannes Assenti*. Da letzterer an der Rechtskraft dieses Aktes

zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 40 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt.

Suppl. 671. Fol. 186.

---

46. Romæ 1472 Martii 9 (anno I. 7 Id.). —

Das Hospital *S. Johannes* zu *Lausanne*, das von Kanonikern des Augustinerordens versehen und dessen Einkommen auf 30 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Johannes de Lavione* erledigt und bittet *Johannes de Ambroniaco*, Kanoniker genannten Ordens in *Grenoble*, den Papst, ihm die Stelle zu verleihen, ohne Rücksicht darauf, dass solche der Weltgeistliche *Andreas Rolandi* mit Hülfe des Bischofs vor bald einem Jahre an sich gezogen hat.

Wird bewilligt, doch sind einige Angaben genauer zu fassen.

Suppl. 670. Fol. 121.

---

47. Romæ 1472 Martii 11 (anno I. 5 Id.). —

Johannes Vogeller, Vikar an der Kirche *S. Martin* zu *Basel*, und der Presbiter der Diözese *Constanz*, der Magister artium und Baccalaureus sacræ theologiæ, *Jacobus Philippus*, gingen, des Rechtes unkundig, unter Festsetzung einer Konventionalstrafe, miteinander einen Vertrag ein, nach welchem Johannes zu Gunsten des Jacobus seine Stelle zu Handen eines apostolischen Kommissars niederlegen und letzterer auf deren Besoldung für Johannes eine jährliche Pension vorbehalten sollte. Jacobus waren die Kosten für Ausstellung des Pensionsbriefes überbunden. Dieser aber, aus Furcht, Simonie begangen zu haben, verzichtete noch vor Ausführung des Vertrages auf alle Rechte aus demselben und bittet nun den Papst um Absolution von jeglicher Strafe, in die er verfallen sein könnte, und um Dispens, weiter geistliche Funktionen verrichten zu dürfen.

Wird bewilligt.

Suppl. 670. Fol. 126.

---

48. Romæ 1472 Martii 11 (anno I. 5 Id.). —

Der Presbiter der Diözese *Sitten*, *Johannes de Roveria*, hatte für den Makel seiner Geburt als Sohn eines verheirateten Adeligen

und einer Unverheirateten zunächst vom Bischof zur Erwerbung der niederen Weihen und Uebernahme eines Benefiziums ohne Seelsorge, dann vom apostolischen Stuhle für alle Weihen bis zum Presbiterat und für ein Benefizium mit Seelsorge Dispens erhalten und daraufhin die Kaplanei *S. Michael* in der Kirche von *Fisterna* in der Diözese *Genf*, deren Einkommen auf 10 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, übernommen, später die Kaplanei *S. Mauritius* in der Kirche *S. Victor* zu *Genf* mit 16 Pfund, und endlich die von *S. Antonius* der Kirche *S. Sigismundus* zu *S. Maurice* in der Diözese Sitten mit 4 Pfund Einkommen, alle unter Laienpatronat und erledigt durch den Tod des *Johannes de Montefalcone* und des *Henricus Verdani*. Nach dreijährigem Besitz der Stellen, zweifelt Johannes, ob die Uebertragung der beiden letzteren rechtskräftig sei, und bittet den Papst um Verleihung derselben, sowie um Dispens, neben denselben andere Benefizien übernehmen und vertauschen zu dürfen und dass in späteren Bullen der Dispens für den Makel seiner Geburt unerwähnt bleiben könne.

Wird bewilligt.

Suppl. 670. Fol. 135.

---

49. Romæ 1472 Martii 19 (anno I. 14 Kal. Apr.). — Sixtus IV: Episcopo Curiensi.

Johannes Roschach, welcher den Altar der hl. Apostel in der Kirche *S. Marcus* des Benediktinerklosters *Reichenau* innehatte, und *Johannes Zeller*, der eine Chorherrenpfründe in der Kirche *S. Mauritius* zu *Zofingen* besass, hatten durch Vermittlung des Bischofs *Hermann* in *Constanz* einen Tausch ihrer Stellen vorgenommen. Roschach war später kraft einer Bulle *Pauls II* auch zu der Pfarrei *Malans* mit einem Einkommen von 8 Mark Silber gelangt nach dem Tode des früheren Inhabers *Elias Escher*. Da nun die Uebertragung der Pfründe in Zofingen, deren Einkommen ebenfalls 8 Mark Silber beträgt, durch den Bischof nicht rechtsgültig ist, wollen wir ihm dieselbe hiemit durch apostolische Vollmacht bestätigen, sofern du ihn nach vorgenommener Prüfung würdig findest.

Reg. Vat. 560. Fol. 240.

Am 8. Februar 1474 verpflichtete sich im Namen des Johannes der Kanoniker von *Bremen* und apostolische Abbreviator, *Albert Cock,* der Kammer für die Annate der Pfründe in Zofingen und beglich dieselbe

am nämlichen Tage (St. A. Annatæ 1474. Fol. 22; Quit. 1471—74. Fol. 223; Intr. Exit. 489. Fol. 48).

50. Romæ 1472 Martii 23 (anno I. 10 Kal. Apr.). —

Erhard Toler, Prokurator des *Antonierhauses* zu *Utznach*, hatte für dasselbe von den Orten *Schwiz* und *Glaris* gewisse Grundstücke und das Patronatsrecht über die Kirche *S. S. Gallus* und *Otmarus* zu Utznach erworben. Obwohl nun der Generalpräzeptor des Ordens, *Antonius Hassen*, im Besitz der Güter wie des Patronatsrechtes ist, zweifelt er, ob letzteres verkäuflich gewesen sei, und bittet den Papst, nach dem Vorgange *Pauls II* den Eberhard, sowie alle beteiligten Brüder von dem Makel der Simonie freizusprechen, genannten Kauf zu bestätigen und obige Kirche nebst dem hl. Kreuzaltar mit einem Einkommen, das auf 10 Mark Silber geschätzt wird, der Präzeptorstelle für immer zu inkorporieren, dem Präzeptor aber zu bewilligen, sie im Falle einer Vakanz in Besitz zu nehmen und durch einen Ordensbruder oder einen von ihm abhängigen Weltgeistlichen versehen zu lassen.

Wird bewilligt; doch sollen die gemachten Angaben deutlicher gefasst werden.

Suppl. 670. Fol. 79.

51. Romæ 1472 Aprilis 1. —

Jacobus de Minutulis von *Lucca*, Auditor des Kardinals *Julianus* von *S. Petrus ad vincula*, verpflichtete sich der Kammer gegenüber im Namen dieses Kardinals für die Annate des Benediktinerpriorates *Lutry* in der Diözese *Lausanne*, dessen Einkommen auf 500 Goldgulden geschätzt wird und das nach dem Tode des bisherigen Inhabers, des Protonotars *Johannes Fabri*, dem Kardinal am 23. Januar als Kommende verliehen worden war.

St. A. Annatæ 1471/2. Fol. 120.

52. Romæ 1472 Aprilis 15 (anno I. 17 Kal. Maii). —

Johannes Roschach, Kleriker der Diözese *Konstanz* und Pfarrer der Kirche *S. Cassianus* von *Malans* in der Diözese *Cur*, bittet um Erlaubnis, sich von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten an Festtagen, auch ausser der gewöhnlichen

Zeit, die Weihen einschliesslich die eines Priesters erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt und soll die blosse Unterschrift der Supplik genügen.

Suppl. 671. Fol. 90.

53. Romæ 1472 Aprilis 29 (anno I. 3 Kal. Maii). —

Am 1. Januar a. c. hatte der Papst dem Kleriker der Diözese *Cur*, Magister in artibus, *Christian Dietegen*, eine Expektative auf 2 Kanonikate mit Vorbehalt ebensovieler Pfründen gewährt, doch war in der betreffenden Bulle nichts erwähnt, dass Christian durch einen Zufall am linken Auge eine Verletzung erlitten habe, so dass zwar nur wenig davon wahrnehmbar, aber die Sehkraft durch ein kleines weisses Häutchen etwas geschwächt sei. Christian bittet nun den Papst, die Bulle für rechtsgültig zu erklären, wie wenn ihm in derselben Dispens für genannten Defekt erteilt worden wäre.

Wird bewilligt.

Suppl. 672. Fol. 78.

54. Romæ 1472 Maii 4 (anno I. 4 Non.). —

Petrus Guati, Pfarrer der Kirchen *S. Romanus* und *S. Stephanus* zu *Viriacum magnum* in der Diözese *Belley*, welche vereinigt sind und deren Einkommen auf 40 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, und *Johannes Masseti*, Pfarrer der ebenfalls unierten Kirchen *S. Jacobus* zu *Vendoures* und *S. Petrus* zu *Cologny* in der Diözese *Genf* mit 60 Pfund Einkommen, resignierten zu Handen des Papstes behufs Tausch ihre Stellen und bitten den Papst, den Tausch anzuordnen.

Wird bewilligt, doch sollen einige Angaben in der Kanzlei etwas genauer gemacht werden.

Suppl. 671. Fol. 258.

55. Romæ 1472 Maii 9 (anno I. 7 Id.). —

Die Pfarrkirche *S. Magnus* zu *S. Gallen* war früher, wie aus ihren Privilegien hervorgeht, eine Abteikirche und finden sich gegenwärtig an derselben 4 Benefiziaten, Pfründeninhaber genannt, und 3 Kapläne. Die Pfarrgenossen wünschen nun aus ihren Mitteln 2 Pfründen zu dotieren in dem Sinne, dass die Kirche zu einer Kol-

legiatkirche erhoben, der Pfarrer Propst des Kapitels und die Benefiziaten Kanoniker genannt würden. Die Pfarrgenossen bitten daher im Einverständnis mit den Benefiziaten, ihrem Wunsche zu entsprechen.

Wird bewilligt.

Suppl. 672. Fol. 57.

Am 6. Mai erging an den Papst das Gesuch um einen Ablass von 7 Jahren und ebensoviel Quadragenen für die Kirche S. Magnus, in welcher die Gebeine der hl. *Wibreda* und *Kerhilda* und des Bekenners Magnus aufbewahrt waren, und wurde solcher für 2 Festtage bewilligt (daselbst Fol. 56).

---

56. Romæ 1472 Maii 9 (anno I. 7 Id.). —

Die Bewohner des Dorfes *Tschiertschen* in der Diözese *Cur* können wegen der Ueberschwemmungen, im Winter wegen des Schnees und Eises oft nicht zu ihrer weit entfernten Pfarrkirche *S. Georg* [in *Castiel*?] gelangen und sind aus den gleichen Gründen für den Pfarrer unerreichbar. Sie bitten daher den Papst, die in ihrem Dorfe gelegene Filialkirche *S. Jakob* unter Zustimmung des Kollators so dotieren zu dürfen, dass ein Priester, den sie dem Bischof vorzuschlagen hätten, an Sonn- und Festtagen in derselben Gottesdienst halten und die Sakramente verwalten könnte, die Rechte der Pfarrkirche vorbehalten.

Wird bewilligt.

Suppl. 672. Fol. 24.

---

57. Romæ 1472 Maii 13 (3 Id.). — Sixtus IV: Magistro Nicolao Garilliaci canonico Lausannensi, decretorum doctori, scriptori et familiari nostro.

Nachdem dir von *Paul II* ein Anrecht auf die Kirche *S. Stephanus* zu *Lausanne* erteilt worden war und du dieselbe innerhalb der gesetzlichen Frist angetreten, heute aber wieder resigniert hast, haben wir die Stelle dem *Johannes de Montefalcone*, Kleriker der Diözese *Belley*, übertragen, dir aber auf dem Einkommen derselben eine jährliche Pension von 8 Pfund kleiner Turnosen vorbehalten.

Zu Exekutoren werden ernannt: der Kanoniker *Johannes de Toyssiaco* von *Châlons-sur-Saône*, sowie die Offizialen von Lausanne und *Genf*.

Reg. Lat. 722. Fol. 400.

Die Kirche, deren Einkommen auf 24 Pfund geschätzt wurde, war erledigt durch den Tod des *Petrus Brodont* und wurde von Johannes wie von Nicolaus gestützt auf eine Expektative beansprucht. Mit Hülfe von Freunden kam ein Vergleich zustande, wonach Nicolaus seinen Verzicht erklärte gegen genannte Pension. Beide wandten sich in diesem Sinne am 13. Mai an den Papst (Suppl. 672. Fol. 287).

---

58. Romæ 1472 Maii 13. —

Es ging eine Bulle zurück, ausgestellt zu Gunsten des Abtes *Franciscus* des Prämonstrantenserklosters *Fons Andreæ* in der Diözese *Lausanne* über die Bestätigung der Statuten der Kollegiatkirche *S. Maria* zu *Neuenburg* in jener Diözese, wornach der Abt jenes Klosters Kanoniker dieser Kirche sein, Stimme im Kapitel und Sitz im Chore haben sollte laut Bulle vom 12. April.

St. A. Annatæ 1471/2. Fol. 198.

Am 23. April ging eine Bulle zurück zu Gunsten desselben Abtes und Klosters, wornach künftig auf die Pfarrei *Crisier* bei *Landeron* in der Diözese Lausanne nicht mehr vom Bischof, sondern von ihnen ein Vikar vorgeschlagen und die Stelle, deren Einkommen auf 22 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, durch einen Prior ihres Klosters versehen werden sollte laut Bulle vom 12. April (daselbst Fol. 193).

---

59. Romæ 1472 Maii 20 (13 Kal. Junii). — Sixtus IV: Bernardo Molitoris.

Ueber die durch den Tod des *Balthasar Spitz* erledigte Chorherrenpfründe bei *S. Peter* in *Basel* lagen *Heinrich Molitor*, unser Cursor und Familiaris, Kanoniker von Basel, und *Adam Brim* aus der Diözese *Strassburg* miteinander vor der Rota in Streit und Heinrich, der obsiegte, hat nun auf die Stelle, deren Einkommen 4 Mark Silber betragen soll, zu unsern Handen Verzicht geleistet. Wir übertragen dieselbe hiemit dir.

Zu Exekutoren werden ernannt: der Propst und der Offizial von Basel nebst einem Archidiakon der Diözese *Tulle.*

Reg. Lat. 713. Fol. 128.

---

60. Romæ 1472 Maii 25 (anno I. 8 Kal. Iunii). —

Als durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Jacobus de Prato,* das Cluniazenserpriorat von *S. Alban* zu *Basel,* das dem Kloster jenes Ordens in *Macon* unterstellt ist und dessen Einkommen auf

300 Goldgulden geschätzt wird, erledigt war, liess sich dasselbe der Baccalaureus in decretis und Elemosinar der Benektinerkirche *S. Florus*, *Petrus de Prato*, vom Bischof übertragen. Da er an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm das Priorat zu verleihen und Dispens zu erteilen, dasselbe auf Lebzeiten neben seiner bisherigen Stelle, deren Einkommen auf 100 Pfund geschätzt wird, als Kommende behalten oder vertauschen zu dürfen.

Wird bewilligt.

Suppl. 673. Fol. 164.

61. Romæ 1472 Maii 25 (anno I. 8 Kal. Iunii). —

Der päpstliche Accolit und Kanoniker in *Constanz*, Lic. Jur. *Georg Winterstetter*, bittet den Papst um Erlaubnis, alle seine dermaligen und künftigen Benefizien zusammen oder einzeln unter Mitwirkung eines beliebigen Prälaten vertauschen zu dürfen.

Wird bewilligt.

Suppl. 673. Fol. 184.

Die Aufnahme Winterstetters unter die Accoliten des apostolischen Stuhls war am 13. Mai vom Kamerar kundgegeben worden. (Arm. 29. T. 36. Fol. 520).

62. Romæ 1472 Iunii 6 (anno I. 8 Id.). —

Pius II hatte zunächst durch eine Bulle in *Basel* eine Universität gegründet und dann durch eine andere Bulle an einigen Kollegiatkirchen Chorherrenpfründen zu Gunsten von Studenten dem Kanzler und Rektor der Universität vorbehalten. Da nun bei *S. Peter* in Basel 11 Chorherrenpfründen sind, von denen 8 unter der Kollatur des Kapitels jener Kirche, 3 unter der des Propstes an der Hauptkirche stehen und das Kapitel der Universität das Verfügungrecht über dieselben, wenn sie in seinen Monaten verfallen, überlassen will, bittet die Universität den Papst, zu erklären, dass 4 von diesen 8 Chorherrenpfründen zu denen gezählt werden dürfen, welche Pius II in seiner Bulle erwähnt.

Wird für 2 in den betreffenden Monaten bewilligt.

Suppl. 673. Fol. 239.

63. Romæ 1472 Iunii 13 (Id.). — Sixtus IV: Officiali Lausannensi.

Der Presbiter *Girardus Bussirerii* von *Romont* bringt uns vor, er habe eines Tages mit anderen den Presbiter *Glaudius de*

Pinino über Land begleitet, sei von letzterem, der betrunken war, beschimpft und mit einem Spiesse angegriffen worden und er, der sich mit einem Schwerte verteidigte, habe ihn, ohne es zu wollen, leicht verwundet. Infolge schlechter Pflege sei Glaudius nach 20 Tagen gestorben, nachdem er sich noch mit ihm ausgesöhnt.

Da er nun um Absolution bittet, tragen wir dir auf, den Sachverhalt genau zu untersuchen und darnach zu handeln.

Reg. Lat. 716. Fol. 200.

---

64. Romæ 1472 Iunii 26 (anno I. 6 Kal. Iulii). —

Der Subdiakon und Kaplan am Altar *S. Sebastian* in der Kirche des Priorates *Romainmôtier* der Diözese *Lausanne*, *Petrus Latini*, der von seiner Stelle 20 Pfund in der Währung jenes Landes Einkommen bezieht, wünscht die Weihen bis zum Presbiterat zu erwerben und bittet den Papst, da im Bistum Lausanne dermalen kein Bischof Residenz habe, sich von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten die Weihen auch ausser der gewöhnlichen Zeit erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt und soll die Unterzeichnung der Supplik genügen.

Suppl. 674. Fol. 90.

---

65. Romæ 1472 Iunii 27 (5 Kal. Iulii). — Sixtus IV: Magistro Iohanni de Cerretanis archidiacono in ecclesia Burdegalensi, legum doctori.

Nachdem du heute auf die durch den Tod des *Humbertus de Alpibus* erledigte Chorherrenpfründe an der Hauptkirche zu *Genf*, welche dir von unserm Vorgänger *Paul II* zugesprochen, dir aber von den Klerikern der Diözesen Genf und *Besançon*, *Ludovicus de Lorney* und *Antonius de Rupe* streitig gemacht wurde, Verzicht geleistet, räumen wir dir eine jährliche Pension von 10 Goldgulden ein auf dem 30 Gulden betragenden Einkommen der Kaplanei am Altare *S. Blasius* in der *Makkabäerkapelle* bei der Hauptkirche in Genf. Diese Pension soll dir, so lange du lebst und du nicht in den Besitz einer Chorherrenpfründe in Genf oder einer andern Stelle mit 200 Gulden Gehalt gelangst, von dem Inhaber der Kaplanei, *Aimon de Lorney*, dem Vetter des Ludovicus, der hiezu seine Zustimmung erteilt hat, ausbezahlt werden.

Der Erzbischof von *Arles*, sowie die Offizialen von Genf und

Lausanne erhalten Auftrag, für Ausführung dieser Bestimmungen zu sorgen.

Reg. Vat. 55⁹. Fol. 129.

Kaiser *Friederich* hatte dem Lud. de Lorney, gestützt auf Verschreibungen der Päpste *Nicolaus V* und *Calixtus III* diese Stelle verliehen; aber ausser de Cerretanis machten de Rupe und ein *Georg de Chegelat* Anspruch auf dieselbe. Mit letzteren beiden stand Ludovicus bereits im Prozesse darüber. Nachdem Georg und Johannes freiwillig zurückgetreten, gelangte Ludovicus in den Besitz der Pfründe, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wurde, und der Papst sprach ihm dieselbe zu durch eine Bulle vom gleichen Datum mit obiger (daselbst Fol. 59).

Eine weitere Pension von 15 Gulden wurde dem Johannes durch eine Bulle vom 7. Dezember 1472 zugesprochen auf dem Einkommen, welches *Petrus de Lorney*, der Onkel des Ludovicus, von seiner Pfarrei in *Annecy* bezog (daselbst Fol. 105).

Am 13 Oktober 1473 ging die Bulle über die Pension auf dem Altare S. Blasius aus unbekannten Gründen zurück (St. A. Annatæ 1473/74. Fol. 168).

---

66. Romæ 1472 Iulii 3 (anno I. 5 Non.). –

Bruno Lantz von Liebenfels, Kaplan am Altare *S. S. Maria* und *Valentinus* in der Hauptkirche von *Constanz*, und *Jacobus Fry*, Kanoniker bei *S. Petrus* in *Embrach*, haben unter Mithülfe des Bischofs ihre Stellen getauscht und bittet Bruno, der noch nicht das 11. Altersjahr erreicht hat, den Papst, ihm genannte Chorherrenpfründe, deren Einkommen auf 7 Mark Silber geschätzt wird, neuerdings zu verleihen unter Aufhebung der Regel betreffend das Alter.

Wird bewilligt.

Suppl. 674. Fol. 224.

---

67. Romæ 1472 Iulii 13 (anno I. 3 Id.). –

Vor dem Auditor der Rota, *Nicolaus de Edani*, wurde Prozess geführt zwischen dem Kanoniker von *Lausanne*, *Franciscus de Colomberio* und *Johannes Tavelli*, Pfarrer von *Siviriacum* bei *Rotundus mons* in der Diözese Lausanne, über den Besitz dieser Pfarrei und die Parteien einigten sich unter Vermittlung ihres beiderseitigen Freundes, des Kanonikers von *Genf*, *Nicolaus Garilliaci*, dahin, dass Johannes im Besitz der Pfarrei bleiben, aber von dem auf 24 französische Golddukaten geschätzten Einkommen

derselben dem Franziskus eine jährliche Pension von 6 Dukaten bezahlen solle, solange letzterer nicht mit des Johannes Hülfe ein gleichwertiges Benefizium in der Diözese erhalte.

Beide Parteien bitten den Papst um Bestätigung dieses Vergleichs.

Wird bewilligt.

Suppl. 674. Fol. 270.

68. Romæ 1472 Augusti 18 (anno I. 15 Kal. Sept.). — Sixtus IV: Iohanni Valencheti presbitero Bisuntinæ diocesis, in decretis baccalaureo, capellano nostro.

Die Kirche von *Jouginis*, Diözese *Lausanne*, welche dem Augustinerstift vom *S. Bernhardsberg* unterstellt ist, wurde durch Resignation des bisherigen Inhabers, des Kanonikers jenes Stiftes, *Petrus de Michaele*, erledigt und übergeben wir dir diese Pfarrei, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird.

Zu Exekutoren wurden ernannt: die Kanoniker *Guillermus Pele* von *Le Mans*, *Johannes de Toyssiaco* von *Châlons-sur-Saône* und *Nicolaus Garilliaci* von *Lausanne.*

Reg. Lat. 722. Fol. 289.

69. Romæ 1472 Augusti 27 (anno II. 6 Kal. Sept.). —

Der Leutpriester bei *S. Martin* zu *Basel*, *Johannes Fogenler* (!), hat sich durch Verletzung des Beichtgeheimnisses seiner Stelle und der Kaplanei, zweite Pfründe genannt, am Altare der *3 Könige* in der Kapelle *S. Nicolaus* im Kreuzgang der Hauptkirche daselbst, sowie seines Benefiziums, Primissarie genannt, in der Kirche zu *Schäffersheim* der Diözese *Strassburg* und seiner Chorherrenpfründe, bei *S. Michael* zu *Beromünster* in der Diözese *Constanz*, welche unter Laienpatronat stehen, unwürdig erwiesen. Der Kleriker der Diözese Constanz, *Heinrich von Ampringen,* der den Papst hievon in Kenntnis setzt, bittet diesen, die Sache untersuchen zu lassen und, falls Johannes abgesetzt werde, ihm mit Zustimmung der Kollatoren, dessen Stellen, von denen die Leutpriesterei kein bestimmtes Einkommen habe, aber an Gaben und Emolumenten 50 Goldgulden, die Kaplanei 4, die Primissarie 2 und die Chorherrenpfründe 6 Mark Silber eintragen soll, ihm, dem Heinrich zu verleihen und ihm, der erst im 23. Jahre stehe, Altersdispens zu erteilen.

Wird bewilligt.

Suppl. 675. Fol. 197.

70. Romæ 1472 Septembris 7 (7 Id.). — Sixtus IV: Officiali Gebennensi.

Die Kaplanei am Altare *S. Johannes Baptista* in der Hauptkirche von *Genf* ist durch den Tod des bisherigen Inhabers, des in *Rom* verstorbenen *Aimon Svengrer* erledigt und tragen wir dir auf, die Stelle, deren Einkommen 10 Pfund kleiner Turnosen betragen soll, dem *Humbertus de Furno*, Kleriker der Diözese Genf, nach vorgenommener Prüfung zu übergeben.

Reg. Lat. 728. Fol. 203.

---

71. Romæ 1472 Septembris 15 (17 Kal. Oct.). — Sixtus IV: Guillermo Ficheti, magistro in theologia.

Durch den Tod des *Amblardus de Viriaco* ist eine Chorherrenpfründe an der Hauptkirche von *Genf* mit einem jährlichen Einkommen von 24 Pfund kleiner Turnosen erledigt. Wir verleihen dieselbe dir und beauftragen den *Jacob Carpentarii*, Kanoniker von *S. Pol de Léon*, sowie die Offizialen von Genf und *Lausanne*, dich in den Besitz der Pfründe zu bringen.

Reg. Vat. 560. Fol. 74.

Petrus Monodi machte Ansprüche auf dieselbe Pfründe und hatte einen Prozess angestrengt. Um den Streit zu begleichen, wurde ihm mit Zustimmung des Ficheti von dem Einkommen der Stelle eine jährliche Pension von 15 Golddukaten vorbehalten und Ficheti im Besitz derselben bestätigt durch Bulle vom 16. Juni 1474 (Reg. Vat. T. 568. Fol.67).

Am 30. September 1473 verpflichtete sich Monodi, der Familiaris des Erzbischofs von *Tarantaise* war, gegenüber der Kammer für die Annate einer ihm am 20. November 1472 verliehenen, ebenfalls durch den Tod des Amblardus erledigten Pfründe an derselben Kirche mit 50 Pfund Einkommen, und versprach Zahlung zu leisten innerhalb 6 Monaten nach erfolgtem Besitz; doch ging die Bulle zurück, weil er die Stelle nicht antreten konnte (St. A. Annatæ 1473/4. Fol. 88).

---

72. Romæ 1472 Septembris 15 (17. Kal. Oct.). — Sixtus IV: Episcopo Bellicensi et Philippo de Campesio canonico Lausannensi ac officiali Gebennensi.

An der Hauptkirche zu *Genf* ist eine Chorherrenpfründe mit 50 Pfund kleiner Turnosen erledigt durch den Tod des bisherigen Inhabers *Amblardus de Viriaco*. Wir tragen dir auf, die Stelle dem *Franziscus de Solario*, Kleriker der Diözese *Turin*, von ade-

liger Herkunft und Commensalis des Erzbischofs *Christophorus* von *Tarantaise*, des Custos unserer Engelsburg, in unserer Vollmacht zu überweisen.

Reg. Lat. 730. Fol. 109.

73. Romæ 1472 Septembris 18 (anno II. 14 Kal. Oct.). —

Der frühere Pfarrer von *Grand-Saconnex* in der Diözese *Genf*, *Henricus de Furno*, hat seine Stelle gegen die Pfarrei von *Cugy* in der Diözese *Lausanne* vertauscht, indem er dem Inhaber derselben einige Zehnten in Gold und Silber anwies und sich so der Simonie schuldig machte, weshalb der adelige Presbiter der Diözese Genf, *Franciscus de Bruello*, den Papst bittet, die Sache untersuchen zu lassen und, falls Henricus durch ein Urteil abgesetzt werde, die Pfarrei Cugy, deren Einkommen man auf 50 Pfund kleiner Turnosen angebe, ihm zu verleihen, der für den Makel seiner Geburt als Sohn zweier Unverheirateter apostolischen Dispens besitze zur Uebernahme eines Benefiziums.

Wird bewilligt. Der Name dessen, mit dem die Simonie begangen wurde, ist anzugeben.

Suppl. 676. Fol. 100.

74. Romæ 1472 Octobris 21. — Latinus, episcopus Tusculanus, camerarius: Decano et collegio cubiculariorum sanctissimi domini papæ.

Da *Sixtus IV* den *Bernhard Merklinger*, Kanoniker von *Cur*, zu seinem Cubicularius ernannt hat und derselbe von uns beeidigt worden ist, tragen wir euch auf, ihn in euer Kollegium aufzunehmen und ihm die Ausübung seines Amtes zu gewähren.

Arm. 29 T. 36. Fol. 152.

75. Romæ 1472 Novembris 3 (anno II. 3 Non.). —

Der Pfarrer von *Bavois* in der Diözese *Lausanne*, *Franciscus Vincentii*, bittet den Papst um Dispens, dass er 7 Jahre den Studien obliegen dürfe, ohne während dieser Zeit mit Rücksicht auf seine Pfarrei zur Erlangung irgend einer Weihe, auch nicht der eines Subdiakons angehalten werden zu können.

Wird bewilligt, aber Subdiakon muss er innerhalb Jahresfrist werden.

Suppl. 676. Fol. 297.

76. Romæ 1472 Novembris 13 (anno II. Id.). —

Der Pfarrer von *Autiniacum* in der Diözese *Lausanne*, *Tristanus de Bonifant*, teilt mit, dass er einst die Kaplanei am Altare des Erzengels *S. Michael* in der Kathedrale von *Genf* durch einen Prokurator an den Bischof zu Gunsten eines gewissen *Ludovicus Ciclati* resigniert und dieser sie seit 4 Jahren im Besitz habe. Da aber Tristanus damals Familiaris des Kardinals *B[artholomæus]* von *S. Clemens*, Bischofs von *Ravenna*, war und keine Erlaubnis zur Resignation hatte, glaubt er, solche sei ungültig gewesen und die Kaplanei, deren Einkommen auf 10 Goldgulden geschätzt wird, sei vakant, weshalb er den Papst bittet, sie ihm zu verleihen.

Wird bewilligt.

Suppl. 677. Fol. 262.

---

77. Romæ 1472 Novembris 17 (15 Kal. Decbr.). -- Sixtus IV: Antonio Grancerii.

Jacobus Grancerii hat durch seinen Bevollmächtigten, *Nicolaus Garilliaci*, auf das Dekanat in *Freiburg* und die Pfarrei *Torny*, beide in der Diözese *Lausanne*, verzichtet und wir übertragen dir, der du im 20. Lebensjahre stehst und Neffe des genannten Jacobus und des Nicolaus bist, die beiden Stellen, von denen die erstere 10, die letztere 50 Pfund kleiner Turnosen Einkommen haben soll.

Zu Exekutoren werden ernannt: der Kanoniker *Johannes de Toyssiaco* von *Châlons-sur-Saône* und die Offizialen von Lausanne und *Genf*.

Reg. Lat. 728. Fol. 171.

Mit Bulle vom 21. Juni 1473 wurde dem Antonius bewilligt, 7 Jahre in *Rom* oder anderswo seinen Studien obzuliegen und unterdessen im Genuss dieser Pfarrei bleiben zu dürfen (Reg. Lat. 724. Fol. 240); am 12. Oktober e. a. aber vertauschte er dieselbe an die Pfarrei *Morges*. welche Nicolaus Garilliaci innehatte (Reg. Lat. 731. Fol. 65). Mit Bulle vom 19. Juni 1474 liess ihm der Papst die Pfarrei *Bagnes* in der Diözese *Sitten*, durch den Tod des *Johannes Alingii* erledigt, mit 70 Pfund Einkommen übertragen (Reg. Lat. 733. Fol. 261). Im Frühjahr 1475 war er im Besitz beider Pfarreien, führte jedoch über Bagnes Prozess und am 27. Mai e. a. erteilte ihm Sixtus Dispens, neben beiden noch ein drittes Benefizium übernehmen zu dürfen (Reg. Lat. 751. Fol. 291).

Am 8. Februar 1473 zahlte Antonius an den Thesaurar fl. 25 als Annate des Dekanates Freiburg und der Pfarrei Torny (St. A. Depositaria 1472/73. Fol. 48; 1472—74. Fol. 48). Am 11. Dezember e. a. verpflichtete er

sich für die Annate von Morges und Garilliaci für die von Torny (St. A. Annatæ 1473/4. Fol. 178). Am 9. September 1474 verpflichtete er sich für die Annate von Bagnes, zahlbar innerhalb 6 Monaten nach erfolgtem Besitzantritt; doch ging die Bulle zurück, weil ein anderer die Stelle besetzt hielt (Annatæ 1474. Fol. 156).

78. Romæ 1472 Novembris 19 (anno II. 13 Kal. Decbr.). —

Der Presbiter *Uldericus Barbarat*, Inhaber einer Kaplanei am Altare *S. Sebastianus* in der Kirche *S. Mauritius* zu *Murten* in der Diözese *Lausanne* mit 20, einer solchen am Altare *B. Maria Magdalena* in der Kirche *S. Johannes Evangelista* zu *Merie* bei Murten mit 10, und einer am Altare *B. Maria* der gleichnamigen Kapelle zu Murten, ebenfalls mit 10 Pfund kleiner Turnosen Einkommen, welche unter Laienpatronat stehen, hat sich durch Unterschlagung von Kirchengut und durch andere Verbrechen seiner Stellen unwürdig gemacht, weshalb der Kleriker jener Diözese, *Guillermus Burgensis,* den Papst bittet, die Sache untersuchen zu lassen und, falls Uldericus abgesetzt werde, ihm dessen Kaplaneien zu verleihen.

Wird bewilligt.

Suppl. 677. Fol. 101.

79. Romæ 1472 Novembris 21 (anno II. 11 Kal. Decbr.). —

Burkhard Stör, der bereits Dispens erhalten hat, zwei mit Seelsorge verbundene Benefizien auf Lebzeiten innehaben zu dürfen und daraufhin in den Besitz der Propstei von *Anszeltinghen* (!) mit 150 und der Pfarrei . . . *ltorf* (!) mit 50 Pfund kleiner Turnosen Einkommen, beide in der Diözese *Lausanne,* gelangt war, bittet den Papst um weiteren Dispens, ein beliebiges drittes Benefizium auf Lebzeiten übernehmen zu dürfen mit dem Vertauschungsrecht.

Wird bewilligt, doch dürfen von den dreien nur zwei Pfarreien sein.

Suppl. 677. Fol. 108.

80. Romæ 1472 Decembris 1 (anno II. Kal.). —

Thomas Chesveloti, Pfarrer der Kirche *S. Clemens* von *Bacium* in der Diözese *Sitten*, deren Einkommen auf 90 savoische Golddukaten geschätzt wird, und des Bischofs *G[uillelmus]* von *Ostia*

und Kardinals von ***Rouen*** Vikar in dessen Bistum ***Maurienne***, *Amedeus Gavit*, als Inhaber der von dem verstorbenen Kanoniker daselbst, *Johannes Regis*, gegründeten Kapelle *S. Michael* im bischöflichen Palast von Maurienne, welche ohne Seelsorge ist und deren Einkommen 15 Gulden betragen soll, wünschen ihre Stellen behufs Tausch zu Handen des Papstes zu resignieren und bitten diesen, dem Thomas die Kaplanei, dem Amedeus die Pfarrstelle zu verleihen und ersterem eine jährliche Pension von 55 Dukaten, nämlich 35 auf dem Einkommen der Kirche von Bacium und 20 auf dem der Kirche *S. Martinus* von *Piney* in der Diözese *Lausanne*, welche Amedeus mit apostolischem Dispens innehat und die auf 60 Dukaten geschätzt wird, vorzubehalten.

Wird bewilligt.

Suppl. 677. Fol. 263.

Am 24. Dezember liess Amedeus durch *Claudius Busseti* 27 Goldgulden an die Kammer auszahlen zur Begleichung der Annate für den Mehrwert obiger Pfarrei (St. A. Quit. 1471–74. Fol. 123; Depositaria 1472/3. Fol. 33; 1472–74. Fol. 34).

---

81. Romæ 1472 Dezembris 12 (anno II. Prid. Id.). —

Georg von Landeck hat auf seine Chorherrenpfründe an der Kollegiatkirche zu *Rheinfelden* in der Diözese *Basel*, deren Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird und die unter dem Patronat des Herzogs von *Burgund* (*!*) steht, vor so langer Zeit verzichtet, dass dieselbe dem Bischof verfallen ist. Es bittet daher der Kleriker der Diözese *Constanz*, *Heinrich von Ampringen*, den Papst, ihm die Stelle zu verleihen und Dispens zu erteilen, sie innehaben zu dürfen, sofern er innerhalb 7 Jahren die Weihe eines Subdiakons erlange, da er im Sinne hat, bei der römischen Kurie, bei der er gegenwärtig weilt, oder in einer anderen Universitätsstadt zu bleiben.

Wird bewilligt, doch soll Heinrich binnen Jahresfrist das Subdiakonat erwerben und den Namen des Kollators genauer angeben.

Suppl. 678. Fol. 88.

---

82. Romæ 1472 Decembris 12 (anno II. Prid. Id.). —

Der Kleriker der Diözese *Basel*, *Ulricus Not*, bittet den Papst um Verleihung einer Kaplanei der Pfarrkirche *Aarau* in der Diö-

zese *Constanz*, die ohne Seelsorge ist, deren Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird und die durch den Tod des daselbst verstorbenen bisherigen Inhabers, *Jodocus de* . . . . . . (!) erledigt wurde.

Wird bewilligt.

Suppl. 678. Fol. 39.

83. Romæ 1472 Decembris 12 (anno II. Prid. Id.). —

Der Pfarrer von *Murit* (!) in der Diözese *Lausanne*, *Rodulphus de Moleria*, wünscht seine Stelle, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu Handen des Papstes zu resignieren und bitten er und der adelige Benediktinermönch *Antonius de Bernetio*, der auch im kanonischen Rechte bewandert ist und Dispens zur Uebernahme eines Säkularbenefiziums besitzt, den Papst, genannte Pfarrei dem Antonius zu verleihen, dass er solche auf Lebzeiten zusammen mit der Pönitentiarie des Benediktinerstifts *S. Michael* von *Clusa* in der Diözese *Turin*, die ihm 40 Pfund einträgt, innehaben oder vertauschen dürfe. Sie bitten den Papst ferner, dem Rodulphus auf dem Einkommen der Pfarrei eine Pension von 8 Pfund vorzubehalten.

Wird bewilligt.

Suppl. 678. Fol. 70.

84. Romæ 1472 Decembris 15 (anno II. 18 Kal. Ianuarii). —

Als bei der Kirche *S. Germanus* von *Granfelden* in der Diözese *Basel* die Erledigung einer Chorherrenpfründe, deren Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird, in Aussicht stand, weil deren Inhaber, *Hartmann von Eptingen*, auf eine solche bei der Hauptkirche in *Cur*, erledigt durch den Tod des *Burkhard Fry*, versetzt worden war, verlieh *Paul II* erstere dem Presbiter der Diözese *Constanz*, *Werner Dietrich*, der aber noch vor Ausstellung der Bulle zu Handen *Sixtus IV* resignierte. Es bittet nun der Kleriker der Diözese Constanz, *Udalricus Fries*, den Papst, ihm die Stelle in Granfelden zu verleihen.

Wird bewilligt.

Suppl. 678. Fol. 220.

85. Romæ 1472 Decembris 18 (15 Kal. Ianuarii). — Sixtus IV: Iohanni Sanageti canonico Constantiensi.

Der Presbiter *Bernhard Knab* berichtet uns, dass der Kanoniker *Ludovicus Hardenheimer*, trotzdem er den Laien *Heinrich Hagen* mit eigner Hand erschlagen habe, seines Amtes bei *S. Verena* in *Zurzach* weiterwalte. Falls Bernhard, den wir von dem Makel seiner Geburt als Sohn eines Benediktinerabtes und einer Unverheirateten freigesprochen, bei dir Klage erhebt gegen Ludovicus, sollst du diesen, wenn schuldig erfunden, von seiner Chorherrenpfründe entfernen und die Stelle, deren Einkommen auf 7 Mark Silber angegeben wird, dem Bernhard nach vorgenommener Prüfung übertragen. Wir erteilen ihm Dispens, dieselbe neben seiner bisherigen Pfarrei *Zell*, Diözese *Constanz*, die ihm 10 Mark einbringt, gleichzeitig bekleiden zu dürfen.

Reg. Lat. 730. Fol. 52.

In der Supplik Bernhards e. dt. fehlt der Name seiner bisherigen Pfarrei (Suppl. 678. Fol. 139).

Der Subkustos von Constanz, *Johannes Sattler*, mit Vollmacht vom 30. April, unterzeichnet vom kaiserlichen Notar *Michael Scriptoris* von *Merspurg*, verpflichtete sich am 15. Juli 1473 der Kammer im Auftrage Bernhards für die Annate der Pfründe, zahlbar in 6 Monaten nach erfolgtem Antritt. Die Bulle ging zurück, weil der Prozess abzuwarten sei (St. A. Annatæ 1473/4. Fol. 58).

---

86. Romæ 1472 Decembris 19. — Latinus episcopus Tusculanus camerarius: Universis etc.

Wir geben hiemit bekannt, dass dem Accoliten *Stephanus Tonsoris*, Kaplan beim Altare *S. Claudius* der Kirche *S. Paul* zu *Cossonay* in der Diözese *Lausanne*, heute in der Sakristei von *S. Petrus* in unserem Namen die Weihe eines Subdiakons erteilt wurde.

St. A. Formatarum 6. Fol. 96.

Am 17. April 1473 wurde bezeugt, dass Stephanus am 3. jenes Monats zum Diakon und am 17. zum Presbiter befördert worden sei (daselbst Fol. 115).

---

87. Romæ 1473 Ianuarii 15 (anno II. 18 Kal. Febr.). —

Der adelige Sakristan des Cluniazenserstifts *Payerne* in der Diözese *Lausanne*, *Petrus de Spaniaco*, bittet den Papst um Dispens, neben seiner Stelle, deren Einkommen auf 80 Pfund kleiner

Turnosen geschätzt wird, noch ein anderes Benefizium oder, ohne jene, zwei beliebige von seinem oder dem Benediktinerorden abhängige Benefizien mit oder ohne Seelsorge, das eine als Kommende, das andere als Titularbenefizium auf Lebzeiten übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt.

Suppl. 679. Fol. 262.

88. Romæ 1473 Februarii 21 (9 Kal. Martii 1472 anno II). — Sixtus IV: Iohanni Toyssiaco canonico Cabilionensi et Gebennensi ac Lausannensi officialibus.

Wie uns der Magister *Nicolaus Garilliaci* mitteilt, hat er die Pfarrei *Vuillierens* in der Diözese *Lausanne*, deren Einkommen auf 60 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird und die durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Johannes Pordollieti,* erledigt gewesen sei, in Besitz genommen, gestützt auf eine Bulle, in der wir ihm die Verleihung eines oder zweier Benefizien zugesagt hatten. Da er an der Rechtskraft der Uebernahme zweifelt, tragen wir euch auf, ihm in unserem Namen die Stelle zu verleihen, gleichviel ob dieselbe in der angegebenen Weise vakant geworden sei oder durch den Tod oder Resignation des *Jacobus Grancerii* als bisherigen Inhabers, welcher zugleich Kollektor der apostolischen Kammer für die Diözese Lausanne war.

Reg. Lat. 735. Fol. 330.

89. Romæ 1473 Martii 17 (anno II. 16 Kal. Apr.). —

Bei Gründung der Kaplanei *S. S. Georg et Petrus* in der Pfarrkirche *S. Martin* zu *Basel* war bestimmt worden, dass ein jeweiliger Inhaber derselben keine andern Benefizien daneben haben dürfe. Da nun der gegenwärtige Kaplan, *Johannes Vogeler*, bei Antritt der Stelle schon mehrere Benefizien besass, bittet er den Papst, diese sowohl als allfällig neu zu erwerbende nebst der Kaplanei auf Lebzeiten innehaben zu dürfen.

Wird bewilligt.

Suppl. 681. Fol. 177.

90. Romæ 1473 Martii 17 (anno II. 16 Kal. Apr.). —

Der Kaplan am Altare *S. Ulrich* der Kirche *S. Johannes Baptista* zu *Veltheim* in der Diözese *Basel*, *Anselmus Meyer*, hat neu-

lich vom Bischof die Kirche selbst übertragen erhalten und bittet den Papst um Dispens, beide Stellen, die unter Laienpatronat stehen, mit Zustimmung der Kollatoren auf Lebzeiten innehaben zu dürfen. Er fügt bei, dass er den Chor der Kirche, sowie das Wohnhaus für den Pfarrer und Kaplan, die baufällig sind, von sich aus in Stand stellen wolle.

Wird bewilligt, doch sollen genauere Angaben gemacht werden.

Suppl. 681. Fol. 99.

Am 5. Februar 1474 wiederholte Meyer dasselbe Gesuch und erhielt wieder die Bewilligung mit der gleichen Bedingung (Suppl. 695. Fol. 34).

---

91. Romæ 1473 Martii 19 (anno II. 14 Kal. Apr.). —

Als bei der Kollegiatkirche *S. Pelagius* zu *Bischofszell* in der Diözese *Constanz* eine Chorherrenpfründe durch den Tod des bisherigen Inhabers, des daselbst verstorbenen *Johannes Cruitzlinger*, erledigt war, liess dieselbe der Kleriker jener Diözese, *Ulricus Kromer*, gestützt auf eine Expektative durch seinen Prokurator in Besitz nehmen, da er aber an der Rechtskraft dieser Uebernahme zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 4 Mark reinen Silbers geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt, doch sollen ausführlichere Angaben gemacht werden.

Suppl. 688. Fol. 131.

---

92. Romæ 1473 Aprilis 21 (anno II. 11 Kal. Maii). —

Der Kaplan am *Trinitatisaltare* der Kollegiatkirche von *Neuenburg* in der Diözese *Lausanne*, *Antonius Cantoris*, bittet den Papst um die Erlaubnis, sich die Weihen bis zum Presbiterat von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten an 4 aufeinander folgenden Sonntagen auch ausser der üblichen Zeit erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt und genügt die Unterzeichnung der Supplik.

Suppl. 682. Fol. 177.

---

93. Romæ 1473 Aprilis 24 (8 Kal. Maii). — Sixtus IV: Petro de Carrera canonico monasterii S. S. Nicolai et Bernardi O. S. Augustini Sedunensis diocesis.

Mit Bulle vom 1. Januar 1472 hatten wir dir eine Expektative

bewilligt auf das erste vakant werdende Benefizium, welches deinem Kloster oder dem von *S. Eugidius de Verretio*, Diözese *Aosta*, unterstellt sei. Damit du eher zum Ziele kommest, bewilligen wir dir hiemit auf deine Bitte den Vorrang für deine Bulle, wie solche die unserer Familiares und Commensales haben.

Reg. Lat. 723. Fol. 2.

94. Romæ 1473 Maii 7 (Non.). — Sixtus IV: Ludovico Carreriæ rectori parochialis ecclesiæ Hermantiæ Gebennensis diocesis.

Auf dein Gesuch erteilen wir dir Dispens, neben deiner Pfarrei *Hermance* noch ein zweites Benefizium übernehmen zu dürfen.

Reg. Lat. 739. Fol. 110.

95. Romæ 1473 Maii 12 (anno II. 4. Id.). —

Da Jur. U. Dr. *Heinrich Nithard*, gewesener Commensalis *Pauls II*, auf seine Propstei bei *S. S. Felix u. Regula* in *Zürich*, deren Einkommen auf 10 Mark Silber geschätzt wird, zu Handen des Papstes verzichtet, bittet diesen der Kleriker der Diözese *Constanz*, *Jacobus von Cham*, ihm die Stelle zu verleihen und Dispens zu erteilen, neben derselben ein anderes Benefizium, mit oder ohne Seelsorge, oder ohne dieselbe zwei beliebige andere Stellen auf Lebenszeit übernehmen und vertauschen zu dürfen.

Wird bewilligt.

Suppl. 683. Fol. 20.

Am 9. Juni e. a. verpflichtete sich der Kleriker der Diözese Constanz, *Johannes Carpentarii*, der Kammer im Namen Jacobs zur Zahlung der Annate für die Propstei und beglich solche am selben Tage mit 23 Goldgulden (St. A. Annatæ 1473/74. Fol. 37; Quit. 1471—74. Fol. 170).

96. Romæ 1473 Maii 17 (anno II. 16 Kal. Iunii). —

Jacobus von Cham, legum Doctor und Propst bei *S. Petrus* zu *Embrach* in der Diözese *Constanz*, resigniert seine Stelle, deren Einkommen auf 10 Mark Silber geschätzt wird, zu Handen des Papstes und bitten diesen sowohl Jacobus als der Presbiter jener Diözese, Dr. decr. *Johannes Vest*, er möge die Propstei letzterem verleihen.

Wird bewilligt.

Suppl. 683. Fol. 222.

Am 10. Juni e. a. verpflichtete sich im Namen Vests der Kleriker der Diözese Constanz, *Johannes Carpentarii,* der Kammer zur Zahlung der Annate für obige Propstei und beglich diese am nämlichen Tage mit 23 Goldgulden (St. A. Annatæ 1473/4. Fol. 37; Quit. 1471—74. Fol. 171; Depositaria 1472/3. Fol. 85 u. 1472—74. Fol. 85).

---

97. Romæ 1473 Maii 21 (12 Kal. Iunii). — Sixtus IV: Nicolao de Ossanto præposito ecclesiæ B. Mariæ de Novocastro Lausannensis diocesis, baccalaureo in decretis.

Unser Vorgänger *Pius II* hatte dir Dispens erteilt, neben deiner Pfarrei *Faucigney*, Diözese *Langres*, noch ein oder ohne dieselbe zwei Benefizien annehmen zu dürfen. Nachdem du nun jene Pfarrei aufgegeben, dafür aber diejenige von *Montgesoye*, Diözese *Besançon*, und die Propstei *B. Maria* zu *Neuenburg* übernommen hast, geben wir dir, der du von adeliger Abkunft und des Herzogs *Carl* von *Burgund* Rat bist, Dispens, beide Stellen zugleich innehaben und daneben noch ein drittes Benefizium, mit oder ohne Seelsorge, auf Lebenszeit übernehmen oder auch vertauschen zu dürfen.

Reg. Lat. 724. Fol. 130.

Das Gesuch des Nicolaus ist vom selben Datum (Suppl. 683. Fol. 252).

---

98. Romæ 1473 Maii 28 (anno II. 5 Kal. Iunii). —

Rudolf Esperlin, in der Diözese *Sitten*, beschwert sich, dass der Bischof *Walter* von Sitten, der in jenem Lande zugleich weltlicher und geistlicher Herr ist, ihn, seine Familie und Anhänger seit 10 Jahren, ohne dass man wüsste warum, verfolge, so dass er mit seiner adeligen Gattin und 7 Kindern in Verbannung lebe und er sich aller seiner Besitzungen in jener Diözese beraubt sehe, weshalb er seit 3 Jahren vor dem Kardinal *S. Crucis in Jerusalem* mit dem Bischof Prozess führe. Da dieser ihn neuerdings durch seinen Bruder und seine Beamten schädigen liess, so dass er weder seine Gläubiger befriedigen, noch seine Schuldner belangen kann, sieht er sich ausser Stand, in Rom den Prozess weiterzuführen, und bittet den Papst, denselben dem Bischof von *Novara* oder dessen Generalvikar zur endgültigen Entscheidung zu überweisen.

Wird bewilligt.

Suppl. 684. Fol. 82.

---

99. Romæ 1473 Iunii 5 (anno II. Non.). —

Amedeus Gavit, Pfarrer von *Piney* in der Diözese *Lausanne*, und *Antonius Gavit*, Pfarrer von *Antesy* in der Diözese *Maurienne*, haben unter Mithilfe ihrer Bischöfe die Stellen getauscht; da aber Antonius an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Pfarrei Piney, deren Einkommen auf 40 savoische Goldgulden geschätzt wird, neuerdings zu übertragen.

Wird bewilligt.

Suppl. 685. Fol. 298.

---

100. Romæ 1473 Iunii 18 (14 Kal. Iulii). — Sixtus IV: Officiali Lausannensi.

Rudolfus de Moleria berichtet uns, dass *Henricus de Furno* seine Pfarrei *Grand-Saconnex* in der Diözese *Genf* an die Pfarrei *Cugy* in der Diözese *Lausanne*, gegen Bezahlung einer bestimmten Summe an den Inhaber der letzteren, *Petrus de Bruello*, vertauscht und sich damit der Simonie schuldig gemacht habe. Wir tragen dir auf, wenn Rudolf, der von adeliger Herkunft ist, bei dir Klage gegen Henricus einreicht und du letzteren schuldig findest, dass du ihn von der Pfarrei Cugy, deren Einkommen 50 Pfund kleiner Turnosen betragen soll, entfernest und dieselbe nach vorgenommener Prüfung dem Rudolf überweisest.

Reg. Lat. 729. Fol. 222.

Das Gesuch Rudolfs ist vom gleichen Datum (Suppl. 685. Fol. 25).

Der Prior des Cluniazenserstiftes *S. Armandus* (!), *Claudius de Grilliaco*, und der Pfarrer von *Albona*, *Jacobus Bondu*, beide in der Diözese Genf, verpflichteten sich am 3. Januar 1474 der Kammer im Namen Rudolfs für die Annate von Cugy, zahlbar in 6 Monaten nach erfolgtem Antritt. Die Bulle ging zurück, weil der Prozess abzuwarten sei (St. A. Annatæ 1474. Fol. 1).

---

101. Romæ 1473 Iunii 19 (anno II. 13 Kal. Iulii). —

Als die Pfarrei *Wullerens* in der Diözese *Lausanne* durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Johannes Perdolleti* (!), erledigt war, übertrug dieselbe der Kardinal *Julianus* von *S. Petrus ad vincula* als Inhaber des Bistums Lausanne seinem Familiaris, *Guillermus Burgensis*, Kleriker jener Diözese. Letzterer zweifelt aber an der Rechtskraft des Aktes und bittet daher den Papst, ihm die Pfarrei, die er noch nicht angetreten, und deren Einkommen auf 60 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt, doch sollen genauere Angaben gemacht werden.

Suppl. 685. Fol. 32.

---

102. Romæ 1473 Iulii 5 (3 Non.). — Sixtus IV: Nicodo Grandis perpetuo capellano ad altare S. Stephani situm in ecclesia B. Mariæ Magdalenæ Gebennensis.

Nachdem dir unser Vorgänger auf 5 Jahre Dispens erteilt hatte, neben deiner Kaplanei ein zweites Benefizium annehmen zu dürfen und du neulich die Kaplanei beim Altare *S. Johannes Evangelista* und *S. Cristoforus* in derselben Kirche mit einem Einkommen von 10 Pfund kleiner Turnosen übernommen, die Frist von 5 Jahren aber bald zu Ende geht, verlängern wir dir hiemit den Dispens auf Lebenszeit.

Reg. Lat. 724. Fol. 175.

---

103. Romæ 1473 Iulii 8 (8 Id.). — Sixtus IV: Philippo de Campesio et Iohanni Andreæ ac Antonio Gaspari canonicis ecclesiæ Lausannensis.

Antonius Hospitis, Bürger von *Genf*, berichtet uns, dass der Kleriker *Ludivicus Monrichier* ihn für gewisse Güter und Bargeld belange, fälschlich auf einen Schiedspruch sich stützend, welcher zwischen dessen Vater *Guillermus Monrichier* einerseits und Antonius und seiner verstorbenen Gattin, *Peroneta de Ferro*, anderseits ergangen sein soll. Ludwig hatte von dem Kanoniker *Antonius de Villiaco* in Genf ein Urteil zu Antonius Ungunsten, dessen Exkommunikation und Gefangennahme erwirkt, wogegen er, Antonius Hospitis, an den damals als Legat in jenen Gegenden weilenden, seitdem verstorbenen Bischof *Bessarion* von *Sabina* appellierte, welcher die Sache dem Dekan von *S. Maria laeta* in *Annecy*, *Franciscus de Mentone*, übertrug. Als dieser für Antonius entschied, appellierte Ludovicus an den heiligen Stuhl und der von letzterem zum Richter ernannte *Jacobus Fuserii*, Kanoniker in Genf, bestätigte das erstinstanzliche Urteil, wogegen Antonius wieder an uns appelliert.

Wir tragen euch auf, die Parteien einzuberufen, den Antonius gegen Kaution von der Exkommunikation loszusprechen, die Hauptsache zu untersuchen und in unserer Vollmacht endgiltig zu entscheiden.

Reg. Lat. 724. Fol. 13.

---

104. Romæ 1473 Iulii 12 (anno II. 4 Id.).

Als *Henricus Nithart* seine Chorherrenpfründe bei der Propstei *S. S. Felix und Regula* in *Zürich* zu Handen des Bischofs resignierte, übertrug sie letzterer dem Kleriker der Diözese *Constanz, Gregorius Nithart*. Da aber Henricus Commensalis *Pauls II* war, wird die Rechtskraft der Uebertragung bezweifelt und Gregorius bittet daher den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 8 Mark Silber geschätzt wird, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt.

Suppl. 686. Fol. 74.

---

105. Tibure 1473 Iulii 20 (anno II. 13 Kal. Aug.). —

Die Legende von den 17 Heiligen der *thebäischen Legion*, deren Gebeine in einer Kapelle von *S. Ursus* in *Soloturn* aufbewahrt sind, wird erzählt und dann weiter gefahren:

Behufs Erweiterung der Kapelle, in welcher die Heiligen liegen, wurden Ausgrabungen vorgenommen, wobei man im April dieses Jahres an 6 aufeinander folgenden Tagen der heiligen Woche auf die Gebeine und Schädel von 37 Leibern stiess, nach Länge und Proportion gleich denen von der thebäischen Legion, die Köpfe teils auf der Brust, teils auf dem Unterleib, teils im rechten Arm nach der Schulter hin, einzeln, auch zu dritt und sechst aufeinander liegend, alle gerade und nach christlicher Sitte mit den Füssen gegen Sonnenaufgang, unverwesen, bei einigen noch die Zähne erhalten, obgleich sie fast 1200 Jahre in der feuchten Erde lagen.

Dafür sind glaubwürdige geistliche und weltliche Zeugen, welche bei der Ausgrabung zugegen waren, und es deutet vieles darauf hin, dass es Reliquien von andern hl. Thebanern sind, die mit S. Ursus und *S. Victor* zusammen enthauptet wurden. 1. Betrug die Zahl der Enthaupteten 63 und davon sind nur 17 vor ungefähr 80 Jahren mit S. Ursus ausgegraben worden. 2. Gleichen die jetzt gefundenen Gebeine denen der Thebäer. 3. Sind keine darunter von Kindern, Frauen oder Gebrechlichen. 4. Sind seit Jahrhunderten an jener Stelle keine Menschen begraben worden, ebensowenig wurden die Leiber jener Heiligen an irgend einem anderen Ort gefunden und doch ist es kaum Gottes Wille, dass die, so für den Namen Christi ihr Gewand in Blut gebadet, nicht sollten durch Wunder glänzen.

Das alles berechtigt zu der Annahme, die jetzt gefundenen Leiber gehören zusammen mit den früher gefundenen und werden sich gleich diesen als wundertätige Reliquien erweisen. Um aber dieser Tatsache die nötige Autorität zu verleihen, bitten Propst, Kapitel, Rat und Bürgerschaft von Soloturn den Papst, er möge einem oder zwei Prälaten ihrer Diözese Auftrag erteilen, in apostolischer Vollmacht von dem Sachverhalt genaue Kenntnis zu nehmen und, wenn sie zur Ueberzeugung gelangen, dass die gefundenen Gebeine zu denen des hl. Ursus und seiner Genossen gehören, zu verordnen, dass solche in der Hauptkirche bei den anderen Reliquien untergebracht werden.

Wird bewilligt und dem Bischof Auftrag gegeben.

Suppl. 687. Fol. 30.

---

106. Tibure 1473 Iulii 20 (13. Kal. Aug.). — Sixtus IV: Iohanni Schaffner.

Nachdem die Propstei der Kirche *S. Leodegar* in *Werd* bei *Aarau*, Diözese *Constanz*, durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Conrad Menger*, erledigt worden, übertragen wir die Stelle, deren Einkommen auf 6 Mark Silber geschätzt wird, hiemit dir, dem Commensalis des Kardinals *Julianus* von *S. Petrus ad vincula*.

Zu Exekutoren werden ernannt: der Bischof von *Nocera*, sowie die Pröpste von *Amsoldingen* und *Soloturn*.

Reg. Vat. 558. Fol. 119.

Am 27. August e. a. verpflichtete sich Johannes an die Kammer für die Annate dieser Stelle und beglich solche mit 14 Goldgulden am nämlichen Tage, worüber ihm Quittung ausgestellt wurde (St. A. Annatæ 1473/4. Fol. 76; Quit. 1471—74. Fol. 189; Intr. Exit. 489. Fol. 5).

---

107. Tibure 1473 Augusti 13 (anno II. Id.). —

Als der Papst durch eine Bulle vom 1. Januar 1472 dem Kleriker der Diözese *Constanz*, *Udalricus Fries*, eine Expektative auf ein Benefizium mit oder ohne Seelsorge gewährte, war darin nichts erwähnt von der Kaplanei am Altare *B. Maria* in der Hauptkirche von Constanz mit 4 und von der Chorherrenpfründe bei *S. Germanus* zu *Grandval* in der Diözese Basel ebenfalls mit 4 und der Pfarrei *Schwerzenbach* in der Diözese Constanz mit 5 Mark Silber Einkommen, welche dem Udalricus verliehen wurden, die er aber nicht besitzt oder nur eine davon, weshalb er den Papst bittet,

die Expektative zu Recht bestehen zu lassen, wie wenn darin genannte 3 Stellen aufgeführt wären.

Wird bewilligt.

Suppl. 688. Fol. 194.

108. Tibure 1473 Augusti 16 (anno II. 17 Kal. Sept.).

Johannes de Tuato, Archipresbiter bei *S. Victor* zu *Balerna* in der Diözese *Como*, und *Jeronimus de Tuato*, Kanoniker derselben Kirche, wünschen ihre Stellen behufs Tausches zu Handen des Papstes zu resignieren und bitten diesen, dem Jeronimus das Archipresbiterat, dessen Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt wird, und dem Johannes die Chorherrenpfründe mit 12 Gulden Einkommen zu verleihen.

Wird bewilligt.

Suppl. 687. Fol. 193.

109. Tibure 1473 Augusti 18 (anno II. 15 Kal. Sept.). —

Auf Bitten des Dekans von *Valeria* zu *Sitten*, *Amblardus de Faussonay*, dessen Einkommen zu seinem Unterhalt nicht genügt, wurde auf seine Lebenszeit dem Dekanate die im Gebiet des Herzogs *Philibert* von *Savoien* gelegene Pfarrei *Batium* inkorporiert, dann aber, da solche durch Resignation des päpstlichen Abbreviators und gewesenen Familiaris des verstorbenen Kardinals *Ludovicus* von *S. Anastasia, Thomas Chevelotti*, beim apostolischen Stuhle erledigt war, übertrug sie der Papst dem Kanoniker von *Maurienne*, *Amedeus Gavit*, und dieser trat sie an, nachdem der Papst die Inkorporation durch eine Bulle für diesen Fall ausdrücklich suspendiert hatte. Sofern Amedeus vor Amblardus stürbe, sollte die Inkorporation wieder zu Gunsten des letzteren in Kraft treten, was für den Herzog und die Kirchgenossen genannter Pfarrei, als seine Untertanen ein Schaden wäre, weil des Bischofs von Sitten Untertanen mit denen des Herzogs fortwährend im Streit liegen. Da solche Inkorporation zu unhaltbaren Zuständen führt, und in der Bulle des Amblardus, der vom Dekanat allein nicht leben zu können behauptet, dessen andere Benefizien vorbehalten wurden, woraus zu schliessen ist, dass letztere zu seinem Unterhalt ausreichen, bitten der Herzog und seine Mutter, *Jolanta* von *Frankreich*, den Papst, er möge, da es nicht in seiner Absicht gelegen haben könne,

den Herzog und seine Untertanen zu schädigen, die Inkorporationsbulle annullieren, diese wie die Supplik in den Registern streichen lassen und dem Amblardus verbieten, gestützt darauf je Ansprüche an die Pfarrei geltend zu machen.

Wird bewilligt für den Fall, dass die Richtigkeit obiger Angaben konstatiert werde.

Suppl. 687. Fol. 204.

Am 31. e. m. ging die für Gavit ausgestellte Bulle über die Kassation der Inkorporation zurück, weil letztere nicht durchgeführt, die Pfarrei Batium zum Behufe eines Tausches resigniert und die Annate für den Mehrwert durch Gavit bezahlt worden war (St. A. Annatæ 1473/4. Fol. 160).

---

110. Tibure 1473 Septembris 6. (8 Id.). — Sixtus IV: Officiali Gebennensi.

Die Pfarrkirche *S. Johannes Evangelista* zu *Ardon*, Diözese *Sitten*, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Petrus Maynerii*, erledigt und gedachten wir, dieselbe dem *Aimon de Divona*, Kleriker der Diözese *Genf*, zu verleihen, der 20 Jahre alt sein soll und kanonisches Recht studieren will. Wir tragen dir hiemit auf, diesen Aimon zu prüfen und ihm, falls du ihn tüchtig befindest, die Stelle, deren Einkommen auf 50 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu übergeben. Von einem allfälligen Altersdefekt absolvieren wir ihn hiemit.

Reg. Vat. 560. Fol. 221.

Am 24. Februar verpflichteten sich der Kleriker *Johannes Martinus de Advocatis,* der Prior *Claudius de Grilliaco* und der Laie *Petrus de Divona* im Namen Aimons der Kammer für die Annate obiger Pfarrei, zahlbar in 6 Monaten nach erfolgtem Besitz. Die Bulle ging zurück, weil ein anderer die Stelle besetzt hielt; doch erhielt Aimon am selben Tage eine andere Bulle, in welcher das Einkommen auf 70 Pfund angegeben war, und dementsprechend wurde auch die Verpflichtung abgeändert. (St. A. Annatæ 1474. Fol. 30).

---

111. Romæ 1473 Septembris 18 (14 Kal. Octob.). — Sixtus IV: Dominico de Ruvere, clerico Taurinensis diocesis et notario.

Das Dekanat von *Valeria* und eine damit verbundene Chorherrenpfründe an der Hauptkirche in *Sitten,* deren Einkommen auf 160 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, sind durch den Tod des

bisherigen Inhabers, *Amblardus de Faussonay*, erledigt und übertragen wir die Stelle hiemit dir.

Zu Exekutoren werden ernannt: *Johannes Prioris*, Kanoniker von *Vannes*, sowie die Offizialen von *Tarantaise* und Sitten.

Reg. Vat. 560. Fol. 264.

Am 27. Oktober verpflichtete sich Dominicus der Kammer, innerhalb 6 Monaten die Annate zu zahlen, doch wurde diese Verpflichtung am 6. Juli 1474 kassiert, weil ihm auf Befehl des Papstes die Annate erlassen worden war (St. A. Annatæ 1473/4. Fol. 102).

112. Romæ 1473 Septembris 27. (5 Kal. Octob.). — Sixtus IV: Præposito ecclesiæ S. Andreæ Gratianopolitanæ.

Nach dem Tode des *Johannes Solatii*, Prior claustralis im Augustinerstift auf dem *Grossen S. Bernhardsberg*, wählten die Konventualen einstimmig den Kanoniker *Bartholomæus Charroti* an seine Stelle und der Propst bestätigte ihn. Da Bartholomæus an der Rechtskraft der Wahl zweifelt, tragen wir dir auf, ihm in unserer Vollmacht die Stelle zu übergeben, mit der das Priorat *Bourg de S. Pierre* und die Grangien von *S. Eugendi*, Diözese *Aosta*, verbunden sind und deren Einkommen auf 40 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird.

Reg. Lat. 735. Fol. 132.

Am 15. Dezember e. a. verpflichtete sich der Kanoniker von *Grenoble*, *Humbertus Baiuli*, im Namen Charrotis der Kammer für die Annate des Priorates und beglich dieselbe sofort mit fl. 18 (St. A. Annatæ 1473/4. Fol. 129).

113. Romæ 1473 Septembris 28 (4 Kal. Octob.). — Sixtus IV: Antonio de Poldo decretorum doctori.

Das Archipresbiterat der Kirche *B. Maria*, genannt der *Makkabäer*, in *Genf*, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Johannes Brochuti* (!), erledigt und übertragen wir die Stelle, deren Einkommen 24 Pfund kleiner Turnosen betragen soll, hiemit dir.

Reg. Lat. 735. Fol. 21.

114. Romæ 1473 Octobris 11 (5 Id.). — Sixtus IV: Officiali Gebennensi.

Als an der Hauptkirche von *Genf* die Kaplanei beim Altare *S. Nicolaus* durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Nicolaus Boqueti*, erledigt war, übertrugen wir dieselbe dem Kleriker der Diözese

Lyon, *Johannes de Acia.* Dieser hatte um die Stelle, in die ein *Guillermus de Beissia* sich eingedrängt hatte, vor deinem Vorgänger *Johannes Brochuti* und dann vor dir Prozess geführt und als Guillermus vor Beendigung desselben starb, nahm vor ungefähr einem Jahre *Nicodus Messerii* ein Presbiter der Diözese Genf, von der Kaplanei, deren Einkommen 5 Pfund kleiner Turnosen betragen soll, Besitz. Wir wollen nun, dass Johannes de Acia in alle Rechte des vorstorbenen Guillermus eintrete und sollst du ihn nach Entfernung des Nicoduus in die Stelle einweisen.

Reg. Lat. 732. Fol. 188.

---

115. Romæ 1473 Octobris 13 (3 Id.). — Sixtus IV: Magistro Philippo de Compesio canonico Lausannensi, notario.

Wir haben unserem Neffen *Julianus*, dem Kardinal von *S. Petrus ad vincula,* das Benediktinerpriorat von *Lutry* in der Nähe von *Lausanne* übertragen, aber auf dem Einkommen der Stelle, welches auf 450 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, eine jährliche Pension von 120 Goldgulden für den Kardinal von *S. Maria trans Tiberim*, *Amicus*, vorbehalten. Auf Fürsprache der Herzogin *Jolanta* von *Savoien* ernennen wir nun dich zum Administrator des Priorats, so dass du, bis du zu einer einträglicheren Stelle gelangst, über das Einkommen von Lutry nach Abzug erwähnter Pension und der Lasten des Stiftes verfügen kannst. Dem Kardinal Julianus verbleibt die Jurisdiktion und im Falle deines Todes oder deines Rücktrittes soll er auch wieder das Verfügungsrecht über das Einkommen erhalten.

Reg. Vat. 559. Fol. 72.

Am 15. Oktober e. a. verpflichteten sich der Bischof *Jacobus* von *Nocera* und der Propst von *Fiesole, Carolus de Manellis*, im Namen Philipps der Kammer für die Annate des Priorates (dessen Einkommen auf 350 Pfund angegeben wird), zahlbar in 4 Monaten nach Uebernahme des Bistums Lausanne mit dessen Einkommen durch den Kardinal Julianus. Die Bulle ging auf Befehl des Papstes zurück ohne Angabe des Grundes. (S. A. Annatæ 1473/4. Fol. 96).

---

116. Romæ 1473 Octobris 13 (anno III. 3 Id.). —

Dr. Jur. U. *Henricus Nithard*, Kanoniker von *Constanz* und gewesener Familiaris *Pauls II*, bittet den Papst um die Vergünstigung, alle seine dermaligen und künftigen Benefizien einzeln oder

zusammen mit beliebigen Personen gegen andere vertauschen zu dürfen unter Mithilfe des betreffenden Bischofs oder anderer Prälaten, auch Kanonikern und Würdenträgern.

Wird bewilligt.

Suppl. 690. Fol. 213.

117. Romæ 1473 Octobris 23.

Heute erhielt der Vizethesaurar durch die Depositare von *Henricus de Furno*, Kaufmann von *Genf*, 30 Goldgulden im Auftrage des *Riccardus de Rossillione* zur Begleichung der Annate von dessen Chorherrenpfründe an der Hauptkirche von Genf.

Intr. Exit. 489. Fol. 20.

118. Romæ 1473 Novembris 15 (17 Kal. Decemb.). — Sixtus IV: Episcopo Civitatensi (!) et abbati monasterii S. Mauritii Aganensis Sedunensis diocesis ac archidiacono ecclesiæ Urbevetanæ.

Magister *Johannes de Madiis*, unser Skriptor und Familiaris, hatte von unserem Vorgänger Dispens erhalten, neben seiner Propstei bei *S. Trinitas* in *Pavia* ein beliebiges anderes Benefizium annehmen zu dürfen, und dann die Pfarrei *Ardon* in der Diözese *Sitten* erhalten. Neulich wurde durch den Tod des *Amblardus Faussonay* das Dekanat von *Valeria* zu Sitten erledigt und Johannes vom Kapitel einstimmig an die Stelle gewählt und vom Bischof bestätigt. Da er an der Rechtskraft dieser Wahl Zweifel hat, tragen wir euch auf, ihm das Dekanat in unserer Vollmacht zu übergeben. Zugleich erteilen wir ihm, der Familiaris des Kardinals *Franciscus* von *S. Eustachius* ist, Dispens, daneben seine Propstei und Pfarrei auf 5 Jahre beibehalten zu dürfen.

Reg. Lat. 732. Fol. 318.

119. Romæ 1473 Novembris 17 (anno III. 15 Kal. Decemb.). —

Als die Propstei *S. Himerius* zu *S. Imier* in der Diözese *Lausanne* durch Resignation des letzten Inhabers (dessen Namen bei Ausstellung der Bulle genannt werden kann) erledigt war, übertrug sie das Kapitel jener Kirche dem *Johannes Minodi* von *Neuenburg* in derselben Diözese, Familiaris des Kastellans der Engelsburg, *Christoforus*, und dieser hatte die Stelle ungefähr 5 Jahre inne und liess sich dieselbe vom Papste bestätigen, worüber aber keine

Bulle ausgefertigt wurde. Dann übertrug ihm der Bischof von *Asti* in seiner Diözese die durch Todesfall erledigte Pfarrei *Cinali*, deren Einkommen auf 7 Goldgulden geschätzt wird und die Johannes nun etwa $1^1/_2$ Jahre neben der Propstei mit 2 Gulden Einkommen ohne Dispens im Besitz hat. Inzwischen hat er auch alle Weihen bis zum Presbiterat erworben, aber keine gottesdienstlichen Funktionen verrichtet. Er bittet nun um Absolution und Dispens, die beiden Stellen nebeneinander besitzen und auch vertauschen zu dürfen.

Wird bewilligt.

Suppl. 691. Fol. 135.

In der Provisionsbulle e. dt. ist der Name des früheren Propstes mit *Heinrich Nerni* angegeben und dessen Prokurator war der Kanoniker von S. Imier *Guido Clerici* (Reg. Vat. 568. Fol. 220). Am 19. Januar 1474 reichte Minodi ganz die gleiche Supplik nochmals ein und erhielt wieder die Bewilligung (Suppl. 694. Fol. 87).

---

120. Romæ 1473 Novembris 22 (10 Kal. Decemb. — Sixtus IV: Simoni, archiepiscopo Patracensi in Romana curia residenti.

Heinrich Chavana, der die beiden Benediktinerpriorate von *Ayent* und *Granges* in der Diözese Sitten innehat, wünscht wegen Altersschwäche zu resignieren und wir beabsichtigen, die beiden Priorate, welche dem Benediktinerkloster *Aynay* bei *Lyon* unterstellt sind und gewöhnlich durch dessen Vikare versehen werden, dem Kleriker der Diözese Lyon, *Johannes de Accia*, zu verleihen. Wir tragen dir deshalb auf, die Resignation von genanntem Heinrich entgegenzunehmen und beide Stellen dem Johannes auf Lebzeiten zu übergeben, aber auf dem Einkommen derselben, das auf 150 Pfund kleiner Turnosen angegeben wird, dem Heinrich eine jährliche Pension von 50 Pfund vorzubehalten.

Reg. Vat. 564. Fol. 57.

Acia (!), der im Gefolge der Kurie sich befand, verpflichtete sich der Kammer gegenüber am 17. Juni 1474 für die Annate von obigen Prioraten und zahlte am selben Tage eine Rate von fl. 43. Der Rest wurde ihm abgerechnet an einer früher bezahlten Annate für eine Stelle, die er nicht antreten konnte (St. A. Annatæ 1474. Fol. 110; Intr. Exit. 489. Fol. 80).

---

121. Romæ 1473 Decembris 15 (anno III. 18 Kal. Ian.). —

Nachdem *Amedeus de Luyriaco* seine kleine Chorherrenpfründe bei der Hauptkirche in *Genf* zu Handen des Papstes resigniert, bittet dessen Neffe, der Baron *Aimon de Luyriaco*, Archidiakon an der Hauptkirche von *Valencia*, den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 40 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu verleihen und die Statuten jener Kirche die Option betreffend für diesen Fall aufzuheben.

Wird bewilligt.

Suppl. 692. Fol. 266.

122. Romæ 1473 Decembris 15. — Latinus episcopus Tusculanus camerarius: Universis etc.

Es wird hiemit bekannt gegeben, dass Bischof *Hermann* von *Constanz*, der gehalten ist, alle 2 Jahre den apostolischen Stuhl zu besuchen, durch seinen Sachverwalter, *Gerwinus Mittiken* in *Rom*, dieser seiner Verpflichtung heute für das am 18. Juni 1472 abgelaufene, sowie für die künftigen mit dem 18. Juni 1474 und 1476 fälligen Biennien nachgekommen ist. Eine Leistung an die apostolische Kammer war damit nicht verbunden.

Arm. 29. T. 36. Fol. 211.

123. Romæ 1473 Decembris 22 (anno III. 11 Kal. Ian.). —

Der Kaplan am Altare *S. Michael* in der Hauptkirche von *Basel*, *Henricus Piscatoris*, hat eine bei der Kollegiatkirche *S. Peter* daselbst vakante Chorherrenpfründe gestützt auf eine Expektative übernommen, wodurch die Erledigung seiner Kaplanei in der Hauptkirche, deren Einkommen auf 3 Mark Silber geschätzt wird, in Aussicht steht. Der Kleriker der Diözese *Constanz*, *Gebhard Volger*, bittet den Papst um Verleihung letzterer Stelle, nachdem er für den Makel seiner Geburt als Sohn eines Diakons und einer Unverheirateten Dispens erhalten habe.

Wird bewilligt, doch sollen die Angaben genauer gemacht werden.

Suppl. 693. Fol. 33.

124. Romæ 1473 Decembris 28 (anno III. 5 Kal. Ian.). — Sixtus IV: Vincentio de Ruvere.

Die Pfarrei *Orbe* in der Diözese *Lausanne*, deren Einkommen auf 50 Goldgulden geschätzt wird, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Johannes Andreæ*, erledigt und übertragen wir dieselbe hiemit dir.

Zu Exekutoren werden ernannt: der Erzbischof von *Tarantaise*, der Propst der Hauptkirche von *Turin* und der Kanoniker *Alarius de Capris* von *Asti*.

Reg. Vat. 631. Fol. 2.

In der Supplik e. dt. wird der Petent Familiaris des *B[artholomæus] de Ruvere*, Bischofs von *Massa Maritima*, leiblichen Neffen des Papstes, genannt und die Besoldung darin auf 30 Goldgulden angegeben (Suppl. 693. Fol. 59).

---

125. Romæ 1473 Decembris 30 (anno III. 3 Kal. Ian.). —

Der adelige *Johannes de Salinis*, Thesaurar und Kanoniker der Hauptkirche von *Lausanne*, bittet den Papst um Dispens, die Einkünfte aller seiner gegenwärtigen und künftigen Benefizien mit Ausnahme der täglichen Austeilungen ungeschmälert beziehen zu dürfen, gleichviel ob er bei einem derselben oder bei der römischen Kurie oder Studien halber in einer Universitätsstadt sich aufhalte.

Wird bewilligt.

Suppl. 692 Fol. 278.

---

126. Romæ 1474 Ianuarii 3 (anno III. 3 Non.). —

Jacobus Auberti, Kleriker der Diözese *Lausanne*, ist als Kaplan bei *S. Jacobus* in der Kollegiatkirche *B. Maria* zu *Neuenburg* in jener Diözese gehalten, die Weihen bis zum Presbiterat zu erwerben und bittet nun den Papst, sich dieselben von einem beliebigen bei der römischen Kurie residierenden Prälaten an 3 Sonn- oder Festtagen auch ausser der gesetzlichen Zeit erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt und soll die Unterschrift der Supplik genügen.

Suppl. 693. Fol. 55.

---

127. Romæ 1474 Ianuarii 4. —

Der päpstliche Familiaris, *Guillelmus Fichetti*, verpflichtete sich der Kammer gegenüber für die Annate der Kirche von *Viriacum*

in der Diözese *Genf*, welche ihm nach dem Tode des bisherigen Inhabers, *Amblardus de Viriaco*, am 15. September 1472 verliehen worden war und deren Einkommen auf 60 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird. Er versprach, die Zahlung innerhalb 6 Monaten nach Besitzantritt zu leisten, doch ging die Bulle zurück, weil ein anderer die Stelle besetzt hielt.

St. A. Annatæ 1474. Fol. 2.

Am 14. März e. a. war Fichetti auf dem Einkommen von Viriacum eine Pension von 20 Golddukaten angewiesen worden, doch gingen die hierüber ausgestellten Bullen am 11. Juni ebenfalls zurück, weil die Verleihung der Pfarrei durch einen Legaten stattgefunden hatte (ebenda Fol. 221).

---

128. Romæ 1474 Ianuarii 12 (anno III. Prid. Id.). —

Der in *Rom* weilende Subdiakon und Pfarrer der Kirche *S. Mauritius* zu *Sumeri* in der Diözese *Constanz*, *Gebhardus Volger*, bittet den Papst, dass er sich an beliebigen Sonn- oder Festtagen auch ausser der gewöhnlichen Zeit von irgend einem bei der römischen Kurie residierenden Prälaten die Weihen eines Diakons und Presbiters erteilen lassen dürfe. Er hat genannte Pfarrei beinahe ein Jahr inne und kann daher nicht länger warten, besitzt übrigens die nötigen Eigenschaften zur Erlangung der Weihen.

Wird bewilligt und soll die unterzeichnete Supplik genügen.

Suppl. 693. Fol. 288.

Am 2. Februar e. a. bezeugte der Kamerar, Bischof *Latinus* von *Tusculum,* dass in seinem Namen dem Accoliten Gebhard Volger, Pfarrer von Sommeri, in der Kirche *S. Bartholomæus in Insula* zu *Rom* die Weihe eines Subdiakons am 25. November 1473 und am 31. Januar die eines Diakons, dann während der Messe die eines Presbiters erteilt worden sei (St. A. Formatarum 6. Fol. 139).

---

129. Romæ 1474 Ianuarii 13. (Id. Ian. 1473 anno III). — Sixtus IV: Archiepiscopo Bisuntino et decano Bisuntinæ ac Antonio Gappeti canonico Lausannensis ecclesiarum.

Prior und Conventualen des Augustinerstifts *Interlaken,* Diözese *Lausanne*, welche schon betagt sind, aber, wie sie sagen, ein ehrbares Leben führten, appellieren an uns, weil die *Berner* unter Mithülfe von Leuten der Umgegend das Kloster überfallen, die Burg und andere Gebäude für sich in Beschlag genommen, den

Propst *Heinrich Floris* in ein gewöhnliches Gefängnis geworfen, die Conventualen vertrieben und durch Mönche eines andern Ordens ersetzt, auch diejenigen, welche zum Kloster gehörige Pfarreien versahen, fortgejagt und die Vasallen ihnen den Treueid zu schwören genötigt haben.

Wir tragen euch auf, die Parteien einzuvernehmen und in unserem Namen die Sache endgültig zu entscheiden.

Reg. Lat. 735. Fol. 83.

---

130. Romæ 1474 Ianuarii 22 (anno III. 11 Kal. Febr.). —

Johannes Schlingdengit, der als Benefiziat der Kollegiatkirche *S. Mauritius* zu *Amsoldingen* in der Diözese *Lausanne* gehalten ist, sich zu allen Weihen, auch der eines Presbiters befördern zu lassen, bittet den Papst um die Erlaubnis, sich dieselben von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt und soll die Unterzeichnung des Gesuches genügen.

Suppl. 695. Fol. 76.

---

131. Romæ 1474 Ianuarii 24 (anno III. 9 Kal. Febr.). —

Die Kirche oder Kapelle *B. Maria* zu *Rœtingen* in der Diözese *Lausanne*, Filiale der Pfarrkirche zu *Windmis*, hat einen daselbst wohnenden Kaplan, die Sakramente werden in ihr aufbewahrt und besitzt einen eigenen Friedhof, ist aber soweit von Windmis entfernt, dass die Bewohner von Rœtingen und *Stecken* nicht leicht dahin gelangen können. Auf das Gesuch der letztern erhob nun aus den genannten und andern Gründen der Propst *Burkhard Stœr* von *Ansoltingen* als Generalvikar des Kardinals *Julianus* von *S. Petrus ad vincula*, Inhabers des Bistums Lausanne, in bischöflicher Vollmacht Rœtingen und Zubehör zur Pfarrkirche und behielt das Patronatsrecht den Bewohnern der Gemeinde vor, immerhin unter Vorbehalt der Rechte des Pfarrers von Windmis und der Kollatoren. Die Bewohner bitten nun den Papst um apostolische Bestätigung.

Wird bewilligt nach Zustimmung der Beteiligten und ohne Präjudiz.

Suppl. 693. Fol. 277.

---

132. Romæ 1474 Ianuarii 26 (anno III. 7 Kal. Febr.). — Sixtus IV: Motu proprio.

Durch den Tod des *Johannes Dörflinger* ist die Propstei *S. Germanus* zu *Grandval* in der Diözese *Basel*, deren Einkommen auf 10 Mark Silber geschätzt wird, eine Chorherrenpfründe an derselben Kirche mit 3 und eine ebensolche bei *S. Ursus* zu *Soloturn* in der Diözese *Lausanne* mit 6 Mark Einkommen erledigt und bittet den Papst *Burkhard Stœr*, der Generalvikar des Kardinals *Julianus von S. Petrus ad vincula* für das Bistum Lausanne, ihm diese Stellen zu verleihen und, nachdem er bereits für 2 unvereinbare Benefizien Dispens erhalten, ihm auch einen solchen zu erteilen, dass er mit den zweien obige Propstei, falls sie ihm übertragen werde, vereinigen oder ohne jene ein beliebiges drittes Benefizium auf Lebenszeit übernehmen dürfe mit dem Rechte, sie zu vertauschen.

Wird bewilligt; doch dürfen unter den dreien nicht mehr als 2 Pfarreien oder bleibende Vikariate sein. Bei Ausstellung der Bulle sind genauere Angaben zu machen.

Suppl. 694. Fol. 166.

Mit Bulle e. dt. wurde Stœr die Propstei verliehen und der gewünschte Dispens erteilt und ist darin gesagt, der frühere Dispens habe für die Propstei *Ansoltingen* und die Pfarrei *Tafers* gegolten. Als Exekutoren sind genannt: der Bischof von *Nocera*, der Abt von *Erlach* und der Propst von S. Ursus in Soloturn (Reg. Lat. 738. Fol. 174). Dieselben Exekutoren erhielten am gleichen Tag Auftrag, dem Stœr obige Chorherrenstellen in Grandval und Soloturn zu verleihen (Reg. Lat. 737. Fol. 215).

---

133. Romæ 1474 Ianuarii 29 (anno III. 4 Kal. Febr.). —

Als die Pfarrei *Orbe* in der Diözese *Lausanne* durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Johannes Andreæ*, erledigt war, liess sich dieselbe der Kleriker jener Diözese, *Johannes Purruci*, gestützt auf eine päpstliche Expektative, übertragen, musste aber um dieselbe Prozess führen vor dem Auditor der Rota, *Nicolaus de Ubaldis*, gegen *Andreas de Croseto*, der sich der Stelle schon bemächtigt hatte, sowie einen *Petrus Girardi.* Da sich herauszustellen scheint, dass keiner von ihnen rechtsgültige Ansprüche habe, bittet Johannes den Papst, ihm, falls es sich so verhalte, die Pfarrei, deren Einkommen auf 80 Pfund kleiner Turnosen geschätzt werde, zu verleihen.

Wird bewilligt und sollen bei Ausfertigung der Bulle nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 695. Fol. 147.

134. Romæ 1474 Ianuarii 31 (Prid. Kal. Febr. 1473 anno III). — Sixtus IV: Ad futuram rei memoriam.

Als die Pfarrei *S. Maria* in *Yverdon* durch den Tod ihres Inhabers *Johannes de Maglianis* erledigt war, übertrugen wir diese dem Magister uud Notar *Dominicus de Ruvere.* Da wir nun hören, dass bereits ein *Franciscus Ulricus de Colomberio* von genannter Stelle Besitz ergriffen habe und solche dem Dominicus abzutreten sich weigere, so befehlen wir hiemit unter Androhung der Exkommunikation dem Franciscus, sowie dem Bischof und Kapitel von Lausanne, ferner allen Kirchgenossen, den Dominicus binnen 6 Tagen in den Besitz der Pfarrei gelangen zu lassen.

Wir geben dem Bischof von *Turin*, sowie dem *Jacobus Carpentarii* und *Mathæus de Gorzano*, Kanonikern von *S. Pol de Léon* und Turin, Auftrag, dafür zu sorgen, dass obige Verfügungen bekannt gegeben und ausgeführt werden.

Reg. Vat. 561. Fol. 129.

Als schon früher einige geltend gemacht hatten, dass die Pfarrei Yverdon die Zahl der dem Dominicus zugestandenen Pfründen übersteigen würde, wies der Papst ihre Einsprache ab durch eine interpretierende Bulle vom 23. September 1473 (daselbst Fol. 127).

135. Romæ 1474 Ianuarii 31 (anno III. Prid. Kal.). —

Schon der Bischof *Bartholomæus* von *Nizza* hatte als Administrator des Bistums *Lausanne* und mit besonderer apostolischer Vollmacht ausgerüstet das Kloster der Augustiner *B. Maria* zu *Interlaken* in jener Diözese einer Visitation unterzogen und, da die Kanoniker ein zügelloses Leben führten, unter anderm verordnet, dass sie die Regel des hl. Augustinus beobachten müssen. Als neulich der Generalvikar *[Burkhard Stœr]* des Kardinals von *S. Petrus ad vincula* sah, dass sie solches nicht tun, und das Kloster der Kleinodien und Güter berauben, brachte er andere Kanoniker genannter Observanz dahin und bitten nun den Papst jener Vikar, der Prior und die Mönche, er wolle die Verordnung des Bischofs und die Verfügungen des Vikars bestätigen, die Observanz für das

Kloster auf immer festsetzen und verordnen, dass künftig kein Kanoniker aufgenommen werden dürfe, der genannte Regel nicht zu beobachten bereit sei, und dass die geraubten Kleinodien etc. zurückzuerstatten seien. Sie bitten ferner, der Papst wolle den Schultheiss und Rat der Stadt *Bern*, die von mehreren römischen Kaisern zu Protektoren des Klosters verordnet wurden, mit apostolischer Vollmacht als solche bestätigen.

Wird bewilligt und sind die Bullen ad perpetuum rei memoriam auszustellen.

Suppl. 694. Fol. 261.

---

136. Romæ 1474 Februarii 1 (anno III. Kal.). —

In Anbetracht, dass der Leutpriester der Hauptkirche von *Basel*, dessen Stelle ein Manualbenefizium ist, der keine fixe Besoldung hat, sondern auf Akzidentien angewiesen ist, wohl aber die Verpflichtung hat, allen Besuchern der Kirche die Beichte abzunehmen und die Sakramente zu verwalten, mit seinem Einkommen nicht leben kann, und dass es folglich bei eintretender Vakanz schwer sein dürfte, eine passende Persönlichkeit für die Stelle zu finden, haben der Bischof *Johannes*, sowie der Propst, Dekan, Archidiakon, Kustos und das ganze Kapitel jener Kirche eine Kaplanei am *hl. Kreuzaltar* (bei den Stufen, welche zum Chor führen), deren Einkommen auf 2 Mark Silber geschätzt wird, mit Zustimmung des Kustos als Kollators auf immer der Leutpriesterstelle durch einen schriftlichen Akt inkorporiert. Sie bitten nun den Papst, die Inkorporation, die unter Zustimmung aller Beteiligten erfolgt und nachher von dem Kardinal *Franziscus* von *S. Eustachius* als Legaten in jener Gegend bestätigt wurde, für alle Zeiten mit apostolischer Vollmacht zu bekräftigen.

Wird bewilligt.

Suppl. 694. Fol. 284.

---

137. Romæ 1474 Februarii 4 (anno III. Prid. Non.). —

Ein gewisser *Ytel Hetzel*, Laie aus der Diözese *Lausanne*, hatte in seinem Testament als Universalerbin seine einzige legitime Tochter und auf die Zeit von deren Tod seine Schwägerin *Agneta Schönin* und deren Erben für einen bestimmten Teil seines Vermögens als Erbin eingesetzt. Nunmehr bitten die Kinder der Ag-

neta, nämlich *Johannes Antonius, Egidius, Benedicta, Barbara*, und *Agneta* den Papst um Bestätigung dieses Testaments.

Wird bewilligt ohne Präjudiz.

Suppl. 694. Fol. 251.

138. Romæ 1474 Februarii 12. —

Es ging eine Bulle zurück, ausgestellt für *Burkhard Stœr*, Propst von *Anseltingen*, über sein Amt als Protonotar, zu dem er am 30. Januar a. c. ernannt worden war. Die Taxe erwies sich als schon bezahlt.

St. A. Annatæ 1474. Fol. 196.

139. Romæ 1474 Februarii 25 (5 Kal. Martii 1473 anno III). — Sixtus IV: Episcopo Tricaricensi et Sedunensi ac Gebennensi officialibus.

Die Pfarrei *S. S. Gallus u. Urbanus* von *Chalent* in der Diözese *Sitten* ist durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Nicolaus de Alingio*, erledigt und tragen wir euch auf, die Stelle, deren Einkommen auf 7 Goldgulden geschätzt wird, dem Presbiter der Diözese *Genf*, *Petrus de Meydone* von *Salentia*, in unserem Namen zu übertragen.

Reg. Lat. 733. Fol. 71.

140. Romæ 1474 Februarii 26 (4 Kal. Martii 1473 anno III). — Sixtus IV: Archidiacono Burdegalensi et Lugdunensi ac Lausannensi officialibus.

Das Dekanat von *Bulle* und die unter Laienpatronat stehende Kaplanei am Altare *S. Petrus* in der Kirche von *Mardunum*, französisch *Moudon*, Diözese *Lausanne*, ersteres mit 80, letztere mit 60 Pfund kleiner Turnosen Einkommen, sind durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Johannes Regneti*, erledigt und tragen wir euch auf, beide Stellen dem Magister *Georgius de Chailant*, Kanoniker von *Lyon* und Notar des hl. Stuhles, zu übertragen.

Reg. Vat. 561. Fol. 173.

Am 7. April e. a. verpflichtete sich der Kammer gegenüber *Philippus de Martellis*, Kaufmann von *Florenz* und Vertreter des Hauses *de Medici*, im Namen Georgs für die Annaten der beiden Stellen und zahlte zu deren Begleichung am selben Tage fl. 63, wofür er die Bulle und Quittung erhielt (St. A. Annatæ 1474. Fol. 60; Quit. 1471—74. Fol. 242).

141. Romæ 1474 Martii 18 (15 Kal. Aprilis). — Sixtus IV: Lugdunensi et Viennensi ac Gratianopolitano officialibus.

Der Bürger von *Genf*, *Stephanus Achardi*, bringt uns vor, dass er von dem Laien *Johannes Dies*, Bürger von *Cæsaraugusta*, und seinem Oheim *Fernandus*, mit denen er in Prozess lag über gewisse Güter und Waren, während seines Aufenthaltes in Acqui gefangen genommen und gezwungen worden sei, sich eidlich zu verpflichten, von dem Prozesse abzustehen und den beiden eine bestimmte Summe zu bezahlen. Da Stephanus gerichtlich gegen seine Gegner einschreiten möchte, tragen wir euch auf, ihn, wenn ihr seine Angaben nach Einvernahme der Parteien für richtig befindet, von dem geleisteten Eide ledig zu sprechen.

Reg. Lat. 732. Fol. 298.

---

142. Romæ 1474 Aprilis 20 (anno III. 12 Kal. Maii). —

Am 1. Januar 1472 hatte der Papst dem Kleriker der Diözese *Lausanne*, *Jacobus Bondu*, bewilligt, 1—2 dem Bischof von Lausanne oder dem Benediktinerstift *S. Martin* zu *Lutry* unterstellte Benefizien sich übertragen lassen zu dürfen. Da nun Jacobus von dieser Vergünstigung, soweit sie Lutry betrifft, keinen Erfolg voraussieht, bittet er den Papst, die Kollatur dieses Stiftes durch diejenige des Bischofs von *Aosta* zu ersetzen, ihm ein Kanonikat an dessen Kirche zu übertragen und eine Pfründe daselbst vorzubehalten.

Wird bewilligt.

Suppl. 698. Fol. 154.

---

143. Romæ 1474 Aprilis 25. — Latinus episcopus Tusculanus camerarius Universis etc.

Wir geben bekannt, dass in unserem Namen dem Accoliten *Johannes Cruselman*, Kaplan am Altare *S. Michael* in der Kirche zu *Mett* in der Diözese *Lausanne*, am 23. April a. c. die Weihe eines Subdiakons, am 24. die eines Diakons und heute die eines Presbiters in der Kirche *S. Bartholomæus* dahier erteilt wurde.

St. A. Formatarum 6. Fol. 155.

---

144. Romæ 1474 Aprilis 28.

Der päpstliche Familiaris *Johannes Stumpf* verpflichtete sich der Kammer gegenüber für die Annate der ihm am 22. Oktober 1472 verliehenen, durch den Tod des *Conrad Mursal* erledigten Propstei *S. Leodegar* zu *Werd* in der Diözese *Constanz*, deren Einkommen auf 6 Mark Silber geschätzt wird, und versprach, die Zahlung zu leisten innerhalb 6 Monaten nach Besitzantritt. Die Bulle ging zurück, weil ein anderer, dem diese Propstei verliehen worden war, die Annate bezahlt hat.

St. A. Annatæ 1474. Fol. 69.

---

145. Romæ 1474 Maii 2 (anno III. 6 Non.). —

Der Accolit *Guillermus Amici*, Kaplan der Kapelle *B. Maria* im Kloster *S. Andreas* der Diözese *Lausanne*, bittet den Papst um Erlaubnis, sich von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten die hl. Weihen bis zum Presbiterat an drei aufeinander folgenden Sonn- oder Festtagen auch ausser der festgesetzten Zeit erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt.

Suppl. 697. Fol. 127.

---

146. Romæ 1474 Maii 9 (anno III. 7 Id.). —

Als die Kapelle *B. Maria Magdalena*, Hospital genannt, zu *Vivis* in der Diözese *Lausanne*, Augustinerordens und ohne Seelsorge, dem Stift vom grossen *S. Bernhard* unterstellt, durch den Tod des *Silmetius de Lauraxio*, der sie als Kommende besessen hatte, erledigt war, liess sich dieselbe der 20 jährige Mönch genannten Stifts, *Stephanus Bergeri*, der auch das Priorat von *Bettens* innehat, vor 2 Monaten ohne apostolischen Dispens vom Bischof übertragen, hat jedoch bis dato nichts von deren Einkommen, das auf 36 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, bezogen. Er bittet nun den Papst, ihm die Kapelle und, wenn nötig, das Priorat mit 10 Pfund Einkommen zu verleihen oder das eine davon ihm als Kommende zu überlassen. Zugleich bittet er um Dispens, die beiden Stellen neben einander oder ohne dieselben zwei beliebige andere Benefizien auf Lebenszeit innehaben oder auch weiterbegeben oder vertauschen zu dürfen.

Wird bewilligt, doch sind bei Ausstellung der Bulle genauere Angaben zu machen.
Suppl. 697. Fol. 255.

147. Romæ 1474 Maii 16 (anno III. 17 Kal. Iunii). —

Der Kleriker der Diözese *Basel*, *Antonius Bogen*, ist wegen seiner Kaplanei *S. Himerius* von *Erlance* (!) in der Diözese *Lausanne* gehalten, sich die Weihen bis zum Presbiterat zu erwerben, kann aber, da er erst 21 Jahre alt ist, dieser Verpflichtung ohne Erlaubnis des apostolischen Stuhles nicht nachkommen, obschon er von hoher Statur, gebildet und von ehrbarem Wandel ist. Er bittet daher den Papst um Dispens, sich von einem beliebigen Prälaten auch ausser der festgesetzten Zeit die Weihen erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt für das 24. Altersjahr.
Suppl. 698. Fol. 75.

148. Romæ 1474 Maii 18 (anno III. 15 Kal. Iunii). —

Als neulich durch den Tod des *Nicodus Piquimeti* die Kaplanei *S. Katharina* in der Kirche *S. Stephanus* zu *Lausanne* erledigt war, schlug der Pfarrer jener Kirche, *Johannes de Montefalcone*, seinem Rechte gemäss den Kleriker *Johannes Columbi* dem Vikar von Lausanne *[Burkhard Stoer]* vor. Da aber letzterer bis heute aus unbekannten Gründen die Installation verweigert, bittet der Vorgeschlagene den Papst, ihm die Kapelle, deren Einkommen auf 10 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt.
Suppl. 698. Fol. 223.

149. Romæ 1474 Maii 23 (anno III. 10 Kal. Iunii) —

Als neulich die Pfarrei *Concise* in der Diözese *Lausanne*, die dem Priorat *S. Johannes Baptista* zu *Grandson* unterstellt ist und deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Petrus Rogeti*, erledigt war, übertrug sie der Bischof auf den Vorschlag des Prokurators und Kommendatars genannten Priorates, *Willermus Cuendodi*, dem Kleriker jener Diözese, *Johannes de Tretorino*, der sich

die Stelle vom Papste neuerdings verleihen liess, ohne jedoch eine Bulle zu erhalten. Er sah sich nun die Stelle streitig gemacht durch *Johannes Blanchardi*, der sie ebenfalls durch denselben Kommendatar und vom apostolischen Stuhle, auch ohne Bulle, erhalten zu haben behauptet, nun aber auf seine Ansprüche verzichtet. Tretorino bittet daher den Papst, ihm die Pfarrei neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt, doch sollen bei Ausfertigung der Bulle genauere Angaben gemacht werden.

Suppl. 698. Fol. 231.

---

150. Romæ 1474 Maii 27 (anno III. 6 Kal. Iunii). —

Ueber den Besitz der Pfarrei *Ardunum* in der Diözese *Sitten*, die unter Jurisdiktion des Sakristans der Hauptkirche von Sitten steht, durch den Tod eines *Petrus Mengherii* (!) erledigt ist und deren Einkommen auf 100 Goldgulden geschätzt wird, führen *Johannes de Madiis* aus der Diözese *Como*, Familiaris des Kardinals *Franciscus* von *S. Eustachius*, auch apostolischer Skriptor, und *Johannes de Lornay* aus der Diözese *Genf* in erster Instanz Prozess vor der Rota. Da es sich nun herauszustellen scheint, dass beider Parteien Ansprüche der Rechtskraft entbehren, bittet Johannes de Madiis den Papst, falls es sich so verhalte, ihm die Stelle zu verleihen.

Wird bewilligt, doch soll über den Stand des Prozesses Genaueres mitgeteilt werden.

Suppl. 699. Fol. 266.

---

151. Romæ 1474 Iunii 7 (anno III. 7 Id.). —

Propst, Dekan und Kapitel der Hauptkirche von *Basel* hatten seinerzeit mit Zustimmung des Bischofs beschlossen, es dürfe kein Bürger von Basel oder bürgerlicher Einwohner oder Sohn eines solchen unter die Chorherren ihrer Kirche aufgenommen werden, und ihr Beschluss hatte die Bestätigung *Pius' II* erhalten. Da derselbe aber nicht klar genug ist, haben sie, in Anbetracht, dass durch den Beitritt von Bürgerlichen bei der zwischen Kapitel und Bürgerschaft obwaltenden Spannung der Kirche Schaden erwachsen könnte, im Interesse der letzteren unter Zustimmung des ver-

storbenen (!) Bischofs *Johannes* einen Zusatz zu dem früheren Beschluss durch ein schriftliches Aktenstück angenommen, dahin lautend, dass künftighin kein Bürger oder Bewohner der Stadt Basel oder Sohn eines solchen oder eines ihrer Untertanen, auch wenn er einen akademischen Grad besitze, zu einer Chorherrenstelle zugelassen werden dürfe, wenn er nicht von ritterlicher und adeliger Abstammung sei. Diese Bestimmung ist zwar von dem Kardinal *Franciscus* von *S. Eustachius* als apostolischem Legaten in jener Gegend bestätigt worden, doch bitten der Bischof und das Kapitel den Papst, ihrem Beschlusse die apostolische Bestätigung für alle Zeiten zu verleihen, damit derselbe in keiner Weise, auch nicht durch apostolische Verfügungen angefochten werden könne.

Wird bewilligt.

Suppl. 700. Fol. 1.

---

152. Romæ 1474 Iunii 18 (14 Kal. Iulii). — Sixtus IV: Magistro Hugolino Folini scriptori et familiari nostro.

Nachdem du heute durch deinen Prokurator auf deine Chorherrenpfründen in *Colocza* und *Nismes* und *Guigo de Prez* auf seine Kaplanei am Altare *S. Johannes Baptista* in der Kirche von *Morlens*, Diözese *Lausanne*, behufs Tausch verzichtet, übertragen wir dir hiemit die Kaplanei, deren Einkommen auf 12 Golddukaten geschätzt wird.

Zugleich wurden 3 Exekutoren ernannt.

Reg. Lat. 738. Fol. 59.

---

153. Romæ 1474 Iunii 18. —

Der Bischof *Dominicus* von *Cervia* verpflichtet sich der Kammer gegenüber für die Annate der jährlichen Pension von 200 Goldgulden, die ihm durch eine Bulle vom 27. Mai a. c. auf dem Einkommen der bischöflichen Tafel von *Lausanne* unter Zustimmung des Kardinals *Julianus* von *S. Petrus ad vincula* als Bischofs von Lausanne angewiesen worden war.

Am selben Tage wurde auf Verordnung des Papstes diese Verpflichtung aufgehoben und dem Dominicus die Annate erlassen.

St. A. Annatæ 1474. Fol. 111.

---

154. Romæ 1474 Iulii 4 (anno III. 4 Non.). —

Am 1. Januar 1472 hatte der Papst dem Kleriker der Diözese *Genf*, *Johannes Bachi*, eine Expektative für ein von dem Prior von *S. Victor* und dem von *S. Johannes* vor den Mauern Genfs [abhängiges Benefizium] als seinem Familiaris und Kommensalis ausgestellt. Da aber Johannes letztere Eigenschaften damals noch nicht besass, bittet er den Papst, die Bulle trotz dieses Irrtums für rechtsgültig zu erklären.

Wird bewilligt.

Suppl. 702. Fol. 29.

---

155. Romæ 1474 Iulii 9 (7 Id.). — Sixtus IV: Ad perpetuam rei memoriam.

Guillermus de Pereriis, Subdiakon von *Poitiers*, welchem das Priorat von *Grandson* durch Dispens übergeben worden war, behauptete, die Kirche (oder Priorat) *S. Laurentius* von *S. Lorent*, Diözese *Mâcon*, mit 24 Pfund kleiner Turnosen Einkommen, sei dem Priorat Grandson inkorporiert, was von *Johannes Pretorino*, welcher Ansprüche auf die Kirche machte, bestritten wurde. Da nun letzterer heute auf seine Rechte an die genannte Kirche verzichtet hat, so wollen wir sie hiemit auf Wunsch des Guillermus für immer mit dem Stift Grandson vereinigen und soll dieselbe künftig durch einen Kaplan des letzteren versehen werden.

Reg. Lat. 739. Fol. 137.

---

156. Romæ 1474 Iulii 21 (12 Kal. Aug.) — Sixtus IV: Arnoldo Zum Luft decretorum doctori.

Durch die Resignation des *Johannes de Reno* ist an der Hauptkirche zu *Basel* eine Chorherrenpfründe mit einem jährlichen Einkommen von 8 Mark Silber frei geworden, welche wir hiemit dir überlassen.

Der Bischof von *Urbino* und der Dekan der Apostelkirche in *Cöln*, sowie der Offizial daselbst haben Auftrag, dich in den Besitz der Stelle zu bringen ohne Rücksicht auf den Beschluss, dass in das Kapitel zu Basel kein Nichtadeliger zugelassen werden dürfe.

Reg. Vat. 563. Fol. 307.

Am 17. August verpflichtete sich der Archidiakon Vincentius de Eill (!) von Halberstadt im Namen Arnolds an die Kammer für die An-

nate der Pfründe und am nämlichen Tage zahlte Heiel (!) zur Begleichung derselben an den Depositar 18 Goldgulden, worüber ihm Quittung erteilt wurde (St. A. Annatæ 1474. Fol. 147; Quit. 1474—76. Fol. 7; Intr. Exit. 490. Fol. 10).

157. Romæ 1474 Augusti 6 (anno III. 8 Id.). —

Es gehört zu den Obliegenheiten des jeweiligen Dekans der Hauptkirche von *Basel*, wenn nötig, das Kapitel zu versammeln und zu präsidieren, die Gottesdienste in der Kirche und im Chor zu überwachen, Verfehlungen der Kanoniker und des andern Kirchenpersonals abzuhelfen, und soll er deshalb daselbst wohnhaft sein. Da nun die Kanoniker durch dessen öftere Abwesenheit sich benachteiligt sehen, ihn aber zum Bleiben nicht zwingen können, bitten Propst und Kapitel den Papst, zu verordnen, dass der gegenwärtige wie jeder zukünftige Dekan stets bei der Kirche sich aufzuhalten und den Horen bei Tag und Nacht sowie allen übrigen Gottesdiensten beizuwohnen habe; dass ferner niemand genanntes Dekanat erlangen könne, der nicht eine Chorherrenpfründe der Kirche habe.

Wird bewilligt.

Suppl. 702. Fol. 90.

158. Romæ 1474 Septembris 2 (4 Non.). — Sixtus IV: Ludovico de Freiberg rectori ecclesiæ in Echingen Constantiensis diocesis, Jur. U. Dr.

Nachdem der Bischof *Hermann* von *Constanz* uns im Konsistorium gemeldet, dass er infolge Altersschwäche die Lasten seines Amtes nicht mehr allein zu tragen vermöge und uns um einen Koadjutoren gebeten, haben wir mit Zustimmung der Kardinäle dich zu einem solchen ernannt und ermächtigt in geistlichen und weltlichen Dingen für so lange, als der Bischof im Amte steht. Bevor du deine Tätigkeit beginnst, hast du den gewohnten Eid zu Handen des Bischofs zu leisten und dieser wird dir einen billigen Anteil an seinem Einkommen bestimmen.

Reg. Vat. 546. Fol. 82.

Durch eine zweite Bulle e. dt. wurde *Ludwig*, damit er seines Amtes um so eifriger warte und bei einer Vakanz keine Unordnungen eintreten, auf die Zeit der Resignation oder des Todes Hermanns zu dessen Nachfolger ernannt (daselbst Fol. 84).

Von dieser Ernennung wurde durch besondere Bullen Kenntnis gegeben: 1. Dem Kapitel von Constanz, 2. der Geistlichkeit der Stadt und

Diözese, 3. allen Vasallen des Bistums, 4. den Bewohnern der Stadt und Diözese, 5. dem Erzbischof von *Mainz*, 6. den *Eidgenossen*, 7. dem Herzog *Sigismund* von *Oesterreich*. Endlich wurde dem Ludwig selbst Vollmacht erteilt, die Weihe von einem beliebigen Bischof entgegennehmen und in dessen Hand den Eid leisten zu dürfen, unbeschadet der weiteren Rechte des Erzbischofes von Mainz. Folgt die Eidesformel (daselbst Fol. 86).

Die Ernennung Ludwigs, erfolgt im Konsistorium, wird bestätigt durch Oblig. et Solut. 82. Fol. 59 u. 83. Fol. 34. Am 23. September liess er als Koadjutor für sein Servitium commune fl. 1250 durch das Bankhaus *de Pazzis* an die Kammer auszahlen (Intr. Exit. 490. Fol. 18).

---

159. Romæ 1474 Septembris 2 (4 Non.). — Sixtus IV: Ad futuram rei memoriam.

Für den Fall, dass das Bistum *Constanz* durch den Rücktritt oder Tod des Bischofs *Hermann* erledigt werden sollte, haben wir uns mit Zustimmung unserer Brüder die Besetzung desselben vorbehalten und verbieten daher dem Kapitel von Constanz, dass es nach eingetretener Vakanz eine Wahl vornehme; es soll das auch nicht unter dem Vorwand von Konkordaten mit der deutschen Nation geschehen und wir erklären schon jetzt jedes Zuwiderhandeln für null und nichtig, ohne Rücksicht auf Verfassungen und Privilegien jener Kirche oder Bullen, welche genannter Nation bewilligt worden wären.

Reg. Vat. 546. Fol. 82.

---

160. Romæ 1474 Octobris 5 (3 Non.). — Sixtus IV: Cantori et Humberto de Octrens ac Iohanni Bisuntii canonicis ecclesiæ Lausannensis.

Stephanus Burgundi und *Claudius Callisti*, Kleriker von *S. Maurice*, Diözese *Sitten*, bringen vor, dass *Jacobus de Giez*, Bürger von *Genf*, den Stephanus belange für eine Summe Geldes und Rechnungsstellung über gewisse Waren und über seine Geschäftsführung während eines zwischen ihnen bestehenden Gesellschaftsverhältnisses.

Nachdem der Prozess durch mehrere Instanzen gegangen, auch Claudius hineingezogen worden war und verschiedene Urteile vorliegen, appellieren Stephanus und Claudius an uns, weshalb wir euch auftragen, die Parteien einzuvernehmen, die Sache zu untersuchen und endgültig zu entscheiden.

Reg. Lat. 744. Fol. 4.

---

161. Romæ 1474 Octobris 8. —

Dominicus de Ruvere, Kleriker der Diözese *Turin*, apostolischer Protonotar und päpstlicher Familiaris, verpflichtete sich der Kammer gegenüber für die Annate der Pfarrei *B. Maria* von *Bardonnex* in der Diözese *Genf*, die ihm nach dem Tode des bisherigen Inhabers, *Johannes de Sancto Michaele*, am 1. September a. c. verliehen worden war und deren Einkommen auf 40 Goldgulden geschätzt wird. Er versprach, die Zahlung zu leisten innerhalb 6 Monaten nach Besitzantritt. Doch ging die Bulle zurück, weil ein anderer sich in den Besitz der Stelle gebracht hatte.

St. A. Annatæ 1474. Fol. 170.

---

162. Romæ 1474 Octobris 10 (anno IV. 6 Id.). —

Vor dem Generalvikar des Bistums *Genf*, U. Jur. Dr. *Andreas de Malvenda*, schwebt ein Prozess über den Besitz der durch den Tod des *Mermetus Guilliocti* erledigten Pfarrei *Ciligniacum* in jener Diözese zwischen *Petrus de Fontana*, genannt *Jordaneti*, und dem Presbiter *Antonius Replimiati*. Da sich nun herauszustellen scheint, dass beide Parteien keine rechtsgültigen Ansprüche haben, bittet Petrus den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 18 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt.

Suppl. 703. Fol. 45.

---

163. Romæ 1474 Novembris 12 (anno IV. Prid. Id.). —

Die Provisoren und Magister der *hl. Geistkirche (Spital)* zu *Basel* bitten den Papst um einen Ablass von 7 Jahren und ebensovielen Quadragenen für alle, welche am Feste der *hl. Trinität* oder dem des Evangelisten *Lucas* genannte Kirche besuchen und für den Unterhalt der Armen Almosen spenden.

Wird bewilligt für 5 Jahre.

Suppl. 704. Fol. 15.

---

164. Romæ 1474 Novembris 14 (anno IV. 18 Kal. Decbr.). —

Nachdem der Presbiter *Bonifatius Crespi* auf seine Kaplanei am Altare *S. Georgius* der Kirche von *Meldunum* in der Diözese *Lausanne* verzichtet hat, bittet der Kleriker aus der Diözese *Amiens*,

Andreas de Layens, den Papst, ihm diese Kaplanei, die unter Laienpatronat steht und deren Einkommen auf 10 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt und sollen genauere Angaben bei Abfassung der Bulle gemacht werden.

Suppl. 704. Fol. 19.

---

165. Romæ 1474 Novembris 21 (anno IV. 11 Kal. Decbr.). —

Der Kanoniker des Prämonstratenserstifts *Humilis Mons* in der Diözese *Lausanne*, *Gerardus Tabusseti,* bittet den Papst um Verleihung der Pfarrei *Wipens* jener Diözese und um Dispens, dieselbe auf Lebenszeit innehaben zu dürfen. Die Pfarrei, eine Kollatur des Abtes von Humilis Mons, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Humbertus Basseti*, erledigt und wird deren Einkommen auf 12 Pfund kleiner Turnosen geschätzt.

Wird bewilligt.

Suppl. 704. Fol. 47.

---

166. Romæ 1474 Novembris 25 (7 Kal. Decbr.). — Sixtus IV: Ad futuram rei memorian.

Der Bischof *Johannes* von *Basel* und sein Domkapitel berichten uns, dass, weil ihres Leutpriesters Einkommen von 3 Mark Silber nicht ausreichte, sie von dem Kardinal *Franciscus* von *S. Eustachius*, Legat in jener Gegend, die Vereinigung der Kaplanei am *hl. Kreuzaltar* in ihrer Kirche neben den Stufen zum Chor, die dem Kapitel unterstellt sei und 2 Mark Einkommen habe, mit der Leutpriesterstelle erlangten; als aber der Inhaber der Kaplanei, *Henricus Gugilini*, starb und sie dieselbe dem Leutpriester *Johannes Reiser* übertrugen, wurde sie ihm von *Bernardus Petri* aus Kleinbasel, Kanoniker bei *S. Theobald* in *Thann*, streitig gemacht, gestützt auf eine frühere Bulle von uns. Da nun Bernardus auf seine Ansprüche verzichtet hat, bestätigen wir hiemit auf ihr Gesuch die erwähnte Inkorporation mit apostolischer Vollmacht.

Reg. Lat. 751. Fol. 313.

Diese Bulle ging am 17. Mai 1477 zurück, weil das Einkommen die angegebene Summe nicht erreichte (St. A. Annatæ 1476/7. Fol. 249).

---

167. Romæ 1474 Decembris 9 (anno IV. 5 Id.). —

Als an der Hauptkirche zu *Cur* eine Chorherrenstelle durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Burkhard Frei*, erledigt war, übertrug sie *Paul II* dem *Hartmann von Eptingen*, wodurch eine von diesem bisher innegehabte Chorherrenpfründe bei *S. Germanus* zu *Grandval* in der Diözese *Basel* vakant wurde, welche derselbe Papst zunächst dem Presbiter der Diözese *Constanz*, *Werner Dietrich*, dann dem Kleriker eben dieser Diözese, *Ulricus Fries*, zusagte. Da beide nacheinander vor Ausfertigung einer Bulle zu Handen *Sixtus IV* verzichteten, bittet der Kleriker aus der Diözese Basel, *Johannes Wald*, den Papst, ihm die Chorherrenpfründe bei S. Germanus, deren Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt, doch sind in der Kanzlei nähere Angaben zu machen.

Suppl. 705. Fol. 132.

---

168. Romæ 1474 Decembris 28 (5 Kal. Ian.). — Sixtus IV: Richardo de Russilione canonico Gebennensi.

Da *Humbertus de Furno* heute auf seine Kaplanei am Altare *S. Johannes Baptista* in der Hauptkirche von *Genf* und die Pfarrei *Meyrin*, Diözese Genf, deren beider Einkommen 24 Pfund kleiner Turnosen (= 60 Gulden jener Gegend) beträgt, zu unseren Handen verzichtet, tragen wir dir auf, diese Stelle dem *Ludovicus de Furno* nach vorgenommener Prüfung zu übergeben.

Reg. Lat. 743. Fol. 163.

Durch Bulle e. dt. wurde dem Humbertus auf dem Einkommen der beiden Stellen eine jährliche Pension von 8 Pfund vorbehalten (ebenda 745. Fol. 30).

Das Gesuch war von Humbertus und Ludovicus gemeinschaftlich eingereicht worden (Suppl. 706. Fol. 11).

---

169. Romæ 1475 Ianuarii 2 (anno IV. 4 Non.). —

Der Abt des Prämonstratenserstifts *Lacus Juriensis* in der Diözese *Lausanne*, *Nicolaus de Gruffiaco*, bittet den Papst um die Erlaubnis, über seine beweglichen und andern Güter, die er teils vor seinem Eintritt durch seinen Fleiss, teils nachher erworben

habe, bis zum Betrage von 1000 Goldgulden zu Gunsten von Personen und Orten nach Belieben testamentarisch verfügen zu dürfen.

Wird bewilligt.

Suppl. 706. Fol. 110.

---

170. Romæ 1475 Ianuarii 4 (anno IV. Prid. Non.). —

Als die unter Laienpatronat stehende Kaplanei am Altare *S. Katharina* der Kirche *S. Stephan* zu *Lausanne* durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Nicodus Pinguineti*, erledigt war, liess sich dieselbe der Kleriker jener Diözese, *Johannes Rogerii*, vom Bischof übertragen, musste aber um deren Besitz mit *Johannes Columbi* vor dem Kanoniker von *Genf*, *Jacobus Fuserii*, Prozess führen. Da sich herauszustellen scheint, dass beide keine rechtskräftigen Ansprüche besitzen, bittet Rogerii den Papst, ihm für diesen Fall die Kaplanei, deren Einkommen auf 10 Mark Silber geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt, doch sollen bei Abfassung der Bulle genauere Angaben gemacht werden.

Suppl. 706. Fol. 156.

---

171. Romæ 1475 Ianuarii 9 (anno IV. 5 Id.). —

Der Familiaris des Kardinals *Amicus* von *S. Maria trans Tiberim* und Presbiter der Diözese *Genf*, *Mermetus Nicodi*, bittet den Papst um Verleihung der durch den Tod des *Anthemand le Wat* erledigten Kaplanei am Altare *S. Michael* der Kirche von *Alium* in der Diözese *Sitten*, deren Einkommen auf 4 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird.

Wird bewilligt, doch sollen genauere Angaben gemacht werden.

Suppl. 707. Fol. 5.

---

172. Romæ 1475 Ianuarii 13 (Id. 1474 anno IV). — Sixtus IV: Scolastico et Georgio Bernolt canonico ecclesiæ Basiliensis.

Johannes Vogeler bringt uns vor, dass er, als die Kaplanei am Altare *S. Georg* in der Martinskirche zu *Basel* durch den Tod des bisherigen Inhabers *Rudolf Ment* erledigt war, von *Johannes de Prato*, Kanoniker von *Lyon* und Prokurator des Priors von *S. Alban* in Basel, *Petrus de Prato*, als Kollator dem Vikar des

Bischofs *Johannes, Burkhard Hanfstengel* vorgeschlagen und zum Kaplan ernannt worden sei, die Stelle auch über ein Jahr innegehabt habe. Dann habe der Offizial von *Strassburg*, *Johannes Simler*, gestützt auf ein Schreiben unseres Legaten, des Kardinals *Marcus* von *S. Marcus*, die Stelle einem *Johannes Schwab* übergeben und ihn, den Vogeler, mit Exkommunikation bedroht, wenn er nicht zurücktrete. Wir tragen euch auf Gesuch des letzteren auf, die Parteien einzuberufen, die Sache zu untersuchen und endgültig zu entscheiden.

Reg. Lat. 743. Fol. 102.

---

173. Romæ 1475 Februarii 13 (Id. 1474 anno IV). — Sixtus IV: Iohanni de Salinis thesaurario ecclesiæ Lausannensis.

Nachdem dir als 22jährig bewilligt worden war, neben deiner Stelle in *Lausanne* mit 40 Pfund kleiner Turnosen Einkommen die Pfarrei *Bosian* (!) in der Diözese Besançon mit ebensoviel Einkommen zu vereinigen, bestätigen wir solches und erteilen dir, der du jetzt 24 Jahre alt und von adeliger Herkunft bist, Dispens, noch ein drittes Benefizium auf Lebzeiten übernehmen zu dürfen.

Reg. Lat. 747. Fol. 294.

Das Gesuch hatte Johannes schon am 16. Dezember 1474 eingereicht (Suppl. 705. Fol. 282). Mit Rücksicht auf die Pfarrei *Boscum Johannis* war er gehalten, sich alle Weihen bis zum Presbiterat zu erwerben, und bat am 12. Juni 1484, damals päpstlicher Notar, um Erlaubnis, sich dieselben von einem beliebigen Prälaten bei der Kurie erteilen lassen zu dürfen (Suppl. 830. Fol. 76). Am 24. Mai 1481 hatte ihm der Papst durch Motu proprio gestattet, neben seiner Thesaurerie zwei beliebige Benefizien mit oder ohne Seelsorge auf Lebenszeit übernehmen zu dürfen mit dem Vertauschungsrecht (Reg. Vat. 610. Fol. 62).

---

174. Romæ 1475 Februarii 17 (13 Kal. Martii 1474 anno IV). — Sixtus IV: Henrico de Ampringen.

Nach dem Tode des *Johannes Dörflinger*, Propst von *Münster* in *Granfelden*, übertrugen wir diese Propstei dem *Burkhard Stœr;* da er aber auf die Stelle, ohne sie angetreten zu haben, verzichtete, übergeben wir dieselbe hiemit dir. Das Einkommen wird auf 6 Mark Silber geschätzt.

Reg. Lat. 748. Fol. 250.

Am 16. März e. a. baten Stör und Ampringer den Papst, ersterem den 3. Teil des Einkommens der Propstei als Pension vorzubehalten, was bewilligt wurde (Suppl. 709. Fol. 148).

Mit Bulle vom 5. Oct. 1474 hatte der Papst dem Ampringer die Pfarrei *B. Maria* zu *Freiburg,* Diözese *Constanz,* mit 12 Mark Einkommen verliehen. Er wird darin als von ritterlicher Abkunft bezeichnet (Reg. Lat. 752. Fol. 282).

175. Romæ 1475 Februarii 27 (anno IV. 3 Kal. Martii). —

Ammann, Räte und Bürger von *Zug* haben mit Zustimmung des Bischofs von *Constanz* auf dem Gebiete der Kirchgemeinde *Cham* eine Kapelle zu Ehren des hl. *Wolfgang* erbaut und wünschen dieselbe für einen ständigen Priester, der daselbst Messen und andere gottesdienstliche Handlungen zelebrieren soll, zu dotieren. Sie bitten nun den Papst, ihnen für alle Zeiten das Patronatsrecht über diese Kapelle zuzugestehen.

Wird bewilligt.

Suppl. 708. Fol. 228.

176. Romæ 1475 Martii 8 (anno IV. 8 Id.). —

Der Kaplan am Altare *S. S. Claudius und Hieronimus* im Kreuzgang der Hauptkirche von *Lausanne*, dessen Dienst laut Gründungsakt persönliche Residenz vorschreibt, der Baccalaureus in decretis *Johannes Mellieti,* bittet den Papst, das Einkommen dieser Kaplanei sowie aller andern gegenwärtigen und noch zu erwerbenden Benefizien, ausgenommen die täglichen Rationen, auch dann beziehen zu dürfen, wenn er sich bei der römischen Kurie oder studienhalber in einer Universitätsstadt aufhalte.

Wird bewilligt auf Lebenszeit.

Suppl. 709. Fol. 3.

177. Romæ 1475 Martii 13 (anno IV. 3 Id.). —

Seitdem die Reliquien des hl. Ursus und seiner Genossen von der Kapelle *S. Petrus* zu Soloturn, wo sie gefunden worden waren, mit apostolischer Ermächtigung in die Kollegiatkirche *S. Ursus* jener Stadt verbracht und im Tabernakel untergebracht worden waren, ist ein grosser Zulauf Andächtiger zu dieser Kirche wahrzunehmen. Es bitten nun Propst und Kapitel, Schultheiss, Räte und Bürgerschaft von Soloturn den Papst, allen Gläubigen, welche die Kirche

jährlich am Gedächtnistag der Ueberführung der Reliquien d. h. am 8. Tage nach Ostern besuchen, einen Ablass von 7 Jahren und ebensovielen Quadragenen zu bewilligen.

Wird auf immer bewilligt.

Suppl. 709. Fol. 144.

178. Romæ 1475 Martii 13 (anno IV. 3 Id.). —

Der adelige Decr. Dr. *Christophorus de Utenheim* bittet den Papst um Verleihung der durch den Tod *Schellenbergs* erledigten Chorherrenpfründe an der Hauptkirche von *Basel*, deren Einkommen auf 8 Mark Silber geschätzt wird.

Wird bewilligt. Bei Ausfertigung der Bulle ist der Vorname Schellenbergs anzugeben.

Suppl. 709. Fol. 127.

179. Romæ 1475 Martii 15 (anno IV Id.). —

Als die Kaplanei am Altare *S. S. Blasius und Laurentius* der Pfarrkirche von *Mustriacum* der Diözese *Lausanne* durch den Tod des *Petrus Mugnerii* erledigt war, liess sie sich Decr. Dr. *Bonifatius Fabri*, Kanoniker der Kirche Lausanne, vom Bischof von *Cervia*, damals Generalvikar des Bistums, übertragen; da er aber an der Rechtskraft des Aktes zweifelt und die Stiftungsurkunde der Kaplanei persönliche Residenz des Kaplans verlangt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 20 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu verleihen und Dispens zu erteilen, dieselbe durch einen daselbst wohnenden Vikar versehen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt, doch sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 709. Fol. 57.

180. Romæ 1475 Martii 16 (anno IV. 17. Kal. Apr.). —

Als durch den Tod des *Willermus de Dompnopetro* die Pfarrei *Dompierre-le-Petit* in der Diözese *Lausanne* erledigt war, zog sie der päpstliche Familiaris *Annetus Jacenii*, Kleriker jener Diözese, gestützt auf eine Expektative an sich. Er bittet den Papst, da er an der Rechtskraft der Besitznahme zweifelt, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 30 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt, doch sollen nähere Angaben gemacht werden.
Suppl. 710. Fol. 168.

---

181. Romæ 1475 Martii 20 (anno IV. 13 Kal. Apr.). —

Petrus Cochardi hatte seine Chorherrenpfründe bei *B. Maria* zu *Neuenburg* in der Diözese *Lausanne* gegen das Vikariat bei *S. Michael* zu *Campus munitus* in der Diözese *Genf*, welches *Amedeus de Ravoyria* besass, vertauscht und letzterer hatte die Zustimmung des apostolischen Stuhles erhalten. Da Amedeus Sohn eines Presbiters aus dem Benediktinerorden und einer Unverheirateten ist, bittet er den Papst, ihm die Chorherrenpfründe, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, neuerdings zu verleihen und ihm, dass er dieselbe innehaben könne, Dispens für den Makel seiner Geburt zu erteilen.

Wird bewilligt, doch sollen nähere Angaben gemacht werden.
Suppl. 710. Fol. 181.

Der Tausch war erfolgt am 16. April 1474. Da das Einkommen des Vikariates nur fl. 4 mehr betrug als das der Pfründe, wurde dem Petrus die Annate erlassen (St. A. Annatæ 1474. Fol. 211).

---

182. Romæ 1475 Aprilis 7 (anno IV. 7 Id.). —

Als die Pfarrkirche *S. Maria Magdalena* zu *Buchberg* in der Diözese *Constanz* durch den Tod des *Johannes Kung* erledigt war, übertrug sie der Bischof auf Vorschlag des Abtes von *Rheinau* dem Kleriker jener Diözese, *Laurentius Nussberg*. Da letzterer an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 6 Mark Silber geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt, doch sollen bei Abfassung der Bulle nähere Angaben gemacht werden.
Suppl. 710. Fol. 162.

---

183. Romæ 1475 Aprilis 11 (anno IV. 3 Id.). —

Petrus de Prato, der durch apostolische Verfügung das Cluniazenserpriorat, Propstei genannt, von *S. Alban* zu *Basel* als Kommende besitzt, wünscht zu resignieren und bitten er und der Kanoniker von *S. Paulus* zu *Lyon*, *Johannes Orioli*, der von adeliger

Herkunft, päpstlicher Accolit, sowie des Königs von *Frankreich* Rat und Requetenmeister ist, den Papst, letzterem das Priorat, das vom Cluniazenserkloster in *Mâcon* abhängt und dessen Einkommen auf 240 Goldgulden geschätzt wird, als Kommende auf Lebenszeit neben seinen übrigen Benefizien zu verleihen.

Wird bewilligt, doch sollen nähere Angaben, namentlich über die Art der Erledigung gemacht werden.

Suppl. 710. Fol. 246.

---

184. Romæ 1475 Aprilis 17 (anno IV. 15 Kal. Maii). —

Der Kleriker der Diözese *Sitten*, *Wilhelm Yting*, bittet den Papst, ihm die Chorherrenstelle an der Kollegiatkirche *S. Germanus* zu *Grandval* in der Diözese *Basel*, die durch den Tod des daselbst verstorbenen *Nicolaus Fabri* erledigt ist und deren Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt, doch soll für die Bulle der Zuname des verstorbenen Besitzers genauer angegeben werden.

Suppl. 711. Fol. 169.

---

185. Romæ 1475 Aprilis 23 (anno IV. 9 Kal. Maii). —

Als die Infirmerie des Cluniazenserstifts *Payerne* in der Diözese *Lausanne* durch den Tod des letzten Inhabers, *Petrus de Villiaco*, erledigt war, liess sich dieselbe *Georgius de Compesio*, Mönch des Benediktinerstifts *Clusa* in der Diözese *Turin*, durch den Bischof übertragen, wurde aber in deren Besitz von dem Mönch *Glaudius de Grilliaco* in deren Besitz angefochten. Um den Streit zu beendigen, wählten sie Schiedsrichter, unter deren Mitwirkung sie sich dahin einigten, dass Georgius den Glaudius nicht gegen den Willen *Johann Ludwigs* von *Savoien*, Administrators des Bistums *Genf*, dessen Kommende das Kloster Payerne war, im Besitz der Infirmerie anfechten dürfe. Georgius soll dieses Abkommen eidlich bestätigt haben. In der Folge aber liess er sich die Stelle mit apostolischer Vollmacht verleihen und durch den Offizialen von Genf des Eides entbinden. Gegen des letzteren Verfügung appellierte Glaudius zweimal an den apostolischen Stuhl, aber in zweiter Instanz scheint sich vor der Rota herauszustellen, dass die Ansprüche beider Parteien keine Rechtskraft haben, weshalb Georgius den

Papst bittet, für diesen Fall ihm die Infirmerie, mit dem das Priorat *Aya* verbunden ist und dessen Gesamteinkommen auf 80 Goldukaten geschätzt wird, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt, doch sollen für die Abfassung der Bulle genauere Angaben gemacht werden.
Suppl. 711. Fol. 118.

186. Romæ 1475 Aprilis 24 (8 Kal. Maii). — Sixtus IV: Officiali Basiliensi.

Conrad Hanfstengel hatte seine Kaplanei am Altar *S. Martin* in der Kirche *S. Peter* in *Basel* unter Zustimmung des Offizialen des Bischofs *Johannes* vertauscht gegen die Chorherrenpfründe des *Johannes Hefener* an derselben Kirche. Da nun Conrad an der Rechtskraft dieses Tausches zweifelt, tragen wir dir auf, ihm nach vorgenommener Prüfung die Chorherrenpfründe, deren Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird, in unserer Vollmacht zu verleihen.
Reg. Lat. 748. Fol. 232.

Am 26. Oktober e. a. erhielt Hanfstengel, der erst im 19. Altersjahre stand, vom Papste Dispens, ein beliebiges Benefizium mit oder ohne Seelsorge, das die Priesterweihe erfordere, übernehmen zu dürfen, ohne zur Erwerbung der Weihen gehalten zu sein, bevor er das gesetzliche Alter erreicht habe; nur sollte er binnen Jahresfrist Subdiakon werden (Suppl. 729. Fol. 140).

187. Romæ 1475 Aprilis 26 (6 Kal. Maii). — Sixtus IV: Iserniensi et Triventinensi episcopis ac officiali Lausannensi.

Wie uns *Perrinus de Greieret*, der Chorherr von *S. Maurice* in der Diözese *Silten*, mitteilt, wurde die Pfarrei *Montreux* der Diözese *Lausanne*, welche unter dem Patronat des Herzogs von *Savoien* steht, durch den Tod des bisherigen Inhabers *Antonius Chamosii* erledigt und Perrinus von der Herzogin *Jolanda* im Namen ihres unmündigen Sohnes *Philibert* dem Bischof für dieselbe vorgeschlagen. Der Bischof habe ihn aus eigener Vollmacht gewählt und so befinde er sich bereits im Besitz der Stelle, deren Einkommen 64 Pfund kleiner Turnosen betrage. Da diese Ernennung nicht rechtsgültig ist, soll Perrinus auf die Pfarrei zu euern Handen resignieren, solche darnach von euch kraft apostolischer Vollmacht wieder übertragen erhalten und ihm zusammen mit dem Spital von *Villeneuve*, das er bisher innehatte, verbleiben.
Reg. Vat. 568. Fol. 104.

Das Gesuch des Greieret ist vom gleichen Datum (Suppl. 712. Fol. 154).

Am 12. Juni e. a. liess Perrinus durch das Haus *de Medici* an die Kammer fl. 28 auszahlen zur Begleichung der Annate von Montreux (Intr. Exit. 492. Fol. 6; St. A. Quit. 1474–76. Fol. 80).

---

188. Romæ 1475 Aprilis 28 (4 Kal. Maii). — Sixtus IV: Decano ecclesiæ Curiensis.

Johannes Dietegen, Pfarrer der Kirche *S. Martin* in *Schams*, Diözese *Cur*, wünscht von seiner Stelle zurückzutreten. Wir tragen dir daher auf, in unserem Namen seine Resignation entgegenzunehmen und die Pfarrei dem *Antonius* Ferragut von *Heintzenberg* zu übergeben, aber von deren Einkommen, das auf 24 Goldgulden geschätzt wird, für Johannes eine jährliche Pension von 10 Gulden vorzubehalten.

Reg. Lat. 741. Fol. 242.

Im gemeinsamen Gesuch e. dt., das Johannes und Antonius einreichten, ist letzterer als Magister in artibus und Baccalaureus in theologia bezeichnet (Suppl. 712. Fol. 90).

---

189. Romæ 1475 Maii 2 (anno IV. 6 Non.). —

Der Presbiter der Diözese *Basel*, *Heitzmannus Schadegni*, bittet den Papst um Verleihung der Chorherrenpfründe, welche an der Kollegiatkirche *S. Ursinus* (!) der Diözese Basel durch den Tod des daselbst verstorbenen *Peter Zumluft* erledigt ist und deren Einkommen auf 6 Mark Silber geschätzt wird.

Wird bewilligt, doch sollen genauere Angaben für die Bulle gemacht werden.

Suppl. 712. Fol. 181.

---

190. Romæ 1475 Maii 10 (anno IV. 6 Id.). —

Der Kleriker der Diözese *Lausanne, Johannes Retz*, bittet den Papst um Verleihung der durch den Tod des *Petrus Ravelli* erledigten Pfarrkirche *S. S. Petrus u. Paulus* von *Villaz* bei *Rotundus Mons* in der Diözese Lausanne, deren Einkommen auf 10 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird.

Wird bewilligt.

Suppl. 712. Fol. 270.

---

191. Romæ 1475 Maii 31 (anno IV. Prid. Kal. Iunii). —

Die Statuten und Privilegien des Benediktinerstifts *Einsiedeln* in der Diözese *Constanz* bestimmen, dass kein Mönch und Bruder in dasselbe aufgenommen werden dürfe, wenn er nicht Graf oder Baron oder von beiden Eltern ritterlicher Abstammung sei. Abt und Konvent des Klosters, wiewohl sie seit undenklichen Zeiten im Genuss dieses Privilegiums waren und noch sind, bitten doch den Papst, ihnen dasselbe in apostolischer Vollmacht als unumstösslich zu bestätigen.

Wird bewilligt. Die Bulle soll ad perpetuam rei memoriam ausgestellt werden und sind für dieselbe genauere Angaben zu machen.

Suppl. 714. Fol. 42.

---

192. Romæ 1475 Iunii 6 (anno IV. 8 Id.). —

Als durch den Tod des *Peter Zumluft* dessen Chorherrenstelle bei *S. Ursicinus* zu *S. Ursanne* der Diözese *Basel*, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, in einem nach den Konkordaten mit den deutschen Fürsten dem apostolischen Stuhle vorbehaltenen Monate verfallen war, niemand aber innerhalb der gesetzten Frist mit apostolischer Vollmacht sich zeigte, übertrug der Bischof nach dem Vorschlag des Propstes und Kapitels jener Kirche die Stelle dem Presbiter seiner Diözese *Johannes Perrot*. Dieser bittet nun den Papst, seine Wahl zu bestätigen und allfällige andere Verfügungen über die Stelle zu annullieren und in den Registern streichen zu lassen. Für den Makel seiner Geburt als Sohn eines Presbiters und einer Unverheirateten hat Johannes bereits Dispens erhalten.

Wird bewilligt, doch sind bei Abfassung der Bulle genauere Angaben zu machen.

Suppl. 714. Fol. 204.

---

193. Romæ 1475 Iunii 6 (anno IV. 8. Id.). —

Da *Petrus Alsiassii* seine Pfarrei *S. Stephanus* von *Vulliens* (!) in der Diözese *Lausanne*, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu Handen des Papstes zu resignieren wünscht, bittet der Prior des Benediktinerstifts *B. Maria in Nazareth* zu *Vilriacum* in der Diözese *Vaison*, *Odo Alsassii*, der Papst

wolle ihm die Pfarrei als Kommende verleihen und Dispens erteilen, dieselbe zusammen mit seinem Priorat, dessen Einkommen 70 Pfund betrage, auf Lebenszeit innehaben oder ohne diese beiden zwei andere Benefizien übernehmen und vertauschen zu dürfen.

Wird bewilligt.

Suppl. 714. Fol. 290.

---

194. Romæ 1475 Iunii 26 (6 Kal. Iulii anno IV). — Sixtus IV: Massarum et Cumarum episcopis ac vicario archiepiscopi Mediolanensis in spiritualibus generali.

Das Armenhospital *B. Maria* von *Pollesenum* im *Livinental* und der Diözese *Mailand* hatten wir zur Zeit seiner Vakanz dem Kleriker jener Diözese, *Johannes Maria de Curte*, übertragen; da er aber, ohne von der Stelle Besitz genommen zu haben, durch seinen Bevollmächtigten, den Propst *Petrus de Casolis* von *S. Victor* in *Corbetta*, zu unseren Handen auf dieselbe verzichtete, verleihen wir sie hiemit unserem Commensalis *Johannes Paulus de Bossis*, Augustinereremiten, unter Vorbehalt aller seiner übrigen gegenwärtigen und künftigen Benefizien. Ihr sollt dieses Hospital, dessen Begebung seit alten Zeiten den 3 resp. 4 ordentlichen Domherren von Mailand als Verwaltern genannten Tales zusteht und dessen Einkommen auf 160 Goldgulden geschätzt wird, dem Johannes Paulus in unserem Namen verleihen, damit er auf Lebzeiten über dessen Einkommen, soweit es nicht für den Unterhalt des Hospitals in Anspruch zu nehmen ist, verfügen könne.

St. A. Milano. Bolle e brevi papali.

---

195. Romæ 1475 Iunii 30. (Prid. Kal. Iulii). — Sixtus IV: Abbati Monasterii S. Gebhardi in Petri domo extra muros Constantienses.

Gebhard Amhof, Kleriker der Diözese *Constanz*, teilt uns mit, dass der Custos der Sacristei in *Bischofszell*, *Johannes Roggwiler*, mit einigen Genossen Reliquien des *hl. Theodor* sowie gewisse jährliche Abgaben auf Liegenschaften, welche der Kirche gehörten, veräussert und den Erlös für sein überall bekanntes wüstes Leben verbraucht habe.

Wenn Gebhard hierüber bei dir Klage führt und die Sache sich so verhält, sollst du den Johannes von seiner Stelle, deren

Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird, entfernen und dieselbe dem Gebhard nach vorgenommener Prüfung übertragen.

Reg. Lat. 747. Fol. 131.

196. Romæ 1475 Iulii 20 (13 Kal. Aug.). — Sixtus IV: Wilhelmo Yting.

Der apostolische Notar *Burkhard Stœr* hat seine Chorherrenpfründe bei *S. Germanus* zu *Grandval* in der Diözese *Basel* zu unseren Handen resigniert und verleihen wir hiemit dir diese Stelle, deren Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird.

Zu Exekutoren werden ernannt: der Bischof von *Nizza*, der Propst von *S. Ursus* in *Solothurn* und der Dekan an der Hauptkirche von *Basel*.

Reg. Lat. 752. Fol. 290.

197. Romæ 1475 Iulii 20 (anno IV. 13 Kal. Aug.). —

Thomas Chesveloti, Kaplan der Kapelle *S. Johannes von Grion* im Gebiet der Pfarrei *S. Clemens* von *Bacium* in der Diözese *Sitten*, wünscht seine Stelle, deren Einkommen auf 6 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu Handen des Papstes zu resignieren und bitten er sowohl als der Kleriker jener Diözese, *Antonius Bernardi*, den Papst, dieselbe dem Antonius zu verleihen.

Wird bewilligt.

Suppl. 716. Fol. 239.

Die Exekutionsbulle e. dt. ist an den Offizial von *Maurienne* gerichtet (Reg. Lat. 747. Fol. 17).

198. Romæ 1475 Iulii 31 (Prid. Kal. Aug.). — Sixtus IV: Abbati monasterii Fischingen Constantiensis diocesis et præposito Curiensi ac custodi S. Iohannis Constantiensis ecclesiarum.

Abt und Konventualen des Klosters *S. Gallen* bringen uns vor, ihr Kloster liege in so kalter und unfruchtbarer Gegend, dass Weinreben daselbst nicht gedeihen, Fische nicht in genügender Zahl und Eier nur zu hohem Preise erhältlich seien, weshalb man im Kloster seit undenklichen Zeiten und so auch der gegenwärtige Abt *Ulrich* und seine Konventualen an den Tagen, an denen es Weltlichen gestattet sei, immer auch Fleisch gegessen haben entgegen den Verordnungen ihres Ordens. Der Abt sei auch öfter genötigt, mit

einem oder zwei Genossen auswärts zu weilen, oder zu Zeiten, da Fische und Eier schwer erhältlich, geistliche und weltliche Personen ins Kloster aufzunehmen, mit denen er, um sich leutselig zu erweisen, zusammen esse. Im übrigen suche er letztere die Verordnungen möglichst beobachten zu lassen und hoffe, mit der Zeit seine Leute vollständig daran gewöhnen, auch das Kloster von den Schulden befreien zu können, wenn ihnen, worum sie bitten, für die nächsten 30 Jahre bewilligt würde, dreimal wöchentlich, nämlich Sonntag, Dienstag und Donnerstag Fleisch zu essen.

Wir tragen euch auf, die Petenten von kirchlichen Strafen, in die sie etwa verfallen sein könnten, zu absolvieren und ihnen, wenn sich alles wie angegeben verhält, in unserem Namen auf 30 Jahre den gewünschten Dispens zu erteilen.

Reg. Lat. 746. Fol. 217.

---

199. Romæ 1475 Augusti 28 (anno V. 5 Kal. Sept.). —

Als die Pfarrei *S. Stephanus* von *Villeres* (!) in der Diözese *Lausanne* durch den Tod des *Johannes Careti* erledigt war, liess sich dieselbe der Presbiter jener Diözese, *Girardus Baneti* (!), gestützt auf eine Expektative, die ihm *Paul II* erteilt hatte, übertragen, musste aber vor dem Auditor der Rota, *Bartholomæus de Bellencinis*, Prozess darüber führen mit *Andreas de Layens*. Da sich nun herauszustellen scheint, dass beide Parteien keine rechtsgültigen Ansprüche besitzen, bittet Girardus den Papst, ihm für diesen Fall die Stelle, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt, doch sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 719. Fol. 124.

Girardus Riveti (!) hatte die Pfarrei *Vuilliens* (!) über ein Jahr inne, ohne die Presbiterweihe zu erwerben, weshalb am 8. Mai e. a. Andreas um Verleihung derselben bat und die Bewilligung erhielt. Andreas bezeichnet sich als Familiaris des Kardinals *Bartholomæus* von *S. Clemens* (Suppl. 708. Fol. 273).

---

200. Romæ 1475 Septembris 30 (anno V. Prid. Kal. Octobr.). —

***Johannes Passerat*, Kleriker der Diözese *Genf* und Commensalis des Kardinals *Oliverius* von *Neapel*, bittet den Papst um Verleihung der Kaplanei *S. Johannes* in der Kathedrale *S. Petrus* zu**

Genf, welche durch den Tod des *Johannes de Ossis*, ebenfalls Commensalis des genannten Kardinals, erledigt ist und deren Einkommen auf 12 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird.

Wird bewilligt, doch sind genauere Angaben zu machen.

Suppl. 719. Fol. 276.

Am 9. November e. a. reichte Passerat zusammen mit dem Kardinal Oliverius von *S. Eusebius*, Erzbischof von Neapel, dasselbe Gesuch noch einmal ein und solches wurde bewilligt. Darin ist gesagt, dass die Kaplanei nach dem Tode des Johannes de Ossis zunächst dem Kardinal verliehen, von diesem aber vor Ausstellung einer Bulle zu Handen des Papstes resigniert worden sei (Suppl. 722. Fol. 253).

---

201. Romæ 1475 Octobris 7 (Non.). — Sixtus IV: Abbati monasterii Lucellensis Basiliensis diocesis.

Die Augustiner Eremiten von *Basel* teilen uns mit, das zwischen Felsen gebaute Heremitorium *B. Maria* zu *Stein* im Leimental samt der Kapelle, welches ein besuchter Wallfahrtsort war, sei durch Feuer zerstört worden, so dass kein Priester mehr dort wohnen könne, der Gottesdienst aufgehört und deshalb der Bischof *Johannes* von Basel dasselbe nebst der Kapelle ihnen geschenkt habe durch besondere Urkunde, nicht dass sie dort wohnen, aber die Gottesdienste versehen sollten. Da sie uns um Bestätigung dieser Vergabung bitten, tragen wir dir auf, wenn du findest, dass sich alles, wie angegeben, verhält, in unserem Namen die bischöfliche Schenkungsurkunde zu bekräftigen und ihnen den Genuss aller Privilegien ihres Ordens zuzusichern.

Reg. Lat. 762. Fol. 16.

In der Supplik e. dt. wünschten der Prior und Konvent ferner, direkt dem apostolischen Stuhle unterstellt zu werden und Konservatoren zu erhalten (Suppl. 720. Fol. 265).

---

202. Romæ 1475 Octobris 11 (anno V. 5 Id.). —

Der Kaplan von *S. Egidius* vor den Mauern von *Zürich*, *Ulricus Fries*, und der Kaplan am Altare *S. Blasius* in der Propstei *S. S. Felix und Regula* daselbst, *Johannes Mergetheim*, hatten mit Hülfe des Vikars von *Constanz*, *Conrad Winiker*, ihre Stellen getauscht. Da es nun heisst, zu der Zeit sei das Bistum Constanz nicht vakant gewesen, fürchtet Ulricus, der Tausch möchte ungültig

sein, und bittet den Papst, des Johannes Resignation anzunehmen und ihm dessen Stelle, deren Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt.

Suppl. 721. Fol. 257.

203. Romæ 1475 Octobris 14 (Prid. Id.). — Sixtus IV: Antonio de Villiaco, canonico Gebennensi.

Die Pfarrei von *Exertum*, Diözese *Genf*, und die Kaplanei am Altare des *hl. Geistes* in der Hauptkirche von Genf mit zusammen 24 Pfund kleiner Turnosen Einkommen sind durch Resignation des *Johannes de Comtez* erledigt. Wir tragen dir auf, beide Stellen dem *Stephanus de Bevenco*, Presbiter der Diözese *Lyon*, nach vorgenommener Prüfung zu übergeben.

Reg. Lat. 753. Fol. 156.

204. Romæ 1475 Octobris 19 (anno V. 14 Kal. Novbr.). —

Der Baccalaureus in decretis *Petrus de Subtusvia*, Pfarrer der Kirche *B. Maria* zu *Granges* in der Diözese *Lausanne*, bittet den Papst um Dispens, neben seiner Pfarrei, deren Einkommen auf 40 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, noch ein beliebiges anderes Benefizium auf Lebenszeit übernehmen und beide Stellen auch vertauschen zu dürfen.

Wird bewilligt.

Suppl. 721. Fol. 170.

Ganz dasselbe Gesuch hatte Petrus am 11. Januar 1474 schon einmal gestellt und bewilligt erhalten (Suppl. 693. Fol. 56).

205. Romæ 1475 Octobris 19 (anno V. 14 Kal. Novbr.). —

Da nach der Gründungsakte der Kaplanei am Altare *S. Anna* in der Hauptkirche von *Constanz*, mit welcher Stelle der Dienst eines Sakristans verbunden ist, die persönliche Residenz des Kaplans erforderlich ist, sieht sich der gegenwärtige Kaplan, *Udalricus Fries*, durch seinen Diensteid zu so vielen Verrichtungen verpflichtet, dass er das ganze Jahr an Constanz gebunden wäre. Nun besitzt er aber die Pfarrei *Tuslingen* in der Diözese Contanz und die Kaplanei am Altare *S. Blasius* der Propstei *S. S. Felix und Re-*

gula zu *Zürich*, die vielleicht auch persönliche Residenz erfordert und den gleichzeitigen Besitz anderer Benefizien ausschliesst, weshalb er den Papst bittet, ihm genannte drei Stellen, deren jede ein Einkommen von 4 Mark Silber haben soll, zu übertragen und Dispens zu erteilen, dass er alle drei nebeneinander, ausserdem andere Benefizien auf Lebenszeit übernehmen und solche vertauschen dürfe und dass er, wenn er bei der einen Stelle wohne, zu keiner andern zu ziehen, gehalten sei, sofern er letztere genügend versehen lasse.

Wird bewilligt.

Suppl. 721. Fol. 79.

206. Romæ 1475 Octobris 19 (anno V. 14 Kal. Novbr.). —

Decr. Dr. *Arnold Zumluft*, Kanoniker der Hauptkirche von *Basel* und Pfarrer von *Muttenz*, bittet den Papst um Erlaubnis, sich die Weihen eines Subdiakons, Diakons und Presbiters von einem beliebigen Prälaten an aufeinanderfolgenden Sonn- oder Festtagen auch ausser der gewohnten Zeit erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt für einen bei der Kurie weilenden Prälaten.

Suppl. 721. Fol. 112.

Am 26. e. m. bat Arnold, nachdem er Subdiakon geworden, um Dispens, dass er 7 Jahre, wenn er sich studienhalber in Rom oder einer anderen Universitätsstadt aufhalte, nicht zur Erwerbung des Diakonats und Presbiterats angehalten werden könne, was ihm bewilligt wurde (ebenda Fol. 160).

207. Romæ 1475 Octobris 24 (anno V. 9 Kal. Novbr.). —

Das Einkommen der Chorherrenpfründe von *Vandœuvres*, welche der päpstliche Familiaris *Guillelmus Ficheti* an der Hauptkirche von *Genf* innehat, reicht zu seinem Unterhalt nicht mehr aus und bittet er deshalb den Papst, die Pfarrei *B. Johannes Baptista* von *Rupes*, welche 2—3 Meilen jener Gegend entfernt liege und deren Einkommen man auf 100 Pfund kleiner Turnosen schätze, zur Zeit der Vakanz mit seiner Pfründe, auf deren Einkommen von 32 Pfund eine jährliche Pension von 15 Dukaten vorbehalten sei, für so lange, als er lebe, zu vereinigen.

Wird bewilligt.

Suppl. 721. Fol. 196.

208. Romæ 1475 Octobris 24 (anno V. 9 Kal. Novbr.) —

Bartholomæus Nicolai de Ziliano, Commensalis des Kardinals *Julianus* von *S. Petrus ad vincula* und Pfarrer von *Morianis* (!) in der Diözese *Lausanne*, bittet den Papst um Dispens, neben seiner Pfarrei noch ein anderes oder ohne dieselbe zwei Benefizien auf Lebenszeit übernehmen zu dürfen mit dem Vertauschungsrecht.

Wird bewilligt.

Suppl. 723. Fol. 284.

---

209. Romæ 1475 Octobris 31 (anno V. Prid. Kal. Novbr.). —

Der Kleriker der Diözese *Langres*, *Nicolaus Simoneti*, bittet den Papst um Verleihung der Pfarrei *Jussy l'Evêque* der Diözese *Genf*, die durch den Tod des *Johannes Garbini* erledigt ist und deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird.

Wird bewilligt, doch sollen nähere Angaben gemacht, auch der Name der Kirche besser bezeichnet werden.

Suppl. 722. Fol. 161.

Die Bulle ist vom gleichen Datum (Reg. Vat. 572. Fol. 220).

---

210. Romæ 1475 Novembris 1 (Kal.). — Sixtus VI: Ulrico Fries presbitero Constantiensi.

Nachdem du in dem Prozess, den du vor der Rota mit dem Pfarrer zu *Schludeins* (!) in der Diözese *Cur*, *Silvester Berner*, führtest, dich mit letzterem dahin verglichen hast, dass er im Besitz der Pfarrei bleiben kann und du deine Ansprüche an dieselbe aufgibst, haben wir dir auf dem 54 rheinische Gulden betragenden Einkommen genannter Stelle eine jährliche Pension von fl. 18 vorbehalten, unbeschadet aller deiner übrigen Benefizien.

Zu Exekutoren wurden ernannt: der Kanoniker von *Passau*, *Ulrich Entzperger* und die Offizialen von Cur und von *Constanz*.

Reg. Lat. 760. Fol. 120.

---

211. Romæ 1475 Novembris 7 (anno V. 7 Id.). —

Am 1. Januar 1472 hatte der Papst dem Decr. Dr. *Johannes Hering*, Leutpriester und Kanoniker der Propstei *S. S. Felix u. Regula* in *Zürich*, eine Pfründe an derselben Kirche vorbehalten und eine Expektative auf irgend ein vom Bischof und Kapitel von *Constanz*

abhängiges Benefizium gewährt, und gestützt auf die betreffende Bulle liess sich Johannes die Kaplanei am Altare *S. Petrus* in der Hauptkirche von Constanz übertragen, musste aber statt deren, um Streit mit einem anderen Ansprecher zu vermeiden, eine Pfarrei in *Wurmlingen* jener Diözese, deren Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird, annehmen und resignierte dieselbe nachher zu Gunsten eines dritten an den Bischof. Da er nun aus der Expektative keinen Nutzen hat ziehen können, bittet er den Papst, dieselbe neuerdings in Kraft zu erklären, wie wenn die Uebernahme der Kaplanei und Pfarrei nie stattgefunden hätte.

Wird bewilligt, doch sollen bei Abfassung der Bulle genauere Angaben gemacht werden.

Suppl. 722. Fol. 132.

Am 7. November wurde ihm die Expektative durch eine Bulle bestätigt und am 13. Dezember durch Motu proprio bekräftigt. Seine Ernennung zum Kanoniker in Zürich und die Erteilung der Expektative waren am 1. Januar 1472 zugleich erfolgt (Reg. Lat. 757. Fol. 290; Suppl. 724. Fol. 142).

---

212. Romæ 1475 Novembris 8 (anno V. 6 Id.). —

Als das Vikariat *S. Stephan* in der Hauptkirche zu *Basel* durch den Tod des daselbst verstorbenen *Heinrich Helvether* erledigt war, wurde der Kleriker jener Diözese, *Jodocus Rochlin*, von dem Kustoden der Kirche, dem Bischof oder seinem Vikar vorgeschlagen und von diesem installiert. Da Jodocus an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst um Verleihung der Stelle. deren Einkommen auf 3 Mark reinen Silbers geschätzt wird.

Wird bewilligt, doch sollen nähere Angaben bei Abfassung der Bulle gemacht werden.

Suppl. 722. Fol. 150.

---

213. Romæ 1475 Novembris 19 (13 Kal. Dezbr.). — Sixtus IV: Henrico Nithard I. U. Dr.

Nachdem dir unser Vorgänger die Propstei *S. S. Felix u. Regula* in *Zürich* mit 11 Mark Silber Einkommen übergeben und dir bewilligt hatte, daneben ein zweites Benefizium zu übernehmen, du aber über den Besitz der Propstei noch Prozess führst und inzwischen das Dekanat der Kirche in *Constanz* übernommen hast,

erteilen wir dir auf dein Gesuch Dispens, ein drittes Benefizium auf Lebenszeit innehaben zu dürfen.

Reg. Lat. 757. Fol. 246.

214. Romæ 1475 Novembris 24 (anno V. 8 Kal. Decbr.). — Sixtus IV: Iohanni Assenti canonico Lausannensi.

Da die Pfarrei *Bagnes* in der Diözese *Sitten* durch Resignation des *Antonius Grancerii* erledigt ist, tragen wir dir auf, diese Stelle, deren Einkommen auf 75 Pfund savoischer Scudi geschätzt wird, dem *Johannes de Roveria* aus jener Diözese zu verleihen, dem wir Dispens erteilten für den Makel seiner ausserehelichen Geburt und der bereits die Weihen erworben hat.

Reg. Lat. 758. Fol. 98.

Mit Bulle vom gleichen Datum wurde dem Antonius auf dem Einkommen der Pfarrei eine lebenslängliche Pension von 25 Scudi sav. W vorbehalten (Reg. Lat. 762. Fol. 77).

215. Romæ 1475 Novembris 25 (anno V. 7 Kal. Decbr.). —

Der Presbiter der Diözese *Como*, *Petrus di Giulenibus* von *Userna*, bittet den Papst um Verleihung des Archipresbitorates bei *S. Victor* zu *Locarno*, welche Stelle erledigt ist durch den Tod des *Albertus de Rusca* und deren Einkommen auf 12 Goldgulden geschätzt wird.

Wird bewilligt, doch sollen für die Bulle nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 723. Fol. 109.

216. Romæ 1475 Novembris 27 (anno V. 5 Kal. Decbr.). —

Der Kaplan am Altare *S. S. Cosmas u. Damianus* in der Kirche *S. Petrus* zu *Genf*, *Petrus Girardi*, wünscht seine Stelle, die ohne Seelsorge ist und deren Einkommen auf 6 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu Handen des Papstes zu resignieren, weshalb diesen der Kleriker der Diözese *Lyon*, *Petrus Roleti*, um Verleihung der Stelle bittet und um Dispens zur Uebernahme derselben trotz des Makels seiner Geburt als Sohn eines Presbiters und einer Unverheirateten.

Wird bewilligt, doch sollen bei Ausstellung der Bulle genauere Angaben gemacht werden.

Suppl. 723. Fol. 245.

217. Romæ 1475 Decembris 5 (Non.). — Sixtus IV: Petro de Espagniaco sacristæ monasterii Paterniaci Cluniacensis ordinis Lausannensis diocesis.

Wir erteilen dir hiemit Dispens, neben deiner Sakristei, deren Einkommen auf 80 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, noch ein zweites Benefizium übernehmen zu dürfen.

Reg. Lat. 755. Fol. 74.

218. Romæ 1475 Decembris 6 (anno V. 8 Id.). —

Als die Sakristie des Augustinerklosters *S. Maurice* in der Diözese *Sitten* durch den Tod des *Ansermus Angerii* erledigt war, übernahm dieselbe *Aimon Falreni*, Kleriker der Diözese *Genf*, gestützt auf eine Expektative und bittet nun den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 60 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt, doch sollen für die Bulle nähere Angaben, namentlich über den Charakter der Stelle gemacht werden.

Suppl. 723. Fol. 234.

219. Romæ 1475 Decembris 8 (6 Id.). — Sixtus IV: Antonio Gavit rectori parochialis ecclesiæ S. Martini de Peney Lausannensis diocesis.

Auf dein Gesuch erteilen wir dir hiemit Dispens, neben deiner Pfarrei noch ein anderes Benefizium übernehmen zu dürfen.

Reg. Lat. 762. Fol. 208.

Das Gesuch des Antonius ist vom gleichen Datum (Suppl. 724. Fol. 31).

220. Romæ 1475 Decembris 9 (anno V. 5 Id.). —

Der Kamerar der Kirche von *Neuenburg* in der Diözese *Lausanne*, Baccalaureus in decretis *Ludovicus de Petra*, bittet den Papst um Dispens, zwei beliebige ungleiche Benefizien an derselben Kirche auf Lebenszeit übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt.

Suppl. 724. Fol. 189.

Um dieselbe Vergünstigung hatte am 14. Oktober e. a. der Kanoniker der gleichen Kirche, Magister in artibus und Baccalaureus in decretis *Johannes Chicaudi*, gebeten und die Bewilligung erhalten (Suppl. 725 Fol. 92).

221. Romæ 1475 Decembris 12. —

Der Kanoniker von *Sitten*, *Guillermus Burgensis*, Familiaris des Kardinals *Julianus* von *S. Petrus ad vincula*, verpflichtete sich der Kammer gegenüber im Namen dieses Kardinals für die Annate des Benediktinerpriorates *Vauxtravers* in der Diözese *Lausanne*, das durch den Tod des *Henricus de Fallerans* erledigt, dem Kardinal am 24. Oktober e. a. verliehen worden war und dessen Einkommen auf 300 Golddukaten geschätzt wird.

St. A. Annatæ 1475/6. Fol. 43.

222. Romæ 1475 Decembris 20 (anno V. 13 Kal. Ian.). —

Als bei der Hauptkirche von *Basel* eine Chorherrenpfründe und das Amt eines Kellermeisters durch den Tod des daselbst verstorbenen *Johannes Enckenbrecht* von *Dürkheim* erledigt war, deren Einkommen zusammen auf 11 Mark Silber geschätzt wird, liess sich dieselben der aus ritterlichem Geschlechte stammende Decr. Dr. *Cristophorus de Utenheim* vom Bischof übertragen. Da er aber an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst um Verleihung der Stellen.

Wird bewilligt, doch sollen bei Ausfertigung der Bulle genauere Angaben gemacht werden.

Suppl. 725. Fol. 1.

223. Romæ 1476 Ianuarii 5. (Non. 1475 anno V). — Sixtus IV: Officiali Basiliensi.

Die Chorherrenpfründe bei *S. Germanus* in *Granfelden*, welche bisher *Rudolfus Parvisimonis* innegehabt, ist durch dessen Tod erledigt und hat der Bischof von *Basel* die Stelle, deren Einkommen 4 Mark Silber betragen soll, dem *Wunibaldus Molitoris* verliehen. Dieser bittet uns um Bestätigung und tragen wir dir auf, ihm die Pfründe nach vorgenommener Prüfung in unserem Namen zu übergeben.

Reg. Lat. 768. Fol. 140.

Das Gesuch des Molitoris ist vom selben Datum (Suppl. 725. Fol. 205).

224. Romæ 1476 Ianuarii 13 (anno V. Id.). —

Johannes de Schezia, Pächter von *S. Vincentius* im *Bleniotal*, hatte bis zum Jahre 1475 von einem gewissen *Johannes de Rubeis*

von *Grumo*, Prior oder Verwalter des Armenhospitals *S. Martinus* in jenem Tal, einige diesem Spital gehörende Güter, die das eine Jahr 12, das andere 13 Pfund einbrachten, gepachtet und dieselben über den Pachtzins von 14 Pfund um mehr als 100 Pfund verbessert, dann von genanntem Jahre an sie in bleibende Pacht erhalten und dem Prior Johannes die Schuld des Spitals mit 100 Pfund aus eigenen Mitteln, sowie 14½ Pfund als Pachtzins bezahlt. Darüber wurde ein öffentliches Aktenstück verfasst im Beisein des Vicedominus und Ordinarius vom Dom zu *Mailand*, *Christophorus de Grassis*, als Verwalter und Gerichtsherr des Blenio- und *Livinentals*, sowie einiger anderer Priester und Vertrauensmänner.

Da nun behauptet wird, alle bei diesem Vertrag Beteiligten seien nach einer Bulle Pauls II, gewöhnlich Paulina genannt, in Kirchenstrafen verfallen, bittet der Pächter Johannes den Papst, durch ein Breve irgend einem Vertrauensmanne aufzutragen, dass er untersuche, ob die Pacht zu Nutzen des Hospitals geschlossen sei und wenn dies der Fall, den Vertrag bestätige und die dabei Beteiligten von allfälligen Strafen losspreche.

Wird bewilligt.

Suppl. 725. Fol. 234.

---

225. Romæ 1476 Ianuarii 19 (anna V. 14 Kal. Febr.). —

Als die Pfarrkirche *S. Nicolaus* zu *Wil* in der Diözese *Constanz* durch den Tod des *Johannes Buchberg* erledigt war, übertrug sie der Abt von *S. Gallen*, dessen Kloster die Kirche einverleibt ist, dem Presbiter jener Diözese, *Nicolaus Hotz*. Da letzterer an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen 10 Mark Silber beträgt, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt, doch sind nähere Angaben für die Abfassung der Bulle zu machen.

Suppl. 726. Fol. 19.

---

226. Romæ 1476 Ianuarii 23 (10 Kal. Febr. 1475 anno V). — Sixtus IV Catherino Ferodi.

Nach dem Tode des *Johannes Garbini*, des Inhabers der Pfarrei *Jussy l'Evêque* in der Diözese *Genf*, hatten wir die Stelle, deren Jahreseinkommen auf 40 Pfund kleiner Turnosen ge-

schätzt wird, dem *Nicolaus Simoneti* übertragen, aber letzterer resignierte auf dieselbe, bevor er sie angetreten hatte. Wir verleihen die Pfarrei hiemit dir, und tragen dem Kanoniker von *Lausanne*, *Falconus de Sinibaldis*, sowie den Offizialen von Genf und Lausanne auf, dich in deren Besitz zu bringen.

Reg. Vat. 573. Fol. 220.

Die Stelle wurde Ferodi durch *Humbertus de Furno,* Presbiter der Diözese Genf, streitig gemacht; da aber Furno während des Prozesses starb, erhielt Ferodi vom Papst eine Bestätigung seiner Ansprüche durch eine Bulle vom 13. Juli 1476 in der Voraussetzung, dass die Vakanz von niemandem beanstandet werde (Reg. Vat. 586. Fol. 63). Nachher stellte es sich heraus, dass ein *Henricus de Poldo* in des verstorbenen Furno Rechte eingetreten sei, in denen der Papst denselben durch eine Bulle vom 12. Dezember 1477 schützte (Reg. Vat. 585. Fol. 49).

Am 31. Mai 1476 verpflichtete sich Ferodi der Kammer für die Annate der Pfarrei, zahlbar in 6 Monaten nach erfolgtem Besitz (St. A. Annatæ 1475/6. Fol. 159).

227. Romæ 1476 Ianuarii 29 (4 Kal. Febr. 1475 anno V.). — Sixtus IV: Ad perpetuam rei memoriam.

Abt *Ulrich* von *S. Gallen* und seine Konventualen berichten uns, dass sie die Fondationen der 5 Kaplaneien, welche vor Zeiten im Bereich ihres Klosters von adeligen Mönchen gestiftet, früher von Weltgeistlichen versehen, dann aber aufgegeben wurden, nunmehr unter Mithilfe einiger Bürger der Stadt soweit vermehrt hätten, dass auf jede Kaplanei 40 Gulden rhein. entfallen; ausserdem hätten sie verordnet, dass in ihrem Kloster tägliche Offizien der *hl. Maria* zelebriert werden, und 4 Schüler bestellt, welche mit den Kaplänen singen sollten. Darüber sei vom Abt und Konvent eine gesiegelte Urkunde in der Landessprache errichtet worden.

Auf ihren Wunsch haben wir diese Urkunde übersetzen und prüfen lassen, erteilen derselben hiemit unsere apostolische Bestätigung und verordnen, dass die Kaplaneien nicht unter die Expektativen gezählt werden, sondern der freien Verfügung des Abtes und Konvents vorbehalten sein sollen. (Es folgt der lateinische Text der Urkunde, datiert vom Kloster S. Gallen am Vorabend S. Peter und Paul 1475.)

Reg. Lat. 767. Fol. 213.

Das Gesuch ist vom gleichen Datum (Suppl. 726. Fol. 248).

Obige Bulle ging am 15. März e. a. zurück ohne Angabe des Grundes (St. A. Annatæ 1475/6. Fol. 199).

228. Romæ 1476 Februarii 1 (anno V. Kal.). —

Als *Johannes Allingii* gebrechlichkeitshalber seine Pfarrei *Bagnes* in der Diözese *Sitten* welche dem Patronat des Klosters *S. Maurice* unterstellt ist, zu Handen des Abtes resigniert hatte, übertrug sie auf Vorschlag des letzteren der Bischof von Sitten dem Kleriker seiner Diözese, *Aimon Fornerii*, und dieser hatte sie mehrere Monate ungestört inne, bis es einem gewissen Kanoniker von *Tarantaise*, *Antonius Grancerii*, gelang, angeblich mit apostolischer Vollmacht sich in den Besitz der Stelle zu bringen. Nun behauptete ein anderer Kleriker jener Diözese, *Johannes de Roveria*, die Pfarrei kraft einer Expektative beanspruchen zu können, und dessen Brüder mit einigen Gehilfen vertrieben den Antonius gewaltsam, mit bewaffneter Hand; dieser aber verjagte seinerseits den Johannes wieder. Es kam schliesslich zu einem Vergleich zwischen beiden, wornach Antonius zu Gunsten des Johannes gegen eine jährliche Pension resignierte und Johannes die Pfarrei übernahm. Da aber dieser wegen der ausgeübten Gewaltakte, die er dem Papst vor der Uebertragung verschwieg, aller Rechte auf die Stelle verlustig geworden ist, bittet Aimon den Papst, dem Offizialen von *Genf*, vor dem er mit Johannes de Roveria Prozess führt, aufzutragen, des letzteren Bulle für kraftlos zu erklären und die Pfarrei, deren Einkommen auf 65 Golddukaten geschätzt wird, ihm, dem Aimon, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt, doch sind nähere Angaben zu machen.

Suppl. 730. Fol. 42.

Am 24. November 1475 war die Pfarrei (Einkommen 75 savoische Dukaten) vom Papst dem Johannes de Roveria verliehen und dem Antonius eine Pension von 25 savoischer Dukaten vorbehalten worden. Am 31. Januar 1477 verpflichtete sich letzterer der Kammer gegenüber im Namen des Johannes für die Annate der Pfarrei und beglich dieselbe am nämlichen Tage mit 26 Goldgulden gegen Quittung, die Bulle über seine Pension erhielt er unentgeltlich (St. A. Annatæ 1476/7. Fol. 111 und 226; Quit. 1476—9. Fol. 33; Intr. Exit. 493. Fol. 65).

---

229. Romæ 1476 Februarii 5 (anno V. Non.) —

Der Abt von *S. Gallen* liess täglich in der Kirche seines Klosters zu Ehren der Jungfrau *Maria* eine Messe lesen und Gottesdienst halten unter grossem Zulauf. Er und die Bürger von

S. Gallen bitten nun den Papst, allen denen, welche beiwohnen, jeweilen hundert Tage Ablass zu gewähren.

Wird auf immer bewilligt an 3 Tagen.

Abt *Ulrich* von S. Gallen (der das Kloster mehrfach repariert und dessen Güter gemehrt hat, der auch das apostolische Privilegium besitzt, Mitra, Ring und Stab zu gebrauchen), sowie sein Konvent bitten den Papst, dem jeweiligen Abte zu bewilligen, dass er ohne an den Bischof zu gelangen (was umständlich und mit Kosten verbunden ist), von sich aus, so oft solches nötig, die Altäre innerhalb des Klosters, die Kirche, den Friedhof und das Wasser weihen, seinen Mönchen die niederen Weihen erteilen, den Andächtigen, die zum Kloster kommen, den Segen spenden und 30 Tage Ablass gewähren dürfe.

Wird bewilligt, doch sollen genauere Angaben für die Abfassung der Bulle gemacht werden.

Suppl. 726. Fol. 279.

---

230. Romæ 1476 Februarii 16 (anno V. 14 Kal. Martii). —

Der Papst hatte seinem Familiaris und geheimen Cubicularius, *Dominicus de Ruvere*, eine jährliche Pension von 10 Golddukaten auf dem Einkommen der Pfarrei *Bardonnex* in der Diözese *Genf* mit Zustimmung des [Pfarrers daselbst] *Jacobus de Solerio* vorbehalten. Dominicus wünscht nun diese Pension von der Pfarrei Bardonnex, deren Einkommen auf 40 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, mit Zustimmung des Jacobus auf den päpstlichen Familiaris *Alarius de Capris* zu übertragen und bittet letzterer den Papst, ihm die Pension anzuweisen.

Wird bewilligt, doch sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 727. Fol. 185.

---

231. Romæ 1476 Februarii 17. —

Der Kleriker der Diözese *Genf*, *Ludovicus de Lornay*, verpflichtete sich der Kammer gegenüber im Namen des Kanonikers von Genf, *Martinus de Brolea*, für die Annate der miteinander vereinigten Pfarreien *Moyns* und *Colay* jener Diözese, deren Gesamteinkommen auf 30 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, auf dem

aber eine Pension von 12 Pfund zu Gunsten eines *Tristanus Bonifant* vorbehalten ist. Die Pfarreien waren erledigt durch Resignation des *Nicodus de Perilis* zu Handen des Papstes und wurden dem Kanonikat des Martinus inkorporiert am 18. November 1475.

Ludovicus leistete am selben Tage eine Ratenzahlung von fl. 9, der Rest sollte bezahlt werden, wenn die Pension erlösche.

St. A. Annatæ 1475/6. Fol. 87.

---

232. Romæ 1476 Februarii 20 (anno V. 10 Kal. Martii). —

Der adelige Accolit der Diözese *Genf* und Pfarrer von *Bardonnex* jener Diözese, *Jacobus de Solerio*, bittet den Papst um Dispens, neben seiner Pfarrei, deren Einkommen auf 40 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, noch ein anderes Benefizium oder ohne jene deren zwei auf Lebenszeit übernehmen zu dürfen mit dem Vertauschungsrecht.

Wird bewilligt.

Suppl. 734. Fol. 148.

---

233. Romæ 1476 Februarii 28. —

Heute liess durch *Johannes Mistralis* der Kleriker der Diözese *Cur*, *Paulus de Capal*, dem Depositar 16 Goldgulden und 36 bo. bezahlen gemäss seiner Verpflichtung gegenüber der Kammer zur Begleichung der Annate von seiner Pfarrei *Inlanz* jener Diözese wofür ihm Quittung erteilt wird.

St. A. Quit. 1474—76. Fol. 146; Intr. Exit. 492. Fol. 89.

---

234. Romæ 1476 Martii 11. —

Heute hat *Conrad Woistal* dem Depositar 15 Goldgulden bezahlen lassen zur Begleichung der Annate seiner Chorherrenpfründe bei *S. Ursus* in *Soloturn* gemäss seiner Verpflichtung gegenüber der Kammer, worüber ihm Quittung erteilt wird.

St. A. Quit. 1474—76. Fol. 150; Intr. Exit. 492. Fol. 98.

---

235. Romæ 1476 Martii 30 (anno V. 3 Kal. Apr.). —

Der Papst hatte unlängst dem Decr. Dr. *Nicolaus Garilliaci*,

Pfarrer von *Morges* in der Diözese *Lausanne*, Dispens erteilt, neben seiner Pfarrei noch zwei weitere oder ohne dieselbe drei beliebige Benefizien übernehmen und vertauschen zu dürfen; bei Ausfertigung der Bulle vergass aber Nicolaus anzugeben, dass ihm *Pius II* schon Dispens auf 7 Jahre für Pfarrkirchen, auf Lebenszeit für andere Benefizien erteilte. Er bittet nun den Papst um Bestätigung der neuen Bulle, als ob dieses Versehen nicht vorgekommen wäre

Wird bewilligt, doch sollen nähere Angaben gemacht werden.
Suppl. 729. Fol. 259.

---

236. Romæ 1476 Aprilis 5 (anno V. Non.). —

Der Pfarrer von *Gisa* (!) in der Diözese *Lausanne*, *Johannes de Tretorino*, war von seiner Verpflichtung, die Weihe eines Subdiakons (!) [Presbiters] zu erwerben, für 7 Jahre dispensiert worden unter der Bedingung, dass er innerhalb eines Jahres zum Subdiakonat gelange. Da er die Pfarrei, deren Einkommen auf 20 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, bereits ein Jahr und 20 Tage innehat, ohne jene Bedingung erfüllt zu haben, fürchtet er, deren Besitz verwirkt zu haben, und bittet den Papst, sie ihm, der Sekretär der Herzogin von *Savoien* sei und gegenwärtig in *Rom* dem Rechtsstudium obliege, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt, doch sollen bei Abfassung der Bulle nähere Angaben gemacht werden.
Suppl. 730. Fol. 39.

---

237. Romæ 1476 Aprilis 10 (anno V.*) 4. Id.). —

In der Stadt und Diözese *Genf* sind durch eindringende Häresie, Plünderungen durch Feinde, Kriegswirren etc. viele Klöster, Kirchen und Kapellen entweiht und verwüstet worden. Da nun der Administrator des Bistums, der apostolische Notar *Johann Ludwig von Savoien*, noch nicht zum Bischof geweiht ist und daher die Pontifikalien nicht selbst ausüben kann, hat er den Bischof *Claudius* von *Claudiopolis*, welcher dem Predigerorden in Genf angehört, zum Suffraganbischof ernannt, damit er die betreffenden Orte wieder

*) In der Vorlage irrig ins Jahr VI! versetzt.

weihen könne, und ist bereit, demselben auf dem Ertrag des Siegels seines Offizialen eine jährliche Pension von 200 Dukaten anzuweisen, bis derselbe irgendwelche Benefizien finde mit einem Einkommen von 400 Dukaten. Der Administrator bittet nun den Papst, diese Pension gutzuheissen und dem Bischof Dispens zu erteilen, solche Benefizien übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt, doch sind nähere Angaben zu machen.

Suppl. 749. Fol. 265.

Am 29. e. m. scheint die Bestätigung des Papstes erfolgt zu sein und am 11. Mai 1476 verpflichtete sich der Kammer gegenüber der Kleriker der Diözese Genf, *Petrus Solatii,* im Namen des *Claudius Rup* für die Annate der obigen Pension und zahlte am selben Tage zur Begleichung derselben fl. 93 durch das Bankhaus de *Rabbattis* (St. A. Annatæ 1475/6. Fol. 141; Intr. Exit. 492. Fol. 136).

---

238. Romæ 1476 Aprilis 22 (10 Kal. Maii). — Sixtus IV: Officiali Basiliensi.

Da *Ludwig Walter*, Dekan von *S. Peter* in *Basel*, seine Stelle resigniert hat, tragen wir dir auf, dieselbe dem *Burkhard Hanfstengel*, Pfarrer von *Terwiler* (!), Diözese Basel, nach vorgenommener Prüfung zu übergeben. Wir erteilen ihm Dispens, das Dekanat, dessen Einkommen 3 Mark Silber betragen soll, neben seiner Pfarrei mit 4 Mark Einkommen innehaben zu dürfen.

Reg. Lat. 764. Fol. 85.

---

239. Romæ 1476 Aprilis 25 (anno V. 7 Kal. Maii). —

Nachdem der Inhaber der ersten Pfründe am Altare *S. Martinus* in der Kollegiatkirche *S. Petrus* zu *Basel*, *Johannes Mönchlin*, ein anderes Benefizium an derselben übernommen hatte, war erstere Stelle, die ohne Seelsorge ist und deren Einkommen auf 2 Mark Silber geschätzt wird, vom Bischofe dem Kleriker jener Diözese, *Johannes Schwob*, übertragen worden und bittet dieser den Papst um Bestätigung.

Wird bewilligt.

Suppl. 731. Fol. 84.

---

240. Romæ 1476 Aprilis 26 (anno V. 6 Kal. Maii). —

Der Presbiter der Diözese *Constanz*, *Michael Fabri*, hatte für den Makel seiner Geburt als Sohn eines Presbiters und einer Un-

verheirateten Dispens erhalten, um die Weihen erwerben und ein Benefizium übernehmen zu dürfen, und dann die Pfarrei *Niedermumpf* in der Diözese *Basel*, die von der Aebtissin von *S. Fridolin* zu *Säckingen* in der Diözese Constanz abhängt, sowie die Kaplanei am Altare *S. Walpurgis* in der Kapelle neben genannter Kirche, die durch den Tod des *Gaspar Gutter* (!) erledigt war, übertragen erhalten vor ungefähr 4 Jahren. Da nun die Uebertragung der Kaplanei ungültig ist und Michael auch an der Rechtskraft derjenigen der Kirche zweifelt, bittet er den Papst um Verleihung beider Stellen, von denen die Pfarrei 4, die Kaplanei 3 Mark Silber Einkommen haben soll. Da die Stiftungsurkunde der letzteren bestimmt, dass deren Inhaber daselbst wohne, kein anderes Benefizium daneben haben dürfe und wöchentlich 5 Messen zu lesen habe (Seelsorge ist damit nicht verbunden), bittet Michael um Dispens, beide Stellen nebeneinander innehaben zu dürfen mit dem Vertauschungsrecht.

Wird bewilligt, doch sind für die Bulle nähere Angaben zu machen.

Suppl. 734. Fol. 62.

Die Exekutionsbulle e. dt. ist an den Offizialen von Basel gerichtet (Reg. Lat. 769. Fol. 271).

Am 2. Januar 1478 verpflichtete sich der Kammer gegenüber im Namen Fabris der Kanoniker von *Eichstädt, Heinrich Schönleben,* für die Annaten von obigen 2 Stellen, welche beide erledigt seien durch den Tod des *Gaspar Sutter.* Er beglich den Betrag am selben Tage mit fl. 16, worüber ihm am folgenden Tage Quittung ausgestellt wurde (St. A. Annatæ 1477/8. Fol. 124; Quit. 1476–79. Fol. 121).

---

241. Romæ 1476 Maii 3 (anno V. 5 Non.). —

Als die Kaplanei am Altare *S. Laurentius* in der Pfarrkirche von *Neuhausen* in der Diözese *Constanz* durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt war, übertrug sie der Bischof dem Diakon jener Diözese, *Johannes Winkelmes.* Da aber letzterer an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, die unter Laienpatronat steht und deren Einkommen auf 10 Mark Silber geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt, doch sollen nähere Angaben gemacht, besonders der Name des verstorbenen Besitzers erwähnt werden.

Suppl. 732. Fol. 57.

---

242. Romæ 1476 Maii 9. —

Der päpstliche Cubicularius, Magister in theologia und Kanoniker von *Genf*, *Guillermus Fichetti*, dem am 6. Dezember 1475 das Recht zuerkannt worden war, alle bisherigen und zukünftigen Benefizien beliebig vertauschen zu dürfen, verpflichtete sich der Kammer gegenüber, derselben oder ihren Kollektoren Kenntnis von den Namen der Benefizien und Personen, die dabei in Frage kommen, zu geben.

St. A. Annatæ 1475/6. Fol. 139.

Eine gleiche Verpflichtung ging Fichetti am 25. Juli 1477 ein für das seinem Kanonikat in *Lausanne* zu inkorporierende Benefizium und versprach, Zahlung der Annate zu leisten innerhalb 6 Monaten nach erfolgter Inkorporation. In beiden Fällen ging die Bulle zurück, weil deren Verwendung erst zu gewärtigen war (Annatæ 1477/8. Fol. 37).

Die Einverleibung irgend eines Benefiziums der Stadt oder Diözese Lausanne in seine Chorherrenpfründe daselbst, deren Ertrag auf 30 Pfund kleiner Turnosen geschätzt würde, bewilligte der Papst Fichetti am 19. April 1477 (Reg. Vat. 582. Fol. 46).

---

243. Romæ 1476 Maii 10 (anno V. 6. Id.). —

Humbertus Baiuli, Dekan der Augustinerkirche zu *Grenoble,* welcher die Pfarrei *Favergniacum* in der Diözese *Lausanne*, die von Kanonikern seines Ordens versehen zu werden pflegt, als Kommende besitzt, bittet den Papst um Dispens, dass er 5 Jahre lang weder mit Rücksicht auf diese Pfarrei noch auf ein anderes Benefizium gezwungen werden könne, die Weihe eines Presbiters zu erwerben.

Wird bewilligt, wenn er in einer Universitätsstadt oder bei der römischen Kurie sich aufhalte; doch sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 731. Fol. 239.

Laut einer Bulle vom 18. Dezember e. a. sollte obige Pfarrei, deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt war, dem Augustinerpriorat *S. Benignus* in der Diözese *Aosta,* das Humbertus besass, einverleibt werden (St. A. Annatæ 1466/7. Fol. 251).

---

244. Romæ 1476 Maii 11 (anno V. 5 Id.). — Sixtus IV: Motu proprio.

Da unser Familiaris und Commensalis *Johannes Benedicti,* Vikar am Altare *S. Jacobus* in der Kirche *S. Petrus* zu *Basel,* sich

für einige Zeit wegen Geschäften in jene Gegend begeben muss, wollen wir, dass er durch diese Abwesenheit von der Kurie keinen Schaden erleide, sondern stets und allerorten als unser wahrer Familiaris und Commensalis gehalten werde und aller Privilegien eines solchen bei Geltendmachung einer Expektative teilhaftig sein soll.

Solches wird ihm auf ein Jahr bewilligt und soll die Unterzeichnung seines Gesuches genügen ohne Ausfertigung einer Bulle.

Suppl. 731. Fol. 263.

---

245. Romæ 1476 Maii 28 [5 Kal. Iunii]. — Sixtus IV: Iohanni Prioris B. Mariæ Maioris de Urbe et Guillermo de Perreriis Gebennensis ecclesiarum canonicis ac officiali Gebennensi,

Antonius Gavid, Inhaber der Kaplanei am Altar *S. Michael* in der Kirche *Rupes*, wünschte mit *Johannes de Cofferens*, Pfarrer der Kirche *B. Maria* von *Bardonney* (beide in der Diözese *Genf*), die Stelle zu tauschen und hatten sie zu dem Behuf dem Generalvikar von Genf, *Andreas de Malvenda*, ihre Entlassung eingereicht, worauf letzterer dem Antonius auf den Vorschlag des Priors *Heinrich Berchodi* von *S. Johannes vor den Mauern* Genfs die Pfarrei Bardonney überwies.

Da Antonius an der Rechtmässigkeit seiner Ernennung zweifelt, tragen wir euch hiemit auf, ihn in unserem Namen in diese Pfarrei, deren Einkommen auf 49 (!) Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, einzusetzen, gleichviel ob dieselbe als durch die Resignation des Johannes oder durch den Tod des früheren Pfarrers *Jacobus de Sollerio* erledigt gelte.

Reg. Vat. 618. Fol. 175.

---

246. Romæ 1476 Iunii 1 (Kal.). — Sixtus IV: Episcopo Marsicano et Iohanni Acariæ canonico Sedunensi ac officiali Sedunensi.

Das Benediktinerpriorat *S. Romanus* von *Aient* und *Granges* in der Diözese *Sitten*, welches von dem Benediktinerstift *Athanæum* in der Diözese *Lyon* abhängt und dessen Einkommen auf 80 Goldgulden geschätzt wird, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Henricus de Cabanis*, erledigt und tragen wir euch auf, die Stelle

dem *Johannes de Madiis*, Kleriker der Diözese *Como*, unserem Familiaris und Skriptor, zugleich des Kardinals ***Franciscus*** von *S. Eustachius* Familiaris, zu verleihen.

Reg. Lat. 759. Fol. 140.

Am 23. September e. a. verpflichtete sich Johannes der Kammer gegenüber zur Zahlung der Annate für das Priorat (St. A. Annatæ 1476/7. Fol. 87).

---

247. Ameriæ 1476 Iulii 4 (anno V. 4 Non.). — Sixtus IV: Motu proprio.

Wir übertragen dem *Tilmanno Mœr*, unserem Familiaris und Commensalis, die bei der Hauptkirche in *Cur* erledigte Chorherrenpfründe, deren Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird.

Für die Ausfertigung der Bulle sind Beschaffenheit und Einkommen der Stelle, Vor- und Zunamen der Personen etc. genauer anzugeben.

Suppl. 733. Fol. 70.

---

248. Ameriæ 1476 Iulii 10 (anno V. 6 Id.). —

Johannes Ulermi, Bürger von *Lausanne*, der schon alt ist und von Jugend auf sich als guter Katholik bewährt hat, wurde von dem Prokurator des Predigerordens und Inquisitor für die Diözesen *Genf* und Lausanne, *Glaudius Rux*, sowie von *Stephanus Ro*, *Guillelmus Perat*, *Antonius Burit*, den Brüdern *Johannes* und *Nicodus Cristini*, *Glaudius de Waudo* und andern Laien jener Stadt und Diözese der Wahrsagerei und anderer Vergehen gegen den orthodoxen Glauben unrechtmässigerweise beschuldigt, eingekerkert und solange gefoltert, bis er aus Furcht sich als Ketzer bekannte und verschiedene hervorragende Männer, wahre Katholiken, auf Drängen des Inquisitors fälschlich der Ketzerei beschuldigte. Da er behufs kanonischer Rechtfertigung gelobte, nach Rom zu reisen, wurde er aus dem Gefängnis des Inquisitors entlassen und tritt nun vor den Papst mit der Bitte, einige Prälaten seiner Gegend zu bezeichnen, bei denen er seine Klagen gegen Glaudius und die andern anhängig machen könne und die inzwischen ihn und seine Güter gegen weiteres Vorgehen von Seiten der Inquisition schützen.

Wird bewilligt und dem Erzbischof von Besançon und dem Bischof von Belley Auftrag gegeben.

Suppl. 733. Fol. 45.

---

249. Ameriæ 1476 Iulii 15 (Id.). — Sixtus IV: Benedicto, Lausannensi episcopo.

Der Kardinal von *S. Petrus ad vincula, Julianus*, hat durch seinen Prokurator auf das Bistum *Lausanne*, dessen Verwaltung er bis heute innehatte, freiwillig verzichtet und übertragen wir dasselbe hiemit dir, indem wir dich zugleich von den Banden, welche dich an dein bisheriges Amt als Bischof von *Coutances* knüpften, lossprechen.

Am gleichen Tage wurde von dieser Ernennung durch besondere Schreiben Kenntnis gegeben: 1. dem Kapitel von Lausanne, 2. der Geistlichkeit der Stadt und Diözese, 3. der Bevölkerung daselbst, 4. allen Vasallen des Bistums und 5. dem Herzog *Philibert* von *Savoien*.

Reg. Vat. T. 575. Fol. 234.

Die Ernennung erfolgte im geheimen Konsistorium und unter Vorbehalt der Pension von fl. 1500 auf dem Einkommen von Lausanne zu Gunsten des Protonotars *Ludovicus* (!) *de Sabaudia*. Kardinal Julianus wurde im selben Konsistorium das Bistum Coutances übertragen (Oblig. et Solut. 83. Fol. 43).

---

250. Fulginii 1476 Octobris 1 (Kal.). — Sixtus IV: Præposito ecclesiæ S. Ursi in Solotro (!) Lausannensis diocesis.

An der Kirche *S. Mauritius* in *Zofingen* ist die Propstei, deren Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird, durch Resignation des bisherigen Propstes *Georgius Wilhelmi* zu unseren Handen erledigt. Wir tragen dir auf, den *Petrus Kistler* zu prüfen und, wenn du ihn für geeignet hältst, ihm diese Stelle sowie ein Kanonikat an derselben Kirche in unserem Namen zu übergeben, die erste daselbst freiwerdende Chorherrenpfründe aber ihm vorzubehalten und dafür zu sorgen, dass weder Bischof noch Kapitel als Kollator anders verfügen. Petrus soll auch seine bisherige Pfarrei in *Anes* daneben beibehalten dürfen. Die Statuten von S. Mauritius, nach welchen niemand Propst werden kann, ohne vorher eine Chorherren-

pfründe daselbst besessen zu haben, erklären wir hiemit ausser Kraft.

Reg. Lat. 771. Fol. 90.

Das Gesuch Kistlers ist vom gleichen Datum (Suppl. 735. Fol. 275). Am 27. December e. a. verpflichtete sich in seinem Namen der Dekan von *Freiburg* in der Diözese *Lausanne, Guillermus Burgensis,* der Kammer gegenüber zur Zahlung der Annate für eine Chorherrenpfründe in Zofingen, deren Einkommen auf 8 Mark geschätzt wurde, von der *Gebhard Imhof* auf dem Wege Rechtens zu entfernen ist und deren Uebertragung an Kistler am 23. November erfolgte. Die Zahlung sollte innerhalb 6 Monaten nach Besitzantritt geleistet werden, unterblieb aber wegen des Prozesses (St. A. Annatæ 1476/7. Fol. 89). Am 23. November war dieselbe Chorherrenpfründe Imhofs auch dem Kleriker der Diözese Lausanne, *Petrus Luscher,* auf sein Gesuch zugesagt worden (Suppl. 737. Fol. 72).

---

251. Fulginii 1476 Octobris 1 (anno VI. Kal.). — Sixtus IV: Motu proprio.

Dem Kanoniker von *Lausanne*, *Franciscus de Columberio*, wird auf seine Bitte die durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Johannes de Dortenco*, erledigte Pfarrei *Cornye* in der Diözese *Genf*, deren Einkommen auf 40 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, verliehen.

Suppl. 736. Fol. 27.

---

252. Fulginii 1476 Octobris 2 (6 Non.). — Sixtus IV: Ad futuram rei memoriam.

Der Kardinal *Julianus* von *S. Petrus ad vincula* hat heute auf das Benediktinerpriorat von *Lutry* in der Diözese *Lausanne*, welches ihm auf Lebzeiten von uns als Kommende übertragen war, zu unseren Handen verzichtet und da, wie wir vernehmen, das Einkommen der bischöflichen Tafel von Lausanne in Folge von Kriegen und anderen Ursachen so sehr zurückgegangen ist, dass Bischof *Benedictus*, der aus demselben 1500 Skudi in Landeswährung als Pension an den Magister *Franciscus von Savoien* zu zahlen und andere Lasten seiner Tafel zu tragen hat, nicht damit ausreicht, so haben wir durch Motu proprio das Einkommen genannten Priorates der bischöflichen Tafel von Lausanne für so lange einverleibt, als Bischof Benedictus lebt oder im Amte steht.

Reg. Vat. 578. Fol. 83.

Eine Bulle von demselben Datum behält dem Julianus für den Fall, dass Benedictus sterben oder resignieren sollte, das Recht vor, das Priorat wieder an sich zu ziehen (Reg. Vat. 599. Fol. 93).

Nach der Supplik e. dt. versprach der Bischof dem *Philippus de Compesio,* Kanoniker von Lausanne, für den Verzicht auf seine Ansprüche auf das Priorat ein anderes Benefizium (Suppl. 736. Fol. 61).

Am 4. Januar 1477 verpflichtete sich Benedictus gegenüber der Kammer zur Zahlung der Annate für das Priorat; doch wurde seine Verpflichtung am gleichen Tage kassiert, weil der Papst am 2. Januar den Bischof von allen und jeden Abgaben bezüglich der Einverleibung für befreit erklärt hatte (St. A. Annatæ 1476/7. Fol. 96).

---

253. Romæ 1476 Octobris 2. —

Der Bischof *Jacobus* von *Agde* verpflichtete sich der Kammer gegenüber für die Annate des Benektinerpriorates *S. Petrus* von *Vauxtravers* in der Diözese *Lausanne*, sowie des Priorates *S. Paulus* gleichen Ordens in der Diözese *Genf*, welche ihm beide vor seiner Ernennung zum Bischof am 18. August e. a. als Kommende verliehen wurden und deren ersteren Einkommen auf 120, der letzteren auf 100 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird. Er versprach, die Zahlung innerhalb 6 Monaten nach erfolgtem Besitzantritt zu leisten; da aber solcher nicht erfolgte, ging die Bulle zurück.

Randbemerkung: Weil der Bischof nicht in den Besitz von Vauxtravers gelangte und auf dasselbe verzichtete, wurde obige Verpflichtung, soweit sie sich auf diese Stelle bezog, am 27. Juli 1480 kassiert; mit Rücksicht auf die von S. Paulus bewilligte ihm die Kammer 6 Monate Stundung, weil ein anderer dieses Priorat besetzt hielt.

St. A. Annatæ 1476/7. Fol. 55.

---

254. Romæ 1476 Novembris 16 (anno VI. 16 Kal. Decbr.). —

Nachdem die Kaplanei am Altare *B. Maria* der Kirche B. Maria von *Ech* in der Diözese *Constanz* durch den Tod des *Johannes Ruff* erledigt gewesen, hatte sie über ein Jahr (jedoch nicht volle 2 Jahre) ein gewisser *Alexander Gytzemann* ohne Titel rechtswidrig besetzt, weshalb der Kleriker jener Diözese, *Johannes Stimli*,

den Papst bittet, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 4 Mark reinen Silbers geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt, doch sollen nähere Angaben gemacht werden.
Suppl. 738. Fol. 225.

255. Romæ 1476 Novembris 23 (anno VI. 9 Kal. Decbr.). —

Der gegenwärtige Abt des Prämonstratenserstiftes *Fons Andreæ* in der Diözese *Lausanne*, *Franciscus Burquerii*, bittet den Papst für sich und seine Nachfolger auf alle Zeiten um die Vergünstigung, Mitra, Ring, Stab, Benediktion und andere Vorrechte, wie sie Bischöfen und Prälaten zukommen, gebrauchen und demgemäss alle Ehrenbezeugungen, Privilegien, Emolumente etc. in den von ihrem Kloster abhängigen Gebieten beanspruchen zu dürfen.

Wird bewilligt, doch soll in der Bulle alles genauer angegeben werden.
Suppl. 737. Fol. 72.

256. Romæ 1476 Novembris 25 (7 Kal. Decbr.). — Sixtus IV: Officiali Curiensi.

Nachdem unser Familiaris, *Johannes Lufft*, auf die an der Hauptkirche in *Cur* ihm zuerkannte Chorherrenpfründe mit 6 Mark Silber Einkommen verzichtet hat, tragen wir dir auf, den *Othmar Lesser*, Pfarrer von *S. Martin*, Diözese Cur, zu prüfen und wenn du ihn würdig befunden, ihm genannte Pfründe zu übergeben.
Reg. Lat. 771. Fol. 21.

Am 12. Februar 1477 liess Lesser 13½ Goldgulden als Annate für diese Pfründe an die Kammer bezahlen (St. A. Quit. 1476–79. Fol. 35; Annatæ 1476/7. Fol. 118; Intr. Exit. 493. Fol. 69).

257. Romæ 1476 Novembris 25 (7 Kal. Decbr.). — Sixtus IV: Iohanni Lufft clerico Wormaciensis diocesis.

Nachdem wir dir eine Chorherrenpfründe an der Hauptkirche zu *Cur* zuerkannt, du aber auf dieselbe, bevor du sie angetreten, verzichtet, haben wir solche dem Pfarrer von *S. Martin* in *Cur*, *Othmar Lesser*, übertragen. Derselbe, sowie seine Nachfolger sind aber verpflichtet, dir von dem Einkommen der Pfarrkirche, welches 12 Mark betragen soll, so lange du lebst, 24 rhein. Goldgulden

Pension in halbjährlichen Raten auszuzahlen bei Strafe der Exkommunikation und Verlust der Stelle. Othmar hat hiezu seine Zustimmung erklären lassen durch seinen Prokurator, den Präzeptor bei *S. Spiritus* in Cur, *Friedrich von Werburg*.

Wir haben dem Michael *Moner*, Kanoniker von *Elna*, sowie den Offizialen von *Basel* und Cur Auftrag gegeben, für Ausführung obiger Bestimmungen zu sorgen.

Reg. Vat. 582. Fol. 117.

Da Lesser am 12. Februar 1477 die Annate für die Chorherrenpfründe bezahlte, ging am 28. e. m. die Bulle über Luffts Pension taxfrei zurück (St. A. Annatæ 1476/7. Fol. 231).

---

258. Romæ 1476 Novembris 25 (anno VII. 7 Kal. Decbr.). —

Als die Kirche *S. Martialis* von *Chavornay* in der Diözese *Lausanne* durch den Tod des *Johannes de Montherant* erledigt war, übertrug sie der Bischof auf Vorschlag des Kapitels dem Kanoniker von Lausanne, *Humbertus de Ottrens*. Da letzterer an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 50 Pfund kleiner Turnosen geschätzt werde, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt.

Suppl. 737. Fol. 131.

---

259. Romæ. 1476 Novembris 26 (6 Kal. Decbr.). — Sixtus IV: Magistro Nicolao Garilliaci canonico Lausannensi, decretorum doctori, scriptori.

Die durch den Tod des bisherigen Inhabers *Johannes Pordolieti* (!) erledigte Pfarrei *Wllierens* (!) in der Diözese *Lausanne*, deren Einkommen auf 30 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird und welche wir dir übertragen hatten, wurde dir von *Wilhelm Burgensis*, Kleriker der Diözese Lausanne, streitig gemacht in zwei Instanzen. Nachdem nun heute genannter Wilhelm seinen Abstand vom Prozesse erklärt hat, bestätigen wir dir neuerdings den Besitz jener Pfarrei.

Reg. Vat. 604. Fol. 51.

Wilhelm erhielt durch eine Bulle vom selben Datum (Reg. Vat. 597. Fol. 32) unter Zustimmung des Nicolaus auf dem Einkommen der Pfarrei Villierens (!) eine Pension von 10 rheinischen Gulden zugesichert für so

lange, als er nicht in der Diözese eine andere Stelle bekomme. Am 16. Juni 1480 ging die Bulle über diese Pension zurück, weil Nicolaus sich verpflichtet hatte, die Annate innerhalb 8 Tagen zu zahlen.

Am 29. Januar 1481 verpflichtete sich der Presbiter der Diözese *Cambrai*, *Johannes de Bosco*, im Namen des Nicolaus der Kammer für die Annate von Vullierens und beglich dieselbe am nämlichen Tage mit fl. 13 (St. A. Annatæ 1480/1. Fol. 193, 138; Quit. 1479—83. Fol. 58).

---

260. Romæ 1476 Decembris 5 (anno VI. Non.). —

Als durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Petrus de Villiaco*, die Infirmerie des Cluniazenserstifts *Payerne* in der Diözese *Lausanne* erledigt war, nahm sie mit Hilfe des Bischofs der Mönch jenes Klosters, *Claudius de Grilliaco*, in Besitz, wurde aber angefochten von dem Prior des Benediktinerstiftes *Mégève* in der Diözöse *Genf*, *Georgius de Compesio*. Nachdem der Prozess von dem Offizialen von Genf an die Rota gelangt und vor mehrere Instanzen gezogen worden war, verzichtete Georgius auf seine Ansprüche und bittet nun Claudius den Papst, ihm die Stelle, zu der auch das Priorat *Aya* der Diözese Genf gehört und deren Gesamteinkommen auf 80 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt, doch sind nähere Angaben zu machen.

Suppl 737. Fol. 157.

---

261. Romæ 1476 Decembris 29 (anno VI. 4 Kal. Ian.). —

Nachdem der Kardinal von *S. Petrus ad vincula* auf das Benediktinerpriorat *Lutry* in der Diözese *Lausanne* verzichtet hatte und dasselbe der Tafel des Bischofs *B[enedictus]* von Lausanne auf dessen Lebenszeit einverleibt und auf dem Einkommen der Stelle, welches auf 400 Goldgulden geschätzt wird, eine jährliche Pension von fl. 120, die früher der Kardinal *[Amicus]* von *S. Maria trans Tiberim* bezogen hatte, nunmehr dem Kardinal von *Mailand* gleichen Titels angewiesen worden war, erklärt sich genannter Bischof damit einverstanden und bitten sowohl er als der Kardinal den Papst, diese Pension für letzteren vorzubehalten, sowie das Regressrecht auf das Priorat für den Fall einer Aufhebung der Inkorporation.

Wird bewilligt.

Suppl. 738. Fol. 171.

Die Bulle über die Pension für den Kardinal *Stephan* von S. Maria trans Tiberim wurde am 11. Februar 1477 ausgestellt, ging aber am 17. Februar zurück, weil eine Verpflichtung über das Priorat errichtet wurde (St. A. Annatæ 1476/7. Fol. 230).

---

262. Romæ 1476 Decembris 29 (anno VI. 4 Kal. Ian.). —

Der Pfarrer von *S. Martinus Waud* in der Diözese *Lausanne*, *Jacobus de Bugnyn*, bittet den Papst um Dispens, neben seiner Pfarrei, deren Einkommen auf 60 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, ein anderes beliebiges Benefizium oder ohne dieselbe deren zwei auf Lebenszeit übernehmen zu dürfen mit dem Vertauschungsrecht.

Wird bewilligt.

Suppl. 738. Fol. 70.

Durch eine Bulle e. dt. wurde ihm bewilligt, die Einkünfte aller seiner Benefizien beziehen zu dürfen, ohne dieselben persönlich versehen zu müssen (Reg. Lat. 769. Fol. 278).

Da Jacobus wegen einiger Zehnten und Einkünfte Klage führen wollte gegen *Aymo de Terrali, Rudolfus Eschmer, Johannes Miserot Johannes Robi, Petrus Comitis, Johannes Berter,* genannt *Ansermet*, und dessen Gattin, sowie andere Kleriker und Laien der Diözese *Genf, Lyon* und Lausanne, übertrug der Papst den Streitfall am 31. e. m. den Offizialen von Genf, Lausanne und *Belley* (Reg. Lat. 772. Fol. 172).

---

263. Romæ 1477 Ianuarii 1 (anno VI. Kal.). —

Der Pfarrer von *Foz* (!) in der Diözese *Lausanne, Jacobus Balleson*, bittet den Papst um Dispens, neben seiner Pfarrei, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, ein beliebiges anderes Benefizium oder ohne dieselbe deren zwei auf Lebenszeit übernehmen zu dürfen mit dem Vertauschungsrecht.

Wird bewilligt.

Suppl. 738. Fol. 92.

---

264. Romæ 1477 Ianuarii 5 (anno VI. Non.). —

Als der Kleriker der Diözese *Turin* und päpstliche Familiaris, *Vincentius de Ruvere*, die erledigte Pfarrei *Orbe* in der Diözese *Lausanne*, deren Einkommen auf 40 Pfund kleiner Turnosen ge-

schätzt wird, vom Bischof übertragen erhalten hatte, wurde ihm deren Besitz vor der Rota streitig gemacht durch *Petrus Girardi*, *Johannes Purruci* und *Andreas Croseti*. Da nun Petrus in derselben Diözese eine andere Pfarrei erhalten hat, bittet Vincentius den Papst, ihn in dessen Rechte eintreten zu lassen und ihm die Pfarrei Orbe zu verleihen.

Wird bewilligt, doch sind nähere Angaben zu machen.

Suppl. 738. Fol. 265.

---

265. Romæ 1477 Ianuarii 31 (anno VI. Prid. Kal. Febr.). —

Vor den neuen und innerhalb der alten Mauern der Festung *Aventicum*, früher Sitz des Bischofs von *Lausanne*, befindet sich die Kapelle *S. S. Simphorianus* und *Pancratius*, in welcher 7 Bischöfe begraben liegen. Da der bauliche Zustand derselben dringend der Reparatur bedarf und hiezu die Hülfe der Gläubigen nötig ist, wird der Papst gebeten, allen, welche die Kapelle jährlich an den Festen der genannten Heiligen besuchen und Gaben darbringen, einen Ablass von 7 Jahren und ebensoviel Quadragenen zu gewähren.

Wird für immer bewilligt.

Suppl. 739. Fol. 210.

---

266. Romæ 1477 Ianuarii 31 (anno VI. Prid. Kal. Febr.). —

Der Pfarrer von *Pontereuse* in der Diözese *Lausanne*, *Johannes Chicaudi*, ist bereit, von dem Einkommen seiner Pfarrei, das auf 36 rheinische Goldgulden geschätzt wird, dem Kanoniker von Lausanne, *Johannes Assenti*, eine jährliche Pension von fl. 12 zu zahlen, bis letzterer mit seiner Hülfe irgend ein Benefizium vom gleichen Werte erhalte. Beide bitten den Papst, diese Pension anweisen zu wollen.

Wird bewilligt.

Suppl. 739. Fol. 220.

---

267. Romæ 1477 Ianuarii 31 (anno VI. Prid. Kal. Febr.). —

Die Pfarrei *Cresi*, auch *Cresiacum* genannt, in der Diözese *Lausanne*, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, erscheint als erledigt, weil *Henricus Bertrandi*, der sie über

ein Jahr innehat, sich die Priesterweihe nicht erwarb und keinen Dispens besitzt. Es bittet nun der Pfarrer von *S. Laurentius* zu Lausanne und Familiaris des Kardinals *Julianus* von *S. Petrus ad vincula*, Decr. Dr. *Baptista de Aycardis*, den Papst, ihm genannte Pfarrei zu verleihen und Dispens zu erteilen, dass er sie zusammen mit seiner bisherigen innehaben, wenn er jene nicht erhalte, mit dieser ein anderes Benefizium oder, ohne beide, zwei beliebige Benefizien auf Lebenszeit übernehmen dürfe mit dem Vertauschungsrecht.

Wird bewilligt, doch sind genauere Angaben zu machen.

Suppl. 740. Fol. 44.

---

268. Romæ 1477 Februarii 4 (anno VI. Prid. Non.). — Motu proprio.

Der Bischof *B[enedictus]*, den wir seinerzeit von *Coutances* nach *Lausanne* versetzt haben, wünscht sich geeigneten Personen freigebig zu erweisen und wir verleihen ihm daher die Vollmacht für die ganze Zeit seiner Amtsdauer, alle und jede in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember vakant werdendenden Benefizien, welche von seinem Bistum oder seinem Benediktinerpriorat *Gignyacum* in der Diözese *Lyon* abhangen, nach seinem Belieben verleihen zu dürfen, und heben alle etwa entgegenstehenden Privilegien auf. Des weiteren gestehen wir ihm das Recht zu, damit er die Pension von fl. 1500, womit die bischöfliche Tafel belastet ist, eher leisten kann, fünf Jahre lang die Annaten aller genannten Benefizien für sich beziehen zu dürfen.

Suppl. 739. Fol. 218.

Am 11. e. m. wurde dem Bischof, ebenfalls durch Motu proprio, die Sakristie des Benediktinerstifts *B. Maria* von *Ambroniacum* in der Diözese *Lyon* mit fl. 100 Gesamteinkommen verliehen zur Erleichterung der Pension von fl. 1500, die er an den apostolischen Notar *Franciscus von Savoien* zu zahlen hatte (Suppl. 740. Fol. 86). Dagegen zog der Papst am 11. Mai e. a. seine Bestätigung für die von Papst *Paul II* schon dem Benedictus, damals Augustinerabt von *S. Antonius* von *Vienne*, als Kommende verliehene Präzeptorie des Augustinerstiftes *Norgiæ* in der Diözese *Langres* zurück (Suppl. 744. Fol. 256).

---

269. Romæ 1477 Martii 3 (anno VI. 5 Non.).

Der Inhaber der Kapelle *S. Catherina* der Kirche von *Espendes* in der Diözese *Lausanne*, *Petrus de Sale*, ist mit Rücksicht auf

diese Stelle gehalten, die Weihen bis zum Presbiterat zu erwerben und bittet nun den Papst, dass er sich dieselben bei der römischen Kurie von einem beliebigen Prälaten an 3 aufeinanderfolgenden Sonn- oder Festtagen erteilen lassen dürfe.

Wird bewilligt und soll die Unterzeichnung dieser Petition genügen.

Suppl. 740. Fol. 284.

---

270. Romæ 1477 Martii 11 (5 Id. Iunii (!) *) 1476 anno VI). — Sixtus IV: Iohanni Panonis familiari nostro.

An der Abtei *S. S. Felix* und *Regula* in *Zürich* ist eine Chorherrenpfründe durch den Tod des in Rom verstorbenen *Jacobus Rauch* erledigt und verleihen wir hiemit dir diese Stelle, deren Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird.

Zu Exekutoren werden ernannt: der Propst von *B. Maria Vetus* zu *Regensburg*, sowie die Dekane der Hauptkirche und von *S. Mauritius* zu *Augsburg*.

Reg. Lat. 771. Fol. 230.

*) Eine Verschreibung der Vorlage für 5 Id. Martii; denn nach einer Schlussnote derselben wurde am 20. März die unentgeltliche Ausfertigung der Bulle angeordnet.

---

271. Romæ 1477 Martii 19 (14 Kal. Apr. 1476 anno VI). — Sixtus IV: Officiali Gebennensi.

Nachdem *Henricus Bolomerii* seine Chorherrenpfründe an der Hauptkirche zu *Lausanne*, deren Einkommen auf 60 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, resigniert hat, tragen wir dir auf, den Kleriker der Diözese *Tarantaise*, *Hugo Forrerii*, zu prüfen und wenn du ihn würdig befunden, ihm diese Stelle in unserem Namen zu verleihen.

Reg. Lat. 771. Fol. 288.

Mit Zustimmung Hugos wurde durch Bulle gleichen Datums dem Kleriker der Diözese Lausanne und Baccalaureus in decretis, *Henricus Bertrandi*, auf dem Einkommen dieser Pfründe für dem Hugo geleistete Dienste eine Pension von 25 Dukaten savoischer Währung vorbehalten. Henricus stand im 20. Altersjahre und war Sohn eines Benediktiners und einer Unverheirateten (Reg. Lat. 773. Fol. 215).

Am 14. April e. a. liess Hugo der Kammer 27 Golddukaten als Annate für die Pfründe auszahlen und infolgedessen blieb die Bulle über die Pension Bertrandis taxfrei (St. A. Annatæ1476/.7 Fol. 148, 240; Quit. 1476—79. Fot. 48).

272. Romæ 1477 Martii 19 (anno VI. 14 Kal. Aprilis). —

Der Accolit der Diözese *Constanz* und Kaplan am Altare *B. Maria* der Kollegiatkirche von *Bern* in der Diözese *Lausanne*, *Johannes Hagenberg*, ist mit Rücksicht auf seine Stelle verpflichtet, sich die Weihen, auch die eines Presbiters, zu erwerben und bittet den Papst um Erlaubnis, sich dieselben durch irgend einen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten an beliebigen Sonn- und Feiertagen, auch ausser der festgesetzten Zeit, erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt und soll die Unterzeichnung der Supplik genügen.

Suppl. 741. Fol. 138.

273. Romæ 1477 Martii 21. —

Der Johanniterritter *Johannes Denarii* verpflichtete sich der Kammer gegenüber für die Annate der Pfarrei *Bardonnex* in der Diözese *Genf*, deren Einkommen auf 40 Goldgulden geschätzt wird, erledigt durch den Tod des *Johannes de Sanctomichaele* und Denarii übertragen am 20. Mai 1476. Er versprach, die Zahlung zu leisten innerhalb 6 Monaten nach erfolgtem Antritt, aber die Bulle ging zurück, weil ein anderer die Stelle in Besitz genommen hatte.

St. A. Annatæ 1476/7. Fol. 137.

274. Romæ 1477 Martii 24 (anno VI. 9 Kal. Apr.). —

Der 12jährige, adelige Kleriker von *Genf*, *Johannes de Versonay*, bittet den Papst um Dispens, eine Chorherrenpfründe in Genf oder anderswo übernehmen zu dürfen, ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende Statuten wie diejenigen der Hauptkirche von Genf, welche niemandem den Zutritt zu einem Kanonikat gestatten, der nicht die Weihen besitze und mindestens 18 Jahre alt sei.

Wird bewilligt.

Suppl. 741. Fol. 299.

275. Romæ 1477 Martii 31 (Prid. Kal. Apr.). — Sixtus IV: Officiali Basiliensi.

Johannes Lang, der Kaplan am Altare *S. Florentius* in der Kirche *S. Martin* zu *Colmar* und *Johannes Loeb*, Kaplan beim Altare *S. Barbara* in der Hauptkirche zu *Basel*, hatten einst mit Hilfe *Burkhard Hanfstängels*, Generalvikars des Bischofs *Johannes* von Basel, ihre Stellen vertauscht. Da zu einer solchen Verleihung die bischöfliche Vollmacht nicht ausreicht, tragen wir dir auf, den Lang zu prüfen und, falls du ihn der Kaplanei bei S. Barbara, welche 4 Mark Silber jährliches Einkommen haben soll, würdig findest, ihm dieselbe in unserer Vollmacht zu übergeben.

Reg. Vat. 580. Fol. 181.

276. Romæ 1477 Aprilis 2 (4 Non.). — Sixtus IV: Præceptori præceptoriæ S. Antonii de Caberiaco Gratianopolitanæ diocesis et Bonifatio Fabri Gebennensis ac Augustino Cheverii Bellicensis canonicis ecclesiarum.

Petrus de Seventiis, Kaplan am Altare *S. Julianus* der Kirche von *Vivis* in der Diözese *Lausanne*, führte um seine Stelle Prozess mit *Colinus Monstreux* vor dem Offizialen von Lausanne und andern Richtern. Da er an uns appelliert, tragen wir euch auf, die Parteien einzuvernehmen und die Sache in unserem Namen endgültig zu entscheiden.

Reg. Lat. 773. Fol. 61.

277. Romæ 1477 Aprilis 2. —

Heute zahlte dem Depositar persönlich *Guillermus de Perreriis* 108 Goldgulden lt. Verpflichtung gegenüber der Kammer zur Begleichung der Annate für das ihm als Kommende verliehene Benediktinerpriorat *S. Johannes* zu *Grandson* der Diözese *Lausanne*, worüber ihm Quittung erteilt wird.

St. A. Quit. 1476—79. Fol. 45.

278. Romæ 1477 Aprilis 11 (anno VI. 3 Id.). —

Als die Pfarrei *Pontevilla* in der Diözese *Lausanne* durch den Tod des *Petrus Fontana* erledigt war, erhielt dieselbe der Presbiter jener Diözese, *Petrus Keser*, vom Bischof übertragen; da er aber an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 5 Goldgulden geschätzt wird, zu verleihen und Dispens zu erteilen, dass er neben derselben noch ein

anderes Benefizium, oder ohne diese deren zwei, mit oder ohne Seelsorge, auf Lebenszeit übernehmen dürfe mit dem Vertauschungsrecht.

Wird bewilligt, doch sollen nähere Angaben gemacht werden.
Suppl. 743. Fol. 101.

279. Romæ 1477 Aprilis 12 (anno VI. Prid. Id.). —

Da der Dekan von *S. Petrus* in *Basel*, *Ludwig Walther*, seine Stelle zu Handen des Papstes zu resignieren wünscht, bittet den Papst der Pfarrer *Hugo Eckhard* von *Muspach* jener Diözese, der für den Makel seiner Geburt als Sohn eines Accoliten und einer Unverheirateten Dispens besitzt, ihm das Dekanat, dessen Einkommen auf 3 Mark Silber geschätzt wird, zu verleihen und dem Ludwig auf diesem Einkommen eine jährliche Pension von 5 rheinischen Gulden vorzubehalten, ferner ihm, dem Hugo, Dispens zu erteilen, dass er beide Stellen neben einander oder ohne dieselben 2 beliebige andere Benefizien auf Lebenszeit innehaben und vertauschen dürfe.

Wird bewilligt.
Suppl. 742. Fol. 154.

280. Romæ 1477 Aprilis 22 (anno VI. 10 Kal. Maii). —

Die Herzogin von *Savoien*, *Jolanda* von Frankreich, bittet den Papst, dem adeligen *Pavilliardus* von *Freiburg*, der ungefähr 12 Jahre alt ist, Dispens zu erteilen, dass er Chorherrenpfründen und daneben 2 andere unvereinbare Benefizien auf Lebenszeit übernehmen und vertauschen dürfe.

Wird bewilligt.
Suppl. 743. Fol. 127.

281. Romæ 1477 Aprilis 26 (anno VI. 6 Kal. Maii). —

Der Inhaber einer Chorherrenpfründe bei der Abtei von *Zürich*, *Bernhard Türst*, und *Georg Scaller*, der eine Kaplanei derselben Kirche hat, wünschen ihre Stellen, deren ersterer Einkommen auf 8, das der Kaplanei auf 4 Mark Silber geschätzt wird, zu wechseln und bitten den Papst, den Tausch zu vollziehen.

Wird bewilligt, doch sollen nähere Angaben gemacht werden.
Suppl. 743. Fol. 264.

282. Romæ 1477 Aprilis 27 (5 Kal. Maii). — Sixtus IV: Antonio Goppeti, canonico Lausannensi et Officiali Bellicensi.

Nachdem seit längerer Zeit zwischen dem Erzpriester und den Kaplänen der *Marienkapelle* bei der Hauptkirche in *Genf* einerseits und dem Laien *Mermetus Mistralis* von ebenda anderseits Streit gewaltet über gewisse Güter und Besitzungen, bittet uns Mermetus um unsere Intervention. Wir tragen euch daher auf, die Sache zu untersuchen und den Streit in unserem Namen endgültig zu erledigen.

Reg. Lat. 777. Fol. 181.

---

283. Romæ 1477 Maii 5 (3 Non.). — Sixtus IV: Magistro Dominico de Ruvere clerico Taurinensis diocesis, notario.

Durch den Tod des Abtes *Johann* ist das Prämonstratenserkloster *S. Maria Loci Dei* in der Diözese *Lausanne*, dessen Einkommen auf 80 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, erledigt und übertragen wir dasselbe hiemit dir.

Die Bischöfe von *Aleria* und Lausanne, sowie der Offizial von *Tarantaise* haben Auftrag, dich in den Besitz der Stelle zu bringen.

Reg. Vat. 579. Fol. 137.

Am 18. Juni verpflichtete sich Dominicus der Kammer für die Annate der Abtei, zahlbar innerhalb 6 Monaten (St. A. Annatæ 1477/8. Fol. 10).

---

284. Romæ 1477 Maii 5 (3 Non.). — Sixtus IV: Ad futuram rei memoriam.

Die Stelle eines Abtes des Prämonstratenserstifts *Lac-de-Joux* in der Diözese *Lausanne* ist durch den Tod des Abtes *Nicolaus* erledigt. Da wir dieselbe dem hl. Stuhle zur Wiederbesetzung vorbehalten und sie unserem Notar und Skriptor, dem Magister *Nicolaus Garilliaci*, zugedacht haben, erklären wir jede andere von dem Konvente getroffene Wahl für nichtig.

Reg. Vat. 579. Fol. 143.

Am 20. e. m. verpflichtete sich Garilliaci der Kammer und dem Kardinalskollegium gegenüber für das Servitium commune obigen Stiftes welches auf 80 Goldgulden taxiert ist. Der Zahlungstermin wurde ihm verlängert, bis er im Besitz der Stelle sei (Oblig. Solut. 81. Fol. 16).

---

285. Romæ 1477 Maii 14 (anno VI. Prid. Id.). —

Der Pfarrer von *Colomberium* in der Diözese *Lausanne*, Baccalaureus Jur. U. *Guido Ponceti*, bittet den Papst um Dispens, neben seiner Pfarrei, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, noch irgend ein anderes Benefizium, oder ohne dieselbe deren zwei auf Lebenszeit übernehmen zu dürfen mit dem Vertauschungsrecht.

Wird bewilligt.

Suppl. 749. Fol. 245.

---

286. Romæ 1477 Iunii 2 (anno VI. 4 Non.). —

Als *Bernhard Türst* seine Chorherrenpfründe bei der Abtei (!) *S. S. Felix und Regula* in *Zürich* resignierte, wurde solche vom Abt (!) und Kapitel dem Kleriker der Diözese *Constanz*, *Henricus Meyer*, übertragen; da aber dieser an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 5 Mark Silber geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt, doch sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 745. Fol. 165.

---

287. Romæ 1477 Junii 7 (anno VI. 7 Id.). —

Die Propstei *S. S. Felix und Regula* in *Zürich*, welche von Kaiser *Karl* gegründet wurde und nach der von *Constanz* die erste Kollegiatkirche der Diözese ist, zählt 8 Chorherrenpfründen für Presbiter, ebensoviele für Diakonen und Subdiakonen nebst 32 Kaplaneien, für welch letztere nach altem Brauch im Falle einer Vakanz das Vorschlagsrecht 3 älteren Chorherren, nämlich je einem Priester, einem Diakon und einem Subdiakon zusteht. Von diesen Kaplänen werden 6 des Gesanges kundige vom Propst und Kapitel bezahlt (4 davon heissen Succentores, 2 Hebdomodarii), von diesen unter Zustimmung der 3 Senioren bestellt und ihnen folgende Kaplaneien der Kirche angewiesen: *S. Katharina* mit 5, *S. S. Felix und Regula* bei den Gewölben mit 3, *S. Blasius*, *S. Maria Magdalena* und der *3 Magier* über den Gewölben, sowie der *12 Apostel* mit je 4 Mark Silber Einkommen. Die Verpflichtungen sind in den Satzungen angegeben.

Propst und Kapitel bitten nun den Papst um Bestätigung dieser Einrichtung und Satzungen der 6 Kaplaneien für alle Zeiten,

damit bei eintretender Vakanz niemand, auch nicht auf apostolische Bullen gestützt, Ansprüche auf dieselben erheben könne, sondern Propst und Kapitel ausschliesslich in der angegebenen Weise darüber verfügen dürfen.

Wird bewilligt.

Suppl. 745. Fol. 149.

Am 30. Januar 1478 verpflichtete sich im Namen von Propst und Kapitel der Kammer gegenüber der Kanoniker ihrer Propstei, Decr. Dr. *Johannes Hering*, für das verliehene Verfügungsrecht über die Kaplanei S. Katharina die ganze Annate zu zahlen innerhalb 4 Monaten nach der ersten Verleihung derselben (St. A. Annatæ 1477/8. Fol. 139).

---

288. Romæ 1477 Iunii 29 (anno VI. 3 Kal. Iulii). —

Der Kanoniker von *Lausanne*, Magister in theologia, Notar und päpstlicher Familiaris, *Guillermus Ficheti*, bittet den Papst, ihm auf Lebenszeit als Kommende das Priorat *S. Petrus de Montibus*, Hospitalaria genannt, in der Diözese *Basel*, zu verleihen, welches durch den Tod des *Bernardus de Sanctomonte* erledigt ist und dessen Einkommen auf 150 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird.

Wird bewilligt, doch sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 746. Fol. 179.

---

289. Romæ 1477 Iulii 1 (anno VI. Kal.). —

Der Kleriker der Diözese *Besançon*, *Martinus Paioti*, hatte eine durch den Tod des *Johannes de Vienna* bei der Kollegiatkirche *S. Guillermus* (!) zu *Neuenburg* in der Diözese *Lausanne* erledigte Chorherrenpfründe vom Papste zugesprochen erhalten, aber zu dessen Handen wieder resigniert, ohne sie angetreten zu haben. Nun bittet Decr. Dr. *Antonius de Poldo*, Kleriker der Diözese *Maurienne*, den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt.

Suppl. 746. Fol. 214.

---

290. Romæ 1477 Iulii 7 (anno VI. Non.). —

Am 28. Juni a. c. hatte der Papst seinem Familiaris, dem Presbiter der Diözese *Genf*, *Guillermus Ficheti*, eine Expektative auf

3 Benefizien bewilligt und hiebei den Kanoniker von *S. Pol de Léon*, *Jacobus Carpentarii*, sowie die Offizialen von Genf und *Aosta* zu Exekutoren ernannt. Da nun aber keiner von den dreien in *Rom* ist, kann er den Prozess der Bulle nicht promulgieren lassen, weshalb Guillermus den Papst bittet, den Kanoniker von *Paris*, *Petrus Andreæ*, für die Promulgation seines Prozesses zu ermächtigen und zu beglaubigen.

Wird bewilligt und soll die Unterzeichnung dieses Gesuches genügen.

Suppl. 746. Fol. 267.

---

291. Romæ 1477 Iulii 9 (7 Id.). — Sixtus IV: Iudoco de Silinon præposito ecclesiæ Beronensis Constantiensis diocesis.

Da wir heute den Bischof *Laurentius* von *Grenoble* unter Zustimmung der Kardinäle zum Bischof von *Orange* ernannt haben, berufen wir dich an seiner Stelle auf das Bistum Grenoble und erteilen dir hiemit die erforderliche Absolution.

Reg. Vat. 583. Fol. 128.

Nach Obligationes et Solutiones 83. Fol. 49 wäre die Ernennung Silenons zum Bischof von Grenoble im Konsistorium vom 9. Juni (!) 1477 erfolgt.

Durch Bulle vom 9. Juli e. a. wurde dem Jodocus die Erlaubnis gegeben, trotz seiner heute (!) erfolgten Berufung zum Bischof von Grenoble im Genusse seiner bisherigen Propstei von *Beromünster* bleiben zu dürfen (Reg. Vat. 583. Fol. 127). Am 16. August e. a. verpflichtete sich der Kanoniker von *Strassburg, Henricus Raff,* im Namen des Jodocus gegenüber der Kammer für die Annate der Propstei. Das Einkommen wurde in dem Akte nicht angegeben. Am selben Tage übernahm das Haus *de Medici* die Zahlung des Betrages (St. A. Annatæ 1477/8. Fol. 50).

---

292. Romæ 1477 Iulii 23 (anno VI. 10 Kal. Aug.). —

Der Prior des Benediktinerstiftes *Broc* in der Diözese *Lausanne*, *Eustachius de Challe*, wünscht zu Handen des Papstes zu resignieren. Er und der Mönch des Cluniazenserstiftes *S. Petrus* zu *Nantua* in der Diözese *Lyon*, *Humbertus Mononis*, bitten den Papst, die Stelle, die vom Kloster *Lutry* abhängt und deren Einkommen auf 60 savoische Scudi = 48 Dukaten geschätzt wird, dem Humbertus zu verleihen, dem Eustachius aber eine Pension von 40 Scudi vorzubehalten, nämlich 20 auf dem Priorat und 20

auf dem ebenfalls 60 Scudi betragenden Einkommen der Pfarrei *Meyer* (!) in der Diözese *Genf*, welche der Bruder des Humbertus, *Eustachius Mononis* innehat, und zum Bezug dieser jährlichen Pension dem Eustachius Challe Dispens zu erteilen.

Wird bewilligt, doch sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 748. Fol. 49.

Am 13. August e. a. verpflichtete sich Humbertus der Kammer gegenüber für die Annate obigen Priorates und beglich dieselbe am nämlichen Tage persönlich mit fl. 22 (St. A. Annatæ 1477/8. Fol. 48).

---

293. Romæ 1477 Iulii 23. —

Am 1. Januar a. c. wurde dem *Petrus Vesperis* anlässlich seiner Resignation auf die Sakristie des Benediktinerpriorates *S. Johannes* vor den Mauern *Genfs* auf dem Einkommen des Kamerariates dieses Stiftes eine jährliche Pension von 40 Goldgulden kleinen Savoier Gewichtes (nicht über 16 Pfund kleiner Turnosen) vorbehalten. Heute gingen die Bullen zurück, weil das Einkommen genannten Kamerariates nicht so viel beträgt.

St. A. Annatæ 1477/8. Fol. 201.

---

294. Romæ 1477 Augusti 2 (anno VI. 4 Non.). —

Es wird das Gesuch eingereicht (von wem, ist nicht angegeben) und bewilligt, dass die dem Bischof von *Constanz* untergebenen Klosterfrauen im *Klingental* [zu *Kleinbasel*] wieder unter die Obhut der Predigermönche gebracht werden.

Suppl. 748. Fol. 164 (vergl. Quellen z. Schweizerg. Bd. 21. Nr. 132).

---

295. Romæ 1477 Septembris 9 (5 Id.). — Sixtus IV: Ad perpetuam rei memoriam.

Die Laienkollatoren der Pfarrkirche *S. Sisinius* in *Mendrisio* Diözese *Como*, sprachen unserem Vorgänger, *Nicolaus V*, den Wunsch aus, dass die Kirche den Serviten von der Regel des hl. Augustin überlassen werde, welche beabsichtigen, bei derselben ein Haus mit allen für ihren Gebrauch nötigen Zutaten mit Hülfe von Gläubigen zu erbauen, daselbst zu wohnen und die Seelsorge der Pfarrgenossen durch einen ständigen Vikar versehen zu lassen, welchen die Kolla-

toren vorzuschlagen und der Bischof zu wählen hätte. Unser Vorgänger gab einem gewissen Richter Auftrag, die vom damaligen Pfarrer zu diesem Zwecke angebotene Resignation entgegenzunehmen, die Verhältnisse zu prüfen und, wenn alles in Ordnung sei, die Kirche den Serviten zu überweisen und deren Provinzial zu ermächtigen, daselbst ein Kloster zu bauen.

Seitdem wohnten die Ordensleute dort, und da nun die Seelsorgerstelle durch den Tod des bisherigen Vikars, *Johannes de Quartironibus*, erledigt ist, wenden sich die dermaligen Kollatoren mit der Bitte an uns, dass zu allen künftigen Zeiten ein von ihnen vorgeschlagener Ordensbruder die Stelle versehen und die Einkünfte der Kirche für die Sakristie des Klosters verwendet werden dürfen. Wir bewilligen hiemit in apostolischer Vollmacht diese Bitte in allen Teilen.

Reg. Lat. 783. Fol. 228.

---

296. Romæ 1477 Septembris 11 (anno VII. 3 Id.) —

In der Kollegiatkirche *S. S. Felix* und *Regula* zu *Zürich*, bei welcher ausser der Aebtissin und den Klosterfrauen einige Weltgeistliche sind, die Chorherrenpfründen und Kaplaneien innehaben, steht der Kaplan des Altares *S. Jacobus* jener Kirche, *Johannes Holtzer*, unter Exkommunikation, fährt aber trotzdem fort, zu funktionieren. Da er seines Amtes unwürdig ist, bittet der Presbiter der Diözese *Augsburg*, *Erhard Vischer*, den Papst, die Sache untersuchen zu lassen und, falls Johannes abgesetzt werde, ihm dessen Stelle, die ohne Seelsorge ist und deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt, doch sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 750. Fol. 78.

---

297. Romæ 1477 Septembris 12. —

Am 1. März a. c. war dem Generalprior der Serviten (Brüdern *B. Mariæ*) vom Orden des hl. Augustin auf alle Zeiten und dem dermaligen Ordensbruder, *Melchior de Præmonte*, auf Lebenszeit vom Papste das Armenhospital *S. Johannes* bei *Mendrisio* in der Diözese *Como* angewiesen worden, dessen Einkommen auf 40 Gold-

gulden geschätzt wird. Heute ging die betreffende Bulle zurück, weil nach deren Wortlaut in diesem Spital wie bis anhin Verpflegung gegeben werden sollte.

St. A. Annatæ 1477/8. Fol. 213.

---

298. Romæ 1477 Octobris 25 (anno VII. 8 Kal. Novbr.). —

Als durch den Tod des *Jacobus Rau* eine Chorherrenpfründe an der Propstei *S. S. Felix* und *Regula* in *Zürich* erledigt war, übertrug solche der Papst seinem Familiaris *Johannes Fabri*, der aber auf dieselbe verzichtete zu Gunsten des Decr. Dr. *Johannes Hering*, Kanonikers an derselben Kirche und an der Abtei gleichen Namens. Da letzterer an der Rechtskraft dieses Besitzwechsels zweifelt, bittet er den Papst, ihm genannte Stelle, deren Einkommen auf 7 Mark Silber geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; doch sind bei Ausfertigung der Bulle genauere Angaben zu machen.

Suppl. 758. Fol. 56.

Am 4. November e. a. bat Fabri, Kleriker der Diözese *Naumburg*, den Papst im Einverständnis mit Hering, ihm auf des letzteren Leutpriesterei und Chorherrenpfründe an der Abtei, deren Einkommen auf 10 Mark Silber geschätzt werde, eine jährliche Pension von 18 rheinischen Gulden vorzubehalten, und erhielt die Bewilligung. Das Einkommen der von ihm abgetretenen Pfründe bei der Propstei gibt er auf 4 Mark statt 7 an (Suppl. 752. Fol. 218). Die Bulle, durch welche dem Fabri die Pension auf der Leutpriesterei gesichert wurde, ist vom 7. Januar 1479 (Reg. Vat. 601. Fol. 220), ging aber am 22. September 1480 zurück, weil Hering 15 Golddukaten als Annate für die Pfründe zu zahlen verpflichtet war (St. A. Annatæ 1480/1 Fol. 210).

---

299. Romæ 1477 Novembris 12 (anno VII. Prid. Id.). —

Der Kleriker der Diözese *Basel*, *Johannes Soder* bittet den Papst um Verleihung des mit Seelsorge verbundenen Vikariates der Pfarrkirche *Lucelbencken* des Dekanates *Leimental* jener Diözese, das durch den Tod des bei der römischen Kurie verstorbenen *Laurentius Spetegeler* erledigt ist und dessen Einkommen auf 3 Mark Silber geschätzt wird.

Wird bewilligt, doch sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 753. Fol. 121.

300. Romæ 1477 Novembris 6 (anno VII. 8 Id.). —

Die Brüder *Johannes* und *Antonius Bernardi*, Schüler aus der Diözese *Sitten*, sind Söhne eines Presbiters und einer Verheirateten und bitten den Papst um Dispens für diesen Makel ihrer Geburt, dass sie die Weihen, auch die eines Presbiters erlangen und beliebige Benefizien mit oder ohne Seelsorge übernehmen dürfen mit dem Vertauschungsrecht.

Wird bewilligt.

Suppl. 753. Fol. 82.

---

301. Romæ 1477 Novembris 8 (anno VII. 6 Id.). —

Der Kleriker der Diözese *Genf*, *Ludovicus Mercerii*, bittet den Papst, ihm die Kaplanei am Altare *S. Katharina* der Kirche *S. Martinus* zu *Vivis* in der Diözese *Lausanne* zu verleihen, welche unter Laienpatronat steht, deren Einkommen auf 15 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird und die erledigt sei, weil deren Inhaber, *Johannes de Fontanis*, mit einer Konkubine zusammenlebt.

Wird bewilligt unter Rechtsvorbehalt und es sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 761. Fol. 235.

---

302. Romæ 1477 Novembris 26 (anno VII. 6 Kal. Decbr.). —

Auf Gesuch des Propstes und Kapitels von *Cur* hatte der Papst durch eine Bulle 2 von 23 Chorherrenpfründen ihrer Kirche auf die Zeit ihrer Vakanz in 4 sog. Sacerdotalbenefizien umgewandelt für 4 Priester, welche den Gottesdiensten bei Tag und bei Nacht obliegen sollten. Als nun eine dieser Pfründen durch den Tod des *Albert Faistlin* erledigt war, liess sich dieselbe *Johannes Xell* (!) nach dem Rechte primiciarum precum Kaiser *Friedrichs* übertragen. Als dann zwischen ihm und einem gewissen *Ulricus Spanger* darüber ein Prozess vor der Rota geführt wurde, gewann er denselben; aber Propst und Kapitel, welche gegen das Urteil appelliert hatten, schlossen im weiteren Verlauf des Prozesses mit Johannes einen Vergleich dahingehend, dass der funktionierende Auditor in Uebereinstimmung mit beiden Parteien gegen Johannes entscheiden soll unter gewissen Zusätzen, wie aus dem abgefassten Instrumente zu ersehen ist. Da durch diesen Vergleich die Errichtung genann-

ter Benefizien rechtlich anerkannt wird, bitten Propst und Kapitel sowie Johannes den Papst um apostolische Bestätigung desselben.

Wird bewilligt, doch sollen nähere Angaben gemacht werden.
Suppl. 754. Fol. 41.

---

303. Romæ 1477 Novembris 30 (Prid. Kal. Decbr.). –

Der Pfarrer von *Montagniacum les Corbez* in der Diözese *Lausanne*, *Johannes de Tretorino*, hat neulich die durch den Tod des *Petrus Rogeti* erledigte Pfarrei *Concisa* derselben Diözese erhalten und bittet nun den Papst, letztere, deren Einkommen auf 15 Golddukaten geschätzt wird, auf Lebenszeit seiner Pfarrei Montagniacum, die 24 Dukaten eintrage, zu inkorporieren in dem Sinne, dass beide Pfarreien zusammen ihm nur als ein einziges unvereinbares Benefizium angerechnet werden.

Wird bewilligt, doch sollen nähere Angaben gemacht werden.
Suppl. 754. Fol. 97.

---

304. Romæ 1477 Decembris 13 (anno VII. Id.). –

Durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Franciscus Henrici*, war die Kaplanei am Altare *B. Maria* der Pfarrkirche von *Cossonay* erledigt und der Pfarrer von *Columberium* in der Diözese *Lausanne*, *Guido Poncerii* (!), erhielt sie vom Bischof übertragen. Da aber die Rechtskraft des Aktes angezweifelt wird, bittet Guido den Papst, ihm die Kaplanei, die unter dem Patronat des Grafen von *Romont* steht und deren Einkommen auf 50 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt, doch sind nähere Angaben, namentlich über die Diözese zu machen.
Suppl. 754. Fol. 255.

---

305. Romæ 1477 Decembris 13 (anno VII. Id.). –

Als der Abt des Prämonstratenserstifts *Humilmont* der Diözese *Lausanne*, *Petrus Oliverii*, durch einen Prokurator zu Handen des Kollators, des Abtes *Johannes Poiani* vom Kloster *Lac-de-Joux*, resignierte, übertrug dieser die Stelle dem *Girardus Tabousseti*. Da die Rechtskraft des Aktes angezweifelt wird, bittet Girardus den Papst, ihm die Abtei, deren Einkommen auf 50 Pfund kleiner

Turnosen geschätzt wird, zu verleihen und ihm die Weihe durch irgend einen Prälaten erteilen zu lassen.

Wird bewilligt, doch sind nähere Angaben zu machen, namentlich darüber, welchem Kloster der Petent angehört.

Suppl. 754. Fol. 255.

---

306. Romæ 1477 Decembris 20 (13 Kal. Ian.) — Sixtus IV: Iohanni de Castanereto clerico Gebennensis diocesis.

Wir haben heute die Pfarrkirche *Yverdon* in der Diözese *Lausanne* dem Kanoniker von *Embrun*, *Andreas Garcini*, übergeben, dir aber auf deren Einkommen, welches auf 40 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, eine jährliche Pension von 12 Pfund vorbehalten auf Lebenszeit oder so lange, als du nicht eine Pfründe mit 20 Pfund Reinertrag bekommst. Andreas hat seine Zustimmung zu diesem Vorbehalt gegeben für sich und seine Nachfolger und soll dir je auf Johannes des Täufers Tag genannte Summe auszahlen; falls er aber länger als 30 Tage im Verzug bliebe, verfällt er der Strafe der Exkommunikation und nach weiteren 6 Monaten würde er der Pfarrstelle verlustig gehen.

Der Bischof von *Aleria* und der Kanoniker *Johannes Stephanus de Gambaris* von *Ivrea*, sowie der Offizial von Lausanne werden beauftragt, für Ausführung obiger Bestimmungen zu sorgen.

Reg. Vat. 602. Fol. 26.

---

307. Romæ 1478 Ianuarii 9 (anno VII. 5 Id.). —

Nachdem der Pfarrer von *Alium* in der Diözese *Sitten*, *Guillermus de Aulanova*, seine Stelle, die von Kanonikern des Augustinerstifts *S. Maurice* versehen zu werden pflegt, zu Handen des Papstes niedergelegt hatte, übertrug sie dieser dem Kanoniker von *Vercelli*, *Ludovicus de Divona*, und da auch letzterer resigniert hat, bittet den Papst der Pfarrer von *Trestorrentes* in derselben Diözese, *Ludovicus Leyderii*, ihm die vakante Pfarrei, deren Einkommen auf 70 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, auf Lebenszeit als Kommende zu übergeben.

Wird bewilligt.

Suppl. 756. Fol. 86.

Schon am 14. November 1477 verpflichtete sich Leyderii der Kammer

gegenüber für die Annate von Alium, welches ihm am 6. e. m. verliehen worden war für den Fall, dass Divona abgesetzt werde. Er versprach, die Zahlung innerhalb 6 Monaten nach Besitzantritt zu leisten; doch ging die Bulle damals zurück, weil die Untersuchung noch nicht abgeschlossen war (St. A. Annatæ 1477/8. Fol. 97). Nachdem die Verleihung der Pfarrei am 11. Februar 1478 erneuert worden (Reg. Lat. 783. Fol. 9), wiederholte Leyderii am 25. Oktober 1479 seine Verpflichtung, doch ging die Bulle abermals zurück, weil ihm die Stelle entrissen worden war (Annatæ 1479/80. Fol. 100).

---

308. Romæ 1478 Ianuarii 12 (anno VII. Prid. Id.). — Sixtus IV: Motu proprio.

Nachdem wir am 1. Januar 1472 dem Kleriker der Diözese *Constanz*, Dr. Art. *Petrus Vieringer*, ein Kanonikat bei *S. Mauritius* in *Zofingen* verliehen und eine Pfründe daselbst sowie ein dem Bischof und Kapitel von *Basel* zustehendes Benefizium vorbehalten hatten, gewähren wir ihm hiemit, damit er eher seinen Zweck erreiche, für die Uebernahme einer solchen Stelle alle Vorrechte, welche unsere Familiares und Commensales geniessen.

Suppl. 756. Fol. 94.

---

309 Romæ 1478 Ianuarii 13 (Id. 1477 anno VII). — Sixtus IV: Abbati monasterii S. Andreæ et præposito ecclesiæ B. Mariæ Feuchtwangensis, Lausannensis et Augustensis diocesis ac Iohanni Assenti canonico Lausannensi.

Wir haben die Pfarrei *S. Peter* von *Angolon* in der Diözese *Lausanne*, die durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Wilhelm de Rosco*, auch de *Angolon* genannt, erledigt ist und deren Einkommen auf 24 Goldgulden angegeben wird, dem *Amietus Fosserii*, Kleriker jener Diözese, übertragen und wollen, dass ihr ihm zum Besitz der Stelle verhelfet.

Reg. Vat. 585. Fol. 193.

---

310. Romæ 1478 Ianuarii 26 (anno VII. 7 Kal. Febr.). —

Der Pfarrer von *Syvirier* in der Diözese *Lausanne*, *Johannes Tavelli*, Familiaris des Kardinals *M[arcus]* von *S. Marcus*, bittet den Papst um Indulgenz, dass er, der Subdiakon sei, 7 Jahre lang, wenn er Studien obliege oder im Dienste des genannten Kardinals

oder der römischen Kurie stehe, mit Rücksicht auf seine Pfarrei oder irgend ein anderes Benefizium, das er übernehmen könnte, nicht andere Weihen erwerben müsse.

Wird bewilligt.

Suppl. 762. Fol. 240.

---

311. Romæ 1478 Ianuarii 27 (anno VII. 6 Kal. Febr.). —

Der Subdiakon *Ansemedus Chonsardi* ist mit Rücksicht auf seine Kaplanei am Altare der 11,000 Jungfrauen in der Kirche des Benediktinerpriorates *S. Victor* bei *Genf* gehalten, die Weihen eines Diakons und Presbiters zu erlangen, und bittet den Papst um Erlaubnis, sich dieselben von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten an zwei aufeinander folgenden Sonn- oder Festtagen auch ausser der festgesetzten Zeit erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt und soll die Unterzeichnung dieses Gesuches genügen.

Suppl. 756. Fol. 239.

---

312. Romæ 1478 Februarii 5. —

Am 14. Oktober 1477 war dem *Johann Werner von Flachsland* bewilligt worden, seine Kustodenstelle sowie seine Chorherrenpfründe bei der Hauptkirche von *Constanz* beliebig, auch zum Zwecke eines Tausches resignieren zu dürfen. In seinem Namen verpflichtete sich heute der Kanoniker von *S. Peter* in *Basel*, *Bernardus Molitoris*, der Kammer gegenüber, dieser oder deren Kollektoren und Subkollektoren Kenntnis zu geben von den Personen, welchen diese Stellen übertragen würden, vom Datum und von dem Wert des Einkommens. Die Bulle ging zurück, weil noch kein Tausch erfolgt war.

St. A. Annatæ 1477/8. Fol. 142.

---

313. Romæ 1478 Februarii 20 (anno VII. 10 Kal. Martii). —

Als durch den Tod des *Petrus de Fabis* ein Vikariat zu *Payerne* in der Diözese *Lausanne*, weil er Familiaris des verstorbenen Kardinals *de Varambone* war, dem apostolischen Stuhl anheimfiel, setzte sich der seitdem verstorbene *Stephanus de Cathelan*, Familiaris des Kardinals *Firmanus*, gestützt auf eine Expektative in deren Be-

sitz und vertauschte sie dann ohne Vollmacht mit dem verstorbenen *Ludovicus Griseti* gegen dessen Kapelle *B. Maria* zu *Bulle* in derselben Diözese. Es bittet nun der Presbiter jener Diözese, *Petrus Girardi*, den Papst, ihm die beiden Stellen, von denen das Einkommen des Vikariats auf 12, das der Kaplanei auf 6 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; doch sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 758. Fol. 93.

314. Romæ 1478 Februarii 21 (anno VII. 9 Kal. Martii). –

Der Presbiter der Diözese *Lausanne*, *Aimon Udinardi*, bittet den Papst um Verleihung der Kirche *S. Julianus* von *Montren* in jener Diözese, die durch Resignation erledigt sei und deren Einkommen auf 12 Golddukaten geschätzt wird.

Wird bewilligt, doch ist Näheres, besonders der Name des letzten Inhabers, anzugeben.

Suppl. 758. Fol. 93.

315. Romæ 1478 Februarii 23 (7 Kal. Martii 1477 anno VII). – Sixtus IV: Iohanni Clisæ.

Du hast heute zu unseren Handen auf deine Chorherrenpfründe an der Hauptkirche zu *Genf*, und *Claudius de Solano* auf seine Kaplanei daselbst in der Kirche *B. Maria*, Kapelle genannt, zum Zwecke eines Tausches verzichtet. Wir übertragen dir hiemit jene Kaplanei, die ohne Seelsorge ist, und deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, und heben die Bestimmung auf, nach welcher in der Marienkirche niemand Kaplan werden darf, der nicht zugleich Chorherr der Hauptkirche und adeliger Herkunft oder Graduierter wäre.

Zu Exekutoren werden ernannt: der Kanoniker von Lausanne, *Nicolaus Garilliaci*, sowie die Offizialen von Genf und *Belley*.

Reg. Lat. 787. Fol. 83.

Obige Bulle ist die Bestätigung an Johannes auf sein und Claudius' gemeinsames Gesuch e. dt. an den Papst um Vollzug des Tausches, worin gewünscht wird, dass eine Pension von 60 savoischen Goldgulden = 22 Pfund für Johannes auf dem Einkommen der Chorherrenpfründe, welches inkl. die täglichen Austeilungen 60 Pfund betrage, vorbehalten werde. Am 28. e. m. reichten sie ein neues Gesuch ein, worin der Irrtum berichtigt und gesagt ist, das Einkommen der Pfründe betrage 24

Pfund gleich dem der Kaplanei und die Pension sei auf der Pfarrei *Vigniacum,* die Claudius besitze und deren Einkommen auf 60 Pfund geschätzt werde, vorzubehalten. Sie erhielten wieder die Bewilligung (Suppl. 758. Fol. 227 und 232).

Ebenfalls durch Bulle vom 23. Februar verlieh der Papst dem Claudius die Chorherrenpfründe und suspendierte zu seinen Gunsten die Statuten der Hauptkirche, nach denen an derselben nur Adelige oder Graduierte Kanoniker werden können. Die Exekutoren waren dieselben. (Reg. Lat. 781. Fol. 165).

---

316. Romæ 1478 Martii 3 (5 Non. 1477 anno VII.). — Sixtus IV: Præposito ecclesiæ Lausannensis et Gebennensis ac Lausannensi officiali.

Als das Cluniazenserpriorat *Mons Richerii* in der Diözese *Lausanne* durch den Tod des Priors, *Amedeus Mistralis,* erledigt war, hatten wir es am 1. März 1478 dem Presbiter jener Diözese, *Johannes Gayeti,* als Kommende überlassen; da dieser aber heute wieder darauf verzichtet, bevor die Bulle ausgestellt war, tragen wir euch auf, die Stelle, die vom Cluniazenserkloster in *Macon* abhängt und deren Einkommen auf 150 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, unserem Familiaris, dem Kanoniker von Lausanne, *Nicolaus Garilliaci,* der über das durch den Tod des Abtes Nicolaus erledigte und ihm verliehene Prämonstratenserstift *[Lac-de-Joux]* derselben Diözese Prozess führen muss, in unserem Namen zu übergeben, unbeschadet aller seiner übrigen Benefizien, Rechtsansprüche und Pensionen.

Reg. Lat. 786. Fol. 165.

Am 3. März 1479 verpflichtete sich Nicolaus, die Annate des Priorates innerhalb 6 Monaten nach erfolgtem Besitzantritt zu zahlen; doch ging die Bulle zurück, weil ein anderer die Stelle besetzt hielt (St. A. Annatæ 1478/9. Fol. 322).

---

317. Romæ 1478 Martii 6 (anno VII. Prid. Non.). —

Guillermus Ursi, Inhaber des vom grossen *S. Bernhard* abhängigen Augustinerpriorates von *Lens* und des Hospitals *S. Jacobus* vor den Mauern von *S. Maurice,* beide in der Diözese *Sitten,* deren Gesamteinkommen auf 80 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, bittet um Dispens, neben diesen zwei Stellen, oder ohne dieselben neben anderen zweien, noch ein beliebiges drittes mit oder

ohne Seelsorge auf Lebenszeit übernehmen zu dürfen mit Vertauschungsrecht.

Wird bewilligt.

Suppl. 759. Fol. 14.

318. Romæ 1478 Martii 15 (Id. 1477 anno VII.). — Sixtus IV: Monasterii Interlacensis et S. S. Felicis et Regulæ Turicensis [præpositis] ac archidiacono Urbevetano.

Auf das durch Tod des *Anton Brengarter* erledigte Ruralarchidiakonat (Dekanat genannt) *Cunicensis* war einstimmig *Burkhard Stör*, Kanoniker in *Amsoldingen*, gewählt worden. Da ihm aus unbekannten Gründen vom Bischof die Bestätigung verweigert wurde, tragen wir euch auf, ihn in die Stelle, deren Einkommen 4 Mark Silber betragen soll, einzuweisen.

Reg. Lat. 787. Fol. 35.

Das Gesuch Störs um die päpstliche Verleihung der Stelle ist vom gleichen Datum, doch reichte er am 6. April e. a. ein neues ein, worin er bittet, der Papst möge ihm die Ausübung der Rechte eines Archidiakons zuerkennen, ohne dass er der Zustimmung von anderer Seite bedürfe. Er erhielt die Bewilligung (Suppl. 760. Fol. 30 und 235).

319. Romæ 1478 Martii 17 (anno VII. 16 Kal. Apr.). —

Nachdem zwischen *Uri* einerseits und den Herzogen von *Mailand* und dem Erzbischof daselbst anderseits, welch letzterer der Ordinarius des im Gebiet der Urner gelegenen Hospitals, *Vallis Dei* genannt, ist, in welchem arme Pilger und Kranke verpflegt werden, Streit entstanden war wegen des Verfügungsrechtes über dasselbe u. a., schlossen die Parteien einen Vertrag, nach welchem künftighin und zu allen Zeiten die Urner einen Welt- oder Ordensgeistlichen, der mit den dafür bestimmten Einnahmen des Hospitals daselbst Messe lesen und Gottesdienst halten soll, ernennen, wenn nötig, entfernen und durch einen anderen ersetzen und in jeder Weise über das Hospital verfügen dürfen. Die Urner bitten nun den Papst, wenn irgend ein Titel auf das Hospital existiere, solchen zu tilgen, ihnen das gänzliche Verfügungsrecht einzuräumen und genanntem Vertrag die apostolische Bestätigung zu verleihen.

Wird bewilligt, doch sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 760. Fol. 103.

320. Romæ 1478 Martii 17 (anno VII. 16 Kal. Apr.). —

Der Pfarrer von *Montcherand* in der Diözese *Lausanne*, *Benedictus Erck*, und der Kanoniker der Kollegiatkirche *S. Germanus* zu *Grandval* in der Diözese *Basel*, *Wilhelm Yting*, sind mit Rücksicht auf ihre Stellen gehalten, die Weihen bis zum Presbiterat zu erwerben und bitten den Papst um die Erlaubnis, sich dieselben von einem beliebigen Prälaten an drei Sonn- und Festtagen auch ausser der gewohnten Zeit erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt und soll die Unterzeichnung dieses Gesuches genügen.

Suppl. 760. Fol. 167.

Am 1. April e. a. erteilte der Papst den obigen Klerikern Erck aus der Diözese *Speier,* Yting aus der von *Sitten,* nebst *Johannis Prorii* aus der von Lausanne in Form eines Motu proprio Provisionsbullen für je zwei Kanonikate mit Vorbehalt entsprechender Pfründen oder für je 2 beliebige Benefizien. Dabei wurden ihnen die Vorrechte, die päpstliche Familiares geniessen, eingeräumt (daselbst Fol. 142). Am 9. Mai e. a. wurde Yting ein Kanonikat zu Sitten und eines bei *S. Mauritius* in *Zofingen* verliehen mit Vorbehalt einer Pfründe an beiden Orten. Die Bulle sollte Gültigkeit haben, als wenn sie am 1. Januar 1472 ausgestellt wäre (Reg. Vat. 669. Fol. 256).

---

321. Romæ 1478 Martii 30 (anno VII. 3 Kal. Apr.). —

Rudolf Asperlin, Dekan der Hauptkirche von *Sitten*, und *Johannes Balistarius*, Inhaber einer Chorherrenpfründe derselben Kirche, die beide ihre Stellen infolge der Wahl des *Johannes Michaelis* zum Bischof von *Lausanne* erhalten hatten und deren ersterer Einkommen auf 80, letzterer auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, wünschen zu Handen des Papstes behufs Tausches zu resignieren. Sie bitten den Papst, den Tausch vollziehen zu lassen und dem Johannes Dispens zu erteilen, dass er das Dekanat zusammen mit seiner Pfarrei *Challay* in derselben Diözese auf Lebenszeit innehaben oder vertauschen dürfe.

Wird bewilligt, doch sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 760. Fol. 55.

Am 18. April e. a. verpflichtete sich Balistarius der Kammer gegenüber für die Annate des Mehrwertes des Dekanats, zahlbar innerhalb 6 Monaten nach erfolgtem Antritt; aber die Bulle wurde zurückgegeben, weil ein anderer die Stelle in Besitz genommen hatte (St. A. Annatæ 1478/9. Fol. 13).

---

322. Romæ 1478 Martii 31 (Prid. Kal. Apr.). — Sixtus IV: Episcopo Melitensi et in Ansoltingen ac in Zofingen Lausannensis et Constantiensis diocesis ecclesiarum præpositis.

An der Kirche *S. Ursus* in *Soloturn* ist durch den Tod des bisherigen Inhabers *Pantaleon von Wengi* eine Chorherrenpfründe mit 6 Mark Silber Einkommen erledigt. Wir tragen euch auf, diese Stelle dem Kleriker der Diözese *Basel*, *Heinrich Raff*, Prokurator und Geschäftsverwalter des Bischofs *Jodocus* von *Grenoble*, zu übergeben.

Reg. Lat. 785. Fol. 7.

Die Verleihung an Raff erfolgte durch Motu proprio e. dt. (Suppl. 760. Fol. 26) und dieser verpflichtete sich gegenüber der Kammer am 1. April e. a. für die Annate obiger Pfründe. Er liess solche durch das Haus *Medici* mit 14 Gulden berichtigen (St. A. Annatæ 1478/9. Fol. 1).

---

323. Romæ 1478 Martii 31 (Prid. Kal. Apr.). — Sixtus IV: Andreæ archiepiscopo Crainensi.

Durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Johannes Truchsess*, ist die Propstei von *Bischofszell*, die sonst nur an Chorherren von *Constanz* verliehen wurde und deren Einkommen 10 Mark Silber betragen soll, erledigt. Wir haben die Stelle aus freiem Antriebe dir zuerkannt und tragen dem Bischof von *Basel* sowie *Stephanus de Caciis* und *Johannes de la Fiera*, den Kanonikern von *Vercelli* und *Mantua*, auf, dich in den Besitz der Stelle zu bringen.

Reg. Vat. 589. Fol. 15.

Der Kanoniker von Constanz, U. Jur. Lic. *Georg Winterstetter*, hatte unter obigem Datum um die Propstei nachgesucht, worauf der Papst beschloss, sie durch Motu proprio dem Erzbischof Andreas zu verleihen (Suppl. 760. Fol. 71).

Am 5. April e. a. verpflichtete sich Andreas der Kammer für die Annate der Propstei; doch ging die Bulle zurück und am 9. Juni wurde sie kassiert, weil Truchsess nicht gestorben und die Stelle nicht vakant war (St. A. Annatæ 1478/9. Fol. 3).

Die Pfarrei *Leggo* der Diözese Constanz, welche Truchsess ebenfalls innegehabt, wurde am 31. März e. a. dem Kleriker der Diözese *Cur*, *Georg von Castelmur*, verliehen (Suppl. 760. Fol. 131).

---

324. Romæ 1478 Aprilis 1 (anno VII. Kal.). — Sixtus IV: Motu proprio.

Damit die Pfarrkirche *S. Vincenz Märtyrer* zu *Bern* in der Diözese *Lausanne* sollte zu Ende gebaut werden können, hatten

wir durch eine Bulle allen Besuchern der Kirche, die Gaben spendeten, an gewissen Tagen völligen Sündenerlass gewährt und den Pfarrer ermächtigt, Beichtväter zu ernennen, die für alle Fälle, einige dem apostolischen Stuhle vorbehaltene ausgenommen, Absolution erteilen sollten. Da nun für andere Orte derselben Diözese und des Herzogtums *Savoien*, die an Bern grenzen, viel weitergehende Indulgenzen erteilt wurden, auch wegen der Burgunderkriege genannte Kirche noch wenig Nutzen gehabt hat, beschliessen wir, dass alle, welche jene Kirche am Feste *S. Michael Erzengel* und 15 Tage darauf alle 3 Jahre (fünfmal, von 1478 an gerechnet) besuchen und soviel spenden, als sie in acht Tagen für ihren Unterhalt brauchen, den vollen Ablass geniessen sollen, den die Besucher *Roms* in einem Jubeljahr erhalten, und dass die Beichtväter auch in den genannten Ausnahmsfällen absolvieren, Gelübde in andere fromme Werke umwandeln, von allen Kirchenstrafen freisprechen, jeglichen Makel aufheben und Dispens für Irregularitäten erteilen dürfen. Inzwischen sollen alle andern Indulgenzen in der Diözese ungültig sein und haben alle Geistlichen gegenwärtige Bulle unentgeltlich bekannt zu machen.

Suppl. 760. Fol. 141.

---

325. Romæ 1478 Aprilis 6 (anno VII. 8 Id.). —

Als die Chorherrenpfründe bei *S. Ursus* zu *Soloturn* in der Diözese *Lausanne*, deren Einkommen auf 6 Mark Silber geschätzt wird und die *Pantaleon von Wengi* innegehabt hatte, durch dessen Tod erledigt war, erhielt sie vom Papste der Kleriker der Diözese *Basel*, *Heinrich Raff*, verliehen, wünscht sie aber wieder zu dessen Handen zu resignieren, weil er nicht in deren ungestörten Besitz gelangen kann. Er und der Presbiter der Diözese *Constanz* und Leutpriester zu *Balm* in genannter Diözese, *Johannes Scriptoris*, bitten nun den Papst, letzterem die Stelle zu verleihen, dem Heinrich aber auf deren Einkommen eine jährliche Pension von 10 rheinischen Gulden vorzubehalten. Johannes, der als Sohn eines Verheirateten und einer Unverheirateten für diesen Makel seiner Geburt behufs Erlangung der Weihen und Uebernahme eines Benefiziums Dispens erhalten und daraufhin genannte Leutpriesterei, deren Einkommen auf 4 Mark geschätzt wird, übernommen hatte,

bittet, den Dispens auch auf obige Pfründe auszudehnen, damit er solche zusammen mit der Stelle in Balm innehaben könne.

Wird bewilligt, doch sollen nähere Angaben gemacht werden. Suppl. 760. Fol. 239.

Am 31. März e. a. hatte Johannes bereits allein um Verleihung der Pfründe bei S. Ursus nachgesucht und sie bewilligt erhalten (daselbst Fol. 52).

---

326. Romæ 1478 Aprilis 9 (anno VII. 5 Id.). —

Der Presbiter *Aymon de Bulo* und der päpstliche Familiaris *Simon Honorati* führten über die Pfarrei *S. Petrus* zu *Mesieres* am *Jura* in der Diözese *Lausanne*, welche ersterer bereits in Besitz genommen hatte, Prozess vor der Rota; als aber diese zu Gunsten Simons entschieden hatte, verzichtete er auf seine Ansprüche und Aymon bittet nun den Papst, ihn in Simons Rechte eintreten zu lassen und ihm die Pfarrei, deren Einkommen auf 15 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird und die durch den Tod des *Johannes Marchiandi* erledigt war, zu verleihen.

Wird bewilligt, doch sollen nähere Angaben gemacht werden. Suppl. 761. Fol. 11.

---

327. Romæ 1478 Aprilis 9 (anno VII. 5 Id.). —

Der Presbiter der Diözese *Basel*, *Bernerus Busche*, bittet den Papst um Verleihung der Kaplanei *S. Michael* in der Kollegiatkirche *S. Germanus* von *Grandval* genannter Diözese, die durch den Tod des daselbst verstorbenen *Albert Wachsmayer* erledigt wurde, mit Seelsorge verbunden ist und deren Einkommen auf 2 Mark Silber geschätzt wird.

Wird bewilligt, doch sollen nähere Angaben gemacht werden. Suppl. 761. Fol. 65.

---

328. Romæ 1478 Aprilis 10 (anno VII. 4 Id.). —

Baron und Ritter *Nicodus de Sarrata*, Herr von Sarrata, in der Diözese *Lausanne*, bittet den Papst um Indulgenz, einen tragbaren Altar besitzen zu dürfen, an dem er in seiner Wohnung oder einer andern geeigneten Stelle durch einen eigenen Priester in seiner

und seiner Familie Gegenwart Messe und andere gottesdienstliche Handlungen zelebrieren lassen könne auch an Orten, die unter dem Interdikt stehen und vor Tagesanbruch.

Wird bewilligt.

Suppl. 760. Fol. 275.

---

329. Romæ 1478 Aprilis 11 (anno VII. 3 Id.). –

Bischof *Benedictus* von *Lausanne* bittet den Papst um die Vergünstigung, so lange er lebe die Visitation von Kirchen, Klöstern und anderen kirchlichen Lokalitäten und deren Personal in seiner Diözese durch andere, welche er für geeignet halte, auch zwei und mehr solcher am selben Tage, vornehmen lassen und die Gebühren dafür in Geld, jedoch nur einmal im Jahre, in mässigem Betrage beziehen zu dürfen.

Wird bewilligt.

Suppl. 761. Fol. 128.

---

330. Romæ 1478 Aprilis 18 (anno VII. 14 Kal. Maii). –

Johannes Gulion, Pfarrer oder ständiger Vikar der Kirche *S. Blasius*, *Arins* genannt, in der Diözese *Lausanne*, welche unter dem Patronat der Kirche *B. Maria* von *Neuenburg* steht und deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, ist 60 Jahre alt und wünscht seine Stelle wegen Gebrechlichkeit zu resignieren, weshalb er und der Pfarrer von B. Maria zu *Granges* in derselben Diözese, *Petrus de Subtusvia*, den Papst bitten, die Pfarrei letzterem zu verleihen, dem Johannes durch Motu proprio eine jährliche Pension von 20 rheinischen Goldgulden = 15 Golddukaten der Kammer vorzubehalten, nämlich 6 auf der Pfarrei S. Blasius und 14 auf dem 40 Pfund betragenden Einkommen von Granges; ferner dem Petrus Dispens zu erteilen, beide Pfarreien auf Lebenszeit nebeneinander oder ohne dieselben zwei beliebige andere Benefizien innehaben zu dürfen mit dem Vertauschungsrecht.

Wird bewilligt, doch sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 761. Fol. 217.

---

331. Romæ 1478 Aprilis 18. –

Am 12. m. c. war dem Propst von *S. Mauritius* zu *Ansel-*

tingen in der Diözese *Lausanne*, *Burkhard Stœr*, eine Expektative bewilligt worden auf 1—2 Benefizien mit beliebigem Einkommen, mit oder ohne Seelsorge, ob weltliche oder von Benediktinern, Cluniazensern oder Cisterziensern abhängige, im Gebiete der Herzoge von *Burgund*, *Savoyen* und *Lotringen* gelegen.

Burkhard verpflichtete sich heute der Kammer gegenüber zur Zahlung der betreffenden Annaten innerhalb 6 Monaten nach erfolgtem Besitzantritt; doch ging die Bulle zurück, weil der Erfolg noch abzuwarten war.

St. A. Annatæ 1478/9. Fol. 13.

---

332. Romæ 1478 Aprilis 25 (7 Kal. Maii). — Sixtus IV: Ad perpetuam rei memoriam.

Das Kollegium der Kapläne und Benefiziaten bei der Kirche *St. Martinus* zu *Vivis* teilt uns mit, dass sie durch Krieg und Feuer schweren Schaden gelitten, auch von den zur Kirche gehörenden Gebäuden nur eines vom Feuer verschont geblieben sei, weshalb sie mit ihrem Einkommen von 200 Pfund kleiner Turnosen nicht mehr ausreichen und uns bitten möchten, die Pfarrei S. Martinus, auf welche der bisherige Inhaber, *Johannes de Monstrueul*, verzichtet habe, bleibend ihrer Tafel einzuverleiben. Wir entsprechen hiemit ihrem Gesuche unter der Bedingung, dass sie sich verpflichten, die Kirche künftig durch einen aus ihrer Mitte oder einen andern Vikar versehen zu lassen und alle 15 Jahre den halben Ertrag der Kirche an die apostolische Kammer abzuliefern.

Reg. Lat. 783. Fol. 230.

---

333. Romæ 1478 Aprilis 25 (7 Kal. Maii). — Sixtus IV: Iohanni de Monstrueul prespitero Altrebatensis diocesis.

Nachdem du auf die Pfarrei *S. Martinus* zu *Vivis* verzichtet, haben wir dieselbe dem Kollegium der Kapläne und Benefiziaten daselbst für alle Zeiten einverleibt; dir aber mit deren Zustimmung als jährliche Pension 120 Gulden savoischer Währung vorbehalten, zahlbar je in zwei Halbjahresraten zu *Lausanne*, und wenn du in der Pfarrei wohnst, Anteil an der täglichen Austeilung, an der Besetzung aller Benefizien, das Haus neben der Kirche mit Scheune, Kraut- und Baumgarten und den Weinberg *Chin* genannt (Nutz-

niessung der jeweiligen Vikare an Haus und Garten vorbehalten), ferner den Viertelertrag an Wein aus den Rebbergen von *Altavilla*, von *Montegibel* und *du Basset*, welche zur Pfarrei gehören.

Reg. Lat. 784. Fol. 278.

Am 3. September 1479 verpflichtete sich Johannes Monstrueul, Cantor der Kapelle des Papstes und dessen Familiaris, der Kammer gegenüber im Namen des Kollegiums, die Annate für die Einverleibung alle 15 Jahre zu entrichten, ferner verpflichtete er sich für die Annate von seiner Pension und zahlte am gleichen Tag für das Kollegium fl. 25, für die Pension fl. 12, wofür er Quittung erhielt (St. A. Annatæ 1479/80. Fol. 82; Quit. 1479—83. Fol. 1 und 2).

---

334. Romæ 1478 Maii 9 (7 Id.). — Sixtus IV: Ad futuram rei memoriam.

Unser Familiaris und Skriptor, *Johannes de Madiis*, der zugleich Familiaris des Kardinals *Franciscus* von *S. Eustachius* ist, besitzt das Dekanat *Valeria* in *Sitten* und die Pfarrei *Ardunum* jener Diözese, dessen ersteren Einkommen auf 60, das der letzteren auf 80 Goldgulden geschätzt wird. Da er nun wünscht, dass die Pfarrei dem Dekanat auf seine Lebenszeit inkorporiert werde, willfahren wir hiemit seiner Bitte.

Reg. Lat. 786. Fol. 283.

---

335. Romæ 1478 Maii 23 (anno VII. 10 Kal. Iunii.). —

Als durch den Tod des *Petrus Fernerii* dessen Chorherrenpfründe an der Hauptkirche zu *Lausanne* erledigt war, übernahm dieselbe gestützt auf eine Expektative der Kleriker der Diözese *Lyon* und päpstliche Commensalis, *Claudius Boillieti*, wurde aber in deren Besitz von dem apostolischen Protonotar *Burkhard Stœr* angefochten. Nachdem der Auditor der Rota, *Antonius de Grassis*, zu Gunsten des Claudius entschieden und Burkhard appelliert hatte, schlossen die Parteien auf Wunsch des Papstes folgenden Vergleich: Burkhard anerkennt das gegen ihn ergangene Urteil, zieht seine Appellation zurück und verzichtet auf alle Ansprüche an genannte Stelle. Claudius verspricht, das Urteil mit den darin enthaltenen Strafen gegen Burkhard zwei Jahre lang nicht geltend zu machen, sofern dieser ihn während der Zeit im Besitz der Pfründe nicht anfechte, ob er ein anderes Kanonikat derselben Kirche erhalte

oder nicht. Es wurde eine Konventionalstrafe von 1000 Dukaten festgesetzt. Claudius bittet nun den Papst, diesen Vergleich mit apostolischer Vollmacht zu bekräftigen.

Wird bewilligt.

Suppl. 762. Fol. 181.

336. Romæ 1478 Maii 23 (anno VII. 10 Kal. Iunii). —

Als neulich die Pfarrei *Pampigny* in der Diözese *Lausanne*, deren Einkommen auf 50 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Johannes de Tornasello*, erledigt war, liess sich dieselbe der Kleriker jener Diözese, *Antonius Grancerii*, vom Bischof übertragen. Da er an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle zu verleihen.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 762. Fol. 15.

337. Romæ 1478 Maii 27 (6 Kal. Iunii). — Sixtus IV: Iohanni Marcossey, clerico Gebennensis diocesis.

Die Pfarrei *Halium* (!) in der Diözese *Sitten*, welche Chorherren von *S. Mauritius* jener Diözese innezuhaben pflegen und deren Einkommen auf 80 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, ist durch Resignation des *Guillermus de Aulanova* erledigt. Wir übertragen sie hiemit dir neben deinem Augustinerpriorat *B. Maria* von *Pillionay*, Diözese *Genf*.

Reg. Lat. 783. Fol. 9.

Dem Aulanova wurde auf dem Einkommen von Alium eine Pension von 30 Pfund vorbehalten (St. A. Annatæ 1478/9. Fol. 210).

338. Romæ 1478 Maii 29. —

Heute ging eine Bulle zurück vom 20. e. m. für den Klerus der Pfarrkirche von *Orbe* in der Diözese *Lausanne* über die Vereinigung der Pfarrkirche von *Montcheran* jener Diözese, deren Einkommen auf 6 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, mit der Tafel des genannten Klerus.

St. A. Annatæ 1478/9. Fol. 200.

339. Romæ 1478 Iunii 2 (4 Non.). — Sixtus IV: Petro Monodi.

Die Pfarrkirche zu *Morges* in der Diözese *Lausanne*, welche früher der in *Rom* verstorbene *Antonius Granceri* innegehabt und deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, übertragen wir aus freiem Antrieb dir, unserem Commensalis, und haben Auftrag erteilt, dass dich der Dekan von *Macon* sowie die Officialen von Lausanne und *Maurienne* in den Besitz derselben bringen.

Reg. Vat. 587. Fol. 142.

---

340. Romæ 1478 Iunii 3 (anno VII. 3 Non.). —

Der päpstliche Familiaris, Magister in artibus und Pfarrer der Kirche *S. Petrus* in *Lausanne*, *Dominicus Thonerii*, bittet den Papst um Dispens, sich 7 Jahre lang in einer Universitätsstadt Studien halber aufhalten oder dem Dienste des Papstes oder der römischen Kurie widmen zu dürfen, ohne mit Rücksicht auf genannte Kirche oder seine andern Benefizien die Weihen erwerben zu müssen.

Wird bewilligt, aber innerhalb Jahresfrist soll er zum Subdiakonat gelangen.

Suppl. 762. Fol. 294.

---

341. Romæ 1478 Iunii 6 (anno VII. 8 Id.). —

Die Brüder *Petrus*, *Theodulus und Johannes*, Söhne des verstorbenen *Perrodus de Clavibus*, Laien aus *Leuk* in der Diözese *Sitten*, nebst ihrer Stiefschwester *Marianna*, Tochter von *Thoms Pileti*, Gattin des *Stephanus Allieti*, die glauben bei aller menschlichen Schwachheit als wahre Christen sich erwiesen zu haben, aber, — nachdem der Laie *Perrinus de Cabanis* als weltlicher Richter, ohne schriftliche Vollmacht, wie er sagt im Auftrage des Bischofs, eine gewisse *Perrina*, Tochter des *Johannes Trebaudi*, ins Gefängnis gebracht, ohne dass von gelehrten Sachverständigen ein Gutachten vorgelegen hätte, einfach behauptete, sie sei der Ketzerei verdächtig, sie durch weltliches Urteil hat foltern und verbrennen lassen, nachdem der Bischof und genannter Richter den Brüdern der Perrina die Kenntnisnahme des Urteils verweigert und dieser Richter mehrere andere Personen beiderlei Geschlechtes auf gleiche Weise zum Tode gebracht, nachdem die eingangs genannten Geschwister vernommen, dass ein Gefängniswärter verhaftete Per-

sonen gefragt habe, warum sie die Geschwister nicht anklagen wollen, ja dass sie von Gefolterten angeschuldigt worden seien welche dann vor dem Tode diese Anschuldigungen zurücknahmen, — fürchteten die Geschwister, ebenfalls gefangen gesetzt, durch die Folter dahin gebracht zu werden, Dinge zu gestehen, die sie nie begangen und zum Tode verurteilt zu werden, wie viele andere, weshalb sie auf den Rat von Rechtskundigen ihre Heimat verliessen. Da jener Richter auch seitdem eine *Johanneta*, die hinterlassene Witwe des *Coletus Clavo*, wegen Ketzerei ins Gefängnis gelegt und ohne Beweis zu Tode foltern liess, bitten die Geschwister, welche vor einem unparteiischen Richter sich kanonisch zu rechtfertigen bereit sind, den Papst, sich ihrer anzunehmen und zuverlässigen Männern jener Gegend Auftrag zu erteilen, dass sie über alles Obige sich genau erkundigen und, wenn sie alles richtig finden, durch einen Urteilsspruch die Geschwister von genannten Beschuldigungen freisprechen, dem Bischof und dem weltlichen Richter die Vollmacht entziehen, gegen sie oder ihr Besitztum vorzugehen, alles was der Bischof und der Richter gegen sie in ihrer Abwesenheit etwa vorgenommen, für nichtig erklären und ihre Klagen, die sie gegen den Bischof und Richter vorzubringen haben, anhören und entscheiden oder sie, wenn der Bischof und Richter eine gerechte Klage gegen sie führen könne, sie strafen, andernfalls dafür sorgen, dass sie weder persönlich, noch in ihrem Besitztum vom Bischof und Richter behelligt werden können.

Wird bewilligt und sollen genauere Angaben gemacht werden. Suppl. 763. Fol. 34.

---

342. Romæ 1478 Iunii 11 (anno VII. 3 Id.). —

Als der Pfarrer von *Latsch* in der Diözese *Cur*, *Ulricus Letz*, seine Stelle zu Handen des Bischofs *Ortlieb* resignierte, übertrug sie dieser dem Kleriker jener Diözese, *Alexius Joder* von *Feldkirch*, indem er dem Ulricus auf dem Einkommen der Pfarrei, das auf 200 rheinische Gulden geschätzt wird, deren 60 als jährliche Pension vorbehielt. Da Ulricus und Alexius an der Rechtskraft dieses Aktes zweifeln, bittet den Papst ersterer, den Pensionsvorbehalt zu bestätigen, Alexius, ihm die Stelle neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt und sollen, wenn nötig, nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 763. Fol. 205.

---

343. Romæ 1478 Iunii 17. —

Der Mönch des Benediktinerstiftes *S. Gallen*, Decr. Dr. *Johannes Bischof*, verpflichtete sich der Kammer gegenüber im Namen des *Ludovicus Schlicher* für die Annate der letzterem am 23. Mai a. c. verliehenen Pfarrkirche *S. Maria* von *Ulm* in der Diözese *Constanz*, welche *Henricus Neytart* (!) neulich resignierte und deren Einkommen auf 6 Mark Silber geschätzt wird.

Am selben Tage leistete Johannes die Zahlung mit fl. 14.

St. A. Annatæ 1478/9. Fol. 56.

---

344. Romæ 1478 Iunii 26. —

Heute hat *Henricus Raffa*, Kanoniker an der Hauptkirche zu *Lausanne*, als Annate seiner Chorherrenpfründe genannter Kirche 14 Goldgulden an den Depositar laut seiner Verpflichtung gegenüber der Kammer bezahlen lassen, worüber ihm Quittung erteilt wird.

St. A. Quit. 1476—79. Fol. 169.

---

345. Romæ 1478 Iulii 1 (Kal.). — Sixtus IV: Dominico tituli S. Vitalis presbitero cardinali, Tarantasiensi vulgariter nuncupato.

Die Pfarrkirche *S. Gervasius* bei *Genf*, welche *Franciscus Fornerii* innehatte und nun durch dessen in Rom erfolgten Tod erledigt ist, übertragen wir aus freiem Antrieb dir auf Lebenszeit, sodass du unbeschadet deines Kardinalates, deines Bischofssitzes von *Tarantaise* sowie deiner übrigen Würden und Stellen über das Einkommen der Kirche, das auf 70 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, unter Abzug der für dieselbe nötigen Ausgaben verfügen kannst.

Der Erzbischof von *Salerno*, der Bischof von *Gubbio* und der Generalvikar von Genf haben Auftrag, dich in den Besitz der Pfarrei zu bringen.

Reg. Vat. T. 588. Fol. 189.

Am 10. September e. a. verpflichtete sich im Namen des Kardinals

sein Familiaris, der Kleriker der Diözese *Mainz, Rudolf Gruckstein*, der Kammer gegenüber für die Annate der Pfarrei (St. A. Annatæ 1478/9. Fol. 84).

346. Brachiani Sutrinæ diocesis 1478 Iulii 29 (anno VII. 4 Kal. Augusti). — Sixtus IV: Motu proprio.

Unser Cubicularius *Guillermus Ficheti*, der eine Chorherrenpfründe an der Hauptkirche zu *Genf* und eine in *Lausanne*, erstere mit 40, letztere mit 24, sowie die Pfarrei *Alinge* in der Diözese Genf mit 40 Pfund kleiner Turnosen Einkommen besass, ist bei der römischen Kurie gestorben und verleihen wir hiemit genannte 3 Stellen dem Kardinal *Dominicus* von *S. Vitalis*, auch Kardinal von *Tarantaise* genannt, unbeschadet aller seiner übrigen Benefizien.

Suppl. 765. Fol. 85.

Da Dominicus noch vor Ausfertigung der Bulle auf die Chorherrenpfründe in Lausanne verzichtete, verlieh der Papst dieselbe am 15. August e. a. dem *Franciscus Parterii* von *Montecalerio* (Reg. Vat. 588. Fol. 108).

347. Brachiani Sutrinæ diocesis 1478 Iulii 29 (4 Kal. Aug. anno VII.). — Sixtus IV: Nicolao Garilliati canonico Lausannensi et Bisuntino ac Bellicensi officialibus.

Durch den Tod des bisherigen Kommendatars, unseres Notars und Familiaris *Guillermus Ficheti*, ist das Cluniazenserpriorat von *Contamina* in der Diözese *Genf* erledigt und tragen wir euch auf, die Stelle, deren Einkommen auf 340 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, unserem Notar, dem Administrator des Bistums Genf, *Johannes Ludovicus de Sabaudia*, zu verleihen, damit er dieselbe neben seinen übrigen Benefizien und dem Bistum als Kommende auf Lebenszeit innehaben könne.

Reg. Lat. 783. Fol. 99.

348. Brachiani Sutrinæ diocesis 1478 Augusti 11 (anno VII. 3 Id.). —

Als einst *Tristanus Bonifant*, der gewesene Familiaris des verstorbenen Kardinals von *S. Clemens*, seine Kaplanei am Altare des Erzengels *S. Michael* in der Hauptkirche von *Genf* zu Handen des Bischofs resignierte, übertrug dieser die Stelle, deren Einkommen auf 10 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, dem *Ludovicus Ciclatus*, der sie jetzt über 10, jedoch nicht mehr als 12 Jahre inne-

hat. Da nun der Bischof keine päpstliche Vollmacht besass, über die dem hl. Stuhle verfallene Kaplanei zu verfügen, erscheint solche als erledigt und bittet Ludovicus den Papst, ihm dieselbe zu verleihen.

Wird bewilligt und soll in der Bulle alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 765. Fol. 162.

---

349. Brachiani Sutrinæ diocesis 1478 Augusti 15 (anno VII. 18 Kal. Sept.). — Sixtus IV: Iohanni Antonio de Biglonibus familiari nostro.

Als durch den Tod des in *Rom* verstorbenen *Guillermus Ficheti*, unseres Commensalis, dessen Chorherrenpfründe an der Hauptkirche zu *Genf* erledigt war, verliehen wir dieselbe am 29. Juli a. c. durch Motu proprio dem Kardinal *Dominicus* von *S. Vitalis*, der sie aber wieder durch seinen Prokurator zu unsern Handen resignierte. Wir geben nun diese Stelle, deren Einkommen auf 34 (!) Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, dir, der du von adeliger Herkunft und unser Commensalis bist. Zugleich tragen wir dem Erzbischof von *Salerno*, dem Bischof von *Vaison* und dem Offizial von Genf auf, dich in den Besitz derselben zu bringen.

Rep Vat. 588. Fol. 83.

In der Supplik e. dt. ist Johannes Antonius als Archipresbiter von *Mons regalis* bezeichnet (Suppl. 765. Fol. 149). Am 10. September e. a. verpflichtete sich der Markgraf *Antonius Romagniani*, Kleriker der Diözese *Turin*, im Namen des Johannes Antonius, Kaplans des Kardinals von S. Vitalis, zur Zahlung der Annate von obiger Pfründe innerhalb 6 Monaten nach erfolgtem Besitzantritt. Die Bulle ging aber auf Verordnung des Papstes zurück Es wurden dem Johann Antonius dreimal, nämlich am 17. April, am 17. Juli und am 30. September 1479 Fristverlängerungen gewährt, am 3. Januar 1480 beglich er die Annate persönlich mit fl. 12 (St. A. Annatæ 1478/9. Fol. 84).

---

350. Romæ 1478 Augusti 17 (anno VII. 16 Kal. Sept.). – Sixtus IV: Vincentio de Ruvere familiari nostri.

Die Propstei *S. Himerius* zu *S. Imier* in der Diözese *Lausanne* ist durch den Tod des in Rom verstorbenen bisherigen Inhabers, *Johannes Minodi*, erledigt und verleihen wir diese Stelle, deren Einkommen auf 12 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, hiermit dir, unbeschadet aller deiner übrigen Benefizien.

Zu Exekutoren werden ernannt: der Bischof von *Aleria*, der

Kanoniker *Johannes Galhardi* von *Aosta* und der Offizial von Lausanne.

Reg. Vat. 594. Fol. 7.

351. Romæ 1478 Augusti 29 (4 Kal. Sept.). — Sixtus IV: Guillermo Burgensi.

Die Pfarrei *Châtillens* in der Diözese *Lausanne*, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen angegeben wird, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Clemens de Viriaco*, erledigt. Wir verleihen dieselbe hiemit dir und geben Auftrag, dich in den Besitz derselben zu bringen.

Reg Vat. 597. Fol. 31.

352. Romæ 1478 Augusti 29 (anno VIII. 4 Kal. Sept.). —

Der Abt und Konvent des Cisterzienserklosters *Lützel* in der Diözese *Basel* bitten den Papst, zu bewilligen, dass künftighin der jeweilige Abt Mitra, Ring, Stab, Sandalen und andere Pontifikalabzeichen überall tragen, in der Klosterkirche und in den vom Kloster abhängigen Kirchen dem Volke den Segen erteilen, Gewänder und silberne Geräte weihen dürfe.

Wird bewilligt.

Suppl. 771. Fol. 153.

353. Romæ 1478 Septembris 19 (13 Kal. Oct.). — Sixtus IV: Officiali Gebennensi.

Nachdem *Amedeus de Luriaco* auf seine Chorherrenpfründe an der Hauptkirche zu *Genf* verzichtet hat, tragen wir dir auf, den Presbiter der Diözese Genf, *Andreas de Croseto,* zu prüfen und ihm, sofern du ihn würdig findest, die Pfründe zu übergeben, deren Einkommen auf 36 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird.

Reg. Lat. 797. Fol. 305.

Durch Bulle vom 25. Sept. 1478 wurde dem Amedeus auf sein Gesuch und mit Zustimmung des *Johannes Ludovicus von Savoien,* des Administrators des Bistums, dessen Siegelbewahrer Amedeus war, eine Pension auf dem bischöflichen Einkommen von jährlich 200 Savoier Gulden kleinen Gewichts, was ungefähr 56 Goldgulden macht, als Entschädigung für genannten Verzicht vorbehalten (Reg. Lat. 789. Fol. 231).

Am 7. Oktober verpflichtete sich *Arnaldus Ciantella* der Kammer gegenüber im Namen des Amedeus de Luriaco für die Annate von dessen Pension, zahlbar innerhalb 6 Monaten (St. A. Annatæ 1478/9. Fol. 94).

---

354. Romæ 1478 Septembris 23 (anno VIII. 9 Kal. Oct.). —

Da Jur. U. Dr. *Franciscus de Fetignaco* auf seine Propstei nebst Chorherrenpfründe an der Hauptkirche zu *Genf* und *Guillelmus de Fetignaco* auf seine Kapelle *B. Maria* im Schloss Fetignaco in der Diözese *Besançon*, deren ersterer Einkommen auf 50, das der letzteren auf 15 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, verzichten, um die Stellen zu wechseln, bitten beide den Papst, den Tausch zu vollziehen.

Wird bewilligt.

Suppl. 766. Fol. 169.

---

355. Romæ 1478 Octobris 8 (anno VI. 8 Id.). —

Der Kleriker von *Genf*, *Claudius Clementis*, bittet den Papst um Verleihung der Pfarrei *S. Julianus* von *Martian* in der Diözese *Lausanne*, deren Einkommen auf 16 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird und die erledigt ist durch den Tod des bei der römischen Kurie verstorbenen *Stephanus Rubatoris*.

Wird bewilligt.

Suppl. 767. Fol. 24.

---

356. Romæ 1478 Octobris 20 (13 Kal. Novbr.). — Sixtus IV: Andreæ de Layens.

Die Pfarrei *S. Theodul* von *Ouchy* in der Diözese *Lausanne* ist durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Johannes Laudeti*, erledigt und übertragen wir hiemit dir diese Stelle, deren Einkommen auf 8 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird.

Reg. Lat. 793. Fol. 191.

---

357. Romæ 1478 Octobris 20 (anno VIII. 13 Kal. Novbr.). —

In dem Prozess, den *Girardus Riveti* und *Andreas de Layens* um die Pfarrei *Vollrens* (!) in der Diözese *Lausanne* vor der Rota führten, verzichtet Andreas freiwillig zu Gunsten des Girardus auf seine Anrechte und bittet den Papst, ihm auf dem Einkommen der

Pfarrei, das auf 20 Pfund kleiner Turnosen geschätzt werde, eine lebenslängliche Pension von 4 Pfund vorzubehalten.

Wird bewilligt.

Suppl. 767. Fol. 131.

358. Romæ 1478 Octobris 30 (anno VIII. 3 Kal. Novbr.). —

Der sogen. Benefiziat der *Makkabäer* in der Kollegiatkirche *B. Maria læta* bei der Hauptkirche von *Genf*, *Johannes Carrerii*, hat Geld und anderes Besitztum seiner Kirche entwendet und ist seit einem Jahre flüchtig. Es bittet nun der Kleriker jener Diözese, *Johannes Bachi*, den Papst, die Angelegenheit durch tüchtige Männer jener Gegend untersuchen zu lassen und, falls es zur Absetzung des Johannes komme, ihm dessen Stelle, die ohne Seelsorge sei und deren Einkommen auf 12 Goldgulden geschätzt werde, zu verleihen, ohne Rücksicht auf die Gründungsakte, welche die Wahl dem Archipresbiter und den Benefiziaten jener Kirche vorbehält.

Wird bewilligt und soll in der Bulle alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 767. Fol. 96.

359. Romæ 1478 Novembris 26 (anno VIII. 6 Kal. Decbr.). —

Zwischen dem Bischof *Benedictus* von *Lausanne* und *Philippus de Compesio* schwebt vor der Rota ein Prozess über das Benediktinerpriorat *Lutry* in der Diözese Lausanne, welches der Papst dem Bischof verliehen und das Philippus besetzt hielt. In erster Instanz entschied der Bischof *Urbanus* von *Forum Julii* gegen letzteren und verhängte nach der Clementina den Sequester über das Einkommen des Stiftes. Philippus appellierte und, während der Prozess vor dem Erzbischof *Petrus Guillelmus* von *Salerno* geführt wurde, verletzte er den Sequester, wodurch er sich aller Strafen nach der Clementina schuldig machte. Benedictus bittet nun den Papst, den Philippus von dem Priorat entfernen zu lassen und die Stelle, deren Einkommen auf 4 (!) [400] Pfund kleiner Turnosen geschätzt werde, ihm als lebenslängliche Kommende neben seinem Bistum und allen übrigen Benefizien zu verleihen mit dem Rechte, dieselbe zu übertragen.

Wird bewilligt und sollen in der Kanzlei nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 768. Fol. 114.

360. Romæ 1478 Novembris 28 (anno VIII. 4 Kal. Decbr.). —

Durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Hugo Petit*, ist die Kaplanei am Altare *S. Antonius* bei der Kanzel der Kirche *S. Ursicinus* von *S. Ursanne* in der Diözese *Basel* erledigt und bittet den Papst der Kleriker der Diözese *Constanz*, *Heinrich von Ampringen*, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 3 Mark Silber geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt.

Suppl. 770. Fol. 96.

Heinrich hatte als Propst von *Granfelden* einen Dispens erhalten zwei Benefizien mit oder ohne Seelsorge zugleich innehaben zu dürfen. Am 5. Februar 1479 wurde ihm derselbe vom Papste auf ein beliebiges drittes Benefizium ausgedehnt (Reg. Lat. 800. Fol. 203).

---

361. Romæ 1479 Ianuarii 15 (anno VIII. 18 Kal. Febr.). —

Der Kleriker der Diözese *Basel*, *Henricus Wald*, hatte gestützt auf eine päpstliche Expektative die durch den Tod des *Paulus Roregger* erledigte Chorherrenpfründe bei *S. Mauritius* in *Zofingen* sich übertragen lassen, musste aber vor dem Auditor der Rota, *Hieronimus Porcario*, darüber Prozess führen, in dessen Verlauf er auf seine Ansprüche zu Gunsten des Presbiters der Diözese *Constanz*, *Andreas Lentz*, verzichtete. Letzterer bittet nun den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt wird, zu verleihen und ihn in die Rechte des Henricus eintreten zu lassen.

Wird bewilligt.

Suppl. 770. Fol. 26.

---

362. Romæ 1479 Februarii 1 (Kal. 1478 anno VIII.). — Sixtus IV: S. S. Felicis et Regulæ Turicensis et S. Petri Imbriacensis Constantiensis diocesis ecclesiarum præpositis ac officiali Argentinensi.

Der Dompropst von *Basel*, *Johann Werner von Flachsland*, bringt uns vor, die Propstei habe seit Menschengedenken ungestört die Zehnten aus dem ganzen Gebiet der Stadt Basel beziehen können; jetzt aber weigere sich *Andreas Artur* und mit ihm andere Laien und Kleriker von Basel, die Zehnten zu entrichten, weshalb er ein gerichtliches Urteil wünsche und uns bitte um Ernennung

von Schiedsrichtern. Wir tragen euch daher auf, die Parteien einzuvernehmen und den Streit endgültig zu erledigen.

Reg. Lat. 788. Fol. 295.

---

363. Romæ 1479 Februarii 2 (anno VIII. 4 Non.). —

Auf das Gesuch des *Sixtus von Buch*, Presbiters der Diözese *Constanz*, hatte der Papst demselben die Kaplanei am Altare *S. S. Petrus und Paulus* der Kollegiatkirche von *Zurzach* in genannter Diözese, welche ohne Seelsorge und durch den Tod des bei der römischen Kurie verstorbenen päpstlichen Familiaris, *Johannes de Berkenrede*, erledigt ist, verliehen; dieser aber, ohne dass eine Bulle darüber ausgefertigt war, resignierte die Stelle, deren Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird, zu Handen des Papstes, weshalb an letzteren der Kleriker derselben Diözese, *Heinrich Schwarzmurer*, das Gesuch stellt, ihm, dem für den Makel seiner Geburt als Sohn eines Presbiters und einer Unverheirateten bereits Dispens erteilt wurde, die Stelle zu verleihen mit dem Vertauschungsrecht.

Wird bewilligt und sind in der Bulle nähere Angaben zu machen.

Suppl. 770. Fol. 216.

---

364. Romæ 1479 Februarii 4 (Prid. Non. 1478 anno VIII.). — Sixtus IV: Ad futuram rei memoria.

Der Propst von *S. Leodegar* zu *Werd* in der Diözese *Constanz*, *Henricus Molitoris*, beklagt sich, dass das Einkommen der Stelle, welches 4 Mark Silber nicht übersteige, zu seinem Unterhalt nicht ausreiche, weshalb wir auf seine Bitte die nächste frei werdende von den Chorherrenpfründen jener Kirche, deren Einkommen ebenfalls auf 4 Mark geschätzt wird, der Propstei auf des Henricus Lebenszeit inkorporieren.

Reg. Vat. 592. Fol. 20.

---

365. Romæ 1479 Februarii 16 (anno VIII. 14 Kal. Martii). —

Während die Bewohner von *S. Gallen* für die Klosterkirche daselbst, an welche ihr Friedhof anstösst, als für ihre Mutterkirche eine besondere Vorliebe haben und gern den Gottesdiensten und Predigten in derselben beiwohnen, gab der gegenwärtige Vikar der

Pfarrkirche öffentlich bekannt, dass, wenn die Bürger ihre Kirche verlassen und die Klosterkirche besuchen, sie sich versündigen. Da dem Kloster daraus Schaden erwächst, bitten der Abt *Ulrich* und sein Konvent den Papst, den Bewohnern beiderlei Geschlechtes zu gestatten, an Sonn- und Festtagen die Klosterkirche besuchen, an allen Feierlichkeiten teilnehmen und Gaben darbringen zu dürfen, ohne damit Sünde zu begehen, ganz wie wenn sie dasselbe in ihrer Kirche täten, und zu erklären, dass der Vikar sie daran nicht hindern könne.

Wird für jetzt und künftighin bewilligt.

Suppl. 771. Fol. 87.

---

366. Romæ 1479 Martii 3. —

Es wird bestätigt, dass der Bischof *Johannes* von *Tripolis* durch das Bankhaus *de Spannochiis* an die Depositare zu Handen der Kammer fl. $67^1/_2$ bezahlt hat für die Annate der ihm auf dem Einkommen der bischöflichen Tafel von *Cur* angewiesenen Pension.

St. A. Quit. 1476—79. Fol. 215.

---

367. Romæ 1479 Martii 5 (3 Non. 1478 anno VIII). — Sixtus IV: Gaspari [de Reno].

Nachdem das Domkapitel von *Basel* nach dem Tode seines Bischofs *Johannes* einstimmig dich, seinen bisherigen Kustos, erwählt und ihr beiderseits diese Wahl dem Konsistorium zur Bestätigung vorgelegt habt, erteilen wir derselben hiemit unsere apostolische Bekräftigung.

Reg. Lat. 794. Fol. 33.

In ähnlicher Form erging diese Mitteilung der Wahlbestätigung unter gleichem Datum an das Kapitel, den Klerus und die Bürgerschaft von Basel, an die Vasallen des Bistums, den Erzbischof von *Besançon* und den Kaiser.

Die Ernennung Caspars war erfolgt im geheimen Konsistorium (Oblig. et Solut. 83. Fol. 59). Durch eine Bulle vom 6. März wurde Caspar auf seinen Wunsch bewilligt, sich von einem beliebigen Bischof die Konsekration erteilen zu lassen, jedoch ohne damit ein Präjudiz gegenüber dem Metropolitanbischof von Besançon zu schaffen und unter der Bedingung, dass er dem betreffenden Bischof vorher den Eid leiste und diesen schriftlich durch Extraboten nach *Rom* mitteile (Reg. Lat. 794. Fol. 34).

---

368. Romæ 1479 Martii 6 (anno VIII. Prid. Non.). —

Der Kleriker der Diözese *Basel*, *Conrad Flachsland*, der bereits als Sohn eines Presbiters und einer Unverheirateten Dispens erhalten zur Erlangung der niederen Weihen und Uebernahme eines Benefiziums ohne Seelsorge, bittet den Papst um weiteren Dispens für die höheren Weihen und beliebige andere Benefizien mit oder ohne Seelsorge mit dem Vertauschungsrecht.

Wird bewilligt.

Suppl. 771. Fol. 289.

---

369. Romæ 1479 Martii 9 (7 Id.). — Sixtus IV: Iohanni Stemberg clerico Maguntinæ diocesis, legum doctori.

Durch die Wahl *Caspars* zum Bischof werden die von ihm bisher innegehabten Stellen eines Chorherrn und Kustos an der Hauptkirche zu *Basel*, deren Einkommen zusammen auf 16 Mark Silber geschätzt wird, erledigt werden. Wir haben beide auf den Termin der Weihe des Bischofs aus freiem Antriebe dir, dem Gesandten Kaiser *Friedrichs* bei uns, vorbehalten, dem Bischof und Kapitel von Basel untersagt, anderweitig darüber zu verfügen und Auftrag erteilt, dich in den Besitz der Stellen zu bringen.

Reg. Vat. 590. Fol. 273.

In der Supplik Stembergs e. dt. ist das Einkommen auf 12 Mark angegeben; bei der Bewilligung aber, die als Motu proprio bezeichnet ist, wurde genauere Angabe des Einkommens ausbedungen (Suppl. 771. Fol. 289). Am 13. März e. a. verpflichtete er sich, die Annate von beiden Stellen (16 Mark Einkommen) innerhalb 4 Monaten nach Besitzantritt zu zahlen (St. A. Annatæ 1478/9. Fol. 170).

---

370. Romæ 1479 Martii 9 (anno VIII. 7 Id.). —

Als die Pfarrei *Trogen* in der Diözese *Constanz* durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Heinrich Korchli*, erledigt war, liess sich dieselbe der Kleriker jener Diözese, *Conrad Eggli* von *St. Gallen*, vom Bischof übertragen; da er aber an der Rechtskraft dieses Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt, doch sollen genauere Angaben, namentlich über die Höhe des Einkommens, gemacht werden.

Suppl. 772. Fol. 31.

---

371. Romæ 1479 Martii 12 (anno VIII. 4 Id.). — Sixtus IV: Motu proprio.

Durch die Beförderung des *Caspar de Reno* zum Bischof von *Basel* ist an der Kollegiatkirche *S. Ursicinus* zu *S. Ursanne* in der Diözese Basel eine Chorherrenpfründe und die Propstei erledigt, deren Einkommen auf je 4 Mark Silber geschätzt wird. Wir verleihen hiemit beide Stellen dem aus ritterlichem Geschlechte stammenden Kanoniker von Basel, *Hartmann von Hallwil.*

Suppl. 772. Fol. 48; Reg. Lat. 793. Fol. 130, 259.

---

372. Romæ 1479 Martii 15. —

Der Kanoniker von *Cur*, *Johannes Sattler*, anerbot im Namen des neugewählten Bischofs *Caspar* von *Basel* der apostolischen Kammer und dem Kollegium der Kardinäle für das Servitium commune genannter Kirche 1000 Goldgulden laut Taxation und die 5 gewöhnlichen Servitia minuta.

Am 17. e. m. wurden die Bullen aushingegeben, weil alle Taxen berichtigt waren. Für das Servitium commune zahlte das Bankhaus *de Spannochiis* fl. 500.

Oblig. et Solut. 84 A. Fol. 23.

Der Vizethesaurar bestätigte, am 17. März folgende Zahlungen durch das Haus de Spannochiis im Auftrage Bischof Caspars erhalten zu haben:

Als Gesamtbetrag seines Servitium commune fl. 500.

An die Kammerkleriker für 1 Servitium minutum fl. 35 Soldi 35 Denare 7.

An die Familiares und Offizialen des Papstes für 3 solche fl. 107 S. 6 D. 9. (St. A. Quit. 1471—84. I. Fol. 80).

---

373. Romæ 1479 Martii 16 (anno VIII. 17 Kal. Apr.). —

Gabriel Landenberg, von ritterlicher Abstammung, Pfarrer zu *Pfin* in der Diözese *Constanz*, bittet den Papst um Dispens, neben seiner Pfarrei noch ein anderes Benefizium oder ohne dieselbe deren zwei auf Lebenszeit übernehmen und solche vertauschen zu dürfen.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 772. Fol. 189.

---

374. Romæ 1479 Aprilis 6 (anno VIII. 8 Id.). —

Die Kaplanei am Altare *S. Andreas* der Pfarrkirche von *Laufenberg* (!) in der Diözese *Basel* ist von Laien gestiftet und steht diesen das Patronat darüber zu, stirbt die Familie aus, den Bürgern der Stadt. Da die Stiftungsurkunde bestimmt, der jeweilige Inhaber der Kaplanei dürfe kein anderes Benefizium daneben haben, bittet der gegenwärtige, zur Familie der Stifter gehörende Kaplan, *Nicolaus Dachser*, den Papst, die Stelle unter Zustimmung der Bürgerschaft vertauschen zu dürfen.

Wird bewilligt.

Suppl. 773. Fol. 71.

---

375. Romæ 1479 Aprilis 17 (anno VIII. 15 Kal. Maii). —

Der Pfarrer von *Regensperg* in der Diözese *Constanz*, *Conrad Frechmann*, wünscht zu allen Weihen, auch der eines Presbiters, befördert zu werden und bittet den Papst um die Erlaubnis, sich dieselben von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten an drei Tagen auch ausser der bestimmten Zeit erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt und soll die Unterzeichnung der Supplik genügen.

Suppl. 773. Fol. 135.

---

376. Romæ 1479 Aprilis 20 (12 Kal. Maii). — Sixtus IV: Abbati monasterii S. Galli de S. Gallo Constantiensis diocesis.

Der Kanoniker von *S. Pelagius* in *Bischofszell*, *Johannes von Roggwil*, *Heinrich Plaicher*, *Johannes Burkler* und *Johannes Steller* bringen vor, dass sie in einem Streit über gewisse Klaustrallehen und anderes mit *Gebhard Amhof* und *Ludwig von Adlikon*, Kanoniker derselben Kirche, gegen einen schiedsrichterlichen Spruch, der zu Gunsten Gebhards, ihnen aber und dem Stift zum grossen Schaden ausgefallen war, an den hl. Stuhl appelliert und wir den Fall dir übergeben hätten, ohne dass bis jetzt ein Urteil erfolgt sei.

Wir tragen dir hiemit auf, die Parteien vorzuladen, die Sache zu untersuchen und in unserem Namen endgültig zu entscheiden.

Reg. Lat. 788. Fol. 168.

---

377. Romæ 1479 Aprilis 20 (anno VIII. 12 Kal. Maii). —

Der Kanoniker von *Lausanne*, *Johannes Assen ti*, bittet den Papst um Dispens, für seinen besseren Unterhalt neben seiner Pfarrei *S. Simphorianus de Chebre* jener Diözese auf Lebenszeit ein beliebiges anderes Benefizium ohne Seelsorge übernehmen zu dürfen, das von seiner Kirche oder von der von Lausanne abhänge.

Wird bewilligt.

Suppl. 773. Fol. 142.

Am 28. März 1483 bat Assenti um einen gleichen Dispens (Suppl. 814. Fol. 107).

---

378. Romæ 1479 Aprilis 27 (5 Kal. Maii). — Sixtus IV: Archipresbitero ecclesiæ S. Laurentii de Lugano Cumanæ diocesis.

Petrus de Cama, Kleriker der Diözese *Cur*, teilt uns mit, es sei an der Kollegiatkirche *S. Johannes und Victor* jener Diözese eine Chorherrenpfründe mit 20 Goldgulden Einkommen durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Simon de Cama*, vakant geworden, und da das Kapitel, dem die Wahl zusteht, sich nicht einigen konnte, habe es solche dem Bischof *Ortlieb von Cur* anheimgestellt. Dieser, wohl ohne zu wissen, dass nach den Statuten nur ein aus dem *Misoxertal* Stammender wählbar sei, habe den *Johannes Pauli*, dem diese Eigenschaft abgehe, vorgeschlagen und Johannes sei vom Kapitel angenommen worden gegen das Versprechen, 100 Pfund in Währung jener Gegend an die Kirche und ausserdem noch 100 Pfund zu zahlen; er sei also durch Simonie in den Besitz der Pfründe gelangt.

Wir tragen dir auf, die Sache nach ergangener Klage von Petrus zu untersuchen und, wenn sie sich so verhält, in unserem Namen die Wahl für ungültig zu erklären, den Johannes der Stelle zu entheben und solche dem Petrus zu verleihen. Zugleich absolvieren wir letzteren, der Sohn eines Priesters ist, von diesem Makel.

Reg. Lat. 793. Fol. 142.

Die Supplik war schon am 24. April eingereicht worden. Nach derselben stammte die Verordnung, dass nur ein Misoxer wählbar sei, von *Henricus,* Sohn des *Albertus de Sacco,* der die Kirche dotiert hatte (Suppl. 773. Fol. 243).

---

379. Romæ 1479 Aprilis 28 (anno VIII. 4 Kal. Maii). —

Die Pfarrstelle der Stadt *Thun* in der Diözese Constanz, deren Patronat dem Augustinerstift von *Interlaken* zusteht, wurde früher auf Verordnung des Bischofs *Eberhard* von Constanz über 7 Jahre lang durch Weltgeistliche versehen, dann aber bewilligte auf Bitten einer Königin von Ungarn der Bischof *Nicolaus*, dass die Stelle, zu der 2 provisorische und 4 ständige Weltkapläne gehören, von Mönchen genannten Ordens besorgt werde, was seit 19 Jahren bis dato geschehen ist. Da nun aber, weil der Pfarrer nach Gewohnheit seines Ordens, die Helfer und Kapläne nach Art der Weltgeistlichen die Offizien singen, unter ihnen oft Uneinigkeit und im Gottesdienst Störung entsteht, bitten Schultheiss, Rat und Bürgerschaft den Papst, die frühere Verordnung des Bischofs Eberhard zu bestätigen für alle Zeiten. Zugleich bitten sie mit Rücksicht auf den baulichen Unterhalt und die Ausschmückung der Kirche, allen, welche dieselbe am Feste S. Mauritius und der Kirchweih besuchen und Beiträge leisten, einen Ablass von 7 Jahren und ebensovielen Quadragenen zu gewähren.

Wird bewilligt.

Suppl. 774. Fol. 85.

---

380. Romæ 1479 Maii 11 (5 Id.). — Sixtus IV: Archipresbitero S. Laurentii de Lugano Cumanæ diocesis et Paulo de Rainoldis Mediolanensis ac Paulo de Coquis Cumanæ canonicis ecclesiarum.

Die Kirche *S. Bartholomæus* in *Vezio*, *S. Victor* in *Arano*, *S. Stephanus* in *Mulielia*, ferner *S. Sirus* in *Novazio*, *S. Salvator* in *Bediliora*, *S. Petrus* in *Curio*, *S. Martinus* in *Puira*, desgleichen *S. Agatha* in *Migena* und *S. Christophorus* in *Castellano*, welche alle der Kirche *S. Johannes* in *Agno* unterstellt sind, sollen seit langer Zeit erledigt sein.

Wir tragen euch hiemit auf, diese Kirchen, deren Einkommen schon viele Jahre im Besitz einiger Laien ist und zusammen auf 14 Goldgulden geschätzt wird, dem *Albertus de Bancho*, Presbiter der Diözese *Como*, in apostolischer Vollmacht zu übergeben.

Reg. Lat. 792. Fol. 97.

---

381. Romæ 1479 Maii 12 (4 Id.). — Sixtus IV: Georgio Wilhelmi præposito ecclesiæ S. Petri Basiliensis, decretorum doctori.

Nachdem du auf deine Ansprüche an eine Chorherrenpfründe bei *S. Thomas* in *Strassburg*, über welche du Prozess führtest, durch deinen Prokurator zu unsern Handen verzichtet, verliehen wir die Stelle dem Kanoniker daselbst, *Johannes Burkardus*, behielten aber dir eine lebenslängliche Pension von 28 rheinischen Goldgulden vor auf dem 16 Mark betragenden Einkommen der dem Johannes in Aussicht stehenden Pfarrei *S. Walfridus* von *S. Walfrid* in der Diözese *Metz*, um die er noch Prozess führt.

Zu Exekutoren werden ernannt: der Bischof von *Marsico*, der Propst von *S. S. Martinus und Arbogast* von *Saarburg* in der Diözese Strassburg und der Offizial von Strassburg.

Reg. Lat. 800. Fol. 80.

---

382. Romæ 1470 Maii 13. —

Der Presbiter der Diözese *Constanz*, *Ulrich Fries*, verpflichtete sich der Kammer gegenüber für die Annate der Chorherrenpfründe an der Propstei *S. S. Felix und Regula* in *Zürich*, deren Einkommen auf 8 Mark Silber geschätzt wird und die, erledigt durch den Tod des *Bartholomæus Burgower*, ihm am 25. September 1477 verliehen worden war. Er versprach Zahlung innerhalb 6 Monaten nach erfolgtem Besitzantritt; doch ging die Bulle zurück, weil ein anderer sich der Stelle bemächtigt hatte.

St. A. Annatæ 1479/80. Fol. 22.

Die Verleihung der Pfründe geschah durch Bulle vom 25. September 1477 (Reg. Lat. 784. Fol. 106).

---

383. Romæ 1479 Maii 21 (anno VIII. 12 Kal. Iunii). —

Der päpstliche Skriptor und Familiaris, Dekan von *Valeria* in Sitten, auch Commensalis des Kardinals *F[ranciscus]* von *S. Eustachius*, *Johannes de Madiis*, bittet den Papst um Erlaubnis, sich alle Weihen, auch die eines Presbiters, an 4 aufeinander folgenden Sonn- oder Festtagen bei der römischen Kurie von einem beliebigen Prälaten erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt und soll die Unterschrift der Supplik genügen.

Suppl. 775. Fol. 28.

---

384. Romæ 1479 Iunii 2 (4 Non.). – Sixtus IV: Abbati monasterii Marisstellæ in Wettingen Constantiensis diocesis.

Die bei der Propstei in *Zürich* durch den Tod des *Bartholomæus Burgower* erledigte Chorherrenstelle hatten wir dem *Ulrich Fries* übertragen und da die Kaplanei am Altare *S. Blasius*, welche dieser in derselben Kirche innehatte und deren Einkommen 4 Mark Silber betragen soll, mit keinem andern Benefizium vereinbar ist, tragen wir dir auf, den Presbiter der Diözese *Worms*, *Johannes Mærgetheim*, welcher die Pfarrei *Muri* mit ebenfalls 4 Mark versieht, zu prüfen und, wenn er würdig ist, ihm in unserem Namen die Kaplanei, falls sie frei wird, zu übergeben.

Reg. Lat. 795. Fol. 286.

Das Gesuch des Johannes ist vom selben Datum und am 2. September 1479 reichte er ebendasselbe noch einmal ein (Suppl. 775. Fol. 209, 779. Fol. 127).

Weil Fries um die Chorherrenpfründe vor der Rota Prozess führen musste, bat er am 24. Mai 1479 den Papst, auch wenn er gewinne, neben dieser die Kaplanei S. Blasius für 3 Jahre behalten, sie selbst oder durch andere versehen lassen und während dieser Zeit vertauschen zu dürfen. Die Kaplanei gehöre zu den 6, deren Besetzung dem Propst und Kapitel ausschliesslich für des Gesanges kundige Personen zustehe, welche Bestimmung der Papst suspendieren möge. Fries erhielt die Bewilligung (Suppl. 775. Fol. 37).

---

385. Romæ 1479 Iunii 4. (Prid. Non.). — Sixtus IV: Melchiori de Meckau scriptori et familiari nostro.

An der Hauptkirche zu *Basel* ist eine Chorherrenpfründe mit 4 Mark Silber Einkommen durch Resignation des bisherigen Inhabers, *Johannes Hepper*, erledigt, welche Stelle wir hiemit dir übertragen.

Reg. Lat. 795. Fol. 121.

---

386. Romæ 1479 Iunii 5 (anno VIII. Non.). —

Da in der Gründungsurkunde der ständigen Kaplanei am Hauptaltare der *Wasserkirche* in *Zürich* bestimmt ist, dass dieselbe, sobald deren Inhaber eine andere Stelle antrete, ohne weiteres als erledigt zu betrachten sei, und der bisherige Kaplan, *Johannes Spisser*, eine Chorherrenpfründe in *Beromünster*, deren Einkommen auf 6 Mark Silber geschätzt wird, übernommen hat, bittet derselbe

den Papst um Dispens, neben letzterer auch die Kaplanei, deren Einkommen auf 3 Mark Silber geschätzt wird, so lange er lebe, beibehalten zu dürfen mit dem Vertauschungsrecht.

Wird bewilligt und sollen bei Abfassung der Bulle nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 778. Fol. 228.

---

387. Romæ 1479 Iunii 16 (16 Kal. Iulii). — Sixtus IV: Laurentio Ducher presbitero Bambergensis diocesis, decretorum doctori.

Nachdem du heute auf deine Chorherrenpfründe bei der Abtei *S. S. Felix und Regula* in *Zürich* verzichtet und wir solche dem *Ulrich Fries*, Chorherren an derselben Kirche, übertragen haben, weisen wir dir dafür eine jährliche Pension von 24 rhein. Gulden an, näml. fl. 14 auf dem fl. 42 betragenden Einkommen der Kirche in *Tusslingen* und fl. 10 auf dem fl. 30 betragenden der Propstei *Wiesensteig*. Der Inhaber der ersteren Stelle, *Johannes Blez*, sowohl als derjenige der letzteren, *Heinrich Nidhart*, haben beide durch ihren Prokurator, den Kanoniker bei *S. Stephan* in *Constanz*, *Johannes Hagenwiler*, ihre Zustimmung erklärt, diese Pension in halbjährlichen Raten in der Stadt *Ulm* zu entrichten.

Reg. Vat. 595. Fol. 97.

Das Gesuch des Fries um obige Pfründe ist vom gleichen Datum, dasjenige Duchers um die Pension schon vom 2. Februar e. a. (Suppl. 776. Fol. 36, 771. Fol. 1).

---

388. Romæ 1479 Iunii 19 (anno VIII. 13 Kal. Iulii). —

Supplik zu der Bulle e. dt. (Nr. 137, Bd. 21 Quellen zur Schweizergeschichte) über den Streit zwischen dem Bischof *Benedict* von *Lausanne* und einigen seiner Diözesanen über die Gerichtsbarkeit in Kriminalsachen.

Suppl. 776. Fol. 184.

---

389. Romæ 1479 Iunii 20 (12 Kal. Iulii). — Sixtus IV: Theobaldo de Cicone.

Die Propstei an der Kirche *B. Maria* in *Neuenburg*, deren Einkommen auf 40 Pfund kleiner Turnosen angegeben wird, ist durch den Tod des Inhabers, *Nicolaus de Ossanto* erledigt. Wir

verleihen die Stelle hiemit dir und haben zwei Kanoniker sowie den Offizialen von *Besançon* beauftragt, dich in deren Besitz zu bringen.

Reg. Vat. 596. Fol. 156

Am 14. Januar 1480 verpflichtete sich der Kanoniker von Besançon, *Guillermus Ginodi,* gegenüber der Kammer im Namen des Lic. in legibus de Cicone für die Annate obiger Propstei, zahlbar innerhalb 6 Monaten (St. A. Annatae 1479/80. Fol. 149).

---

390. Romæ 1479 Iunii 30 (Prid. Kal. Iulii). — Sixtus IV: Nicolao Garilliaci canonico Gebennensi et Lausannensi ac Sedunensi officialibus.

Nachdem zwischen *Ulricus* [Perini] und *Petrus Girardi* Prozess geführt worden über die Kirche *S. Nicolaus* von *Corcelles,* Diözese Lausanne, weil solche ersterem vom Bischof, letzterem von uns übertragen war, verzichtete Ulricus durch seinen Prokurator auf seine Ansprüche, weshalb wir ihm mit Zustimmung des Petrus auf dem Einkommen der Pfarrei, welches 20 Pfund jener Gegend betragen soll, eine jährliche Pension von 7 Pfund vorbehalten und euch auftragen, ihm zu derselben zu verhelfen.

Reg. Lat. 798. Fol. 8.

Der Eingang der Bulle fehlt in der Vorlage, aber der Zuname des Ulricus ist in der Supplik e. dt. enthalten (Suppl. 776. Fol. 189).

---

391. Romæ 1479 Iulii 14 (anno VIII. Prid. Id.). —

Die unterzeichneten Gläubigen bitten den Papst gemeinsam und jeder für sich, ihnen die freie Wahl von Welt- oder Ordensgeistlichen als Beichtiger zu gewähren, die sie, ihre Ehegatten und Kinder beiderlei Geschlechts von allen kirchlichen Strafen sowie von allen ihren Sünden absolvieren können.

Graf *Otto von Sunnenberg,* Bischof von *Constanz, Heinrich Roist, Heinrich Goldli, Johannes Grebel,* Presbiter *Johannes Haring,* Presbiter *Johannes Jorger, Heinrich Jorger, Johannes Waldmann,* die Schwestern *Anna* und *Elisabeth von Hofstetten, Elisabeth Stussin,* Klosterfrauen, *Johannes Ringer, Verena Herstrasser, Ulrich Vidmer* und sein Sohn *Johannes Vidmer,* die Herren *Thomas Moschli, Johannes Lib, Conrad Vinterberg, Johannes, Theodorich* und *Heinrich Schonleben, Johannes Sconleben,* Ritter *Ludo-*

vicus de Helmstorf mit Gattin und Kindern, *Pangratius Sconleben, Sebastian Sconleben, Georgius Steblein, Heinrich Tarapamter (!), Agnes Pucherin, Heinrich Lebenter.*

Wird bewilligt und soll die Unterschrift dieser Supplik genügen.
Suppl. 777. Fol. 103.

---

392. Romæ 1479 Augusti 31 (anno IX. Prid. Kal. Sept.). —

Der apostolische Skriptor, *Nicolaus Garillhaci (!)*, bittet den Papst, allen, die an 6 in der Kanzlei zu bestimmenden Festtagen jährlich seine Kirche *Vullierens* in der Diözese *Lausanne* besuchen und zu deren baulichen Unterhalt und Ausschmückung Beiträge leisten, einen Ablass von 20 Jahren und ebensoviel Quadragenen zu gewähren.

Wird bewilligt.
Suppl. 779. Fol. 125.

Am nämlichen Tage erbat Nicolaus einen gleichen Ablass für die Pfarrkirche von *Tornie,* welche mit seiner Chorherrenpfründe in Lausanne für die Zeit seines Lebens vereinigt war (daselbst); am 23. Februar 1480 desgleichen für die Kirche des Prämonstratenserstiftes *Lac de Joux,* das er als Kommende besass (Suppl. 783. Fol. 60).

---

393. Romæ 1479 Septembris 13 (anno IX. Id.). —

Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft von *St. Gallen* berichten, dass sie und ihre Vorfahren sowie die Pfarrkirche *S. Laurentius* und das Spital ihrer Stadt seit undenklichen Zeiten Privilegien von Kaisern, Königen und anderen Fürsten und geistlichen und weltlichen Herren besitzen, namentlich einen Schiedsspruch zwischen ihnen und dem Kloster ihrer Stadt, laut welchem sie als Gründer der Pfarrkirche und des Spitals das Recht haben, im Falle der Vakanz irgend eines Benefiziums in genannter Kirche oder deren Bereich eine passende Persönlichkeit zu dessen Besetzung dem Bischof von *Constanz* vorzuschlagen, welche letzterer zu installieren gehalten sei. Es wären viele Bürger geneigt, zu Gunsten der Pfarrkirche und des Spitals Beiträge zu geben und neue Benefizien zu stiften, wenn ihnen das Vorschlagsrecht für letztere vorbehalten bliebe. Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft bitten nun den Papst, die erwähnten Privilegien, ebenso den Schiedsspruch durch einige Prälaten prüfen zu lassen und, wenn sie solche in Ordnung befunden,

sie zu bestätigen, damit künftig niemand mehr im Namen des Abtes oder Klosters auf bewegliches oder unbewegliches Eigentum der Bürgerschaft, der Pfarrkirche oder des Spitals, zeitweise oder bleibend, Steuern oder Abgaben legen dürfe ausser ihnen, damit die Pfarrkirche in ihrem Besitz und ihren Rechten unangetastet bleibe und dieselbe ohne Zustimmung der Petenten keinem anderen Benefizium inkorporiert werden könne und das Vorschlagsrecht für neue Benefizien deren Gründern gewahrt bleibe.

Wird bewilligt, sofern die Privilegien rechtschaffen sind und sie sich gegenwärtig in deren Besitz befinden. In der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 779. Fol. 117.

Ebendieselben baten am 28. Juli e. a., neue Benefizien in der Pfarrkirche gründen und dotieren zu dürfen und dass der Papst den Gründern und ihren Erben, in Ermanglung letzterer, dem Rate das Patronatsrecht darüber vorbehalte. Sie erhielten die Bewilligung (Suppl. 778. Fol. 263).

---

394. Romæ 1479 Septembris 14 (anno IX. 18 Kal. Oct.). —

Gestützt auf das Recht primiciarum precum des Kaisers hatte der Kleriker der Stadt *Cur*, *Johannes Xell*, eine an der Hauptkirche von Cur durch Tod erledigte Chorherrenpfründe in Besitz genommen, wurde aber von *Georius Castelmur* vor der Rota darüber angefochten. Der Papst schlug nun den noch unentschiedenen Prozess nieder, indem er das kaiserliche Recht durch ein Motu proprio für gültig erklärte; da aber Propst, Dekan und Kapitel der Kirche, trotzdem ihnen die Bulle zur Kenntnis gebracht worden war, sich weigern, dem Johannes das Einkommen zu verabfolgen, bittet dieser den Papst, durch ein Breve einem rechtlichen Mann jener Gegend Auftrag zu geben, die Sache zu untersuchen und das Kapitel zum Gehorsam anzuhalten.

Wird bewilligt.

Suppl. 779. Fol. 141.

---

395. Romæ 1479 Septembris 24 (anno IX. 8 Kal. Oct.). —

Der Propst der Hauptkirche von *Basel*, *Johannes Werner von Flachsland*, von ritterlicher Abstammung, hatte von Papst

Calixt III, dann ebenso von *Pius II* Dispens erhalten, neben seiner Pfarrei *Wegenstetten* der Diözese Basel das Dekanat in Basel auf Lebenszeit innehaben und vertauschen zu dürfen. Später erteilte ihm Pius II weiteren Dispens, neben dem Dekanat zwei Benefizien mit Seelsorge oder statt derselben drei beliebige andere übernehmen zu dürfen. Nunmehr Propst der Hauptkirche in Basel und von *B. Maria* zu *Erfurt* in der Diözese *Mainz* geworden, bittet er den Papst um Dispens, neben den zwei Propsteien auf Lebenszeit noch irgend eine andere höhere Würde mit dem Vertauschungsrecht übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt und soll alles genauer angegeben werden.

Suppl. 779. Fol. 255.

---

396. Romæ 1479 Septembris 26 (anno IX. 6 Kal. Oct.). — Sixtus IV: Motu proprio.

Die Propstei der Kollegiatkirche von *Ansoldingen* in der Diözese *Lausanne,* deren Einkommen auf 80 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird und die durch den Tod (!) unseres Notars und Subdiakons, *Burkhard Stœr,* erledigt ist, übertragen wir hiemit dem Kleriker der Diözese *Genf, Carolus Mignonis,* unter Vorbehalt des dritten Teils des Einkommens für *Johannes Chaldelli.*

Bei Ausfertigung der Bulle sind nähere Angaben zu machen.

Suppl. 779. Fol. 285.

---

397. Romæ 1479 Novembris 3 (3 Non.). — Sixtus IV: Archiepiscopo Bisuntino et Sedunensi ac Basiliensi episcopis.

Der Bischof *Benedict,* sein Kapitel und der ganze Klerus von *Lausanne,* welche sagen, dass sie von den Herzogen von Savoien unabhängig seien, bitten uns um unsere Intervention in ihrem Streit mit dem Bischof *Urbanus* von *Vercelli,* der sie durch den Prior *Claudius de Griliaco* von *Aya* um gewisse Abgaben belangen lasse, gestützt auf eine Bulle, die wir ihm s. Z. auf Bitten der Herzogin *Jolanda* ausstellten, deren Kopie er aber nicht vorweisen wolle.

Wir tragen euch auf, die Parteien einzuvernehmen und in unserem Namen den Streitfall endgültig zu entscheiden.

Reg. Lat. 803. Fol. 252.

---

398. Romæ 1479 Novembris 11 (3 Id.). — Sixtus IV: Officiali Basiliensi.

In der Kirche *S. Mauritius* in *Zofingen* ist eine Chorherrenpfründe mit 6 Mark Silber Einkommen erledigt durch Resignation des Inhabers, *Franz Gaisberger.* Wir tragen dir hiemit auf, den Kleriker der Diözese *Basel, Conrad Flachsland,* den wir als Sohn eines Presbiters und einer Unverheirateten von dem Makel seiner Geburt absolviert haben, zu prüfen und, wenn du ihn für geeignet findest, ihm genannte Stelle zu übergeben.

Reg. Lat. 804. Fol. 54.

Durch Bulle e. dt. erhielt Flachsland auch eine Chorherrenpfründe im Embrach mit 6 Mark Einkommen, erledigt durch Resignation des *Heinrich Grauer* (Reg. Lat. 804. Fol. 56).

Am 7. December e. a. verpflichtete sich *Johannes de Croaria,* genannt *Sattler,* Kanoniker von *Constanz,* im Namen Flachslands der Kammer für die Annaten der Pfründen in Zofingen und Embrach und am 3. Januar 1480 wurden beide, erstere mit 14, letztere mit 13½ Goldgulden durch Abrechnung mit dem Vizethesaurar von *Burkhard Stör* beglichen (St. A. Annatae 1479—80. Fol. 132; Quit. 1479—83. Fol. 21; Intr. Exit. 498. Fol. 70).

---

399. Romæ 1479 Novembris 12 (Prid. Id.). — Sixtus IV: Archiepiscopo Patracensi et Lausannensi ac Gebennensi officialibus.

Nachdem bei der Hauptkirche von *Lausanne* eine Chorherrenpfründe vakant geworden, weil sich der bisherige Inhaber, *Eustachius de Salutiis* verheiratet hat, tragen wir euch auf, die Stelle, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, dem *Andreas de Layens* in unserem Namen zu verleihen.

Reg. Lat. 804. Fol. 199.

---

400. Romæ 1479 Novembris 16 (16 Kal. Decemb.). — Sixtus IV: Burkardo Stœr.

Durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Hermingus Rosselboden,* ist an der Hauptkirche von *Cammin* die Propstei mit einem jährlichen Einkommen von 10 Mark Silber erledigt. In der Absicht, dir als dem Gesandten von *Bern* eine besondere Gunst zu erweisen, verleihen wir dir diese Stelle und erklären hiemit deine Ansprüche an dieselbe als allen andern sich etwa geltend machenden in ihren Rechten vorangehend.

Reg. Vat. 598. Fol. 309.

Unter demselben Datum erging eine Bulle an den Erzbischof von *Patrasso,* den Bischof von *Città di Castello* und den Offizialen von *Cammin,* Stör oder seinen Prokurator in den Besitz der Stelle zu bringen und darin zu schützen auch gegen allfällige Einsprache von Seiten des Bischofs und Kapitels in Cammin (daselbst Fol. 311). Am 3. Januar 1480 zahlte Stör die Annate von der Propstei mit fl. 50 (Intr. Exit. 498. Fol. 70).

---

401. Romæ 1479 Novembris 21 (11 Kal. Decembris). — Sixtus IV: Bisuntino et Sedunensi officialibus.

Ueber das Benediktinerpriorat *Lutry* in der Diözese *Lausanne* waltete Streit zwischen dem Bischof *Benedictus* von Lausanne und *Philippus de Campesio* und ersterer, dessen Tafel das Priorat einverleibt werden sollte, hatte vor verschiedenen Instanzen in *Rom* 3 Urteile gegen Philippus erwirkt. Auf des letzteren Bitte hoben wir die über ihn verhängten Strafen durch Motu proprio auf und gestatteten ihm, in der Annahme, er sei im Besitz der Stelle, das Einkommen derselben noch weitere 6 Monate beziehen zu dürfen; nach deren Verfluss aber sollte er das Priorat dem Bischof überlassen, ansonsten die genannten Strafen zum Vollzug kommen würden. Sofern der Bischof sich dieser Verfügung widersetze, solle die ihm bewilligte Inkorporation dahinfallen.

Nun stellt es sich heraus, dass Philippus noch nicht, wie wir annahmen, im Besitz der Stelle war und der Bischof dieselbe gestützt auf die 3 erwirkten Urteile bereits angetreten habe, weshalb wir wieder durch Motu proprio verordnen, dass das 6monatliche Einkommen nicht dem Philippus, sondern dem Bischof zukommen soll, und tragen euch auf, letzteren in diesem Rechte zu schützen. Reg. Vat. 595. Fol. 293.

---

402. Romæ 1479 Decembris 1 (Kal.). — Sixtus IV: Præposito et conventui monasterii B. Mariæ Interlacensis ordinis S. Augustini.

Wie ihr uns mitteilt, besitzet ihr die Kirchen in *Muri, Bolligen, Steffisburg, Thun, Sigriswil, S. Beat, Golderswil, Hasli, Belp, Thurnen, Gertzensee, Gurtzelen, Scherzlingen, Zweisimmen, Erlebach, Frutingen, Lengsingen, Gesteig* und *Grindelwald,* in den Diözesen *Constanz* und *Lausanne* gelegen, einige davon seit undenklicher Zeit, andere habt ihr durch Tausch gegen andere Kirchen und Liegenschaften auf rechtliche Weise erworben. Da ihr über

den Besitz der letzteren beunruhigt seid, erteilen wir euch auf euer und des Propstes *Burkhard Stör* von *Anseltingen* Gesuch hiemit Indulgenz, künftig die genannten eingetauschten Kirchen ruhig besitzen zu dürfen.

Reg. Vat. 598. Fol. 309.

---

403. Romæ in camera apostolica 1479 Decembris 5. — Guillermus cardinalis Rothomagensis, camerarius: Universis præsentes literas inspecturis.

Wir geben bekannt, dass der Bischof *Benedictus* von *Lausanne* seiner Verpflichtung, alle 2 Jahre dem apostolischen Stuhle einen Besuch abzustatten, für das am 13. Juli letzthin abgelaufene Biennium durch den von ihm bevollmächtigten *Antonius de Poldo*, Prokurator bei der Rota, nachgekommen ist. Eine Leistung an die Kammer war damit nicht verbunden.

Arm. 29. T. 40. Fol. 43.

Am 3. Dezember 1481 wurde bekannt gegeben, dass Bischof Benedict für das am 5. Dezember ablaufende und das künftige Biennium durch den Prokurator der Rota *Umbertus Fornerii*, Kleriker der Diözese *Lyon*, seiner Verpflichtung Genüge getan habe (ebenda Fol. 198).

---

404. Romæ 1479 Decembris 11. —

Der Kleriker der Diözese *Constanz*, *Ulrich Fries*, verpflichtete sich der Kammer gegenüber im Namen des Propstes der Hauptkirche von *Basel*, *Johannes Werner von Flachsland*, für die Annate einer jährlichen Pension von 45 rheinischen Gulden auf dem Einkommen der Pfarrei *Ermatingen* in der Diözese Constanz, welche Pension von dem Kanoniker in Constanz, *Bertold Brisacher*, auf ihn übertragen worden war durch Bulle vom 27. November a. c.

Randbemerkung: Am selben Tage zahlte er zur Begleichung der Annate durch *Burkhard [Stœr]* fl. 16 s. 6 = fl. 22 rhein.

St. A. Annatæ 1479/80. Fol. 134.

Fries verpflichtete sich am gleichen Tage im Namen von Dr. Jur. U. *Henricus Nithart* für die Annate der durch Resignation des Johannes Werner [von Flachsland] erledigten und Nithart am 27. November e. a. übertragenen Kustodenstelle in Constanz, deren Einkommen auf 12 Mark Silber geschätzt wird. Burkhard beglich dieselbe am nämlichen Tage mit fl. 27 (daselbst).

Am selben Tage verpflichtete sich der Kanoniker in Constanz, *Johannes Sattler,* im Namen von Bertold Brisacher für die Annate von dem durch Resignation des Henricus Nithart erledigten, Brisacher am 24. November e. a. verliehenen Dekanat der Hauptkirche in Constanz, dessen Einkommen auf 10 Mark geschätzt wird. Burkhard beglich dieselbe am nämlichen Tage mit fl. 22 (daselbst).

---

405. Romæ 1479 Decembris 16 (anno IX. 17 Kal. Ian.). —

Als die Pfarrei *Wallenstatt* in der Diözese *Cur* durch den Tod des daselbst verstorbenen *Fridolin Tschure* erledigt war, übertrug sie der Papst am 2. Juni a. c. dem Presbiter der Diözese *Constanz, Andreas Lentz.* Da letzterer sie wieder zu Handen des Papstes resignierte, bittet der adelige Kleriker derselben Diözese und päpstliche Familiaris, *Johannes Uletz* (!) *von Rotenstain*, um Verleihung der Stelle, deren Einkommen auf 6 Mark Silber geschätzt wird.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 781. Fol. 48.

---

406. Romæ 1479 Decembris 20 (13 Kal. Ian.). — Sixtus IV: Magistro Guillermo de Perreriis cappellano et causarum palatii apostolici auditori.

Seit dem Tode des *Jacobus de Selerio,* Pfarrers von *Bardonnex,* in der Diözese *Genf*, lagen über diese Pfarrei, deren jährliches Einkommen auf 50 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, mehrere Ansprecher, so *Petrus Bussodi*, *Antonius Gavit*, *Johannes Denarii* vor verschiedenen Instanzen in Streit. Die beiden ersteren haben sich mit einander verglichen und soll, wie uns Petrus mitteilt, die Pfarrei frei sein. Wir tragen dir auf, falls du nach dem Verlauf des Prozesses überzeugt bist, dass keine anderen Rechte mehr auf dieselbe geltend gemacht werden können, sie dem Petrus zu übertragen und ihn in deren Besitz zu bringen.

Reg. Vat. 598. Fol. 111.

Am 26. April 1480 verpflichtete sich Bussodi der Kammer für die Annate obiger Pfarrei, zahlbar in 6 Monaten nach erfolgtem Antritt; doch ging die Bulle zurück, weil ein Anderer die Stelle besetzt hielt (St. Annatæ 1479–80. Fol. 198).

---

407. Romæ 1479 Decembris 23. —

Der Propst von *S. Andreas* in *Cöln*, *Johannes Esboem*, Sekretär des Bischofs *Julianus* von *Sabina* und Kardinals von *S. Petrus ad vincula*, verpflichtet sich im Namen des Kardinals für die Annate des Benediktinerpriorates *Lutry* in der Diözese *Lausanne*, auf welches demselben vom Papste durch Bulle vom 2. Oktober 1476 Regressrecht zugestanden worden war und dessen Einkommen nicht genannt wurde.

St. A. Annatæ 1479/80. Fol. 141.

---

408. Romæ 1480 Ianuarii 3. —

Der Vizethesaurar zahlte heute 247 Goldgulden an den Propst *Burkhard Stœr* aus der Diözese *Lausanne* für verschiedene Auslagen, welche derselbe in Geschäften des Papstes gemacht hatte. Die Begleichung des Betrages erfolgte durch Verrechnung nachstehender Annaten:

fl. 50 von Stœr selbst für seine Propstei in *Cammin*.
» 17 für seine Propstei *B. Maria* in *Coloberg* und das Vizedominat in Cammin.
» 34 von *Johannes Croaria* für dessen Chorherrenpfründe an der Hauptkirche von *Constanz*.
» $13^1/_2$ von *Conrad Flachsland* für dessen Chorherrenpfründe in *Embrach*.
» 14 von demselben für eine solche bei *S. Mauritius* in *Zofingen*.
» 27 von *Johannes Craft* für dessen Pfarrei *Dietenheim*.
» 25 von *Hugo Negelin* für dessen Vikariat in *Falayn* (!) Diözese *Augsburg*.
» $16^1/_2$ von *Johann Werner [von Flachsland]* für eine Pension auf der Pfarrei *Ermatingen*.
» $13^1/_2$ von demselben für eine ebensolche auf der Pfarrei *Wirnau* (!)
» 27 von *Heinrich Nithart* für die Kustodenstelle der Hauptkirche von Constanz.
» $9^1/_2$ von *Bertold Brisacher* als Teilzahlung für dessen Chorherrenpfründe in Constanz.

Intr. Exit. 498. Fol. 227, 70/1; St. A. Annatæ 1479/80. Fol. 134; Quit. 1479—83. Fol. 22.

---

409. Romæ 1480 Ianuarii 12 (anno IX. Prid. Id.). —

Der Pfarrer von *Troistorrents* in der Diözese *Sitten*, *Ludovicus Leyderii*, hatte s. Z. berichtet, *Guillelmus de Aulanova* habe seine Pfarrei *Allium* jener Diözese unter unerlaubten Abmachungen resigniert und der Papst, ohne davon zu wissen, dieselbe dem *Ludovicus de Divona* verliehen, dann aber auf Veranlassung des Leyderii eine Untersuchung angeordnet und endlich ihm, da Divona zurücktrat, die Pfarrei, deren Einkommen auf 70 Goldgulden geschätzt wird, verliehen. Da sich aber ein *Johannes Marchossey* derselben bemächtigt hatte, entstand zwischen diesem und Leyderii ein Prozess vor dem Auditor der Rota, *Johannes Prioris*. Da nun keiner von beiden rechtskräftige Ansprüche zu haben scheint, bittet Leyderii für diesen Fall den Papst, ihm die Stelle zusammen mit der Pfarrei Troistorrents, deren Einkommen auf 20 Gulden geschätzt wird, auf Lebenszeit zu verleihen.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 782. Fol. 42.

---

410. Romæ 1480 Ianuarii 13 (Id. 1479 anno IX). — **Sixtus IV: Universis fidelibus.**

Da die Kirche *S. Leodegar* zu *Luzern* behufs baulichen Unterhalts und Ausschmückung der Hülfe bedarf, bewilligen wir durch Motu proprio auf 5 Jahre allen Gläubigen, welche jene Kirche vom Sonntage Judica bis Palmsonntag nächsthin besuchen und nach ihrem Vermögen zu deren Unterhalt beitragen, vollkommenen Ablass.

Diese Indulgenz soll sich auf 20 Jahre und ebensoviel Quadragenen erstrecken und gelten für alle, welche genannte Kirche zu Weihnachten, am h. Donnerstag, am S. Moritz- und Leodegarstag und an der Kirchweih jährlich besuchen und Beiträge leisten.

Dem Propst, Kustos und Kapitel von S. Leodegar gaben wir Vollmacht, die nötige Zahl von Beichtvätern zu ernennen. Für die Gaben ist ein Opferstock mit 3 Schlüsseln aufzustellen, deren einen der Propst, den andern der Kustos und das Kapitel, den 3. der Kollektor oder Subkollektor der apostolischen Kammer zu verwahren hat. Alle Beiträge sind aufzuschreiben, zwei Teile davon für den Unterhalt der Kirche, ein Teil für den Kreuzzug zu verwenden.

Reg. Vat. 596. Fol. 106.

---

411. Romæ 1480 Ianuarii 13 (Id. 1479 anno IX). — Sixtus: Ad perpetuam rei memoriam.

Das frühere Benediktinerstift *S. Leodegar* zu *Luzern* wurde von dem verstorbenen Bischof *Heinrich* von *Constanz* im Auftrage unseres Vorgängers *Calixt III* in ein Kollegiatstift umgewandelt und unter desselben Bischofs Mitwirkung zwischen dem Rate von Luzern und dem Kapitel zur Vermeidung drohender Zwistigkeiten eine schriftliche Vereinbarung getroffen, laut welcher künftig bei Vakanzen der Rat und das Kapitel an der Wahl des Propstes gemeinsam sich beteiligen und bei Besetzung von Chorherrenpfründen der Rat und das Kapitel dem Propste die Vorschläge machen sollten.

Diese Vereinbarung bestätigen wir durch Motu proprio in allen Teilen und auf alle Zeiten; verordnen zugleich, dass ein in genannter Weise gewählter Propst innerhalb 3 Monaten behufs Bestätigung sich beim apostolischen Stuhle einzufinden oder vertreten zu lassen und der Kammer gegenüber sich für die Annate zu verpflichten, gehalten sei.

Reg. Vat. 596. Fol. 111.

Am 8. Februar e. a. verpflichtete sich der Propst *Peter Brunnenstein* von S. Leodegar der Kammer gegenüber im Namen des Stiftes und des Rates für genaue Beobachtung aller in der Bulle erwähnten Verpflichtungen (St. A. Annatæ 1479–1480. Fol. 161).

412. Romæ 1480 Ianuarii 13 (Id. 1479 anno IX). — Sixtus IV: Ad perpetuam rei memoriam.

Propst und Kapitel der Kollegiatkirche *S. Michael* zu *Beromünster* sowie der Rat von *Luzern*, unter dessen Patronat sie steht, teilen uns mit, dass dieses Stift, welches 21 Chorherrenpfründen enthalte, durch Krieg und Feuer in Schulden geraten sei und trotzdem es die Pfarreien von *Sursee* und *Staufen* veräusserte, noch jetzt einen Restbetrag von 10,000 rheinischen Goldgulden zu tilgen habe durch Darangabe verschiedener Zehnten. Das Kapitel und der Rat bitten uns daher, dem Stifte, damit es seine Bedürfnisse zu bestreiten und seinen Verpflichtungen nachzukommen im Stande sei, folgende unter dem Patronate des Rates stehenden Benefizien einzuverleiben: Im Dekanat *Hochdorf* die Pfarreien *Rüeggisingen* und *Inwil*, im Dekanat *Willisau* die Pfarreien *Dopleschwand* und *Wangen*, im Dekanat *Aarau* die Pfarrei *Kulm*, ferner

die 2 Kapellen *Rothenburg* und *Bertiswil* von Rüeggisingen, je 2 solche von Wangen und *Dietwil* und eine von Kulm, wobei das Einkommen von Rüeggisingen mit Rothenburg und Bertiswil auf 3, das von Inwil und Dopleschwand auf je 1, das von Wangen mit seinen 2 Kapellen auf 10, von Dietwil mit 2 Kapellen auf 5, von Kulm mit 2 Kapellen auf 4 Mark Silber geschätzt wird.

Wir bewilligen hiemit für alle Zeiten dem Stift S. Michael die Inkorporation genannter Kirchen und Kapellen auf die Zeit des Rücktrittes oder Todes (auch beim apostolischen Stuhle erfolgten) der bisherigen Inhaber, doch soll das Stift die betreffenden Gottesdienste besorgen lassen.

Reg. Vat. 596. Fol. 213.

Am 21. Februar 1480 verpflichteten sich der Kammer gegenüber im Namen des Stiftes und des Rates der Propst *Peter Brunnenstein* von Luzern und der Kanoniker von Beromünster, *Johann Wilperg,* zur Zahlung der Annaten; doch ging die Bulle zurück, weil die Inkorporationen erst in Aussicht standen (St. A. Annatæ 1479–80. Fol. 166).

---

413. Romæ 1480 Ianuarii 13 (anno IX. Id.). —

Da *Guillermus de Lornay* seine Chorherrenpfründe an der Hauptkirche zu *Genf*, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu Handen des Papstes resigniert, bittet letzteren der adelige Presbiter jener Diözese, *Aymon de Lornay,* ihm die Stelle zu verleihen.

Wird bewilligt.

Suppl. 782. Fol. 26.

---

414. Romæ 1480 Ianuarii 25 (anno IX. 8 Kal. Febr.). —

Der Pfarrer der Kirche *S. Nicolaus* von *Bonvillars* in der Diözese *Lausanne* und päpstliche Notar *Johannes de Pitignaco* wünscht zu Handen des Papstes zu resignieren und bitten er und der Kleriker der Diözese *Autun*, *Celsus Morini*, der Papst wolle letzterem diese Stelle, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, verleihen und Altersdispens erteilen, da er erst im 18. Jahre steht.

Wird bewilligt.

Suppl. 782. Fol. 162.

---

415. Romæ 1480 Ianuarii 25 (anno IX. 8 Kal. Febr.). —

Der adelige *Perrenis de Dolo*, Pfarrer von *Hermance* in der Diözese *Genf*, der bereits Dispens besitzt, zwei Benefizien mit oder ohne Seelsorge auf Lebenszeit neben einander innehaben und solche vertauschen zu dürfen, bittet um einen gleichen Dispens für ein drittes Benefizium.

Wird bewilligt.

Suppl. 782. Fol. 164.

416. Romæ 1480 Ianuarii 25 (anno IX. 8 Kal. Febr.). —

Stephanus Garnerii bittet den Papst um Dispens, neben seiner Chorherrenpfründe bei der Hauptkirche zu *Lausanne* und seinen übrigen Stellen noch ein dem Benediktiner-, Cluniazenser- oder einem andern Orden unterstelltes Benefizium mit oder ohne Seelsorge auf Lebenszeit übernehmen zu dürfen mit dem Vertauschungsrecht.

Wird bewilligt.

Suppl. 782. Fol. 36.

417. Romæ 1480 Februarii 8 (6 Id. 1479 anno IX).* — Sixtus IV: Ad perpetuam rei memoriam.

Prior und Konvent des Cluniazenserstiftes *S. Alban* zu *Basel* melden, dass ihre Einkünfte, welche durch Krieg und anderes Missgeschick, zum Teil auch durch Nachlässigkeit früherer Priore zurückgegangen seien, zum Unterhalt des Priors und der Mönche, 13 an Zahl, nicht mehr ausreichen, weshalb sie uns bitten, das Priorat *S. Johannes* desselben Ordens zu *Büsisheim* in der Diözese Basel, dessen Besetzung ihnen zustehe und dessen Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt werde, ihrem Stifte einzuverleiben. Wir bewilligen hiemit auf alle Zeiten diese Einverleibung, sobald der bisherige Prior resigniert oder stirbt. Die Seelsorge von S. Johannes soll das Stift durch einen seiner Mönche besorgen lassen

Reg. Vat. 607. Fol. 189.

* Muss heissen 1481 (anno X) v. Nr. 472.

Am 13. März 1481 ging die Inkorporationsbulle zurück, weil das Einkommen des Priorates der angegebenen Summe nicht entsprach (St A. Annatæ 1480/1. Fol. 227).

418. Romæ 1480 Februarii 8 (anno IX. 6 Id.). —

Robertus Boniti, dem die Kaplanei am Altare *B. Maria læta* in der sogenannten *Makkabäerkapelle* zu *Genf* übertragen worden war, wünscht solche nicht anzutreten und bitten den Papst er und der adelige Kleriker jener Diözese, *Georgius de Bellagarda*, er wolle letzterem die Stelle, deren Einkommen auf 10 Golddukaten geschätzt wird, verleihen trotz den Statuten jener Kapelle, nach welchen niemand eine Kaplanei darin übernehmen könne, ohne Presbiter zu sein.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 782. Fol. 178.

---

419. Romæ 1480 Februarii 23 (anno IX. 7 Kal. Martii). —

Der Kanoniker von *Lausanne*, *Petrus Thenini*, apostolischer Abbreviator, Skriptor der Pönitentiaria, Kaplan und Familiaris des Bischofs *Guillelmus* von *Ostia*, päpstlichen Kamerars, bittet um Dispens, 3 beliebige Benefizien mit oder ohne Seelsorge, davon eines vom Benediktiner-, Cluniazenser- oder einem andern Orden abhängig, auf Lebenszeit übernehmen zu dürfen mit dem Vertauschungsrecht.

Wird bewilligt.

Suppl. 783. Fol. 27.

---

420. Romæ 1480 Martii 18 (15 Kal. Apr. 1479 anno IX). — Sixtus IV: Abbati S. Galli et præposito ecclesiæ S. Stephani Constantiensis ac officiali Constaniensi.

Die Pfarrei *Sirnach*, Diözese *Constanz*, deren Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird, soll seit undenklichen Zeiten vakant sein und wurde seit über 30 Jahren vom Benediktinerkloster *Fischingen* ganz widerrechtlich besetzt. Wir tragen euch auf, unter Zuzug des Abtes und Konventes von Fischingen die Vakanz der Stelle zu konstatieren und solche dem *Johannes Hutzeler*, Kleriker genannter Diözese, zu übertragen.

Reg. Vat. 613. Fol. 21.

---

421. Romæ 1480 Martii 18 (anno IX. 15 Kal. Apr.). —

Der Abt von *S. S. Johannes und Victor* zu *Mesolcina* der Diözese *Cur*, *Julianus de Malacridis montis dongi*, und sein Kapitel haben s. Z. als Kanoniker ihrer Kirche den vom Bischof vorgeschlagenen *Johannes Pauli* nur gegen das Versprechen einer bestimmten Summe zugelassen, womit sich genannter Abt der Simonie schuldig gemacht hat und seiner Stelle verlustig ist. Es bittet daher den Papst der Kleriker von *Asti*, *Johannes Ambrosius de Rogeriis*, die Sache untersuchen zu lassen und falls Julianus abgesetzt werde, die Propstei, deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt wird, ihm zu verleihen trotz der Statuten jener Kirche, welche vorschreiben, dass der Propst aus jenem Tale sein müsse.

Wird bewilligt mit Rechtsvorbehalt und sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 783. Fol. 272.

422. Romæ 1480 Martii 18. —

Guido de Lambreyo, Mönch des Benediktinerstifts *S. Petrus* von *Besna* (!) in der Diözese *Langres*, Licenciatus in decretis, verpflichtet sich der Kammer gegenüber für die Annate des Benediktinerpriorates *Val-de-Travers* in der Diözese *Lausanne*, dessen Einkommen auf 200 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird und das ihm nach dem Tode des bisherigen Kommendatars, *Walterus de Vallerans*, am 24. April 1476 verliehen worden war. Er versprach innerhalb 6 Monaten nach erfolgtem Besitzantritt zu zahlen; doch ging die Bulle zurück, weil ein anderer sich in die Stelle eingedrängt hatte.

St. A. Annatæ 1479/80. Fol. 178.

423. Romæ 1480 Martii 27 (anno IX. 6 Kal. Apr.). —

Johannes de Tretorino, Inhaber der zwei unierten Pfarreien *Montagny-le-Corbe* und *Concise* in der Diözese *Lausanne*, hatte Dispens erhalten, dass er 2 Jahre lang das Subdiakonat nicht erwerben müsse, wenn er in einer Universitätsstadt Studien halber oder bei der römischen Kurie oder anderswo sich aufhalte, wie solches aus der unterzeichneten Supplik hervorgeht. Obschon das Biennium noch nicht abgelaufen ist, bittet Johannes den Papst um Verlängerung desselben um weitere 2 Jahre.

Wird bewilligt und soll die Unterzeichnung dieser Supplik genügen

Suppl. 784. Fol. 210.

424. Romæ 1480 Martii 27 (anno IX. 6 Kal. Apr.). —

Der Pfarrer von *Chavonay* (!) in der Diözese *Lausanne*, *Laurentius Carvillion*, Familiaris des Bischofs *Prosper* von *Ascoli*, bittet um Dispens, dass er 2 Jahre lang weder mit Rücksicht auf seine Pfarrei (um die er im Prozess liege) noch irgend ein anderes Benefizium, das er übernehmen könnte, gehalten sei, die Weihen zu erwerben, sofern er binnen Jahresfrist Subdiakon werde.

Wird bewilligt und soll die Unterzeichnung dieser Supplik genügen.

Suppl. 784. Fol. 129.

425. Romæ 1480 Martii 28 (anno IX. 5 Kal. Apr.). —

Der Pfarrer von *Syvirie* in der Diözese *Lausanne*, *Johannes Tavelli*, wünscht alle Weihen bis zum Presbiterat zu erwerben und bittet den Papst um Erlaubnis, sich dieselben an 3 aufeinander folgenden Sonn- oder Festtagen auch ausser der festgesetzten Zeit von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt und soll die Unterzeichnung dieser Supplik genügen.

Suppl. 786. Fol. 213.

426. Romæ 1480 Aprilis 1 (Kal.). — Sixtus IV: Guichardo Willeminodi canonico Bisuntino et Lausannensi ac Gebennensi officialibus.

An der Hauptkirche zu *Lausanne* ist eine Chorherrenpfründe mit 20 Pfund kleiner Turnosen Einkommen durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Stephanus Garnerii*, erledigt und nach altem Recht vom Kapitel *Johannes de Tossiaco*, Dekan von *Cusellum* (!), Diözese *Lyon*, an die Stelle gewählt worden. Da derselbe aber an der Rechtskraft seiner Wahl Zweifel hat, tragen wir euch hiemit auf, ihm die Pfründe im unserem Namen zu verleihen.

Reg. Lat. 799. Fol. 250.

427. Romæ 1480 Aprilis 7 (7 Id.). — Sixtus IV: Ad perpetuam rei memoriam.

Als der Dominikanerprovinzial der Provinz Deutschland gemäss unserer Bulle [vom 2. August 1477] im Kloster *Klingental* zu *Basel* die strengere Observanz eingeführt und eine Anzahl Nonnen aus dem Stift *Engelspfort* dahin gebracht hatte, bestätigten wir alle seine Verfügungen durch ein Motu proprio, befreiten das Kloster von der Oberhoheit des Bischofs von *Constanz*, unterstellten es für alle Zeiten dem Predigerorden, hoben die über die Zugehörigkeit desselben schwebenden Prozesse auf und gestatteten dem Provinzial, denjenigen Nonnen, welche sich der neuen Ordnung nicht unterziehen, sondern in andere Klöster übersiedeln wollten, den zu ihrem Unterhalt nötigen Anteil am Klostergute anzuweisen.

Nun ist unter Mitwirkung des Bischofs *Caspar* von Basel und einiger Adeliger zwischen dem Provinzial einerseits und der ehemaligen Priorin und ihrem Konvent anderseits zur Beilegung ihrer Differenzen ein Abkommen getroffen worden, wornach alle Güter des Klosters demselben zurückerstattet, die Priorin aber und diejenigen Nonnen, welche der Neuerung entgegen waren, mit ihrem Zugebrachten in andern Klöstern oder bei Verwandten und Freunden Wohnung nehmen sollten, um sich innerhalb eines Jahres zu entscheiden, ob sie unter Anerkennung der Reformen nach Klingental zurückkehren oder in andere Klöster ziehen wollen.

Wir bestätigen hiemit diesen Vertrag, welcher schriftlich abgefasst wurde, in seinem ganzen Wortlaute mit apostolischer Vollmacht; doch sollen die zurückbleibenden Nonnen den vom Provinzial etwa angewiesenen Betrag des Klostergutes an die austretenden nur nach Vereinbarung herauszugeben verpflichtet sein und verlangen wir unter Androhung der Exkommunikation, dass letztere innerhalb 2 Monaten von Kenntnisnahme dieser Bulle Klingental oder die Häuser der Verwandten verlassen und anderswo eintreten. Kehren solche binnen Jahresfrist nach Klingental zurück, so sollen sie ihr zugebrachtes Gut mitbringen und vorher das Gelübde ablegen. Dem Provinzialen anbefehlen wir die verbleibenden Nonnen, dass er sie in ihren Rechten nach genanntem Abkommen schütze.

Reg. Vat. 599. Fol. 1.

Die Supplik e. dt. wurde durch Motu proprio bewilligt (Suppl. 784. Fol. 203).

428. Romæ 1480 Aprilis 10. Guillermus cardinalis Rothomagensis, camerarius: Benedicto canonico Bisuntino apostolicæ sedis in civitate Basileæ et eius diocesi collectori.

Prior und Konvent des Predigerklosters in *Basel* beschweren sich bei der apostolischen Kammer, dass ihr sie mit Exkommunikation bedroht, weil sie sich weigern, die von dem sel. Kardinal von *S. Sixtus* einst dem Kloster übergebenen Güter sowie die eines Fraters, der Inquisitor war, euch herauszugeben. Sie behaupten aber, die Güter seien ihnen vom Kardinal geschenkt und ihr Kloster von *Felix V*, unter dessen Obedienz Basel stand, hierüber absolviert worden. Da letzteres auch aus den Akten der Kammer ersichtlich ist, gebieten wir euch gemäss dem mündlichen Auftrage des Papstes, das Kloster nicht weiter zu behelligen.

Arm. 29. T. 40. Fol. 79.

---

429. Romæ 1480* Aprilis 13 (Idus anno IX). — Sixtus IV: Ludovico Leiderii presbitero Sedunensis diocesis.

Nachdem du heute auf die Pfarrei *Allium* in der Diözese *Sitten*, über deren Besitz zwischen dir und *Johannes de Marcossay*, Inhaber des Augustinerpriorats *B. Maria* von *Pillionay* in der Diözese *Genf*, ein Prozess vor der Rota in *Rom* anhängig war, freiwillig verzichtet hast und wir die Pfarrei dem Johannes überlassen haben, wollen wir dir auf dem Einkommen seines Priorates, das auf 200 Dukaten in Gold geschätzt wird, eine lebenslängliche Pension von 21 Dukaten vorbehalten, welche dir Johannes in zwei Hälften jährlich auf Weihnachten und Johannes des Täufers Tag in Genf zu entrichten sich durch seinen Prokurator, *Henricus de Poldo*, für sich und seine Nachfolger verpflichtet hat mit der Bedingung, dass, falls er je 30 Tage nach Termin dieser Pflicht nicht nachkommen würde, er keine Absolution ausser im Todesfall empfangen und nach weiteren 6 Monaten Verzögerung des Priorates ohne weiteres verlustig gehen solle.

Dem Erzbischof von *Arles* sowie den Offizialen von *Lausanne* und Genf wird aufgetragen, genannten Johannes in den Besitz der Pfarrei Allium zu bringen und für Ausführung obiger Bedingungen zu sorgen.

* In der Vorlage irrtümlich 1478.

Reg. Vat. 602. Fol. 39.

---

430. Romæ 1480 Aprilis 15 (17 Kal. Maii) Sixtus IV: Bertrando de Brassea.

Wie du uns mitteilst, bist du Musiklehrer an der Knabenschule der Kapelle *des Innocents* in der Hauptkirche zu *Lausanne* und hast als solcher die Kirche *S. Eulalia* von *Donneloye* inne, eines von den 9 der Schule vorbehaltenen Benefizien, dessen Einkommen auf 30 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird. Da nach der Gründungsakte kein Lehrer von seiner Stelle abwesend sein darf, ohne sie zu verlieren, und du dich eidlich auf diese Akte verpflichtet hast, aber in dringenden Geschäften dich entfernen solltest, sprechen wir dich auf deine Bitte von diesem Eide los und gestatten dir, nach Belieben wegzugehen, ohne deine Pfarrei aufgeben zu müssen. Nur soll diese unterdessen durch einen Vikar gehörig versehen werden.

Reg. Vat. 608. Fol. 197.

Am 13. April 1481 ging die Bulle zurück, ohne dass ein Grund angegeben wäre (St. A. Annatæ 1480/1. Fol. 231).

Nach einem spätern Zusatz war Bertrandus im April 1483 Cantor in der Kapelle von *S. Peter* in *Rom*.

---

431. Romæ 1480 Aprilis 27. —

Der Kleriker der Diözese *Cur*, *Georgius de Castelmur*, päpstlicher Familiaris, verpflichtete sich der Kammer gegenüber für die ihm vom Papste verliehene Bewilligung, alle gegenwärtigen und künftigen Benefizien insgesamt oder einzeln behufs Vertauschung resignieren zu dürfen. Er versprach, die Kammer davon in Kenntnis zu setzen, welche Benefizien er resigniere und an wen solche übergehen.

Die Bulle ging zurück, weil es sich um Vertauschung handelt.

St. A. Annatæ 1479/80. Fol. 199.

Die Bewilligung war ihm durch eine Bulle vom 27. November 1479 gegeben worden (Reg. Vat. 599. Fol. 291).

---

432. Romæ 1480 Maii 2.

Es ging eine Bulle vom 9. September 1477 zurück, ausgestellt für den Kleriker der Diözese *Pavia*, *Petrus de Papia*, über die Verwaltung des Armenhospitals *S. Johannes* bei *Mendrisio* in der

Diözese *Como*, dessen Einkommen auf 40 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, vakant durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Johannes de Quartironibus*.

Grund: weil nach der Clementina abgefasst.

St. A. Annatæ 1480/81. Fol. 184.

---

433. Romæ 1480 Maii 5 (3 Nov.) — Sixtus IV: Ad futuram rei memoriam.

Der Kanoniker *Petrus Monodi* von *Genf* teilt uns mit, dass das Einkommen seiner Pfründe daselbst, welches 24 Pfund kleiner Turnosen betrage, zu seinem Unterhalte nicht ausreiche, und bittet uns, die Kirche von *Morges* in der Diözese *Lausanne*, welche er daneben innehabe, deren Einkommen ebenfalls auf 24 Pfund geschätzt werde, seiner Chorherrenpfründe einzuverleiben.

Wir entsprechen seinem Gesuche in dem Sinne, dass dem Dienst der Kirche in keiner Weise Eintrag geschehe und mit dem Tode oder Rücktritt des Petrus vom Kanonikate die Pfarrei wieder frei sein soll.

Reg. Vat. 629. Fol. 11.

---

434. Romæ 1480 Maii 12. —

Der apostolische Notar und Pfarrer von *Vieux* in der Diözese *Genf*, Decr. Dr. *Johann Blondeti*, verpflichtete sich der Kammer gegenüber für die Annate der ersten freiwerdenden Chorherrenpfründe an der Hauptkirche von Genf, welche laut Bulle vom 4. Mai 1476 seiner Pfarrei auf die Zeit seines Lebens einverleibt werden soll. Er versprach, die Kammer in Kenntnis zu setzen, falls der Wert der Pfründe 24 Dukaten übersteigen sollte, und die Annate innerhalb 6 Monaten nach Besitzantritt zu zahlen.

Die Bulle ging zurück, da die Inkorporation noch ausstand.

St. A. Annatæ 1480/1. Fol. 7.

---

435. Romæ 1480 Maii 16 (anno IX. 17 Kal. Iunii). —

Gesuch des Kapitels der Hauptkirche von *Genf*, ein Jahreseinkommen aller Benefizien ihrer Diözese für den baulichen Unterhalt ihrer Kirche 25 Jahre lang verwenden zu dürfen.

Wird bewilligt auf 15 Jahre (v. Nr. 141, Bd. 21, Quellen zur Schweizergeschichte).
Suppl. 786. Fol. 96.

436. Romæ 1480 Maii 27. —

Bischof *Johannes* von *Turin* verpflichtet sich der Kammer gegenüber im Namen einer vom Kardinal *Dominicus* von *S. Clemens* zu nennenden Person für die Annate der Kirche *S. Gervasius* zu *Genf*, deren Einkommen auf 150 Goldgulden geschätzt wird, deren Erledigung durch Zession genannten Kardinals zu erwarten ist und deren Verleihung an die zu nennende Person, einen Adeligen, Graduierten oder einen apostolischen Notar am 15. Mai 1479 verordnet wurde.

Die Bulle ging zurück, weil der Akt abzuwarten ist.
St. Annatæ 1480/81. Fol. 18.

437. Romæ 1480 Iunii 5 (anno IX. Non.) —

Jacobus Lefranc, Kaplan am Altare *B. Maria* und *S Laurentius* der Kirche von *Culiacum* in der Diözese *Lausanne*, Familiaris des Kardinals *Julianus* von *S. Petrus ad vincula*, wünscht diese Kaplanei, nachdem er um dieselbe mit Erfolg Prozess geführt, zu resignieren, weshalb der Presbiter der Diözese *Lyon*, *Antonius Morini*, den Papst bittet, ihm die Stelle, die ohne Seelsorge ist und deren Einkommen auf 10 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben gemacht werden.
Suppl. 786. Fol. 242.

Dieselbe Supplik war in nicht ganz korrekter Form schon am 14. Mai e. d. eingereicht worden (Suppl. 785. Fol. 274).

438. Romæ 1480 Iunii 17 (15 Kal. Iulii). — Sixtus IV: Burkardo Stœr.

Die Propstei *S. Petrus* von *Romaricomonte* in der Diözese *Toul*, in welcher ausser der Aebtissin und den Klosterfrauen der Propst und einige Weltgeistliche wohnen, ist durch Resignation des bisherigen Propstes, des Magisters *Johannes de Lambalia*, erledigt.

Wir übertragen hiemit dir diese Stelle, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird.

Reg. Lat. 799. Fol. 11.

---

439. Romæ 1480 Iunii 20 (12 Kal. Iulii). Sixtus IV: Decano Constantiensi et præposito SS. Felicis et Regulæ Thuricensium ac officiali Constantiensi.

Der Kleriker der Diözese *Cur*, *Georg* von *Castelmur*, gab uns bekannt, dass der Inhaber der Pfarrei *S. Martin* zu *Leutkirch*, Diözese *Constanz*, *Georg Fabri*, wissentlich vor Exkommunizierten Gottesdienst gehalten habe, weshalb wir euch auftragen, die Sache gründlich zu untersuchen und, falls sie sich so verhält, genannten Pfarrer von seiner Stelle, deren Einkommen auf 12 Mark Silber geschätzt wird, zu entfernen und solche dem Castelmur zu übertragen.

Reg. Vat. 602. Fol. 87.

Die Bulle beruht auf der Supplik Castelmurs e. dt. (Suppl. 787. Fol. 15)

---

440. Romæ 1480 Iunii 22 (anno IX. 10 Kal. Iulii). —

Der Presbiter der Diözese *Genf*, päpstlicher Familiaris und Pfarrer der Kirche *S. Petrus* zu *Lausanne*, *Dominicus Thonerii*, bittet den Papst um die Vergünstigung, so lange er lebe, die kanonischen Horen und andere gottesdienstliche Handlungen nach römischem Gebrauch allein oder in Gemeinschaft mit einem Genossen verrichten zu dürfen.

Wird bewilligt und soll die Unterzeichnung dieser Supplik genügen.

Suppl. 787. Fol. 89.

---

441. Romæ 1480 Iunii 28 (anno IX. 4 Kal. Iulii). —

Der Pfarrer von *Ganterswil* in der Diözese *Constanz*, *Gebhard Amhof*, der Subdiakon ist und Dispens erhalten hat, 5 Jahre zur Erwerbung höherer Weihen nicht verpflichtet zu sein, bittet den Papst, da die Frist bald abläuft, um Verlängerung derselben auf weitere 5 Jahre.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 787. Fol. 128.

---

442. Romæ 1480 Iulii 15 (anno IX. Id.). —

Als bei *S. Laurentius* in *Lugano* durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Andreas de Cambuilio*, eine Chorherrenpfründe erledigt war, deren Einkommen auf 12 Goldgulden geschätzt wird, wählten der Archipresbiter und das Kapitel an dieselbe den Kleriker der Diözese *Como*, *Johannes Antonius de Moresinis*, und der Bischof bestätigte ihn. Da aber der Archipresbiter Seelsorge ausübt und solche auch die Kanoniker, wiewohl sie nicht dazu verpflichtet sind, tun können, wenn sie wollen, bittet Johannes Antonius, der ungefähr 13 Jahre alt ist, den Papst um Dispens und Verleihung der Pfründe, auch wenn sie mit Seelsorge verbunden wäre.

Wird bewilligt und sollen in der Bulle nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 787. Fol. 289.

---

443. Romæ 1480 Iulii 15 (Id.). — **Sixtus IV: Benedicto episcopo Lausannensi.**

Die Bulle *Pius II* vom 5. Januar 1458 (Regesten Pius II Nr. 26), welche du zur Wahrung deiner und der bischöflichen Tafel Rechte nötig hast, lassen wir aus dem Register in wörtlicher Abschrift folgen.

Wir verleihen derselben gleiche Kraft wie dem Originale, erkennen ihr aber keinerlei neue Rechte zu.

Reg. Vat. 602. Fol. 172.

---

444. Romæ 1480 Iulii 22 (anno IX. 11 Kal. Aug.). —

Der Kleriker der Diözese *Sitten* und Familiaris des Bischofs *Marcus* von *Præneste, Johannes Tavelli,* der für den Makel seiner Geburt als Sohn eines unverheirateten Adeligen und einer Unverheirateten Dispens besitzt, um die Weihen erwerben und beliebige Benefizien mit und ohne Seelsorge übernehmen zu dürfen, bittet den Papst um Verleihung der Pfarrei *Ollon* jener Diözese, deren Einkommen auf 50 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, die von Kanonikern des Augustinerordens besetzt zu werden pflegt und zuletzt eine Kommende des verstorbenen *Galeatius de Guasquis* war.

Wird bewilligt.

Suppl. 788. Fol. 51.

---

445. Romæ 1480 (?) Iulii 23 (10 Kal. Aug. 1479 (!) anno IX). — Sixtus IV: Roberto Boma.

Eine Kaplanei am Altare *S. S. Innocentium* in der Hauptkirche zu *Genf* und eine ebensolche, genannt der *Makkabäer*, in der Kapelle *B. Maria* neben jener Kirche sind durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Petrus Presbiteri*, der Familiaris des Kardinals *Theodorus* von *S. Theodorus* war, erledigt. Wir verleihen dir hiemit auf Bitten genannten Kardinals diese beiden Stellen, deren jede ein Einkommenvon 12 Pfund kleiner Turnosen hat, und setzen für diesen Fall die Bestimmung ausser Kraft, nach welcher kein Kaplan an jener Kirche zugelassen werden darf, er sei denn vom Erzpriester und von den Kaplänen vorgeschlagen und vom Propst und Kapitel gewählt.

Zu Exekutoren werden ernannt: Der Bischof von *Aleria*, sowie die Kanoniker von Genf, *Nicolaus Gariliaci* und *Bonifatius Fabri*.

Reg. Lat. 801. Fol. 224.

---

446. Romæ 1480 Augusti 2.

Der Kleriker der Diözese *Genf*, *Claudius de Canda*, verpflichtete sich der Kammer gegenüber für die Annate der Pfarrei *Vandœuvres* jener Diözese, deren Einkommen auf 60 Golddukaten geschätzt wird und die ihm nach dem Tode des bisherigen Inhabers, *Petrus Gueti*, am 28. Mai a. c. verliehen wurde. Er versprach, innerhalb 6 Monaten nach Besitzantritt zu zahlen; aber die Bulle ging zurück, weil ein anderer die Stelle eingenommen hatte.

St. A. Annatæ 1480/8. Fol. 58.

---

447. Romæ 1480 Augusti 8 (anno IX. 6 Id.). —

Der Abt *Ulrich* des Klosters *S. Gallen*, der sich in gewohnter Eidesformel bei seiner Beförderung verpflichtet hatte, zu gewissen Zeiten nach *Rom* zu kommen, bittet den Papst, ihn für künftig dieser Verpflichtung durch ein Breve zu entheben.

Wird bewilligt.

Suppl. 788. Fol. 184.

---

448. Romæ 1480 Augusti 12 (Prid. Id.). — Sixtus IV: Aleriensi et Vulterrensi episcopis ac officiali Lausannensi.

Der bisherige Inhaber der Kapelle *S. Petrus* von *Moudon* in der Diözese *Lausanne*, *Simon Honorati*, ist in *Rom* gestorben und tragen wir euch auf, diese Stelle, die unter Laienpatronat steht und deren Einkommen auf 12 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, dem *Guillelmus Dionisii*, Kleriker der Diözese *Bayeux*, ohne Rücksicht auf genanntes Patronatsrecht in unserm Namen zu übertragen.

Reg. Lat. 807. Fol. 8.

---

449. Romæ 1480 Augusti 12 (anno IX. Prid. Id.). —

Marcus de Gradis hatte unter Beihülfe des Bischofs seine Chorherrenpfründe bei *S. Laurentius* von *Lugano* gegen gewisse Benefizien ohne Seelsorge vertauscht, welche der Presbiter der Diözese *Como*, *Albertus de Zobio*, Sohn des Jacobus, von *Sonvicho*, innehatte. Er bittet mit des letztern Einverständnis den Papst, ihm auf dem 10 Goldgulden der Kammer betragenden Einkommen der Pfründe eine jährliche Pension von $3^1/_2$ Gulden vorzubehalten.

Wird bewilligt und soll in der Bulle alles näher angegeben werden.

Suppl. 788. Fol. 120.

---

450. Romæ 1480 Augusti 16 (anno IX. 17 Kal. Sept.). —

Der Mönch des Benediktinerstiftes *S. Gallen*, Decr. Dr. *Johannes Bischof*, der sich im kanonischen Rechte so sehr ausgezeichnet hat, dass er einige Zeit einen Lehrstuhl an der juristischen Fakultät *Pavia* innehatte und wiederholt unter günstigen Bedingungen einen Ruf an andere Universitäten erhalten hat, bittet den Papst um die Vergünstigung, dass er die ihm dermalen angebotene Gelegenheit, an genannter Fakultät zu dozieren, und den ihm in Aussicht gestellten Gehalt annehmen dürfe mit den Büchern, die er jetzt habe, die aber mit seinem Tode wieder dem Kloster gehörten. Er bittet auch, predigen, so oft es ihm beliebe, ins Kloster zurückkehren, daselbst Wohnung, den Anteil eines Kanonikers und die gewohnten Vorrechte beanspruchen zu dürfen, auch ohne Erlaubnis seines Vorgesetzten. Ferner bittet er, ein beliebiges Be-

nefizium mit oder ohne Seelsorge, wie sie Weltgeistliche bekleiden, übernehmen zu dürfen mit dem Vertauschungsrecht.

Wird bewilligt und soll alles in der Bulle näher angegeben werden.

Suppl. 788. Fol. 219.

Am 25. Februar 1481 bat der Bischof *Oliverius* von *Albano*, genannt Kardinal von *Neapel*, für Johannes, der sein Kaplan und Familiaris war, den Papst, demselben die Pfarrei *Blutz* (!) in der Diözese *Cur*, deren Einkommen auf 150 Goldgulden geschätzt werde, zu verleihen (Suppl. 793. Fol. 169).

451. Romæ 1480 Septembris 28 (4 Kal. Oct.). — Sixtus IV: Abbati S. Mauritii Agaunensis Sedunensis diocesis et Michaeli de Nuce Sedunensis ac Johanni de Marsenasco Augustensis ecclesiarum canonicis.

Petrus Vullienchi, Pfarrer von *S. Remigius* in der Diözese *Aosta*, und *Johannes Fabri*, Inhaber der Kapelle *S. Petrus* von *Allium* in der Diözese *Sitten* (welche ohne Seelsorge ist), beide Kanoniker des Augustinerstiftes *Mons Jovis*, wünschen ihre Stellen, von denen der erstern Einkommen auf 40, das der letztern auf 16 Gulden savoischer Währung geschätzt wird, zu tauschen. Wir tragen euch auf, den Tausch in unserem Namen zu vollziehen und dem Petrus auf dem Einkommen der Pfarrei eine lebenslängliche Pension von 13 Pfund gleicher Währung vorzubehalten.

Reg. Lat. 808 B. Fol. 92.

452. Romæ 1480 Augusti 20 (anno IX. 13 Kal. Sept.). —

Nachdem der Papst zu Gunsten einer Predigerstelle an der Klosterkirche von *S. Gallen* die dem Abte unterstellte Kirche *S Fides* durch Unterzeichnung einer bezüglichen Supplik dem Kloster einverleibt, bitten ihn Abt und Konvent des letztern, damit sie eher zum Ziel gelangen, einigen zuverlässigen Männern ihrer Gegend aufzutragen, dass sie, falls der Pfarrer genannter Kirche seine Entlassung einreichen wollte, solche in apostolischer Vollmacht entgegennehmen und ihm eine zu vereinbarende Pension auf dem Klostereinkommen anweisen möchten.

Wird bewilligt. Die Pension soll nicht mehr als den 3. Teil

von dem Einkommen der resignierten Stelle betragen und in der Bulle sind nähere Angaben zu machen.

Suppl. 788. Fol. 285.

Durch Bulle vom 26. Oktober e. a. erhielt der Dekan der Hauptkirche von *Constanz* Auftrag, im Sinne der Supplik zu handeln (Reg. Vat. 608. Fol. 83).

---

453. Romæ 1480 Octobris 10 (anno X .6 Id.). — Sixtus IV: Motu proprio.

Mit einer Bulle vom 11. Mai 1479 haben wir dem Kleriker der Diözese *Constanz*, unserem Familiaris *Johannes Zwick*, ein Kanonikat an der Propstei *S. S. Felix und Regula* in *Zürich* verliehen und ihm ebenda eine Pfründe, desgleichen ein vom Bischof von Constanz abhängiges Benefizium mit oder ohne Seelsorge vorbehalten. Da nun Johannes gestützt auf diese Bulle das Vikariat am Altare *S. Michael* in der Hauptkirche von Constanz übernommen hat, heben wir die Bulle, soweit sie sich auf den Bischof von Constanz und die Chorherrenpfründe in Zürich bezieht, mit seiner Zustimmung auf und verleihen ihm durch Motu proprio ein oder zwei Kanonikate an einer der genannten Kirchen mit Vorbehalt der entsprechenden Pfründen, ebenso ein, zwei oder drei Benefizien nach seiner Wahl. Es soll der früheren und der neu ausgestellten Bulle nach allen Richtungen die Rechtskraft beigelegt werden, die erforderlich ist, dass Johannes einen schnellen Erfolg habe, und soll er alle Vorrechte der Familiares geniessen.

Suppl. 790. Fol. 66.

---

454. Romæ 1480 Octobris 14 (Pridie Id.). — Sixtus IV: Cantori ecclesiæ Lausannensis.

Die Pfarrkirche *S. Sigismund* zu *S. Maurice*, Diözese *Sitten*, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Michael de Nuce*, erledigt. Wir tragen dir auf, den *Johannes de Nuce*, Kanoniker von *Aquabella*, Diözese *Maurienne*, zu prüfen und wenn du ihn würdig befindest, ihm die Pfarrei, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, zu übergeben.

Reg. Lat. 805. Fol. 182.

---

455. Romæ 1480 Octobris 17 (anno X. 16 Kal. Novbr.). — Sixtus IV: Petro Minodi.

Als durch den Tod des in *Rom* verstorbenen *Johannes Antonius de Biglonibus* dessen Chorherrenpfründe an der Hauptkirche zu *Genf*, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, erledigt war, gaben wir sie dem Kardinal *Dominicus* von *S. Clemens*, welcher sie aber heute zu unsern Handen resignierte. Wir verleihen die Stelle hiemit dir und erteilen den Bischöfen von *Aleria* und *Turin*, sowie dem Kanoniker von *Saint-Malo*, *Johannes Lefcazual*, Auftrag, dich in deren Besitz zu bringen.

Reg. Vat. 606. Fol. 313.

---

456. Romæ 1480 Octobris 24 (anno X. 9 Kal. Novbr.). —

Da die Pfarrei *S. Victor* von *Ollon* in der Diözese *Sitten*, welche durch Kanoniker des Augustinerstifts *S. Maurice* versehen zu werden pflegt, schon so lange vakant steht, dass sie dem apostolischen Stuhle verfallen ist, obgleich sie *Johannes Dorerii*, der sich als Kleriker der Diözese *Lyon* ausgibt, seit mehr als einem Jahre (jedoch weniger als zwei) unberechtigterweise besetzt hält, bittet den Papst der Kanoniker genannten Stiftes, *Raimundus Danielis*, der von adeliger Abkunft ist und in *Paris* Theologie studiert, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 45 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, nach Feststellung der Vakanz zu verleihen.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben, besonders über den dermaligen Besitzer, gemacht werden.

Suppl. 790. Fol. 183.

---

457. Romæ 1480 Octobris 31 (Prid. Kal. Novbr.). — Sixtus IV: Ad perpetuam rei memoriam.

Da der Bischof *Ludwig* von *Constanz* es ungern sah, dass das Kloster *Klingental* zu *Kleinbasel* seiner Oberhoheit entzogen wurde, schloss die neue Priorin und ihr Konvent einen Vergleich mit ihm, wornach er für sich und seine Nachfolger auf alle Rechtsansprüche an das Kloster verzichtete gegen eine von diesem zu zahlende jährliche Pension von fl. 5.

Priorin und Konvent bitten uns um Bestätigung und machen zugleich darauf aufmerksam, dass der Predigerprovinzial nicht wie sie von der strengen Observanz sei und diese in ihrem Stifte nach und nach Schaden leiden könnte, wenn nicht vorgebeugt werde.

Wir bestätigen hiemit genannten Vergleich mit dem Bischof und bestimmen, dass das Kloster nur der Aufsicht eines Angehörigen des Predigerordens von der strengen Observanz unterstellt sein soll.

Es folgt der Wortlaut des unter Vermittlung des Vogtes im *Elsass*, *Wilhelm von Rappoldstein*, mit dem Bischof abgeschlossenen Vertrages datiert in *Trient* am 4. Tage nach dem Feste S. Jacobus 1480.

Reg. Vat. 606. Fol. 91.

Am 10. Februar 1481 ging die Bulle als kostenfrei zurück (St. A. Annatæ 1480/81. Fol. 223).

---

458. Romæ 1480 Novembris 7 (7 Id.) — Sixtus IV: Johanni Chadelli.

Der bisherige Kaplan am *Trinitatisaltar* im gleichnamigen Hospital zu *Genf*, *Franciscus Morelli*, ist in *Rom* gestorben. Diese Stelle, deren Einkommen auf 6 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, verleihen wir aus freiem Antriebe dir, unserem Familiaris und Commensalis, und haben den Kanonikern *Guichardus Willeminodi* von *Besançon* und *Michael Moner* von *Elna*, sowie dem Offizialen von Genf Auftrag erteilt, dich in deren Besitz zu bringen.

Reg. Vat. 614. Fol. 156.

Am 22. August 1482 erhielt Chadelli die durch den Tod des *Petrus Fuserii* erledigte Pfarrei *Aysia* in der Diözese Genf verliehen, deren Einkommen auf 80 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wurde (Reg. Vat. 639. Fol. 46).

---

459. Romæ 1480 Novembris 10. — Episcopus Portuensis cardinalis S. R. E. vicecancellarius.

Papst Sixtus IV hat heute im geheimen Konsistorium auf Bericht der Kardinäle von *S. Marcus* und *S. Clemens* unter Zustimmung des Kollegiums an Stelle des verstorbenen *Ludwig von Freiberg* den Grafen *Otto von Sonnenberg*, Kanoniker, zum Bischof von *Constanz* ernannt.

Bibl. Vat. Cod. lat. 3478. Fol. 26.

Die Konsistorialakten (Oblig. et Solut. 83. Fol. 69) geben als Namen des Neugewählten *Heinrich* an.

Am 29. e. m. zahlte Otto durch das Bankhaus *Ambrosius de Spanochis* Erben in *Siena* an den päpstlichen Vizethesaurar 1250 Goldgulden als Servitium commune, an die Kammerkleriker 89 Goldgulden 14 Soldi 4 Denaren als Betrag eines Servitium minutum, ferner für 3 solche an die Familiares und Offizialen des Papstes 267 Gulden 43 S. (St. A. Quit. 1471–84. Fol. 1; Intr. Exit. 502. Fol. 23).

---

460. Romæ 1480 Novembris 10 (anno X. 4 Id.). —

Da der Kanoniker von *Bischofszell* in der Diözese *Constanz*, *Johannes Steller*, wegen Diebstahl gerichtlich verurteilt wurde und ins Gefängnis kam, ist er seiner Stelle verlustig und bittet der Kleriker jener Diözese, *Heinrich Vogt*, den Papst, den Fall untersuchen zu lassen und, wenn Johannes abgesetzt werde, ihm dessen Chorherrenpfründe, deren Einkommen 9 Mark Silber betrage, zu verleihen.

Wird mit Rechtsvorbehalt bewilligt und sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 790. Fol. 285.

---

461. Romæ 1480 Decembris 11 (anno X. 3 Id.). —

Hugo de Lucingio, Inhaber des Altares *S. Victor* in der Kirche des Priorates *S. Victor* in der Diözese *Genf* und *Petrus Victeli*, Inhaber des Altares *B. Maria* und *S. Petrus* in der Kirche *S. Johannes Baptista* zu *Rupes* in derselben Diözese, hatten unter Mithülfe des Bischofs die Stellen getauscht. Da aber Hugo an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst um Verleihung der Kaplanei in Rupes, deren Einkommen auf 12 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird.

Wird bewilligt und sollen in der Bulle nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 792. Fol. 99.

---

462. Romæ 1480 Decembris 14 (anno X. 19 Kal. Ian.). —

Der Kleriker der Diözese *Basel*, *Erhard Krebser*, bittet den Papst um Verleihung der Pfarrei *Frick* jener Diözese, erledigt durch den Tod des letzten Inhabers. Das Einkommen werde auf 4 Mark Silber geschätzt.

Wird bewilligt und sind nähere Angaben zu machen, namentlich über den früheren Besitzer.

Suppl. 791. Fol. 287.

Am 14. November e. a. hatte der Papst seinem Familiaris, Krebser, das Recht erteilt, seine Kaplanei am Altare *B. Maria* in der Hauptkirche. von Basel sowie alle seine andern Benefizien nach Belieben zu resignieren und zu vertauschen (Reg. Lat. 807. Fol. 216).

---

463. Romæ 1480 Decembris 22 (anno X. 11 Kal. Ian.). —

Der Pfarrer der Kirche *S. Maria* zu *Vegis* in der Diözese *Constanz*, Magister artium *Johannes Eberhardi*, bittet den Papst um Dispens, neben seiner Pfarrei noch ein beliebiges Benefizium oder ohne dieselbe deren zwei übernehmen und vertauschen zu dürfen.

Wird bewilligt und sind bei Abfassung der Bulle nähere Angaben zu machen.

Suppl. 792. Fol. 60.

---

464. Romæ 1480 Decembris 29 (4 Kal. Ian.) — Sixtus IV: Petro Perini.

Die Chorherrenpfründe an der Kirche von *Lausanne*, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird und die dem Notar und Magister *Petrus Cheurerii* gehörte, ist durch dessen Resignation erledigt und übertragen wir die Stelle hiemit dir.

Reg. Vat. 606. Fol. 234.

---

465. Romæ 1480 Decembris 31 (anno X. Prid. Kal. Ian.). —

Nachdem der Papst vor einiger Zeit das Augustinerinnenkloster im *Klingental* [zu *Kleinbasel]* den Predigern unterstellt und verordnet hatte, dass die bisherigen Nonnen sich den neu herzugebrachten anpassen oder in andere Klöster übergehen sollen, und einige von ihnen weder das eine noch das andere tun wollten, verhängte der Provinzial für Deutschland nach Ablauf des Termins die Exkommunikation über sie, zugleich aber auch über die andern, ohne zu wissen, dass sie in verschiedene Klöster übergegangen. Nun bitten letztere sowohl als auch die, welche nicht mehr im Klingental wohnen, aber noch nirgends eingetreten sind (deren Zahl, Vor- und Zunamen vorbehalten), den Papst, durch ein Breve dem Pro-

vinzial aufzutragen, dass er die in Klöstern befindlichen freispreche, den andern die Frist zum Eintritt um 3 Monate verlängere.

Wird bewilligt.

Suppl. 792. Fol. 86.

466. Romæ 1481 Ianuarii 4 (anno X. Prid. Non.). —

Als durch den Tod des *Michael de Nuce* an der Hauptkirche von *Sitten* eine Chorherrenpfründe erledigt war, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, wählte die Mehrheit des Kapitels den Kleriker ihrer Diözese, *Stephanus de Cabanis*, auch *de Poldo* genannt, an dieselbe. Da nun ein gewisser *Hiltprandus Fabri*, von der Minderheit des Kapitels gewählt, sich in den Besitz der Stelle gebracht, Stephanus aber den Prozess über dieselbe vor der Rota gewonnen hat, bittet letzterer den Papst, die Pfründe ihm neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 795. Fol. 116.

467. Romæ 1481 Ianuarii 5 (anno X. Non.). —

Der Mönch des Benediktinerklosters *S. Gallen*, *Gallus Rœmerli*, behauptet, vom Abte, ohne dass er wüsste warum, ins Gefängnis gesetzt worden zu sein; da es ihm aber unbillig scheint, ohne Prozess gefangen gehalten zu werden und er auch Kaution leisten will, bitten er und seine Verwandten den Papst, durch ein Breve einige zuverlässige Männer jener Gegend zu beauftragen, dass sie unter Androhung kirchlicher Strafen den Abt zur Freilassung des Gallus anhalten und ihm, falls letzterer schuldlos erfunden werde, verbieten, denselben künftighin einzusperren.

Wird bewilligt.

Suppl. 792. Fol. 97.

468. Romæ 1481 Ianuarii 11 (anno X. 3 Id.). —

Die Kirchgenossen der Pfarrei *S. Maria* zu *Wegis* in der Diözese *Constanz* sind durch die Vergabung des verstorbenen Edlen *Ulrich von Mos* seit über 40 Jahren im Besitz des Vorschlagsrechtes bei Erledigung der Pfarrei, wie solches aus einem öffentlichen Dokument erhellt. Sie bitten nun den Papst, diese Schenkung zu bestätigen und mit apostolischer Rechtskraft zu versehen.

Wird bewilligt, wenn die obigen Angaben festgestellt sind, und sollen in der Bulle nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 792. Fol. 142.

469. Romæ 1481 Februarii 1 (Kal. 1480 anno X). — Sixtus IV: Abbati monasterii Disertinensis et præposito ecclesiæ B. Mariæ in Feuchtwangen Curiensis et Augustensis diocesis ac officiali Cumano.

Nachdem die Pfarrei *S. Lucius* und *Florinus* in *Zuoz*, Diözese *Cur*, mit einem Einkommen von 4 Mark Silber durch den Tod des bisherigen Inhabers *Jacobus Munsing* erledigt ist, tragen wir euch auf, dieselbe dem *Sebastianus de Castelmur*, Presbiter derselben Diözese, in unserem Namen zu übergeben.

Reg. Lat. 815. Fol. 20.

470. Romæ 1481 Februarii 5 (anno X. Non.). —

Zwischen *Wilhelm Stentenat* (!) *von Stulzin (!)*, Kleriker der Diözese *Constanz*, der die Kustodenstelle von *S. Pelagius* zu *Bischofszell* genannter Diözese tauschweise nach erfolgter Resignation des früheren Inhabers, *Johannes Steller*, verliehen erhalten hatte und dem Kanoniker von Bischofszell, *Gebhard Amhof*, ist ein Prozess anhängig vor einem durch den päpstlichen Legaten in Deutschland, den Bischof *Alexander* von *Forli*, ernannten Richter, und da sich nun herauszustellen scheint, dass beide Parteien keine rechtskräftigen Ansprüche haben, bittet Wilhelm den Papst für diesen Fall um Verleihung der Stelle, deren Einkommen auf 4 Mark reinen Silbers geschätzt wird. Als möglicher Grund der Vakanz wird auch Resignation des früheren Inhabers, *Johannes Rogwiler*, genannt.

Wird bewilligt, sofern beide keine Rechte besitzen, und sind bei Abfassung der Bulle nähere Angaben, namentlich über die Kollatoren zu machen.

Suppl. 792. Fol. 249.

Am 27. Oktober e. a. richtete Wilhelm dasselbe Gesuch an den Papst unter gleicher Begründung und erhielt die Bewilligung mit Aufhebung der Statuten des Stiftes, laut welchen nur ein Kanoniker desselben diese Kustodenstelle erhalten durfte (Suppl. 806. Fol. 331).

471. Romæ 1481 Februarii 6 (anno X. 8 Id.). —

Als der Kanoniker der Kollegiatkirche von *Bischofszell* in der Diözese *Constanz*, *Johannes Rockwiler (!)*, seine Chorherrenpfründe, die Amtswohnung und gewisse Klaustralbenefizien, die er besass, zu Handen des Bischofs resignierte, übertrug sie dieser dem Kleriker jener Diözese, *Burkhard von Anwil;* da aber letzterer an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stellen, deren Einkommen auf 10 Mark Silber geschätzt werden, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben gemacht werden

Suppl. 793. Fol. 87.

Am 15. e. m. reichte Burkhard das Gesuch um Verleihung der Chorherrenpfründe noch einmal ein und sagte darin, das Kapitel habe ihn zum Kanoniker mit Expektative auf eine Pfründe gewählt, Rogwiler (!), der auch das Amt eines Räucherers hatte und die Klaustralbenefizien in *Huntzwil, Halbkorn, Hannhusen* besass, habe zu seinen Gunsten zu Handen des Seniors des Stifts, *Heinrich Bucher,* resigniert und der Propst *Johannes Truchsess* habe alles bestätigt (daselbst Fol. 163).

---

472. Romæ 1481 Februarii 8 (anno X. 6 Id.). —

Da die Einnahmen des Cluniazenserstifts *S. Alban* zu *Basel* durch Krieg und schlechte Verwaltung früherer Priore so sehr zurückgegangen sind, dass sie für den Prior und die Kanoniker, deren es 13 sind, nicht mehr ausreichen, bitten diese den Papst, das Priorat *S. Johannes* von *Büssisheim* in der Diözese Basel, das von ihrem Stifte abhängt und dessen Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird, auf die Zeit des Todes oder Rücktrittes des Priors für immer ihrem Kloster einzuverleiben, das alsdann durch einen seiner Mönche die Seelsorge in Büssisheim auszuüben hätte.

Wird unter Zustimmung des Bischofs bewilligt (v. Nr. 417).

Suppl. 793. Fol. 30.

---

473. Romæ 1481 Februarii 13 (Id. 1480 anno X). — Sixtus IV: Lausannensi et Augustensi officialibus.

Johannes Ballistarius hatte seine Chorherrenpfründe an der Kirche zu *Sitten* und *Rodolphus Asperlin* sein Dekanat daselbst behufs Tausches durch Prokuratoren niedergelegt und war der Tausch von uns gutgeheissen worden. Während nun Johannes bereits seit einem Jahre im Besitze des Dekanates stand, beanspruchte

Rodolphus dasselbe, indem er behauptete, die betreffende Prokur sei gefälscht gewesen. Der Prozess schwebte vor dem Offizialen *Petrus Ferrodi* von *Genf*, dann vor *Burkhard Stör*, dem Propst in *Ansoltingen*, und zuletzt vor den Kanonikern von *Lausanne* und Genf, *Bonifatius Fabri* und *Petrimandus de Saconnay*. Letzterer entschied zu Gunsten Rodolphus, und sprach die Exkommunikation aus über Johannes und das Kapitel, welche nun ihrerseits wieder an uns appellieren.

Wir tragen euch hiemit auf, die Exkommunikation gegen Kaution aufzuheben, die Sache zu untersuchen und in unserem Namen endgültig zu erledigen.

Reg. Lat. 818. Fol. 125.

474. Romæ 1481 Februarii 24 (6 Kal. Martii 1480 anno X). — Sixtus IV Ad perpetuam rei memoriam.

Abt und Konvent von *S. Gallen* bringen uns vor, dass es bei ihnen an einem Lehrstuhl zur Ausbildung der Novizen und Geistlichen fehle; ein solcher liesse sich aber errichten, wenn die Pfarrei *Gossau*, über die sie bereits die Kollatur besitzen und deren Einkommen 12 Mark Silber betrage, ihrem Stift einverleibt würde.

Wir kommen ihrer Bitte entgegen und beschliessen, dass diese Pfarrei zu dem angegebenen Zwecke für alle Zeiten dem Kloster inkorporiert sein soll und letzteres die Stelle, sobald sie vakant werde, an sich ziehen könne, unter der Bedingung, dass dadurch die Pfarrei weder in Gottesdienst noch Seelsorge Schaden leide, sondern durch einen Mönch oder einen andern Geistlichen vom Stift versehen werde.

Reg. Lat. 818. Fol. 86.

Das Gesuch war schon am 21. Juni 1479 eingereicht und bewilligt worden (Suppl. 776. Fol. 384).

1480 hatten ebendieselben, um eine Predigerstelle an der Klosterkirche errichten zu können, die Inkorporation nachfolgender Stellen gewünscht und durch Bulle vom 24. Oktober bewilligt erhalten: 3 Benefizien bei *S. Leonhard*, 2 in *S. Fiden*, eines bei *S. Jacob* und die Pfarrkirche von *Romanshorn* mit einem Gesamteinkommen von 37 Mark Silber (Reg. Lat. 816. Fol. 25).

Am 21. April 1481 verpflichtete sich im Namen des Abtes und Konventes der Mönch ihres Klosters, *Johannes Episcopi*, der Kammer für die halbe Annate von den 6 Benefizien und von Romanshorn. Die Bulle ging zurück, weil die Inkorporation abzuwarten war. Am gleichen Tage

verpflichtete sich ebenderselbe für die ganze Annate von Gossau, zahlbar in 6 Monaten nach erfolgter Vereinigung; da aber solche erst zur Zeit der Vakanz eintreten kann, ging die Bulle zurück.

Randbemerkung: Am 12. Juli 1483 wurde in der Kammer eine Quittung des Kollektors vorgewiesen, laut welcher der Abt die ganze Annate für Gossau mit 12 Mark bezahlt habe, weshalb obige Verpflichtung kassiert wurde (St. A. Annate 1480/1. Fol. 178). Die Zahlung für Gossau mit 12, sowie für S. Fiden mit 10 Mark erfolgte schon am 22. Januar 1483 im Kloster S. Gallen laut Quittung des Nuntius und Generalkollektors für die Diözesen *Besançon, Trier* und Constanz, *Petrus von Kettenheim,* Benediktinerpropst von *B. Maria* zu *Feldbach* in der Diözese *Basel* (Arm. 29 T. 41. Fol. 162).

---

475. Romæ 1481 Februarii 25 (anno X. 5 Kal. Martii). —

Der Kleriker der Diözese *Augsburg*, *Johannes Alaneser*, führte vor der Rota Prozess gegen *Johannes Siber* über die Kustodenstelle bei *S. Peter* in *Basel* und gegen *Martin Zeller* über eine Chorherrenpfründe an derselben Kirche. Da die Gegner auf ihre Ansprüche verzichteten, bittet Johannes den Papst, ihm die beiden Stellen, deren Einkommen zusammen 12 Mark Silber beträgt, zu verleihen.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 795. Fol. 47.

---

476. Romæ 1481 Februarii 27 (3 Kal. Martii 1480 anno X). — Sixtus IV: Iohanni Iacobo de Helmsdorf clerico Constantiensi.

Da die Statuten der Hauptkirche von *Constanz* nicht erlauben, dass jemand innerhalb jener Stadt oder in *Bischofszell* zwei Benefizien zugleich innehaben dürfe, geben wir dir hiemit Dispens, daselbst beliebige Benefizien zu übernehmen.

Reg. Lat. 808 B. Fol. 331.

---

477. Romæ 1481 Februarii 27 (3 Kal. Martii 1480 anno X). — Sixtus IV: Ad perpetuam rei memoriam.

Propst und Kapitel des Stifts *S. Mauritius* in *Zofingen* bringen uns vor, dass ihre Einnahmen nicht mehr ausreichen, und bitten sie sowohl als der Rat von *Bern*, zu dessen Gebiet sie gehören, wir möchten dem Stift die dessen Kollatur unterstellte Pfarrei *S. Laurentius* in *Triengen* mit einem Einkommen von 4 Mark Silber einverleiben. Wir beschliessen daher die Inkorporation ge-

nannter Kirche für alle Zeiten und ermächtigen das Stift, dieselbe, sobald sie vakant wird, an sich zu ziehen.

Reg. Lat. 818. Fol. 122.

Am 30. März e. a. ging die Bulle zurück, weil das Einkommen die angegebene Summe nicht erreiche (St. A. Annatæ 1480/1. Fol. 229).

---

478. Romæ 1481 Martii 8 (8 Id. 1480 anno X). — Sixtus IV: Ad perpetuam rei memoriam.

Peter Kistler, Propst bei *S. Mauritius* in *Zofingen*, teilt uns mit, dass die Einkünfte seiner Propstei, die nur 6 Mark Silber betragen, nicht ausreichend seien, weshalb er und der Rat von *Bern* uns bitten, das Cluniazenserpriorat *Villars-les-Moines* ob *Murten* damit zu vereinigen. Wir willfahren diesem Gesuch und inkorporieren hiemit genanntes Priorat jener Propstei für alle Zeiten.

Reg. Lat. 808 B. Fol. 289.

Am 7. Juni e. a. verpflichteten sich *Sinolphus Scriptor* und *Vitus Meller*, Kleriker der Diözese Augsburg, der Kammer im Namen Kistlers für die Annate des Priorates, dessen Einkommen auf 6 Mark geschätzt wird, zahlbar in 6 Monaten nach erfolgter Vereinigung; weil aber letztere nicht erfolgen konnte vor dem Rücktritt oder Tode des damaligen Priors, ging die Bulle zurück (St. A. Annatæ 1481/2. Fol. 40).

479. Romæ 1481 Martii 9. —

Mit Bulle von heute hat *Sixtus IV* dem Bischof *Otto* von *Konstanz* für die Bewohner seiner Diözese einen Ablass für die Zeit vom ersten Passionssonntag bis zur Osterwoche, ferner den Bezug eines Zehntens von allen exemten und zweier Zehnten von allen nicht exemten Stiften und Pfründen der Diözese bewilligt behufs Deckung der Unkosten, welche der Streit zwischen den 2 Gegenbischöfen dem Kapitel von Constanz verursachte. Der Kanoniker *Melchior Truchsess* von *Mainz*, päpstlicher Cubicular, und *Johannes Weibel*, Pfarrer von *Ermatingen*, Kaplan des Bischofs Otto, verpflichteten sich heute solidarisch, für genannten Bischof den ganzen Ueberschuss der Einnahmen aus dem Ablass und den Zehnten dem Papste oder der Kammer zu überweisen, und versprechen, von dem Bischof die Ratifikation dieser Verpflichtung beizubringen.

St. A. Obligat. Partic. 1480–82. Fol. 5.

---

480. Romæ 1481 Martii 28. —

Heute zahlte *Henricus Molitoris* persönlich an die Kammer laut Verpflichtung für die Annate der Pfarrei *Wegenstetten* in der Diözese *Basel* 11 Goldgulden, worüber ihm Quittung ausgestellt wird.

Int. Exit. 502. Fol. 67; St. A. Quit. 1479—83. Fol. 109.

---

481. Romæ 1481 Martii 29 (anno X. 4 Kal. Apr.). — Sixtus IV: Motu proprio.

Wir verleihen hiemit unserem Familiaris aus dem Gefolge des Kardinals *Hieronimus* von *S. Grisogonus*, *Petrus Castellani*, Kleriker von *Besançon*, die Pfarrei *Pampiniacum* in der Diözese *Lausanne*, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird und die erledigt ist durch den Tod des *Claudius*, ebenfalls unseres und genannten Kardinals Familiaris, dessen Zuname in der Bulle anzugeben ist. Zugleich erteilen wir dem Petrus, der erst im 23. Jahre steht, Dispens für seinen Altersdefekt.

Suppl. 793. Fol. 239.

---

482. Romæ 1481 Martii 29 (anno X. 4 Kal. Apr.).

Als vor einiger Zeit die Pfarrkirche von *Crans* in der Diözese *Genf*, deren Einkommen auf 20 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, durch den Tod des letzten Inhabers, *Johannes Gessone*, erledigt war, erhielt sie vom Bischof der Presbiter und Kanoniker von *Lausanne*, *Nicolaus Oreti*, übertragen; da er aber an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst um Verleihung derselben.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 793. Fol. 239.

---

483. Romæ 1481 Martii 31 (Prid. Kl. Apr.). — Sixtus IV: S. Petri Basiliensis et eiusdem sancti junioris Argentinensis ecclesiarum præpositis ac officiali Argentinensi.

Johann Werner von Flachsland, Dompropst in *Basel*, bringt uns vor, es habe ein Kaplan seiner Kirche, *Ludovicus Agenthal* von *Büswiler*, ohne seine Erlaubnis an einem Hause und auf einem Grundstücke, welche der Propstei gehören, mit Beeinträchtigung der Aussicht einiger anderer, ebenfalls der Propstei gehörender Häuser in der Stadt, ganz unnötige Neubauten vornehmen lassen

und ihm grossen Schimpf angetan, weshalb er einen gerichtlichen Entscheid anstreben müsse und uns bitte um Ernennung einiger Schiedsrichter.

Wir tragen euch daher auf, die Parteien einzuvernehmen, die Sache zu untersuchen und endgültig zu entscheiden.

Reg. Lat. 816. Fol. 290.

484. Romæ 1481 Aprilis 3 (3 Non.). — Sixtus IV: Petro Dulicio.

Nachdem *Petrus de Souverniaco* durch seinen Prokurator *Johannes de Souverniaco* auf das Benediktinerpriorat *Cossonay* in der Diözese *Lausanne* mit einem Einkommen von 120 Pfund kleiner Turnosen verzichtet hat, übertragen wir genannte Stelle dir als Mönch jenes Stiftes und haben dem *Jacobus de Mannellis*, Kanoniker von *Florenz*, und den Offizialen von Lausanne und *Genf* aufgetragen, dich in deren Besitz zu bringen.

Reg. Vat. 608. Fol. 252.

Am selben Tage wurde dem Petrus de Souverniaco, Kamerar des Klosters *Romainmôtier,* auf dem Einkommen obigen Priorats eine Pension von 45 Pfund vorbehalten (das. Fol. 223).

Am 12. April verpflichtete sich der Kleriker der Diözese *Pistoia*, *Bartholomaeus Georgii*, der Kammer namens des Petrus de Dulicio für die Annate des Priorates und liess dieselbe am gleichen Tage durch das Bankhaus de *Rabattis* & *Ricasoli* mit 60 Goldgulden berichtigen (St. A. Annatæ 1480/1. Fol 172; Intr. Exit. 502. Fol. 73).

485. Romæ 1481 Aprilis 10 (4 Id.). — Sixtus IV: Archidiacono ecclesiæ Bellicensis et Lausannensi ac Bellicensi officialibus.

Da das Hospital von *Villanova Chillionis*, welches die Kanoniker von *S. Maurice* unter ihrer Leitung haben, und die Pfarrkirche von *Montreux*, beide in der Diözese *Lausanne*, ersteres mit einem Einkommen von 100, letztere mit einem solchen von 30 Pfund kleiner Turnosen, durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Perinus de Greyriis* (!), erledigt sind, tragen wir euch auf, beide Stellen dem Magister *Carolus de Seisello*, unserem Notar, Familiaris und Commensalis, auf Lebenszeit zu übergeben, so dass er über die Einkünfte nach Abzug der Ausgaben verfügen kann.

Reg. Vat. 610. Fol. 121.

Der Kardinal *Dominicus* von *S. Clemens*, welcher die beiden obgenannten Stellen als Kommende innehatte, erklärte am 17. Mai e. a. durch eigenhändig unterzeichneten Verpflichtungsschein vor der Kam-

mer den Verzicht darauf und seine Zustimmung zur Uebertragung an Carolus (St. A. Oblig. Part. 14:0—82. Fol. 76).

Am 3. Juli e. a. verpflichtete sich der Kammer *Johannes Viodi* als Prokurator des Carolus mit Vollmacht vom 18. Mai, unterzeichnet von dem apostolischen und kaiserlichen Notar der Diözese *Besançon, Claudius Barilleti,* für die Annate des Hospitals und der Pfarrei, zahlbar 6 Monate nach erfolgter Besitznahme. Doch ging die Bulle zurück, weil ein anderer die Stellen besetzt hielt (St. A. Annatæ 1481/2. Fol. 37).

---

486. Romæ 1481 Aprilis 13 (Id. 1480 anno X). — Sixtus IV: Humberto d'Octrens canonico Lausannensi.

Zwischen dir und dem Pfarrer von *Chavornay* in der Diözese *Lausanne, Laurentius Curvillionis,* schwebte in zweiter Instanz vor der Rota ein Prozess über den Besitz genannter Pfarrei. Da du nun auf deine Ansprüche an dieselbe zu unseren Handen verzichtet hast, verliehen wir die Stelle dem Laurentius, behielten aber dir auf deren Einkommen eine jährliche Pension von 15 Pfund Lausanner Währung = 10 Pfund kleiner Turnosen mit Zustimmung des Laurentius vor.

Als Exekutoren werden ernannt: Die beiden Kanoniker der Hauptkirche von Lausanne, *Bonifatius Fabri* und *Johannes Assenti,* sowie der Offizial daselbst.

Reg. Vat. 611. Fol. 220.

---

487. Romæ 1481 Aprilis 26 (anno X. 6 Kal. Maii). —

Zwei wegen Häresie angeklagte Ehefrauen hatten den Laien der Diözese *Sitten, Thomas Bosten,* Sohn des Petrus, als mitschuldig bezeichnet, der Bischof aber nach Beratung mit einigen Laien erklärte ihn für unschuldig. Später übertrug er auf Verlangen des Glaubensprokurators die Untersuchung gegen Thomas einem Laienvikar und einem Priester, welche ihn gefangen setzten und ihm die Verfügung über sein Eigentum entzogen, wodurch er sich der Mittel zu seiner Verteidigung beraubt sieht. Da solches ungesetzlich ist, bittet Thomas den Papst, einem Prälaten oder sonst jemandem in jener Gegend, aber ausserhalb der Gerichtsbarkeit des Bischofs von Sitten, Auftrag zu geben, ihn unter sicherer Obhut zu sich zu holen, bis Austrag der Sache bei sich gefangen zu halten, den Arrest seiner Güter aufzuheben und falls er unschuldig befunden werde, vor weiterer Verfolgung zu schützen;

sofern er aber schuldig sei, ihn zu bestrafen, ihn aber während der Dauer des Prozesses im Genusse seines Vermögens zu lassen.

Wird bewilligt und dem Erzbischof und dessen Inquisitor die Sache übergeben.

Suppl. 794. Fol. 81.

---

488. Romæ 1481 Maii 5 (anno X. 3. Non.) —

Ueber die Pfarrkirche *Tallveriæ* in der Diözese *Genf*, deren Einkommen auf 23 Goldgulden geschätzt wird und die durch den Tod des *Petrus Meraneti* erledigt ist, war vor einem Richter jener Gegend ein Prozess anhängig zwischen dem Kleriker *Ludovicus de Lornay*, der als Sohn eines unverheirateten Adeligen und einer Unverheirateten Dispens erhalten hatte, und dem Protonotar *Burkhard Stoer*. Da nun letzterer zu handen des Papstes auf seine Ansprüche verzichtet hat, bittet *Ludovicus*, in dessen Rechte eintreten zu dürfen und um Verleihung der Stelle.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 794. Fol. 70.

---

489. Romæ 1481 Maii 12. (4 Id.). — Sixtus IV: Ad perpetuam rei memoriam.

Die Konventualen des Benediktinerstifts *Lutry*, Diözese *Lausanne*, berichten uns, dass einst der Prior des Stifts, *Jacobus de Montemajori*, als er mit seinen Konventualen über deren Unterhalt verhandelte, die Frage an der Hand von Urkunden und alten Zeugnissen genau geprüft und daraufhin für sich und seine Nachfolger durch einen notariellen Akt die Verpflichtung anerkannt habe, für den Unterhalt und alle Bedürfnisse der Mönche auf seine und des Stiftes Kosten sorgen zu wollen. Diese Erklärung sei von den späteren Prioren und Administratoren gebilligt worden.

Solches geht aus der Urkunde und den Briefen der Nachfolger, welche in unserer Kanzlei liegen, hervor, und geben wir daher auf Wunsch der Konventualen der genannten Erklärung unsere apostolische Sanktion, auch verbieten wir, dass die Mönche hierüber ausser ihrem Kloster belangt werden.

(Es folgt die wörtliche Abschrift der Urkunde, datiert Lutry, den 31. August 1392, sowie die Bestätigungen seitens der folgenden Priore: *Michael de la Ripa* vom 23. Januar 1429, *Guigo de*

Rogeta vom 24. April 1464 und des Abtes von *Savigny*, *Johannes Dalbon*, vom 15. November 1480.)

Zu Exekutoren dieser Bulle werden ernannt: Die Bischöfe von *Genf* und *Sitten*, sowie der Abt von *S. Maurice*.

Reg. Lat. 816. Fol. 40.

---

490. Romæ 1481 Maii 18 (anno X. 15 Kal. Iunii). —

Hans Perrini von *Leuk* in der Diözese *Sitten* war vom Landeshauptmann, Zehnden und Räten des Landes *Wallis* beschuldigt worden, ein Banner in Leuk entwendet zu haben, und da er sich vor ihnen als Richtern nicht stellte, verurteilten sie ihn und zogen seine Güter ein. Er appellierte an den Bischof von Sitten, endlich an den Erzbischof von *Tarantaise*, dessen letzteren Offizial zu gunsten Perrinis entschied und die Gegner zu den Kosten verurteilte. Da er aber glaubt, die Gegner werden dem Urteil nicht Folge leisten, bittet Perrini den Papst, dem Spruch des Offizialen durch Androhung der Exkommunikation Geltung zu verschaffen.

Wird bewilligt.

Suppl. 794. Fol. 284.

---

491. Romæ 1481 Maii 21 (12 Kal. Iunii). — Sixtus IV: Priori prioratus S. Victoris extra muros Gebennenses et decano B. Mariæ de Aniciaco Gebennensis diocesis ac Antonio de Villiaco canonico Gebennensis ecclesiarum.

Die Konventualen des Benediktinerpriorates *Lutry*, welches dermalen der Bischof Benedictus von *Lausanne* als Commendatarius innehat, teilen uns mit, dass genannter Bischof ihnen die zu ihrem Unterhalt nötigen Mittel vorenthalte, dass sie ihn deshalb vor den Abt von *Savigny* in der Diözese *Lyon*, dem sie unterstellt seien, zitiert, er aber und der Subprior, *Regnatus Pelerini*, an den apostolischen Stuhl appelliert hätten, weshalb sie uns um unsere Intervention bitten.

Wir erteilen euch hiemit Auftrag, diesen Streit zu untersuchen und dann in unserem Namen endgültig zu entscheiden.

Reg. Lat. 816. Fol. 109.

---

492. Romæ 1481 Maii 29 (anno X. 4 Kal. Iunii). —

Franciscus de la Porta, Kustos und Kanoniker der Hauptkirche von *Cur* und Pfarrer der Kirche *S. Johannes Baptista* zu

Ems in der Diözese Cur, wünscht seine Pfarrei, deren Einkommen auf 11 Mark Silber geschätzt wird, zu resignieren und bitten er und _Henricus Gabelon_ den Papst, sie letzterem zu verleihen und dem Franciscus auf dem Einkommen eine jährliche Pension von 26 rheinischen Gulden vorzubehalten.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 794. Fol. 278.

Am 8. Juni e. a. verpflichtete sich im Namen Gabelons der Presbiter der Diözese *Constanz, Michael Lutran,* der Kammer gegenüber für die Annate obiger Kirche und beglich dieselbe am nämlichen Tage mit fl. 27½. Infolgedessen gingen am selben Tage die Bullen über die Pension des Franciscus zurück (St. A. Annatæ 1481/2. Fol. 24, 175; Quit. 1479-83. Fol. 129; Intr. Exit. 502. Fol. 105).

---

493. Romæ 1481 Iunii 6. —

Es ging eine Bulle zurück, ausgestellt den 10. Mai a. c. für die Bewohner von *Roveredo* in *Mesolcina* der Diözese *Cur* über die Exemtion von der Oberhoheit einer gewissen Kollegiatkirche und die Errichtung einer Pfarreikirche in ihrem Dorfe, welche sie innerhalb 6 Monaten zu dotieren haben, wogegen ihnen das Patronatsrecht zugestanden wird.

St. A. Annatæ 1481/2. Fol. 175.

---

494. Romæ 1481 Iunii 16 (16 Kal. Iulii). — Sixtus IV: Abbati monasterii Cœliportæ Constantiensis diocesis et Basiliensis ac S. Thomæ Argentinensis ecclesiarum decanis.

Die Verwalter und Vorsteher des Armenhospitals *S. Trinitas* und des Hauses *Egene* zu *Basel,* sowie des Aussätzigenhauses *S. Jacobus* an der *Birs* ausserhalb der Mauern von Basel, des Hauses vom grossen Almosen in Basel und *Kleinbasel* beschweren sich, dass Erzbischöfe, Bischöfe, auch andere Prälaten und Kleriker, sowie Herzoge, Markgrafen, Barone, Ritter und andere Laien Grundstücke, Einkünfte und Rechte des Hospitals und genannter Häuser in Beschlag nehmen [weshalb wir euch auftragen, die Beschwerdeführer in unserem Namen in ihren Rechten zu schützen].

Reg. Lat. 807. Fol. 272. Entwurf.

Der Bischof *Benedictus* von *Lausanne,* als Kommendatar der Benediktinerpriorate *Lutry* in der Diözese Lausanne und *Gigny* in der Diözese *Lyon* reichte eine ganz gleiche Beschwerde ein und wurde durch Bulle vom 4. Dezember e. a. dem Schutze des Bischofs von *Sitten,* des

Abtes von *S. Ragimbertus Jurensis* in der Diözese Lyon und des Propstes von *Soloturn* empfohlen (daselbst Fol. 270).

---

495. Romæ 1481 Iunii 26 (6 Kal. Iulii). — Sixtus IV: Iohanni de Toissiaco, canonico Lausannensi.

Wie wir hören, ist die Pfarrei *Wipens*, mit einem Einkommen von 15 Pfund kleiner Turnosen, welche durch den Tod des Inhabers *Humbertus Lasset* (?) erledigt war, von *Petrus Fabri* ohne irgend einen Rechtstitel vor ungefähr 5 Jahren in Besitz genommen worden. Wir tragen dir hiemit auf, die Sache zu untersuchen und wenn sich die Stelle als vakant erweist, solche dem Kleriker der Diözese *Genf*, *Henricus Chapusii*, nach vorhergegangener Prüfung in unserem Namen zu übertragen.

Reg. Lat. 815. Fol. 125.

---

496. Romæ 1481 Iulii 1 (anno X. Kal.). —

Die beiden Kleriker der Diözese *Constanz*, *Rolandus Göldlin* und *Johannes de Croaria*, auch *Sattler* genannt, bitten den Papst, ersterem die Chorherrenpfründe in *Cur*, letzterem diejenige in *Wien* zu verleihen, deren Einkommen auf je 10 Mark Silber geschätzt werden und welche der in *Deutschland* im Gebiete der *Eidgenossenschaft* verstorbene päpstliche Familiaris, *Bernhard Märklinger*, innehatte.

Wird bewilligt und sollen bei Ausfertigung der Bulle nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 792. Fol. 287.

Durch Bulle e. dt. erhielt der Offizial von Cur Auftrag, den Roland zu prüfen und ihm die Pfründe zu übergeben (Reg. Lat. 808. B. Fol. 135). Am 28. November e. a. verpflichtete sich der Kanoniker von *Eichstädt*, *Heinrich Schönleben,* gegenüber der Kammer im Namen Rolands für die Annate der Pfründe, zahlbar innerhalb 6 Monaten nach erfolgtem Besitzantritt; doch ging die Bulle zurück, weil ein anderer die Stelle an sich gezogen (St. A. Annatæ 1481/2. Fol. 92).

---

497. Romæ 1481 Iulii 4. —

Der päpstliche Familiaris, *Laurentius Curvillionis,* verpflichtete sich der Kammer gegenüber für die Annate der Pfarrei *Chavornay* in der Diözese *Lausanne,* deren Einkommen nach seiner Schätzung 42 Pfund kleiner Turnosen beträgt, welche s. Z. vakant war durch

den Tod des *Johannes Monteran* und ihm von dem Bischof von *Modena*, damals Legat in jener Gegend, übertragen wurde. Weil bei der Kurie weder Bulle noch Quittung über erfolgte Zahlung der Annate zu finden ist, hat Laurentius, um nicht vom Kollektor behelligt zu werden, diese Verpflichtung ausgestellt und versprochen, innerhalb 6 Monaten zu zahlen.

Randbemerkung: Es soll an den Kollektor geschrieben werden, dass er den Laurentius innerhalb genannter Frist nicht belange.

St. Annatæ 1481/2. Fol. 38.

Am 12. e. m. ging infolge obiger Verpflichtung eine Bulle vom 13. April a. c. zurück, ausgestellt vom Papste über eine Pension von 10 Pfund auf dem Einkommen von Chavornay, vorbehalten zu gunsten des Kanonikers von Lausanne, *Humbertus d'Octrens,* aus Anlass einer gewissen Vereinbarung (daselbst Fol. 182).

---

498. Romæ 1481 Iulii 12 (4 Id.). — Sixtus IV: Ad perpetuam rei memoriam.

Wie wir vernehmen, bestehen an der Kirche *S. Germanus* zu *Orbe*, Diözese *Lausanne*, deren Einkommen auf 50 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, 16 Kaplaneien und wünscht der Hauptpfarrer derselben einen höheren Titel. Wir erheben hiemit genannte Kirche zu einer Säkularpropstei und bestimmen, dass künftig der Pfarrer, *Vincentius de Rovere*, und seine Nachfolger, den Namen eines Propstes tragen.

Reg. Vat. 650. Fol. 302.

---

499. Romæ 1481 Iulii 12. —

Ausgaben des *Humbert d'Octrens* für die Provisionsbulle über seine Pfarrei *Charvonnay (!)* in der Diözese *Lausanne*:

Für die Supplik		g 1	b 2
Für die auf die Nachfolger sich erstreckende Reformation		g 1	b 2
In der Kanzlei für Rechtszession und Pensionsanweisung		g 12	
Für das Summarium des *Johannes Horn*		g 5	
Für den Abbreviator	f 2	g 2	
Für den Skriptor	f 2	g 2	
Für Papier		g 10	
Für Bleisiegel	f 6	g 10	
Für Registratur		g 6	
Für Zurückgabe an die Kammer		g 2	

St. A. Compositiones 1462–81. Fol. 112.

500. Romæ 1481 Iulii 17. —

Der päpstliche Familiaris *Hugo von Landenberg* verpflichtet sich der Kammer gegenüber für die Annate seiner Chorherrenpfründe an der Hauptkirche zu *Cur*, deren Einkommen auf 7 Mark Silber geschätzt wird, welche vakant war durch den Tod des *Leonhard Tifer* und ihm durch Bulle vom 9. Juli a. c. übertragen wurde. Er versprach, innerhalb 4 Monaten zu zahlen.

St. A. Annatæ 1481/82. Fol. 45.

---

501. Romæ 1481 Iulii 21 (12 Kal. Aug.) — Sixtus IV: Petro Perrini.

Eine Chorherrenpfründe in der Kirche zu *Lausanne* mit einem Einkommen von 24 Pfund kleiner Turnosen, auf welche einst *Petrus Cheurerii* verzichtet hatte, wurde damals von uns in aller Form an dich übertragen; weil aber weder die Publikation seiner Resignation, noch deine Besitznahme innerhalb 6 Monaten erfolgte, blieb Petrus deren Inhaber. Nachdem derselbe jetzt in *Rom* gestorben, wiederholen wir auf dein Gesuch hiemit die früher gemachte Uebertragung der Stelle auf dich und bestätigen dieselbe.

Reg. Vat. 612. Fol. 112.

---

502. Romæ 1481 Iulii 25 (anno X. 8 Kal. Aug.). —

Nicolaus de Castilliano, Kleriker von *Mailand*, Kamerar und Familiaris des Bischofs *Baptista* von *Tusculum*, Kardinals von *S Maria in porticu*, bittet den Papst um Verleihung einer durch den Tod des *Guillelmus de Lorne* (!) erledigten Chorherrenstelle an der Hauptkirche zu *Genf*, deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt wird. Er bittet, die Statuten genannter Kirche betreffend Option für diesen Fall aufzuheben.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 795. Fol. 43.

---

503. Romæ 1481 Augusti 29 (4 Kal. Sept.). — Sixtus IV: Raimundo Chaberti.

Eine Chorherrenpfründe an der Hauptkirche in *Genf* mit einem Einkommen von 24 Pfund kleiner Turnosen ist durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Guillermus de Lornay*, erledigt und da der Kardinal von *S. Clemens* auf seine berechtigten Ansprüche an die Stelle verzichtet, übertragen wir dieselbe dir.

Der Bischof von *Arelia*, der Kanoniker *Johann Lachanal* von *Saint-Malo* und der Vikar des Bischofs von Genf sind beauftragt, dich oder deinen Prokurator in deren Besitz zu bringen.

Reg. Vat. 613. Fol. 27.

---

504. Romæ 1481 Septembris 1 (Kal.) — Sixtus IV: Magistro Philippo de Groffiaco, alias de Compesio, clerico Lausannensis diocesis, notario.

Als wir uns veranlasst sahen, der ganzen Christenheit einen Zehnten aufzuerlegen zur Bestreitung der Kosten für einen Feldzug gegen die bis *Hidruntum* vorgedrungenen *Türken*, übertrugen wir den Bezug desselben für das Herzogtum *Savoien* und die angrenzenden Landesteile dem Bischof von *Turin* und dem Kleriker *Firminus de Guidonibus* von *Perusia.*

Nun vernehmen wir, dass Bischof *Benedict* von *Lausanne* und seine Geistlichkeit sich der Entrichtung des Zehntens unter nichtigen Vorwänden zu entziehen suchen, und weil der Bischof von Turin und genannter Firminus nicht Zeit finden, sich nach Lausanne zu begeben, du aber in deren Namen bereits in der Diözese *Grenoble* den Einzug aufs beste besorgt hast, erteilen wir dir hiemit den gleichen Auftrag für die Diözese Lausanne, indem wir dich ermächtigen, gegen genannten Bischof und alle Zahlungspflichtigen seiner Diözese im Weigerungsfalle mit Suspension und Exkommunikation vorzugehen.

Reg. Vat. 613. Fol. 128.

Am 8. e. m. resignierte Philippus, Kanoniker von Lausanne, durch seinen Prokurator, *Nicolaus Garilliaci,* Kanoniker von Genf, zu Handen des Papstes seine Pfarrei *Margencel* in der Diözese *Genf* (Reg. Lat. 813. Fol. 236).

---

505. Romæ 1481 Septembris 7 (7. Id.) — Sixtus IV: Magistro Hieronimo de Porcariis capellano et causarum palatii apostolici auditori.

Unser Notar *Johannes Petrus de Vignate*, Kleriker der Diözese *Turin*, teilt uns mit, die Chorherrenpfründe an der Hauptkirche zu *Genf*, welche 24 Pfund kleiner Turnosen Einkommen hat und durch den Tod des früheren Inhabers, *Claudius de Solano,* erledigt war, sei ihm von uns zugesprochen; seine Rechte werden ihm aber streitig gemacht von *Raphael Baleon* und *Michael de Asmariis,* von denen der erstere bereits von der Stelle Besitz genommen

habe, obgleich er über dieselbe noch im Prozesse stehe mit *Petrus Cheurerii* und *Burkhard Stœr*.

Wir tragen dir auf, den Johannes Petrus, der auch Prokurator des Herzogs von *Savoien* an der bischöflichen Kurie daselbst ist, in Besitz der Chorherrenpfründe zu bringen.

Reg. Vat. 628. Fol. 250.

---

506. Brachiani Sutrinæ diocesis 1481 Septembris 15 (17 Kal. Oct.). — Sixtus IV: Officiali Gebennensi.

Eine durch Resignation erledigte Kaplanei am Altare *S. Blasius* in der Kapelle *B. Maria* bei der Kirche von *Genf* wurde vom Bischof dem *Johannes de Haga*, Presbiter der Diözese *Maurienne*, übertragen, dieser aber in seinen Rechten von einem Presbiter der Diözese *Besançon*, *Theobaldus de Chicon*, angefochten. Letzterer ist nun vor der Rota freiwillig zurückgetreten und tragen wir dir auf, genannten Johannes zu prüfen und, wenn du ihn für würdig befunden, ihn in den Besitz der Stelle zu bringen, deren Einkommen auf 60 savoische Gulden kleinen Gewichtes geschätzt wird, was 23 Golddukaten gleichkommt.

Reg. Lat. 813. Fol. 262.

Mit einer Bulle vom gleichen Datum wurde dem Theobald (hier Cycon geschrieben) unter Zustimmung des Johannes eine lebenslängliche Pension von 20 savoischen Gulden = 7 Goldgulden auf diesem Einkommen vorbehalten (Reg. Lat. 817. Fol. 55).

---

507. Brachiani Sutrinensis diocesis 1481 Septembris 19 (13 Kal. Octob.). — Sixtus IV: Ugoni de Landenberg de alto Landenberg.

Die Propstei von *B. Maria* zu *Erfurt* und eine Chorherrenpfründe zu *Basel*, erstere mit einem Einkommen von 46, letztere von 8 Mark reinen Silbers, sind durch den Tod des bisherigen Inhabers *Werner Flachsland* erledigt. Wir verleihen hiemit beide aus freiem Antriebe dir und haben dem Bischof von *Città di Castello*, dem Propst von *S. Marcus* in Erfurt und dem Offizialen von Basel aufgetragen, dich oder deinen Prokurator in deren Besitz zu bringen. Da dir ausserdem zwei Dekanate, das eine in der Erfurter Diözese mit 6, das andere in der *Salzburger* mit 5 Mark, sowie eine Chorherrenpfründe in *Cur* mit 6 Mark Silber Einkommen übertragen sind, gestatten wir, dass du, entgegen anderweitigen

Bestimmungen, auch diese Stellen neben den zwei erstgenannten beibehalten dürfest.

Reg. Vat. 613. Fol. 295.

508. Romæ 1481 Octobris 22. —

Heute wurde in der apostolischen Kammer ein vom Kardinal *Dominicus de Ruvere* von *S. Clemens* unterzeichneter Verpflichtungsschein vom 10. September vorgewiesen, wodurch derselbe auf die Chorherrenpfründe in *Genf* und die Pfarrei . . . (!) in der Diözese *Como*, welche er als Kommende innehatte, zu Handen des Papstes verzichtet und seine Zustimmung erteilt zur Uebertragung der ersteren an *Johann Petrus de Bignat* und der Pfarrei an *Bernhardinus de Bignat*, päpstlichen Kaplan und Familiaris.

Durch eine am 7. September unterzeichnete Supplik wurde die Chorherrenpfründe dem Johann Petrus bewilligt.

St. A. Obligat. Partic. 1480—82. Fol. 94.

Am 24. Oktober verzichtete *Raimundus Chaberti* auf eine Chorherrenpfründe in Genf, ohne sie angetreten zu haben, und war dieselbe vom Papste schon am 19. Oktober dem Kardinal Dominicus auf sein Gesuch zugesagt worden. Dagegen hatte letzterer auf eine Chorherrenpfründe in *Lausanne* zu Gunsten von *Antonius de Poldo*, Kleriker der Diözese *Maurienne* und Prokurator bei der Kurie, verzichtet und dieser trat am 7. November wieder zurück zu Gunsten des *Petrus Perini*, Kleriker der Diözese *Lyon* und Familiaris des Papstes (daselbst Fol. 95, 97 u. Reg. Vat. 613. Fol. 290).

509. Romæ 1481 Octobris 25 (anno XI. 8 Kal. Novbr.). —

Petrus Balna, Pfarrer von *S. Romanus* zu *Petrosa* in der Diözese *Lyon*, und *Glaudius Tisserandi*, Pfarrer von *S. Prothasius* in der Diözese *Lausanne*, hatten mit Hülfe der Kollatoren ihre Stellen gewechselt. Da nun das Einkommen der ersteren auf 30, das von S. Prothasius nur auf 20 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, bittet Petrus den Papst, ihm auf ersterer eine jährliche Pension von 8 Pfund vorzubehalten, unbeschadet einer Pfarrei in der Diözese *Besançon* mit 25, sowie einer Kaplanei und Pfarrei in der Diözese Lyon mit 6 Pfund Einkommen, die er besitzt.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 797. Fol. 231.

510. Romæ 1481 Novembris 3 (3 Non.) — Sixtus IV: Magistro Petro Brunnestein licenciato in decretis notario nostro.

Die Propstei *S. Pelagius* in *Bischofszell*, deren Einkommen auf 12 Mark reinen Silbers geschätzt wird, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Johannes Truchsess*, erledigt und da der Kleriker der Diözese *Augsburg*, Decr. Dr. *Vitus Meller*, dem wir die Stelle am 11. Oktober letzthin zuerkannt hatten, auf dieselbe verzichtet, übergeben wir sie hiemit dir, dass du sie neben deiner Propstei *S. Leodegar* in *Luzern* innehaben könnest.

Reg. Lat. 813. Fol. 137.

Am 11. e. m. verpflichteten sich der Kammer gegenüber im Namen Brunnensteins der Bischof *Leonardus* von *Gubbio* und Vitus Meller für die Annate der Propstei, zahlbar innerhalb 6 Monaten nach erfolgter Besitznahme; doch ging die Bulle zurück, weil ein anderer bereits die Annate bezahlt hatte.

Randbemerkung: Am 12. Dezember 1488 zahlte Vitus Meller die Annate der Propstei, weshalb obige Verpflichtung aufgehoben wurde und Vitus trat an Stelle des Petrus (St. A. Annatæ 1481/2. Fol. 85).

511. Romæ 1481 Novembris 10. —

Der apostolische Abbreviator *Stephanus de Caciis* verpflichtete sich gegenüber der Kammer im Namen des *Johannes Zwick*, Propst von *Bischofszell* in der Diözese *Constanz* und Familiaris des Papstes, für die Annate der Propstei, deren Einkommen auf 12 Mark Silber geschätzt wird und die Zwick am 18. Oktober a. c. nach dem Tode des bisherigen Inhabers, *Johannes Truchsess*, verliehen worden war.

Randbemerkungen: Zwick beglich die Annate am selben Tage mit fl. 30.

Weil die Sache nicht zur Ausführung kam, wurde der Betrag mit Zwicks Zustimmung im November 1488 an *Vitus Meller* zurückgegeben.

Am 14. Januar 1488 erhielt er [Zwick] eine Bulle «si neutri» über genannte Propstei, ausgestellt am 9. November 1483.

St. A. Annatæ 1481/2. Fol. 85.

512. Romæ 1481 Novembris 13. (Idus.) — Sixtus IV: Præposito S. Severi Erfordensis et decano S. Mariæ Lausannensis ecclesiarum ac officiali Lausannensi.

An der Kirche *S. Ursus* zu *Soloturn* ist durch den Tod des

bisherigen Inhabers, *Johannes Morss,* eine Chorherrenpfründe mit einem Einkommen von 6 Mark Silber erledigt und tragen wir euch auf, dieselbe dem Kleriker der Diözese *Basel, Fredericus Kempf*, zu überweisen; ohne Rücksicht darauf, dass derselbe bereits im Besitz einer Chorherrenpfründe an der Kirche *S. Germanus* zu *Grandval* mit 4 Mark und einer Kaplanei am Altar Johannes des Täufers in der Kirche zu *S. Ursanne* mit 2 Mark Silber Einkommen sich befindet.

Reg. Vat. 624. Fol. 5.

---

513. Romæ 1481 Novembris 17. — Sixtus IV: Iohanni de Foresta canonico Gebennensi.

Wir verleihen dir, der du von beiden Eltern adeliger Abstammung bist, durch Motu proprio ein Kanonikat an der Hauptkirche von *Genf* und ein solches an der Hauptkirche von *Mâcon*. Zugleich behalten wir dir an beiden Orten eine Pfründe mit oder ohne Seelsorge vor und beauftragen den Dekan von Mâcon, sowie die Offizialen von Genf und Mâcon, dir zur Erlangung dieser Stellen behülflich zu sein.

Indulgentiæ 1. Fol. 276.

---

514. Romæ 1481 Novembris 17 (15 Kal. Decbr.). — Petro Foliot canonico Lausannensi.

Wir verleihen dir durch Motu proprio ein Kanonikat an der Hauptkirche von *Lausanne* und behalten dir daselbst eine Pfründe vor, sowie ein beliebiges, dem Bischof und Kapitel von *Genf* unterstelltes Benefizium, dessen Einkommen, wenn es mit Seelsorge verbunden ist, 40, wenn ohne Seelsorge, 30 Pfund kleiner Turnosen nicht übersteige.

Zu Exekutoren werden ernannt: *Nicolaus Garilliaci*, Kanoniker von Lausanne, sowie die Offizialen von Lausanne und Genf.

Reg. Lat. 820. Fol. 139.

---

515. Romæ 1481 Novembris 17 (anno XI. 15 Kal. Decbr.). — Sixtus IV: Motu proprio.

Dem Vikar der Pfarrkirche *S. Theodor* von *Kleinbasel* in der Diözese *Constanz, Ulrich Surgant*, verleihen wir hiemit zwei Kanonikate an zwei beliebigen von ihm bei Ausstellung der Bulle

zu bestimmenden Kirchen mit Vorbehalt ebensovieler Pfründen, ferner ein oder zwei beliebige Benefizien.

Suppl. 796. Fol. 130.

Durch Motu proprio vom selben Datum wurde dem Kleriker der Diözese *Sitten, Johannes Fabri,* die gleiche Vergünstigung zugesprochen (daselbst Fol. 65).

---

516. Romæ 1481 Novembris 20 (12 Kal. Decemb.). — Sixtus IV: Cantori ecclesiæ Gebennensis.

Der Laie *Claudius Viennesius* teilt uns mit, es sei ihm das Amt eines Secretarius der Kirche *Genfs* schriftlich übertragen worden vom Magister *Johannes Ludovicus* von *Savoien,* als dieser zum Administrator des Bistums ernannt wurde, und er habe die Stelle seither bekleidet. Da er von uns bestätigt zu werden wünscht, tragen wir dir auf, seinem Wunsche in unserem Namen zu entsprechen, nachdem du die Ernennung geprüft und als regelrecht befunden.

Reg. Lat. 821. Fol. 214.

---

517. Romæ 1481 Decembris 4 (anno XI. Prid. Non.). —

Nachdem der verstorbene Bischof *Georgius de Salutiis* zu Ehren der Heiligen *Hieronimus* und *Claudius* eine Kaplanei beim Altare *S. Bartholomæus* im Kreuzgang der Hauptkirche von *Lausanne* und im Kapitel, wo eine gleichnamige Kaplanei bestand, gestiftet und für 4 Kapläne dotiert hatte, beschlossen der Propst und das Kapitel zur Vermeidung von Streitigkeiten zwischen dem Kaplan der früheren Stiftung, *Philippus Tresmenses,* und den vom Bischof bestellten Kaplänen *Petrus Magnyn, Johannes Champions, Jacobus de Hugnyn* und *Durandus Castelli,* dass Philippus jene früher gestiftete Messe am Altare *B. Maria* der Hauptkirche, so lange er lebe, lesen soll, dann aber genannte Kaplanei für immer derjenigen, welche der Bischof gestiftet, einzuverleiben und deren Einkommen den 4 anderen Kaplänen zuzuweisen sei. Das Einkommen beider Kaplaneien wird auf je 23 [Pfund kleiner Turnosen?] geschätzt. Die 4 Kapläne bitten den Papst, diesen Beschluss mit apostolischer Vollmacht zu bekräftigen.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben in der Bulle gemacht werden.

Suppl. 798. Fol. 241.

---

518. Romæ 1481 Decembris 10 (4 Id.). — Sixtus IV: Iohanni le Scazval canonico Marloviensi et Gebennensi ac Sedunensi officialibus.

Das Benediktinerpriorat *Port-Valais* mit einem Einkommen von 45 Pfund kleiner Turnosen ist durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Urbanus de Divona*, erledigt, und da der Magister *Burkhard Stœr*, dem wir die Stelle zuerkannten, auf dieselbe verzichtet, tragen wir euch auf, solche dem *Aymon de Divona* zu übergeben, dass er sie zusammen mit seiner Chorherrenpfründe in *Genf*, welche ihm 24 Pfund einträgt, innehabe.

Reg. Lat. 814. Fol. 104.

Am 18. e. m. verpflichtete sich im Namen des Aymon der Kammer gegenüber *Paulus de Rucellariis* in *Florenz* für die Annate des Priorates und liess am gleichen Tage durch *Antonius de Palatio* 22 Gulden zur Begleichung derselben auszahlen, wofür ihm Quittung ausgestellt wurde (St. A. Annatæ 1481/2. Fol. 100; Quit. 1479—83. Fol. 168; Intr. Exit. 505. Fol. 38).

---

519. Romæ 1481 Decembris 11 (anno XI. 3 Id.). —

Als die Pfarrei *Arbon* in der Diözese *Constanz* durch den Tod des *Rudolf Brunger* erledigt war, liess sich dieselbe der päpstliche Notar und Kleriker der Diözese *Lausanne*, *Burkhard Stœr*, gestützt auf eine Bulle, übertragen, resignierte sie aber, bevor er sie angetreten, zu Handen des Papstes, weshalb diesen der Kleriker der Diözese Constanz, *Friedrich Frick*, bittet, ihm die Pfarrei, deren Einkommen auf 14 Mark Silber geschätzt wird, zu verleihen und ihm Dispens zu erteilen, dass er seine Pfarrei *Mayenfeld* in der Diözese *Cur* mit 12 und die Kaplanei am Altare *S. Johannes Baptista* in der Hauptkirche von Constanz mit 4 Mark Einkommen daneben auf Lebenszeit beibehalten oder 2 andere Benefizien übernehmen und vertauschen dürfe.

Wird bewilligt. In der Bulle sollen nähere Angaben gemacht und erwähnt werden, dass Stœr gegen Frick, weil er Arbon in Besitz genommen hatte, bei der Rota Klage erhoben hatte.

Suppl. 798. Fol. 263.

Am 29. e. m. bat Frick um Dispens, das Einkommen von Maienfeld und aller seiner übrigen Stellen, solange er sich bei der römischen Kurie oder Studien halber in einer Universitätsstadt aufhalte, ungestört weiter beziehen zu dürfen, und um ferneren Dispens, neben Maienfeld ein beliebiges anderes Benefizium übernehmen und vertauschen zu dürfen, unbeschadet seiner Kaplanei in der Hauptkirche von Constanz (daselbst Fol. 300).

---

520. Romæ 1481 Decembris 18 (15 Kal. Ian.). — Sixtus IV: Episcopo Aleriensi et Celso de Millinis canonico basilicæ principis apostolorum de Urbe ac officiali Basiliensi.

Morandus Fisler, Chorherr von *S. Ursicinus* zu *S. Ursanne*, Diözese *Basel*, teilt uns mit, dass ihm seinerzeit von Propst *Stœr* in *Ansoltingen*, welcher damals unser Nuntius in jener Gegend war, die Pfarrei *S. Peter und Paul* in *Escholzweiler* derselben Diözese in unserem Auftrage zugesprochen, aber dann von *Johann de Burgis* streitig gemacht worden sei. Da nun letzterer vor Abschluss des Prozesses auf seine Ansprüche verzichtet hat, tragen wir euch auf, den Morandus in den Besitz der Pfarrei zu bringen, deren Einkommen auf 72 Goldgulden geschätzt wird.

Reg. Vat. 644. Fol. 87.

Am 7. Mai 1484 ging die Provisionsbulle zurück, weil Fisler die Annate früher bezahlt hatte. Escholzweiler war durch Resignation des *Johannes Hemger* von *Grüningen* erledigt (St. A. Annatæ 1483/84. Fol. 221).

---

521. Romæ 1481 Decembris 20 (anno XI. 13 Kal. Ian.). —

Da *Burkhard Stœr*, Propst von *S. Mauritius* zu *Ansoltingen* in der Diözese *Lausanne*, apostolischer Notar, seine Pfarrei *Holtzheim* in der Diözese *Augsburg* zu Handen des Papstes resigniert, bittet der Presbiter eben dieser Diözese, *Mathias Feflinger* (!), um Verleihung genannter Pfarrei, deren Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird.

Wird bewilligt und sind in der Bulle nähere Angaben zu machen.

Suppl. 799. Fol. 82.

---

522. Romæ 1481 Decembris 20 (anno XI. 13 Kal. Ian.). —

Als dem Bischof *Heinrich* von *Constanz* berichtet wurde, dass der Propst von *S. Pelagius* zu *Bischofszell* wiederholt sich durch die Zudringlichkeit der Bewerber und auch auf andere Weise habe bewegen lassen, die Pfarrei *Sulgen* jener Diözese, die eine Kollatur des Stifts S. Pelagius sei, unpassenden Personen zu übertragen und einige Lehen schlechten Leuten zu vergeben, inkorporierte er genannte Pfarrei dem Kapitel der Hauptkirche von Constanz unter Vorbehalt eines Teiles des Einkommens zum Unterhalt eines ständigen Vikars, den der Bischof nach dem Vorschlage des Kapitels von Bischofszell bestellen würde, indem er sie von einigen bischöf-

lichen Rechten befreite, wie solches durch Brief und Siegel des Bischofs festgesetzt ist. Propst und Kapitel von S. Pelagius bitten den Papst, die erwähnten Verfügungen des Bischofs zu bestätigen.

Wird bewilligt und sollen in der Bulle nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 799. Fol. 29.

---

523. Romæ 1481 Decembris 20 (anno XI. 13 Kal. Ian.). —

Der Kleriker der Diözese *Como*, *Franciscus de Paravixino*, bittet den Papst um Verleihung eines Benefiziums, Monacharia genannt, in der Kirche *S. Blasius* zu *Bellinzona*, dessen Einkommen auf 36 Goldgulden geschätzt wird, das seit so langer Zeit vakant steht, dass es dem apostolischen Stuhle verfallen ist, und dessen Einkommen von den Laien *Luchinus* [de] *Mandello* und *Christophorus de la Ruffa* in Beschlag genommen wurde.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 799. Fol. 27.

Am 31. März 1483 zahlte *Aloisius Visinal* für Franciscus an die Kammer fl. 18 als Annate für obiges Benefizium (Intr. Exit. 507. Fol. 141).

---

524. Romæ 1482 Ianuarii 2. —

Hugo von Landenberg, Propst von *B. Maria* zu *Erfurt*, verpflichtete sich gegenüber der Kammer im Namen des *Hartmann von Hallwil* für die Annate von dessen Propstei an der Hauptkirche von *Basel*, ihm übertragen am 19. September 1481, nach dem Tode des bisherigen Inhabers, *Johann Werner von Flachsland*. Das Einkommen der Stelle wird auf 40 Mark Silber geschätzt.

Einen Teil der Annate zahlte Hartmann am gleichen Tage durch die Gesellschaft *de Gaddis* mit 67 Goldgulden, worüber ihm Quittung ausgestellt wurde. Den Rest sollte der Kleriker der Diözese *Lüttich* und päpstliche Familiaris, *Johannes Kryss*, bezahlen, laut dessen Verpflichtung vom 5. Dezember 1481 für eine Pension von 13 Mark, welche ihm am 19. September e. a. auf dem Einkommen der Propstei angewiesen worden war. Seine Bulle ging aber zurück, weil Hartmann die Zustimmung zu dieser Pension nicht geben wollte.

St. A. Annatæ 1481/2. Fol. 107, 95; Quit. 1479–83. Fol. 171; Intr. Exit. 505. Fol. 44.

---

525. Romæ 1482 Ianuarii 10 (4 Id. 1481 anno XI). — Sixtus IV: Cantori ecclesiæ Gebennensis.

Das *Marienspital* in *Villeneuve*, Diözese *Lausanne*, welches von Chorherren von *S. Maurice* versehen zu werden pflegt und eine Kollatur des Herzogs von *Savoien* bildet, war durch den Tod des bisherigen Inhabers *Perinus de Greyeres* erledigt. Der Herzog *Philibert* hatte einen Kleriker der Diözese *Genf*, *Jacob de Grieres*, dem Abt von S. Maurice auf die Stelle vorgeschlagen; letzterer verweigerte aber dessen Annahme.

Auf Jacobs Gesuch, für den auch der Herzog sich verwendet, tragen wir dir auf, denselben zu prüfen und, wenn du ihn für würdig befindest, ihm in unserem Namen das Spital, dessen Einkommen auf 80 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu übertragen und dafür besorgt zu sein, dass er unter die Chorherren von S. Maurice aufgenommen werde.

Reg. Lat. 809. Fol. 7.

Am 5. Februar e. a. verpflichtete sich Decr. Dr. *Andreas de Provana,* Propst von *Riparupta* in der Diözese *Ivrea,* der Kammer gegenüber im Namen Jacobs für die Annate des Hospitals. Er versprach zu zahlen innerhalb 6 Monaten nach erfolgtem Besitzantritt, doch ging die Bulle zurück, weil ein anderer sich der Stelle bemächtigt hatte (Annatæ 1481/82. Fol. 122).

---

526. Romæ 1482 Ianuarii 22 (11 Kal. Febr. 1481 anno XI). — Sixtus IV: Theobaldo de Cicone cantori ecclesiæ Bisuntinæ licentiato in legibus.

Nachdem zwischen dir und *Franciscus de Chavireio* über die Propstei *B. Maria* zu *Neuenburg*, Diözese *Lausanne*, die unter dem Patronat der Grafen von Neuenburg steht, ein gütlicher Vergleich stattgefunden hat, laut welchem Franciscus im Besitz genannter Stelle, deren Einkommen 30 Golddukaten betragen soll, verbleibt, behalten wir dir nach deinem Gesuch eine jährliche Pension von 12 Dukaten auf diesem Einkommen vor, bis du eine oder zwei andere Stellen mit einem Gesamteinkommen von 15 Dukaten erhältst.

Reg. Vat. 616. Fol. 29.

Am 26. Februar e. a. verpflichtete sich Theobaldus der Kammer gegenüber zur Zahlung der Annate; doch ging die Bulle zurück, weil die Verleihung [an Franciscus] nicht erfolgt war (St. A. Annatæ 1481/2. Fol. 214).

---

527. Romæ 1482 Ianuarii 22 (anno XI. 11 Kal. Februarii). —

Ueber die Propstei von *S. Pelagius* zu *Bischofszell* in der Diözese *Constanz* wird zwischen dem Kanoniker der Hauptkirche von *Constanz*, J. U. Dr. *Heinrich Nythart* einerseits und *Johannes Zwick* und *Peter Brunnenstein* anderseits und ebenso zwischen den beiden letzteren Prozess geführt vor dem Auditor *Gaspar de Theramo*. Da sich nun die Haltlosigkeit der Ansprüche aller Parteien zu ergeben scheint, bittet Heinrich den Papst, ihm die Stelle, die durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Johannes Truchsess*, erledigt ist und deren Einkommen auf 6 Mark Silber geschätzt wird, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt, wenn genanntes Resultat sich aus dem Prozess ergibt, und sollen in der Bulle nähere Angaben gemacht werden. Suppl. 799. Fol. 279.

Am 29. e. m. reichte Heinrich dasselbe Gesuch noch einmal ein und erhielt es bewilligt. Darin ist gesagt, dass er vom Kapitel einstimmig gewählt worden sei (Suppl. 806. Fol. 406). Am 9. November 1483 war der Prozess in Händen des Auditors *Franciscus Brevius* und da wieder alle 3 Ansprecher ohne Aussicht auf Erfolg blieben, bat Zwick den Papst um Verleihung der Stelle, deren Einkommen er auf 8 Mark angab (Suppl. 824. Fol. 186).

528. Romæ 1482 Ianuarii 24 (anno XI. 9 Kal. Febr.). —

Da der Vikar am Altare *S. Agnes* in der Hauptkirche von *Basel*, *Georg Lützelburger*, zu Handen des Papstes resigniert hat, bitten sowohl er als der Kleriker der Diözese *Speier*, *Eustachius Münch*, Licentiatus in decretis, päpstlicher Accolit und Familiaris, den Papst, letzterem die Stelle, deren Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird, zu verleihen, unbeschadet aller seiner Benefizien und Pensionen in den Diözesen *Cambray*, *Mainz*, *Worms*, *Strassburg* und Speier.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben gemacht werden. Suppl. 800. Fol. 81.

529. Romæ 1482 Ianuarii 30 (anno XI. 3 Kal. Febr.). —

Der Kleriker der Diözese *Basel*, *Petrus Soder*, bittet den Papst um Verleihung der Kaplanei am Altare *S. Johannes* in der

Kollegiatkirche *S. Peter* zu Basel, die erledigt sei durch den Tod des *Johannes Regensperg* und deren Einkommen auf 10 Pfund kleiner Turnosen geschätzt werde, unbeschadet einer Kaplanei, welche er besitzt.

Wird bewilligt und soll alles in der Bulle näher angegeben werden. Suppl. 800. Fol. 267.

530. Romæ 1482 Februarii 7 (anno XI. Id.). —

Der Kanoniker von *Lausanne*, *Hugo Forrerii* von *Tournon*, traf einst des Nachts auf dem Heimwege von einem Dorfe unterhalb der Stadt den mit ihm verfeindeten, in jenem Dorfe wohnhaften Laien *Johannes Blanceti*. Kaum war letzterer des Hugo ansichtig geworden, als er sein grosses Schwert zog in der Absicht, wie angenommen wird, diesen zu töten. Hugo parierte mit dem Degen und er und seine Genossen verwundeten den Johannes. Der Kanoniker von Lausanne, Decr. Dr. *Franciscus de Colomberio*, der etwas vorausgegangen war, eilte, als er den Lärm hörte, dem Hugo zu Hülfe, stach aber den Johannes nicht. Da letzterer seinen Wunden erlag, bittet Franciscus, falls er durch sein Eingreifen einen Makel auf sich geladen haben sollte, um Dispens und Absolution.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben gemacht werden. Suppl. 800. Fol. 97.

Forrerii selbst hatte um Absolution gebeten, da er in Notwehr gehandelt, und erhielt der Dekan von *Mâcon* Auftrag durch Bulle vom 20. Februar a. e., ihm dieselbe nach Auferlegung der nötigen Busse zu erteilen. Der Getötete heisst darin *Banchetti* und von Forrerii ist gesagt, dass ihm sein Kanonikat in Lausanne und eine Pfarrei in der Diözese *Genf* zusammen 200 Pfund kleiner Turnosen eintragen (Reg. Vat. 617. Fol. 112).

531. Romæ 1482 Februarii 15 (15 Kal. Martii 1481 anno XI). — **Sixtus IV: Episcopo Lausannensi et præposito ac Iohanni Assenti canonico ecclesiæ Lausannensis.**

Die Pfarrei *Vuisternens*, mit einem Einkommen von 50 Pfund kleiner Turnosen (abzüglich einer darauf vorbehaltenen Pension von 32 Goldgulden), ist erledigt, weil *Ludovicus de Alingio*, zubenannt *Coudrea*, welcher sie seit einem Jahre innehatte, die Priesterweihe zu erlangen versäumte.

Wir tragen euch auf, solche dem Decr. Dr. *Nicolaus Gariliaci*, unserm Abbreviator, Notar und Cubicularius, zu übergeben, unbeschadet der Stellen, die er schon besitzt, nämlich der Pfarrei *Vuillerens* mit 35, einer Chorherrenpfründe zu *Lausanne* (mit welch letzterer die Pfarrei *Torny* verbunden ist) und einer ebensolchen zu *Genf*, zusammen mit 90, und der Kaplanei *Johannes des Täufers* in der Kirche von *Bignins*, Diözese Genf, mit 10 Pfund kleiner Turnosen Einkommen, ferner aller andern Stellen, die ihm vorbehalten wurden.

Reg. Lat. 809. Fol. 193.

Am 20. März e. a. verpflichtete sich Nicolaus für die Annate von Vuisternens, zahlbar innerhalb 6 Monaten nach erlangtem Besitz; doch ging die Bulle zurück, weil Ludovicus die Stelle nicht verliess (St. A. Annatæ 1481/2. Fol. 149).

---

532. Romæ 1482 Februarii 16.

Es gingen zwei Bullen zurück zu Gunsten des Klerikers der Diözese *Constanz*, *Heinrich Vogt*, über eine Pension von 25 rheinischen Gulden, welche ihm am 3. Januar a. c. auf dem Einkommen der Pfarrei *Niderburen* jener Diözese angewiesen worden war.

St. A. Annatæ 1481/2. Fol. 213.

---

533. Romæ 1482 Februarii 21 (9 Kal. Martii 1481 anno XI). — Sixtus IV: Abbati monasterii S. Bernhardi Litzellensis et S. S. Felicis et Regulæ Thuricensis, Basiliensis et Constantiensis diocesis ac S. Petri Basiliensis ecclesiarum præpositis.

Aebtissin und Klosterfrauen des Augustinerinnenklosters *Maria Magdalena* in der Steinen-Vorstadt zu *Basel*, welche unter den Dominikanern stehen, bringen uns vor, ihr Kloster sei seit unvordenklichen Zeiten im Genusse aller Einkünfte von der Pfarrei *S. Peter* in *Frick* gewesen, jetzt aber habe der Offizial von Basel auf fälschliches Vorgeben des Domdekans und Kapitels daselbst, es gehöre ihnen der Viertel des Zehntens von Frick, ihrem Stift diesen Teil vorenthalten und sie vor den Propst von *S. Peter junior* in *Strassburg* zitiert, weshalb sie um unsere Intervention bitten.

Wir tragen euch nun auf, die Parteien einzuvernehmen und den Streit endgültig zu entscheiden.

Reg. Lat. 822. Fol. 81.

---

534. Romæ 1482 Februarii 26 (4 Kal. Martii 1481 anno XI). — Sixtus IV: Episcopo Aleriensi et Ugoni de Landenberg de alto Landenberg canonico Basiliensi ac officiali Constantiensi.

Die Pfarrei *Oberwinterthur* in der Diözese *Constanz* ist durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Ulrich Clinger*, erledigt und tragen wir euch hiemit auf, diese Stelle, deren Einkommen auf 3 Mark Silber geschätzt wird, dem *Marcus Rott*, Kleriker derselben Diözese, zu übergeben.

Reg. Vat. 622. Fol. 270.

---

535. Romæ 1482 Februarii 28 (Prid. Kal. Martii 1481 anno XI). — Sixtus IV: Inquisitori hæreticæ pravitatis in civitate et diocesi Tarantasiensi ac officiali Tarantasiensi.

Die Gebrüder *Petrus*, *Theodulus* und *Johannes de Clavibus*, alias *Grant*, Laien, und deren Schwester *Maria* teilen uns mit, dass der Bischof *Walter* von *Sitten* oder dessen Offizialen vor 4 Jahren ihre Verwandte *Perina*, die Gattin des *Johannes Thiebaudi*, ohne Grund, nicht aus Glaubenseifer, sondern um deren Güter an sich zu ziehen, der Häresie beschuldigt, ins Gefängnis geworfen, wiederholt gefoltert und ohne Zuziehung eines Inquisitors haben hinrichten lassen. Als gleicherweise ihre Verwandte *Johanneta de Geginerii* eingekerkert und gefoltert wurde, bis sie starb, haben sie alle drei aus Furcht vor gleichem Schicksal die Diözese verlassen, seien dann auf ein vom Bischof ihnen ausgestelltes sicheres Geleit wieder in die Heimat zurückgekehrt, nach 5 Monaten aber von den bischöflichen Offizialen unter der Anklage der Häresie ins Gefängnis geworfen und erst 4 Monate später infolge ihrer Appellation an die erzbischöfliche Kurie von *Tarantaise* in Freiheit gesetzt worden. Während die Geschwister sich ebendahin begaben, liess der Bischof ihre Güter mit Beschlag belegen, wogegen sie an uns appelliert haben.

Wir tragen euch hiemit auf, die Sache zu untersuchen und, wenn ihr findet, dass die drei Geschwister frei von Häresie sind, dafür zu sorgen, dass der Bischof und seine Offizialen dieselben nicht weiter behelligen.

Reg. Lat. 822. Fol. 89.

---

536. Romæ 1482 Martii 5 (3 Non. Martii 1481 anno XI). — Sixtus IV: Decano ecclesiæ Matisconensis et Gebennensi ac Sedunensi officialibus.

Das Benediktinerpriorat *S. Pierre de Clages*, Diözese *Sitten*, mit einem Einkommen von 50 Pfund kleiner Turnosen, ist durch den Tod des bisherigen Kommendatars *Franciscus de Cresta* und den Verzicht des *Petrus de Lornay*, dem wir es zugedacht hatten, erledigt und tragen wir euch auf, dasselbe dem *Jacobus de Ravoyria*, Pfarrer der Kirche zu *Gordanis*, Diözese *Lyon*, und Kaplan des Grafen *Johannes* von *Genf*, in unserm Namen zu übergeben, dass er es neben seinen übrigen Stellen innehaben könne.

Reg. Lat. 814. Fol. 169.

Am 19. e. m. verpflichtete sich Jacobus der Kammer zur Zahlung der Annate des Priorates (St. A. Annatæ 1481/2. Fol. 147).

---

537. Romæ 1482 Martii 14 (anno XI. Prid. Id.) —

Durch den Tod des *Jacobus de Plattea* ist ein Anteil bei der an die Kirche *S. Petrus* zu *Genf* anstossenden, vom Bischof von *Ostia* gegründeten Kollegiatkapelle *B. Maria* erledigt, dessen Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird. Nach der Stiftungsurkunde sollen bei der Wahl zu Kaplänen solche das Vorrecht haben, welche vom Archipresbiter und 6 älteren Dienern jener Kapelle für geeignet erfunden werden, immerhin unter Bevorzugung von Verwandten und Familiares des Gründers. Der Fiskalprokurator der Kurie von Genf, *Petrus Merueti*, der in seiner Stellung mehrmals exkommuniziert worden ist, wurde vom Archipresbiter und den Kaplänen genannter Kapelle dem Kapitel von Genf vorgeschlagen, von diesem bestätigt, und hat die Stelle unberechtigterweise seit ungefähr einem Jahre besetzt, trotzdem sich ein gewisser *Johannes de Aga*, Magister in artibus und Mitkaplan am Altare *S. Blasius* in genannter Kapelle, Leiter des Knabenchors in der Hauptkirche, zur Prüfung behufs Wahl dem Archipresbiter und den Kaplänen angemeldet hatte. Es bittet nun der Pfarrer von *Sissiacus* in der Diözese Genf, *Guillermus Octuverii*, den Papst, ihm diesen Anteil an der Kapelle zu verleihen ohne Rücksicht auf deren Besitznahme durch Petrus.

Wird bewilligt.

Suppl. 802. Fol. 2.

538. Romæ 1482 Martii 23 (10 Kal. Apr. 1481 anno XI). — Sixtus IV: Iacobo Engelin de Constantia decretorum doctori.

Durch Resignation des *Johannes von Randeg* ist an der Hauptkirche von *Basel* eine Chorherrenpfründe erledigt, deren Einkommen auf 8 Mark Silber geschätzt wird. Wir übertragen hiemit dir diese Stelle, ohne Rücksicht zu nehmen auf die Bestimmungen über Zahl und Stand der beim Stift in Basel zulässigen Kanoniker.

Reg. Lat. 813. Fol. 19.

Das Gesuch Engelins ist vom gleichen Datum (Suppl. 802. Fol. 44).

Am 28. e. m. verpflichtete sich der Kammer gegenüber im Namen Engelins der Kanoniker von *Vercelli, Stephanus de Caciis*, für die Annate obiger Pfründe und zahlte am selbigen Tage 20 Goldgulden zur Begleichung derselben, worüber ihm Quittung ausgestellt wurde (St. A. Annatæ 1481/2. Fol. 153; Quit. 1479—83. Fol. 194; Intr. Exit. 505. Fol. 88).

---

539. Romæ 1482 Martii 23 (10 Kal. Apr. 1481 anno XI). — Sixtus IV: Iohanni de Tossiaco rectori parochialis ecclesiæ de Spica Lugdunensis diocesis, licentiato in decretis.

Als durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Stephanus Garnerii*, an der Hauptkirche von *Lausanne* eine Chorherrenpfründe erledigt war, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, übertrugen wir dieselbe dir; du wurdest aber in deren Besitz angefochten durch den Grafen *Rolandinus* von *Ceva*, Kleriker der Diözese *Asti*. Letzterer hat nun heute zu unseren Handen seinen Abstand vom Prozesse erklärt und bestätigen wir hiemit die Uebertragung der Pfründe an dich, unbeschadet deiner übrigen Stellen, nämlich des Dekanates von *S. Thomas* in *Cuysellum* (!) der Diözese *Lyon* mit 24, einer Chorherrenpfründe in *Châlons* und einer solchen in *Jondes*, Diözese Lyon, mit je 40 und der unierten Pfarreien *Spica* und *Cuysiacum* derselben Diözese mit zusammen 80 Golddukaten Einkommen.

Reg. Lat. 814. Fol. 146.

---

540. Romæ 1482 Martii 26 (anno XI. 7 Kal. Apr.). —

Der Kaplan am Altare *B. Maria Magdalena* in der Kirche *S. Peter* zu *Basel*, Jur. U. Dr. *Marcus Dacker*, bittet den Papst

um die Vergünstigung, dass er das Einkommen seiner Kaplanei sowie aller andern gegenwärtigen und künftigen Benefizien, mit Ausnahme der täglichen Austeilungen, ungeschmälert geniessen dürfe, auch wenn er bei der römischen Kurie oder auf einem seiner andern Benefizien oder Studien halber in einer Universitätsstadt sich aufhalte.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 802. Fol. 16.

---

541. Romæ 1482 Martii 29. —

Heinrich Schönleben zahlte heute dem Thesaurar 22 rheinische Gulden im Namen des *Conrad Ugli* als Annate von des letzteren Pfarrei *Mure* in der Diözese *Constanz.*

Intr. Exit. 505. Fol. 88.

---

542. Romæ 1482 Martii 29 (anno XI. 4 Kal. Apr.). —

Als der päpstliche Familiaris *Claudius de Canda* seine Kaplanei *S. Martinus* in der Hauptkirche von *Genf* zu Handen des Bischofs resignierte, übertrug sie dieser dem Kleriker der Diözese *Lausanne, Philippus Ganterii;* da aber letzterer an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, die ohne Seelsorge ist und deren Einkommen auf 10 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 806. Fol. 386.

---

543. Romæ 1482 Aprilis 19 (13 Kal. Maii). — **Sixtus IV: Aleriensi et Alexandrino episcopis ac officiali Constantiensi.**

Da *Caspar Spur*, der seit einiger Zeit die Pfarrkirche *S. Georg* zu *Wigoltingen* innehatte, es unterliess, sich die Priesterweihe zu erwerben, ist die Stelle, deren Einkommen 12 Mark Silber betragen soll, vakant geworden. Wir tragen euch auf, dieselbe dem Dekan *Bertoldus Brisacher* von *Constanz* zu übergeben, welcher von unserem Vorgänger *Nicolaus V* die Vergünstigung besitzt, neben seinem Dekanat auch eine Pfarrei besitzen zu dürfen, und daher bis vor

einiger Zeit diejenige von *Ermatingen* innehatte, dann aber auf dieselbe verzichtete.

Reg. Vat. 631. Fol. 279.

---

544. Romæ 1482 Aprilis 25 (anno XI. 7 Kal. Maii). —

Als *Johannes Rockwiler* die Kustodenstelle bei *S. Pelagius* von *Bischofszell* in der Diözese *Constanz* resignierte, übertrug dieselbe der Bischof *Alexander* von *Forli* als päpstlicher Legat in jener Gegend dem Kanoniker derselben Kirche, *Gebhard Amhof*, doch musste dieser Prozess um die Stelle führen mit *Johannes Steller*, zunächst vor *Heinrich Nithart*, Dekan an der Hauptkirche von Constanz, dann vor dem Kustoden von *S. Johann* in Constanz, *Friedrich Theodorici*. Nachdem Heinrich zu Gunsten Gebhards, Friedrich aber gegen ihn entschieden hatte, kam auf seine Appellation der Streit vor den Auditor der Rota, *Gaspar de Theramo*. Da sich nun herauszustellen scheint, dass beide Parteien keine rechtsgültigen Ansprüche haben, bittet Gebhard den Papst für diesen Fall, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 803. Fol. 181.

Roggwiler hatte zu Handen des Propstes *Truchsess* resigniert, welcher die Stelle dem Johannes übertrug. Letzterer vertauschte sie während des Prozesses samt seiner Chorherrenpfründe bei S. Pelagius an *Wilhelm Stuntenat* gegen dessen Kaplanei *B. Maria* in *Burnow*. Neben Friedrich funktionierte in 2. Instanz der Kanoniker von Constanz, *Johannes Sanageti*. Bevor der Prozess bei der Rota entschieden war, starben Theramo und Amhof, worauf Wilhelm den Papst am 10. Januar 1483 bat, ihm die Kustodenstelle neuerdings zu verleihen, was ihm bewilligt wurde (Suppl. 811. Fol. 206).

---

545. Romæ 1482 Aprilis 30. —

Heute zahlte dem Generalthesaurar persönlich *Leodegar Rolla* 25 Goldgulden als Annate von dem Priorat *B. Maria* von *Beria* in der Diözese *Lausanne*.

Intr. Exit. 507. Fol. 6.

---

546. Romæ 1482 Maii 2 (anno XI. 6 Non.). —

Burkhard Stœr hat zu Handen des Papstes auf seine Kaplanei am *hl. Kreuzaltar* in der Hauptkirche von *Speyer* verzichtet und bitten er und der Kleriker der Diözese *Basel*, *Georg Lützelburger*, den Papst, dem letzteren die Stelle, deren Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird, zu übertragen, unbeschadet eines Makels seiner Geburt als Sohn eines Presbiters und einer Unverheirateten, wofür Georg Dispens erhalten, und unbeschadet seiner Chorherrenpfründe im *Allerheiligenoratorium* der Hauptkirche von *Strassburg* mit 4 und seiner Pfarrei *S. S. Cosmas* und *Damianus* von *Artolsheim* in der Diözese Strassburg, die er nebst anderen Benefizien besitzt.

Wird bewilligt.

Suppl. 803. Fol. 143.

---

547. Romæ 1482 Maii 7 (anno XI. Non.). — Sixtus IV: Erhardo Krepser.

Am 17. November 1481 verliehen wir dir Anwartschaft auf ein oder zwei Benefizien, welche vom Bischof und Kapitel zu *Strassburg* und vom Kapitel *S. Martin* zu *Colmar* in der Diözese *Basel* abhängen; da du aber von Colmar keinen Erfolg gehabt, kassieren wir jenen Teil der Bulle und verleihen dir dafür durch Motu proprio ein Kanonikat bei *S. Ursicinus* zu *S. Ursanne* in der Diözese Basel nebst dem Vorbehalt einer Pfründe daselbst.

Reg. Lat. 810. Fol. 287.

---

548. Romæ 1482 Iunii 1. — Guillermus episcopus Ostiensis camerarius: Universis etc.

Wir geben bekannt, dass der Bischof *Philippus* von *Aria* gemäss der vom Papste am 21. Mai bewilligten Supplik dem *Johannes Benker*, Kaplan am Altare *S. S. Cosmas und Damianus* in der Kirche der Benediktinerabtei *S. S. Felix und Regula* zu *Zürich*, am 27. Mai in der Basilika *S. Peter* zu *Rom* die Weihe eines Subdiakons, am 28. e. m. die eines Diakons und heute die eines Presbiters erteilt hat.

St. A. Formatarum 7. Fol. 57.

---

549. Romæ 1482 Iunii 4 (Prid. Non.). — Sixtus IV: Episcopo Aleriensi et dilectis filiis Brictio de Monte canonico basilicæ principis apostolorum de urbe ac officiali Basiliensi.

Die dritte Kaplanei am Altare *B. Maria* und *S. Christophorus* neben dem alten Glockenturm in der Hauptkirche zu *Basel*, mit einem Einkommen von 4 Mark Silber, war schon seit so langer Zeit erledigt, dass sie dem hl. Stuhle verfallen ist. Wir tragen euch auf, dieselbe unserem Familiaris, dem Baccalaureus in utroque iure, *Johannes Clusel*, Pfarrer zu *S. Johann* in *Haugis* bei *Würzburg*, welcher ausserdem noch eine zweite Pfarrei und das Vikariat am Altare der hl. Apostel in der Hauptkirche zu Würzburg, letzteres mit 4 Mark Silber Einkommen, innehat, zu verleihen.

Reg. Vat. 624. Fol. 312.

550. Romæ 1482 Iunii 4 (anno XI. Prid. Non.). —

Der Kanoniker von *Lausanne*, Kaplan und Familiaris des Kardinals von *Siena*, *Antonius de Romagniano*, und *Johannes de Rupe*, Vikar der Pfarrkirche *S. Croix* in Lausanne und Kaplan am Altare *S. Katherina* in der Pfarrkirche *S. Laurentius* zu Lausanne, wünschen ihre Stellen zu tauschen, weshalb sie den Papst bitten, dem Johannes die Chorherrenpfründe mit 24, dem Antonius das Vikariat und die Kaplanei mit zusammen 60 rheinischen Gulden = 42 Golddukaten Einkommen zu verleihen und dem Anton eine jährliche Pension von 6 rheinischen Gulden = 4 Dukaten auf dem Einkommen der Chorherrenpfründe vorzubehalten.

Wird bewilligt und sollen in der Bulle nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 804. Fol. 131.

551. Romæ 1482 Iunii 4 (anno XI. Prid. Non.). —

Der Presbiter der Diözese *Lausanne*, *Conrad Klueri*, bittet den Papst um Verleihung einer Chorherrenpfründe an der Kollegiatkirche von *Münster* zu *Grandval* in der Diözese *Basel*, die erledigt sei durch den Tod des daselbst verstorbenen Presbiters *Stephanus Pirer* und deren Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt werde.

Wird bewilligt und sollen in der Bulle nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 804. Fol. 222.

552. Romæ 1482 Iunii 18 (anno XI. 14 Kal. Iulii). —

Claudius Carentelerii wünscht seine Chorherrenpfründe an der Kirche *B. Maria* zu *Neuenburg* in der Diözese *Lausanne* zu resignieren und bitten er und der adelige Kleriker jener Diözese, *Antonius de Aventico*, den Papst, er möge dem letzteren die Stelle, deren Einkommen auf 40 Goldgulden geschätzt wird und deren Besetzung wie die aller Kanonikate jener Kirche dem Kapitel nach dem Vorschlage des jeweiligen Grafen zusteht, verleihen und auf dem Einkommen für Claudius eine jährliche Pension von 15 Gulden vorbehalten.

Wird bewilligt.

Suppl. 805. Fol. 24.

553. Romæ 1482 Iunii 18 (anno XI. 14 Kal. Iulii). —

Als die Pfarrei *Vendoures* in der Diözese *Genf*, deren Einkommen auf 50 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, durch den Tod des *Petrus Guati* erledigt war, nahm dieselbe *Claudius de Canda* in Besitz, wurde aber angefochten von dem Familiaris des Kardinals von *Rouen*, *Johannes Vicecomitis* und *Raphael Balarini*. In erster Instanz einigten sich Johannes und Claudius dahin, dass ersterer, wenn er den Prozess gegen Claudius und Raphael gewinne, dennoch auf seine Ansprüche an die Pfarrei sowie auf alles, was Claudius von deren Einkommen bezogen, auch auf die Prozesskosten im Betrage von 20 Goldgulden verzichte, sofern Claudius ihm dessen Kaplanei am Altare *S. Johannes Baptista* in der Pfarrkirche *B. Maria Magdalena* zu Genf mit 10 Pfund Einkommen abtrete. Auch in zweiter Instanz blieben sie bei der Vereinigung und bitten den Papst, von Claudius die Resignation genannter Kaplanei entgegenzunehmen, den Claudius in die Rechte des Johannes an die Pfarrei Vendoures eintreten zu lassen und, falls sich aus dem Prozess ergeben sollte, dass weder Raphael noch Claudius gültige Ansprüche auf dieselbe haben, sie letzterem und dem Johannes die Kaplanei zu verleihen.

Wird bewilligt und sollen in der Bulle nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 804. Fol. 260.

554. Romæ 1482 Iulii 4. —

Heute erhielt der Thesaurar von *Petrus de Aventico* 12 Goldgulden für die Annate von dessen Chorherrenpfründe bei *B. Maria* zu *Neuenburg* in der Diözese *Lausanne*, worüber ihm am selben Tage Quittung ausgestellt wurde.

Intr. Exit. 507. Fol. 38. St. A. Quit. 1479—83. Fol. 223.

Am 8. Oktober e. a. erhielt ebenderselbe 7 Goldgulden von *Antonius(!) de Aventico* als Rest obiger Annate (Intr. Exit. 507. Fol. 69).

---

555. Romæ 1482 Iulii 4 (4 Non.). — Sixtus IV: Ad futuram rei memoriam.

Petrus Perrini, unser Commensalis, teilt uns mit, dass er mit den 55 Pfund kleiner Turnosen, welche ihm seine Chorherrenpfründe in *Lausanne* eintrage, nicht auskomme, und bittet uns, die Pfarrei *Isarnœ*, Diözese *Lyon*, welche er ebenfalls innehabe, seiner Pfründe einzuverleiben. Wir entsprechen seinem Wunsche und vereinigen genannte Pfarrei, deren Einkommen 50 Pfund beträgt, mit dem Kanonikat in Lausanne auf solange, als Petrus in dessen Besitze bleibt. Seine Pfarrei *Frens* in der Diözese Lyon mit 80 Pfund Einkommen darf er daneben beibehalten.

Reg. Vat. 635. Fol. 178.

Die Supplik des Petrus ist vom selben Datum (Suppl. 805. Fol. 136).

---

556. Romæ 1482 Iulii 9 (anno XI. 7 Id.). —

Der päpstliche Familiaris, Kantor und Kaplan, *Johannes de Monstrœul*, wünscht seine Chorherrenpfründe in *Lausanne*, deren Einkommen auf 58 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, und *Mermetus Nicodi* seine Pfarrkirche *S. Laurentius de Curtibus* in *Trastevere* zu *Rom* und deren Zubehör mit 15 Pfund, seine Kaplanei am Trinitatisaltar in der Kirche von *Lutry* ohne Seelsorge mit 15, eine solche mit Seelsorge am Altare *S. Nicolaus* in der Kirche *B. Maria* von *Aquianum* mit 3, eine weitere in der Kirche *B. Katherina* von *Le Mont*, über die er mit einem Widersacher in jener Gegend und vor der Rota mit genanntem Johannes Prozess führt, mit 10, ferner eine am Trinitatisaltare des Hospitals von *Morges* in der Diözese Lausanne und die Verwaltung oder Hospitaleria an letzterem Orte mit 25 Pfund Einkommen zu Handen des Papstes behufs Tausch zu resignieren. Sie bitten beide den Papst, den

Tausch zu vollziehen, den Johannes in die Prozessrechte des Mermetus eintreten zu lassen und dem Johannes ausserdem zur Schadloshaltung die durch den Tod des *Petrus Mallinsodi* erledigte Kaplanei im Frauenkloster von Betun in der Diözese Maurienne, welche ohne Seelsorge ist und deren Einkommen auf 9 Pfund geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt und sollen in der Bulle nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 805. Fol. 170.

Bevor Mermetus in den Besitz der Pfründe kam, wurde er beschuldigt, einen Laien getötet zu haben, weshalb Johannes Monstrœul am 23. Oktober e. a. den Papst bat, die Sache untersuchen zu lassen und, falls es zur Absetzung des Mermetus komme, ihm die Pfründe, deren Einkommen jetzt auf 50 Pfund geschätzt wurde, zu verleihen, ohne Rücksicht auf die Statuten von Lausanne, welche verbieten, dass jemand dort Kanoniker werde, der nicht adelig, Doktor oder von dort gebürtig sei. Die Bewilligung wurde unter Rechtsvorbehalt erteilt (Suppl. 808. Fol. 211).

---

557. Romæ 1482 Iulii 11 (anno XI. 5 Id.). —

Jacobus Trumpetta, Pfarrer von *Marliez* (!) in der Diözese *Lausanne*, hat gegen ein bedeutend geringeres Benefizium seine Pfarrei tauschweise erworben und eine gewisse Summe dafür bezahlt, wodurch er sich der Simonie schuldig gemacht hat. Es bittet nun der Kaplan am Altare *B. Maria* der Kirche *Castillion* in der Diözese *Genf*, *Jacobus Bandi*, den Papst, die Sache untersuchen zu lassen und, falls es zur Absetzung Trumpettas komme, ihm dessen Pfarrei, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt werde, zu verleihen, unbeschadet seiner Kaplanei mit 10 Pfund Einkommen.

Wird bewilligt und sollen in der Bulle nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 806. Fol. 37.

---

558. Romæ 1482 Iulii 11 (anno XI. 5 Id.). —

Der Pfarrer von *Schams* in der Diözese *Cur* und Familiaris des Kardinals *Stephanus* von *S. Maria in Transtiberim*, genannt Kardinal von *Mailand*, *Petrus Vergut* (!), der bei der römischen Kurie sich aufhält, bittet den Papst um Dispens, sich von einem

beliebigen Prälaten bei genannter Kurie an 3 oder 4 aufeinanderfolgenden Sonn- oder Festtagen die 4 niederen, sowie die anderen Weihen bis zum Presbiterat erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt und soll die Unterzeichnung dieser Supplik genügen.

Suppl. 806. Fol. 67.

---

559. Romæ 1482 Iulii 15 (anno XI. Id.). —

Propst und Kapitel der Kirche *S. S. Germanus und Randowaldus* von *Münster* in *Grandval* der Diözese *Basel* bitten den Papst um Schutz gegen Verletzung ihrer Rechte und Privilegien, durch Ernennung einiger Konservatoren und Richter.

Wird für immer bewilligt.

Suppl. 804. Fol. 267.

---

560. Romæ 1482 Iulii 19 (14. Kal. Augusti). — Sixtus IV: Dominico tituli S. Clementis presbitero cardinali.

Die Hauptkirche von *Genf* ist durch den Tod ihres früheren Administrators, *Johann Ludwig* von *Savoien*, erledigt und nach Beratung mit den Kardinälen glauben wir, derselben keinen bessern Vorsteher geben zu können als dich. Wir sprechen dich deshalb von allen Banden los, welche dich dermalen an die Kirche von *Tarantaise* knüpfen, und ernennen dich hiemit zum Bischof von Genf in dem Sinne, dass du diese Kirche neben derjenigen von *S. Clemens* und dem bisher von dir mit Dispens verwalteten vereinigten Bistum *Montefiascone-Corneto* innehaben könnest.

Reg. Vat. 620. Fol. 269.

Von dieser Ernennung sollte Mitteilung erfolgen an den Klerus, die Stadt Genf und die bischöflichen Vasallen; aber noch bevor der Kardinal das Bistum in Besitz genommen hatte, erging eine andere Verfügung, laut welcher er zum Bischof von *Turin* ernannt und an seiner Stelle der bisherige Bischof *Johannes* [de Compeis] von Turin nach Genf versetzt wurde. Da jedoch das Einkommen der letzteren Stelle grösser war als das in Turin, reservierte der Papst durch eine Bulle vom 24. Juli 1482 für den Kardinal eine jährliche Pension von 500 Goldgulden, welche ihm der neuernannte Bischof von Genf zu zahlen habe (daselbst Fol. 211).

Die Ernennung des Dominicus im geheimen Konsistorium zum Bischof von Genf erwähnen unter gleichem Datum die Konsistorialakten (Oblig. et Solut. 83. Fol. 79).

---

561. Romæ 1482 Iulii 20 (anno XI. 13 Kal. Aug.). —

Der Pfarrer von *Brutigniacum* in der Diözese *Lausanne*, *Nicodus Reynaudi* von *Romont*, bittet den Papst um Dispens, neben seiner Pfarrei noch ein anderes beliebiges Benefizium oder ohne dieselbe deren zwei auf Lebenszeit übernehmen zu dürfen mit dem Vertauschungsrecht.

Wird bewilligt und sind nähere Angaben zu machen.

Suppl. 805. Fol. 284.

Um einen gleichen Dispens bat den Papst am nämlichen Tage der Pfarrer *Ludovicus Musardi* von *Morens* in der Diözese Lausanne (daselbst).

---

562. Romæ 1482 Iulii 24 (9 Kal. Aug.). — Sixtus IV: Episcopo Gebennensi.

Nachdem wir neulich den Kardinal *Dominicus* von *S. Clemens* von seinem Erzbistum *Tarantaise* weg auf das Bistum von *Genf* berufen, er aber letzteres noch nicht in Besitz genommen, haben wir beschlossen, ihn an deine Stelle als Bischof nach *Turin* zu versetzen. Dir übertragen wir hiemit das Bistum Genf und wollen, dass du den Eid zu Handen der Bischöfe von *Ivrea* und *Vercelli* leistest.

Reg. Lat. 810. Fol. 87.

Der Name des Bischofs, Johannes [de Compeis], wird erst in der Nachschrift der Vorlage genannt, laut welcher Kapitel, Klerus und Bürgerschaft von seiner Wahl verständigt und sie zum Gehorsam verpflichtet werden. Der Neugewählte wurde auch dem Erzbischof von *Vienne* anempfohlen.

---

563. Romæ 1482 Iulii 29 (4 Kal. Aug.). — Sixtus IV: Magistro Francisco de Sabaudia clerico Gebennensis diocesis, notario nostro.

Das Benediktinerpriorat *Romainmôtier* in der Diözese *Lausanne* ist durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Johannes Ludovicus de Sabaudia*, erledigt und übertragen wir hiemit dir aus freiem Antrieb dieses Benefizium, dessen Einkommen auf 650 Golddukaten geschätzt wird, damit du es zusammen mit allen deinen bisherigen geniessen mögest.

Reg. Vat. 629. Fol. 87.

Am 15. Mai bezahlte für Franciscus als Annate seiner Kommende von Romainmôtier das Bankhaus *Antonius de Palacio* von *Florenz* an die Kammer fl. 308 3/4 und bezog am 13. Juni e. a. die Bulle mit Regress auf 6 Monate (Intr. Exit. 509. Fol. 24; St. A. Annatæ 1483. Fol. 53).

---

564. Romæ 1482 Augusti 2. —

Im geheimen Konsistorium berief der Papst auf Antrag des Kardinals von *S. Petrus ad vincula* den Bischof *Jodocus* von *Grenoble* von seiner bisherigen Stelle an das durch Tod erledigte Bistum *Sitten* und bestellte ihn für 2 Jahre zugleich als Administrator von Grenoble.

Oblig. et Solut. 83. Fol. 80.

Am 24. Dezember 1483 bezahlte das Bankhaus *de Medici* im Auftrage des Jodocus für dessen Servitium commune vom Bistum Sitten 950 Goldgulden (Intr. Exit. 509. Fol. 96).

---

565. Romæ 1482 Augusti 6 (anno XI. 8 Id.). —

Da der Kanoniker von *S. Petrus* zu *Embrach* in der Diözese *Constanz*, *Leonhard Actinger*, einen Totschlag begangen oder veranlasst hat, ist er in Exkommunikation verfallen, weshalb der Presbiter derselben Diözese, *Oswald* . . . (!) den Papst bittet, die Sache untersuchen zu lassen und, falls es zur Absetzung des Leonhard komme, ihm dessen Chorherrenpfründe, deren Einkommen auf 6 Mark Silber geschätzt werde, zu übertragen.

Wird bewilligt.

Suppl. 806. Fol. 235.

---

566. Romæ 1482 Augusti 8 (anno XI. 6 Id.). —

Johannes Ruschi, der sich als Presbiter ausgibt, hat den Pfarrer von *Hunwil* in der Diözese *Constanz*, *Rubbrecht N.* (!) gegen eine Summe Geldes veranlasst zu resignieren und dann dessen Stelle eingenommen. Da er sich hiedurch der Simonie schuldig gemacht hat, bittet den Papst sein Familiaris und Kleriker genannter Diözese, der adelige *Hugo von Landenberg*, die Sache untersuchen zu lassen und ihm, falls es zur Absetzung des Johannes komme, die Pfarrei, dessen Einkommen auf 6 Mark Silber geschätzt werde, verleihen zu lassen.

Wird bewilligt und ist der Zuname Rubbrechts anzugeben.

Suppl. 806. Fol. 286.

---

567. Romæ 1482 Augusti 8 (anno XI. 6 Id.) —

Der Inhaber der Kapelle *S. Blasius* in der Kirche *Bramosium* in der Diözese *Sitten*, *Franciscus Chabrerii*, ist mit Rücksicht auf

seine Stelle gehalten, die Weihen bis zum Presbiterat zu erwerben, und bittet den Papst um die Erlaubnis, sich dieselben von einem beliebigen bei der Kurie weilenden Prälaten an einigen Sonn- oder Festtagen erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt und soll die Unterzeichnung dieser Supplik genügen.

Suppl. 806. Fol. 75.

568. Romæ 1482 Augusti 13 (anno XI. Id. Aug.). —

Der Presbiter der Diözese *Sitten*, *Petrus Capitis*, welcher ein Recht auf die Pfarrei *Servan* in jener Diözese zu haben behauptet, deren Einkommen auf 11 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, bittet um Dispens, neben dieser Pfarrei, wenn er sie bekomme, noch ein Benefizium oder ohne dieselbe deren zwei beliebige mit Seelsorge übernehmen, auf Lebenszeit behalten oder auch vertauschen zu dürfen.

Wird bewilligt und sollen in der Bulle nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 806. Fol. 204.

569. Romæ 1482 Augusti 17 (16 Kal. Sept.). — **Sixtus IV: Iohanni Viodi.**

Die Kaplanei am Altare *S. Martin* in der Hauptkirche zu *Genf* ist durch Resignation des Inhabers, *Claudius de Canda*, erledigt und übertragen wir hiemit dir diese Stelle, deren Einkommen auf 12 Goldgulden geschätzt wird.

Reg. Lat. 821. Fol. 21.

570. Romæ 1482 Augusti 20 (anno XI. 13 Kal. Sept.). —

Der Kleriker der Diözese *Sitten*, Familiaris des Bischofs *M[arcus]* von *Præneste*, Kardinals von *S. Marcus*, *Johannes Tavelli*, hat für den Makel seiner Geburt als Sohn eines unverheirateten Adeligen und einer Unverheirateten behufs Uebernahme beliebiger Benefizien Dispens erhalten und bittet nun um die Vergünstigung, bei allen künftigen Gesuchen nicht mehr gehalten zu sein, von diesem Dispens Erwähnung tun zu müsssen.

Wird bewilligt.

Suppl. 806. Fol. 387.

571. Romæ 1482 Septembris 14 (18 Kal. Oct.). – Sixtus IV: Andreæ de Layens.

Eine Chorherrenpfründe an der Hauptkirche zu *Lausanne* mit einem Einkommen von 24 Pfund kleiner Turnosen war infolge Verheiratung des bisherigen Inhabers, *Eustachius de Salutiis*, erledigt und hatten wir dir solche zugesprochen; deine Rechte auf dieselbe wurden aber von *Johannes de Toyssiaco* bestritten. Nachdem nun letzterer vor Beendigung des Prozesses gestorben, erklären wir den Streit als beendigt und übertragen dir hiemit die Stelle.

Reg. Vat. 639. Fol. 140.

Das Gesuch des Andreas vom selben Datum sagt, dass der Prozess vor dem Offizialen von *Genf* geführt wurde und dass Johannes in jener Gegend starb (Suppl. 807. Fol. 221).

572. Romæ 1482 Septembris 14 (18 Kal. Octob.). — Sixtus IV: Benedicto Iutenzio canonico monasterii B. Mariæ de Habundantia O. S. Augustini Gebennensis diocesis.

Die Pfarrei *Val-d'Illiez*, Diözese *Sitten*, dem Augustinerstift *Abondance* gehörig, ist durch Resignation des bisherigen Inhabers, *Gabriel de Anonay*, Kanoniker des genannten Stifts, erledigt. Die Stelle hat ein Einkommen von 60 savoischen Gulden kleinen Gewichts, was ungefähr 24 Golddukaten ausmacht, und verleihen wir dieselbe hiemit dir.

Nachdem wir dir schon früher eine Chorherrenpfründe zu Abondance mit 20 Pfund und die demselben Stift gehörende Pfarrei *Jussier* in der Diözese *Genf* mit 50 Pfund kleiner Turnosen Einkommen zugesprochen, über welche beide du aber Prozess zu führen hast, gestatten wir dir für den Fall, dass du obsiegst, die Pfarrei Val-d'Illiez neben den letzteren Stellen innezuhaben.

Zu Exekutoren werden ernannt: Der Kanoniker *Nicolaus Garilliaci* und die Offizialen von *Lausanne* und Sitten.

Reg. Vat. 624. Fol. 68.

573. Romæ 1482 Septembris 17 (anno XII. 16 Kal. Oct.). —

Der adelige *Carolus de Seyssello*, apostolischer Notar und Pfarrer von *Murien* in der Diözese *Sitten*, bittet um Dispens, dass er ein Jahr lang den Studien obliegen dürfe, ohne mit Rücksicht

auf seine Pfarrei oder ein anderes Benefizium zur Erlangung der Weihen gehalten zu sein.

Wird bewilligt und soll die Unterzeichnung dieser Supplik genügen.

Suppl. 807. Fol. 208.

574. Romæ 1482 Septembris 19 (anno XII. 13 Kal. Oct.). —

Nachdem der Papst dem Abt *Ulrich* von *S. Gallen* bewilligt hatte, an einem beliebigen Tage zu Ehren der Jungfrau *Maria* in der Klosterkirche eine Messe lesen und in derselben eine Kollekte zum Gedächtnis der Heiligen *Joachim* und *Anna*, der Verwandten Marias, singen zu lassen, bittet der Presbiter der Diözese *Constanz*, *Johannes Rimmsslin* (?), der an der Stiftung genannter Messe beteiligt war, den Papst auf Anraten des Abtes, dass er künftighin bei dieser Messe auch eine Kollekte zu Ehren des hl. *Joseph* singen dürfe.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben in der Bulle gemacht werden.

Suppl. 807. Fol. 144.

575. Romæ 1482 Septembris 24 (anno XII. 8 Kal. Oct.) —

Als die Pfarrkirche *S. Petrus* von *Dompierre* bei *Lucens* in der Diözese *Lausanne* durch den Tod des *Petrus Tenini* erledigt war, übertrug der Bischof dieselbe dem Presbiter seiner Diözese, *Rolinus Fabri;* da aber dieser an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 20 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, neuerdings zu verleihen, gleichviel ob sie auf genannte Weise oder durch die Resignation oder den Tod des *Johannes de Toyssiaco* erledigt sei.

Wird bewilligt.

Suppl. 807. Fol. 160.

576. Romæ 1482 Octobris 3 (anno XII. 5 Non.). —

Der Abbreviator der apostolischen Schreiben, Decr. Dr. *Nicolaus Garilliaci*, hat als Pfarrer von *Morges* in der Diözese *Lausanne* von *Pius II* Dispens erhalten, neben seiner Pfarrei noch ein anderes Benefizium und ohne dieselbe deren zwei unvereinbare

übernehmen zu dürfen, wenn Pfarreien auf 7 Jahre, sonst auf Lebenszeit und mit dem Vertauschungsrecht. Er bittet nun den Papst, genannten Dispens für die Pfarreien auf Lebenszeit auszudehnen und ihm weiteren Dispens zu erteilen zur Uebernahme eines dritten Benefiziums.

Wird bewilligt.

Suppl. 800. Fol. 2.

577. Romæ 1482 Octobris 6 (Prid. Non.). — Sixtus IV: Antonio de Poldo decretorum doctori.

An der Hauptkirche zu *Genf* ist durch den Tod des bisherigen Inhabers *Gaspar de Theramo*, Auditor und Kaplan des hl. Stuhles, eine Chorherrenpfründe mit 24 Pfund kleiner Turnosen Einkommen erledigt, welche wir hiemit aus freiem Antriebe dir, unserem Familiaris und Commensalis, verleihen, unbeschadet deiner Ansprüche an eine Chorherrenpfründe in *Lausanne* mit 24 Pfund, an die Pfarrei *S. Leodegarius* bei Genf mit 50 und die Pfarrei *Mieussy*, Diözese Genf, mit 90 Pfund Einkommen, über deren Besitz du seit längerer Zeit vor der Rota Prozesse führst.

Reg. Vat. 623. Fol. 144; Suppl. 807. Fol. 159.

578. Romæ 1482 Octobris 6 (anno XII. Prid. Non.). — Sixtus IV: Motu proprio.

Wir verleihen hiemit unserem Familiaris, dem adeligen Kleriker Decr. Dr. *Andreas de Provanis*, die durch den Tod des bisherigen Inhabers, unseres Kaplans und Auditors *Gaspar de Theramo*, erledigte Propstei an der Hauptkirche von *Lausanne*, deren Einkommen auf 60 Goldgulden geschätzt wird.

Suppl. 807. Fol. 159.

Die Exekutionsbulle e. dt. ist gerichtet an die Kanoniker *Johannes Prioris* in *Rom* und *Yvonus du Quervisset* in *Venedig*, sowie an den Offizialen von Lausanne (Reg. Vat. 623. Fol. 137).

579. Romæ 1482 Octobris 8 (anno XII. 8 Id.). —

Der Sakristan der Hauptkirche von *Sitten*, *Bartholomæus Kalbermatter*, bittet um Dispens, neben seiner Stelle noch ein anderes beliebiges Benefizium oder ohne dieselbe deren zwei mit

oder ohne Seelsorge auf Lebenszeit übernehmen zu dürfen mit dem Vertauschungsrecht.

Wird bewilligt.

Suppl. 808. Fol. 124.

Durch Bulle vom 10. März 1483 erhielt er Dispens, dass er, alle seine übrigen Stellen vorbehalten, zusammen mit seiner Pfarrei *Vex* in der Diözese Sitten noch ein anderes Benefizium, oder ohne jene deren zwei übernehmen dürfe (Reg. Vat. 645. Fol. 200).

580. Romæ 1482 Octobris 9 (anno XII. 7 Id.). —

Dekan, Kapitel und Kanoniker der Hauptkirche von *Sitten* bitten den Papst, ihnen für alle Zeiten Konservatoren zu bestellen gegen jedermann, der sie in ihren Besitzungen schädige.

Wird bewilligt.

Suppl. 808. Fol. 126.

581. Romæ 1482 Octobris 12 (anno XII. 4 Id.). —

Der Presbiter der Diözese *Genf*, *Antonius Rosseti*, bittet den Papst um Verleihung der Pfarrkirche *B. Maria subtus burgum* zu *S. Maurice* in der Diözese *Sitten*, deren Einkommen auf 6 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird und die erledigt ist, weil deren bisheriger Inhaber, *Petrus Bucardi*, in das Augustinerstift daselbst eintrat.

Wird bewilligt.

Suppl. 808. Fol. 69.

582. Romæ 1482 Octobris 12 (anno XII. 4 Id.). —

Als die Kaplanei am Altare *B. Maria* in der Pfarrkirche *B. Maria Magdalena* zu *Genf*, die unter Laienpatronat steht, erledigt war, schlugen die Patrone den Presbiter jener Diözese *Andreas de Stabulo*, einen der Mitpatronen vor und der Bischof oder vielmehr der Vikar, bestätigte ihn; da aber Andreas an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt, doch soll womöglich angegeben werden, auf welche Weise die letzte Vakanz erfolgte.

Suppl. 808. Fol. 89.

583. Romæ 1482 Octobris 19 (anno XII. 14 Kal. Novbr.). —

Da der Benefiziat an der Kirche *S. Magnus* zu *S. Gallen*, *Johannes Zimmermann*, zu Handen des Papstes resigniert, bittet diesen der Kleriker der Diözese *Constanz*, *Friedrich Frey*, um Verleihung des Benefiziums, das ohne Seelsorge ist und dessen Einkommen auf 2 Mark Silber geschätzt wird.

Wird bewilligt.

Suppl. 808. Fol. 80.

---

584. Romæ 1482 Octobris 19 anno XII. (14 Kal. Novbr.). —

Der Pfarrer von *Pfeffingen* in der Diözese *Basel, Conrad Reber*, bittet um Dispens, neben seiner Pfarrei ein beliebiges anderes oder ohne dieselbe zwei Benefizien mit oder ohne Seelsorge auf Lebenszeit übernehmen zu dürfen mit dem Vertauschungsrecht.

Wird bewilligt.

Suppl. 808. Fol. 324.

---

585. Romæ 1482 Octobris 24 (anno XII. 9 Kal. Novbr.). —

Der Baccalaureus in decretis aus der Diözese *Belley*, *Andreas Bernardi*, hatte nach dem Tode seines Oheims, *Bonifatius Faberi*, Boten an die römische Kurie abgeschickt, um dessen Chorherrenpfründe an der Hauptkirche zu *Genf*, deren Einkommen auf 36 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, und einige andere Benefizien desselben zu erlangen, was ihm und seinen Verwandten grosse Kosten verursachte. Da der Papst genannte Pfründe dem Kanoniker jener Kirche, *Ludovicus de Gerbest*, als Kommende verliehen hat, ist letzterer bereit, den Andreas, der gegenwärtig an der Universität *Turin* die Rechte studiert und vor der Doktorpromotion steht, schadlos zu halten. Es bitten nun beide den Papst, dem Andreas eine jährliche Pension von 24 Pfund, nämlich 12 auf der Pfründe in Genf und 12 auf dem zu 80 Pfund geschätzten Einkommen des Benediktinerpriorates *Ugine* in der Diözese Genf, welches Ludovicus innehat, anzuweisen.

Wird bewilligt.

Suppl. 808. Fol. 153.

---

586. Romæ 1482 Octobris 24 (anno XII. 9 Kal. Novbr.). —

Vor dem Auditor der Rota, *Guillermus de Perreriis*, ist ein Prozess anhängig zwischen dem Kleriker der Diözese *Toul*, *Dominicus Gonselli*, Familiaris des Vizekanzlers, Bischofs *Ro*[*dericus*] von *Porto*, einerseits und dem Kleriker *Baptista de Aycardis* anderseits über die Pfarrei *Cressy* in der Diözese *Lausanne*, welche Dominicus nach dem Tode des bisherigen Inhabers, *Johannes Masson*, gestützt auf eine päpstliche Expektative übernommen hatte. Da sich nun herauszustellen scheint, dass keine der beiden Parteien rechtskräftige Ansprüche besitze, bittet Dominicus den Papst, ihm für diesen Fall die Pfarrei, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt.

Suppl. 808. Fol. 266.

---

587. Romæ 1482 Octobris 26 (anno XII. 7 Kal. Novbr.). —

Antonius Mermeti, der Inhaber des Hospitals *Johannes Baptista* von *Lausanne*, welches von Kanonikern des Augustinerordens versehen wird, bittet den Papst um Dispens, neben seiner Stelle noch ein beliebiges Benefizium oder ohne dieselbe deren zwei, mit oder ohne Seelsorge, sofern sie genanntem Orden zustehen, auf Lebenszeit übernehmen zu dürfen mit dem Vertauschungsrecht.

Wird bewilligt.

Suppl. 809. Fol. 78.

---

588. Romæ 1482 Octobris 29 (4 Kal. Novemb.). — Sixtus IV: Iohanni Goffredi.

Da die Pfarrei *Viona*, Diözese *Sitten*, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Guillermus Dales*, erledigt ist, übertragen wir dieselbe dir und bewilligen dir, dass du daneben deine Kaplanei am hl. *Kreuzaltar* der Kirche von *Cabanis*, Diözese *Lyon*, welche dir 12 Pfund einträgt, beibehalten darfst.

Den Bischöfen von *Aleria* und *Belley*, sowie dem Offizialen von *Genf* haben wir Auftrag erteilt, dich in den Besitz der Stelle zu bringen.

Reg. Vat. 630. Fol. 270.

Obige Bulle wurde in Form eines Motu proprio am 28. November noch einmal ausgestellt (Suppl. 809. Fol. 298).

---

589. Romæ 1482 Novembris 6. —

Es wird hiemit bezeugt, dass der bei der römischen Kurie weilende Bischof *Philippus* von *Aria* gemäss einem Mandat heute im Hause des Kardinals von *S. Maria in porticu* bei *S. Peter* dem Scolaris aus der Diözese *Lausanne, Henricus Bicheti,* auf seinen Wunsch die erste Tonsur als Kleriker erteilt hat etc.

St. A. Formatarum 1481—84. Fol. 67.

---

590. Romæ 1482 Novembris 19 (13 Kal. Decb.). — Sixtus IV: Iohanni Krüss accolito et familiari nostro.

Nachdem *Eustachius Mönch* auf das Vikariat am Altare *S. Agnes* in der Hauptkirche zu *Basel* resigniert, übergeben wir hiemit dir diese Stelle, deren Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird, und erteilen den Pröpsten von *Erfurt* und *Feuchtwangen*, sowie dem Offizial von Basel Auftrag, dich in den Besitz derselben zu bringen.

Reg. Vat. 627. Fol. 247.

Die Resignation Mönchs erfolgte persönlich in Rom am 2. Dezember lt. St. A. Cessiones 2. Fol. 38. Die Namen sind dort geschrieben Eust. *Much* und Joh. *Klüs*, letzterer als Kleriker der Diözese *Lüttich* bezeichnet.

---

591. Romæ 1482 Novembris 20 (anno XII. 12 Kal. Decbr.). —

Als durch die Wahl des *Caspar de Reno* zum Bischof von *Basel* dessen Chorherrenpfründe an der Kirche *S. Germanus* zu *Grandval* erledigt wurde, übertrug sie der Papst dem Kleriker der Diözese *Cöln*, *Jacobus Nickel*, der sie aber noch vor Ausfertigung einer Bulle wieder resignierte zu Handen des Papstes. Diesen bittet nun der Kleriker der Diözese *Lausanne*, *Ursus Bluem*, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt und sollen in der Bulle nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 811. Fol. 89.

---

592. Romæ 1482 Novembris 21 (11 Kal. Decbr.). — Sixtus IV: Henrico Bicheti.

An der Kirche *S. Germanus* und *Randoaldus* von *Grandval*, Diözese *Basel*, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Johannes*

Goyeti, eine Chorherrenpfründe erledigt mit einem Einkommen von 15 Pfund kleiner Turnosen. Wir übertragen hiemit dir diese Stelle.

Reg. Lat. 831. Fol. 229.

593. Romæ 1482 Novembris 30 (anno XII. Prid. Kal. Decbr.). — Sixtus IV: Motu proprio.

Wir verleihen hiemit unserem Familiaris *Johannes Chadelli*, Kleriker der Diözese *Lyon*, die durch den Tod des bei der Kurie verstorbenen *Guillermus Davidis* erledigte Kaplanei in der Kirche *S. Germanus* der Diözese *Lausanne*, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird.

Suppl. 809. Fol. 299.

594. Romæ 1482 Decembris 14 (anno XII. 19 Kal. Ian.). —

Johannes von Helmstorf, Sohn des *Jacobus*, wünscht seine Chorherrenpfründe bei *S. Stephanus* zu *Constanz* zu Handen des Papstes zu resignieren und bittet der Pfarrer von *Hermothingen* (!) jener Diözese, *Johannes Waibel*, den Papst, ihm die Pfründe, deren Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird, zu verleihen und auf dem Einkommen seiner Pfarrei von 15 Mark eine jährliche Pension von 32 rheinischen Gulden dem Helmstorf anzuweisen.

Wird bewilligt.

Suppl. 810. Fol. 212.

Um Anweisung obiger Pension hatten beide, ohne von der Chorherrenpfründe etwas zu erwähnen, schon am 25. November e. a. gebeten und die Bewilligung erhalten (Suppl. 809. Fol. 244).

Die Verleihung der Chorherrenpfründe an Waibel und die An weisung der Pension an Helmstorf erfolgte am 6. Juli 1483 unter Angabe des Einkommens des erstern auf 6 Mark. Zur Zahlung der Annate von dieser verpflichtete sich der Kammer gegenüber der Dekan *Vitus Meller* im Namen Waibels am 15. e. m. und liess solche am nämlichen Tage begleichen mit fl. 14¼ durch das Haus *de Gattis*. Am selben Tage gingen die Bullen für Helmstorf zurück, weil der Ertrag 24 Goldgulden nicht überstieg (St. A. Annatæ 1483. Fol. 105. 210).

595. Romæ 1482 Decembris 17 (anno XII. 16 Kal. Ian.). —

Der Kanoniker des Augustinerstifts *B. Maria* von *Abondance* in der Diözese *Genf*, *Gabriel de Anonay*, hat auf seine Pfarrei *Uubriacum* (!) in der Diözese *Sitten*, die durch Kanoniker des Augustinerordens versehen wird, zu Handen des Papstes verzichtet

und dieser übertrug sie als Kommende dem Kanoniker genannten Stifts, *Benedictus de Intigningio* (!) auf Lebenszeit. Da in der Bulle gesagt ist, die Pfarrei sei Abondance unterstellt und Gabriel habe sie „in titulum" gehabt, was beides nicht der Fall ist, so bittet Benedictus um Bestätigung der Bulle, gleich als ob diese Irrtümer nicht darin enthalten wären.

Wird bestätigt.

Suppl. 810. Fol. 140.

596. Romæ 1482 Decembris 28 (anno XII. 5 Kal. Ian.). —

Als das Benediktinerstift *S. Johannes* von *Erlach* in der Diözese *Lausanne* durch den Tod des Abtes *Franciscus* erledigt war, wählte der Konvent einstimmig den Ordensangehörigen *Petrus de Senarclens*, der Priester ist, im gesetzlichen Alter steht und aus legitimer Ehe stammt, zum Abte des Klosters, dessen Einkommen nach Abzug der Lasten auf 200 Golddukaten geschätzt wird. Petrus bittet nun den Papst um Bestätigung seiner Wahl.

Wird bewilligt.

Suppl. 811. Fol. 307.

Am 9. Januar 1483 liess Senarclens durch das Haus *de Franciottis* an die Kammer zur Begleichung seines Servitium commune 31⅔ Goldgulden auszahlen, ferner für ein Servitium minutum fl. 2 sol. 19 und für 3 solche an die Familiare und Offizialen fl. 7 sol. 7, worüber ihm Quittung ausgestellt wurde (Intr. Exit. 507. Fol. 105; St. A. Quit. 1471—84. I. Fol. 127).

597. Romæ 1482 Decembris 31 (Prid. Kl. Ian.). — **Sixtus IV: Officiali Curiensi.**

An der Hauptkirche zu *Cur* war eine Chorherrenpfründe mit 8 Mark Silber Einkommen durch den Tod des Inhabers, *Ulrich Beck*, erledigt und wir hatten sie dem Kleriker der Diözese *Constanz*, *Gebhard Amhof*, übertragen, welcher aber in seinen Rechten von *Ulrich Springer*, Kleriker der Diözese Cur, angefochten wurde und starb, bevor er die Stelle in Besitz nehmen konnte. Wir tragen dir nun hiemit auf, den Ulrich Springer zu prüfen und, wenn du ihn für würdig befunden, ihm dieselbe zu übergeben.

Reg. Lat. 829. Fol. 203.

Am 5. April 1483 zahlte Ulrich durch die Gesellschaft *de Franciottis* dem Thesaurar 19 Goldgulden als Annate obiger Pfründe (Intr. Exit. 509. Fol. 2).

598. Romæ 1483 Ianuarii 2 (anno XII. 4 Non.). —

Als die Kaplanei am Altare *B. Maria* in der Pfarrkirche des Benediktinerpriorates *S. Paulus* von *Cossonay* in der Diözese *Lausanne* durch den Tod des *Johannes Costre* erledigt war, wurde an dieselbe von einem der Laienpatrone der Presbiter jener Diözese, *Rainardus Albibernardi* vorgeschlagen und installiert, aber von *Michael de Sancto Ciriaco* daraus verdrängt. Da er nun Klage gegen diesen erheben will, bittet Rainardus den Papst, Richter in jener Gegend zu ernennen und ihm die Kaplanei, deren Einkommen auf 6 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, sie sei in der angegebenen Weise oder durch Resignation eines *Jacobus Gai* erledigt, zu verleihen, auch für den Fall, dass beide Parteien keine rechtsgültigen Ansprüche haben sollten.

Wird bewilligt.

Suppl. 808. Fol. 47.

---

599. Romæ 1483 Ianuarii 4 (anno XII. Prid. Non.). —

Der Kanoniker von *Sitten*, *Johannes Suprista*, bittet den Papst um Dispens, zwei beliebige unvereinbare Benefizien mit oder ohne Seelsorge auf Lebenszeit übernehmen zu dürfen mit dem Vertauschungsrecht.

Wird bewilligt.

Suppl. 811. Fol. 40.

600. Romæ 1483 Ianuarii 9 (5 Id. Ian. 1482 anno XII). — Sixtus IV: Magistro Guillelmo de Perreriis capellano et causarum palatii apostolici auditori.

Matthias Spatz, welcher im Besitz der Pfarrei *Kötzingen*, Diözese *Basel*, war und dann vermöge der von uns früher ihm erteilten Vergünstigungen auf die Pfarrei *Hornussen*, welche durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Johann Jodocus von Laufen*, erledigt war, an sich zog, wurde in letzterer Stelle durch einen *Christian Schlewitzer* angefochten.

Da der Prozess vor dir anhängig ist, tragen wir dir auf, falls Christian wirklich, wie man hört, keine Rechte auf genannte Pfarrei hat, den Matthias zunächst zu veranlassen, auch auf die Pfarrei Kötzingen, deren Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird, zu verzichten und sie ihm dann in unserem Namen aufs neue

zu verleihen zusammen mit Hornussen, dessen Einkommen 6 Mark betragen soll.

Reg. Vat. 639. Fol. 130.

601. Romæ 1483 Ianuarii 22 (11 Kal. Febr. 1482 anno XII). — Sixtus IV: Iohanni Damas.

Das Benediktinerpriorat *Port-Valais* in der Diözese *Sitten*, welches dem Benediktinerstift *S. Michael della Chiusa* in der Diözese *Turin* gehört und 50 Pfund kleiner Turnosen Einkommen hat, wurde heute von dem bisherigen Inhaber, *Aimon de Divona*, Kanoniker von *Genf*, durch seinen Prokurator an uns abgetreten und verleihen wir es hiemit dir.

Nachdem du heute ebenfalls deine bisherigen Stellen, die Benediktinerpriorate *Sessiacus* in der Diözese Genf und *S. Lupinus* in der Diözese *Besançon* resigniert hast und wir beide dem genannten Aimon übertragen haben, behalten wir dir auf dem Einkommen des ersteren eine lebenslängliche Pension vor von 200 savoischen Gulden, welche ungefähr 75 Golddukaten ausmachen und welche dir Aimon jährlich zu zahlen verpflichtet sein soll.

Wir gaben dem Kanoniker *Johann Baptist de Lecamis* von *Modena*, sowie den Offizialen von Sitten und Genf Auftrag, dich in den Besitz des Priorates und der Pension zu bringen.

Reg. Vat. 626. Fol. 63.

Am 1. März bezahlte Johannes durch das Bankhaus *de Medici* 23¾ Goldgulden zur Begleichung der Annate von Port-Valais (Intr. Exit. 507. Fol. 128).

602. Romæ 1483 Ianuarii 22 (11 Kal. Febr. 1482 anno XII.). — Sixtus IV: Ad futuram rei memoriam.

Der Kanoniker von *Lausanne*, Decr. Dr. *Antonius de Poldo*, Pfarrer von *Mieutiez* in der Diözese *Genf*, und der Kanoniker des Augustinerklosters *Abondance* in *Savoien*, *Aimo de Sanctojorio*, Pfarrer von *Assens* in der Diözese Lausanne (welches durch Kanoniker genannten Klosters versehen zu werden pflegt), haben ihre Pfarreien behufs Tausch zu unseren Handen resigniert. Auf Wunsch des Antonius haben wir die Pfarrei Assens, deren Einkommen auf 40 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, seiner Chorherrenpfründe an der Hauptkirche von Lausanne, welche ihm 24 Pfund einträgt, für die Zeit seines Lebens inkorporiert, und ihm ferner auf dem

Einkommen von Mieutiez eine jährliche Pension von 20 Golddukaten vorbehalten.

Reg. Vat. 631. Fol. 118.

603. Romæ 1483 Februarii 3 (anno XII. 3 Non.). —

Als bei der Kirche *S. Verena* von *Zurzach* in der Diözese *Constanz* durch den Tod des *Johannes Druckenbach* eine Chorherrenpfründe erledigt war, liess sich dieselbe der Kleriker jener Diözese, *Heinrich Schwarzmurer*, vom Bischof übertragen, musste aber um dieselbe mit *Johannes Meyer*, der sie gestützt auf eine Expektative beanspruchte, vor dem Auditor der Rota, *Franciscus de Paninis*, Prozess führen. Da sich nun herauszustellen scheint, dass beide Parteien keine rechtskräftigen Ausweise besitzen, bittet Heinrich den Papst, ihm für diesen Fall die Stelle, deren Einkommen auf 5 Mark Silber geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt.

Suppl. 812. Fol. 161.

Am gleichen Tage bat Heinrich um Verleihung des durch den Tod des *Hermann Rost* erledigten Dekanates derselben Kirche mit 4 Mark Einkommen trotz der Ansprüche, welche *Johannes Meyer* darauf erhebe, und des Prozesses, den letzterer mit *Petrus Attenhofer* darüber führe. Die Bewilligung wurde erteilt (daselbst Fol. 141).

604. Romæ 1483 Februarii 18 (anno XII. 12 Kal. Martii). —

Als die Kaplanei am *Trinitatisaltare* in der Pfarrkirche der Stadt *Lutry* in der Diözese *Lausanne* durch den Tod des *Petrus Petrini* erledigt war, übertrug sie der Bischof auf den Vorschlag der Laienpatrone dem Kleriker jener Diözese *Girardus du Bugnyon.* Da aber dieser an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst um Verleihung der Stelle, deren Einkommen man auf 10 Pfund kleiner Turnosen schätze.

Wird bewilligt.

Suppl. 812. Fol. 265.

605. Romæ 1483 Februarii 23 (anno XII. 7 Kal. Martii). —

Ueber die Pfarrei *Wigoltingen* in der Diözese *Constanz*, welche durch den Tod des daselbst verstorbenen letzten Inhabers *Gaspar von Spaier* erledigt war, wurde vor dem Bischof von *Nocera* als

Stellvertreter eines Mitgliedes der Rota Prozess geführt zwischen dem Kleriker jener Diözese, *Bertold Brisach[er]* und *Gaspar von Spaier*. Da letzterer vor Austrag der Sache starb, bittet Bertold den Papst, ihn in dessen Rechte eintreten zu lassen und ihm die Pfarrei, deren Einkommen auf 16 Mark Silber geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt.

Suppl. 813. Fol. 41.

606. Romæ 1483 Februarii 23 (anno XII. 7 Kal. Martii). —

Der Kanoniker von *Lausanne* und päpstliche Familiaris *Petrus Perrini*, bittet den Papst, ihn unter die Zahl seiner Acco liten aufzunehmen.

Wird bewilligt.

Suppl. 812. Fol. 268.

607. Romæ 1483 Februarii 24 (anno XII. 6 Kal. Martii). —

Der Pfarrer von *Villa* in der Diözese *Lausanne* und Kleriker der Diözese *Lyon*, Lic. in Decr. *Franciscus Guillermi*, bittet um Dispens, dass er mit Rücksicht auf seine Pfarrei oder ein anderes Benefizium ein Jahr lang nicht zur Erlangung der Weihen angehalten werden könne, wenn er in *Rom* oder sonstwo den Studien obliege.

Wird bewilligt und soll die Unterzeichnung dieser Supplik genügen.

Suppl. 813. Fol. 62.

608. Romæ 1483 Februarii 26 (4 Kal. Martii 1482 anno XII.). — Sixtus IV Ad futurum rei memoriam.

Als wir den Bischof *Johannes* von *Turin* nach *Genf* versetzen wollten und vernahmen, dass *Urban de Chivron*, Kanoniker von Genf, sich in die Verwaltung jenes Bistums eingedrängt habe und vom Kapitel, Klerus und Volk als ihr rechtmässiger Bischof anerkannt werde, forderten wir ihn durch ein Motu proprio unter Androhung der Exkommunikation gegen ihn und seine Anhänger auf, innerhalb 6 Tagen sich zurückzuziehen. Um unsere Bulle wirkungslos zu machen, betraten sie listigerweise den Weg der Appellation,

weshalb wir dem Erzbischof von *Embrun* und dem Bischof *Dominicus* von *Ivrea* durch ein Breve Auftrag erteilten, über den Urban und seinen Anhang die Exkommunikation, über die Stadt und Diözese Genf das Interdikt zu verhängen. Obgleich nun dieses Breve in der ganzen Diözese bekannt gemacht wurde und der Bischof von Ivrea in Ausführung desselben den Urban, den Propst *Guillermus de Figniaco* (!), den Provikar des Kapitels *Petrus de Viriaco*, die Kanoniker *Andreas de Chiseto*, *Ludovicus de Lornay*, *Martinus de Biolea*, ebenso die Sindics von Genf *Johannes de Fontana* und *Johannes Braseti*, ferner das Kapitel mit den übrigen Kanonikern, sowie alle Parteigänger für exkommuniziert erklärte, verharrten sie alle in ihrem Ungehorsam und verführten auch andere dazu.

Wir bestätigen durch Motu proprio das Vorgehen des genannten Erzbischofes und Bischofes und rufen den weltlichen Arm zu Hülfe, indem wir den König *Ludwig* von *Frankreich*, den Herzog *Carl* von *Savoien*, die Grafen von Genf, alle Fürsten und Herren, sowie die *Berner*, *Freiburger* und die übrigen deutschen Lande, ihre Vasallen und Untertanen diesseits und jenseits des Gebirges ermahnen, gegen Urban und die andern Exkommunizierten zur Ehre des hl. Stuhles zu Felde zu ziehen, den Angerufenen Land und Besitz der Bestraften als Beute überlassen und jenen allgemeinen Ablass, insbesondere den eines Türkenfeldzuges bewilligen. Wir verbieten unter Androhung gleicher Strafen allen, den Exkommunizierten öffentlich oder heimlich irgend welche Hülfe zu leisten oder mit denselben irgend einen Verkehr zu pflegen. Wir befehlen ferner den angrenzenden Bischöfen und Geistlichen, diese unsere Bulle oder eine notarielle Abschrift in ihren Kirchen anzuschlagen, an einigen Festtagen vor versammeltem Volke öffentlich, unter den üblichen Zeremonien den Urban und seine Anhänger für exkommuniziert und verdammt, die Stadt und Diözese Genf mit allen Kirchen und Klöstern, sowie alle Städte und Orte, wohin sich die Exkommunizierten etwa wenden sollten, für dem Interdikt verfallen zu erklären und dafür zu sorgen, dass ihnen der nötige Unterhalt verweigert werde, bis sie in sich gehen und durch Unterwerfung und Busse Absolution erlangen.

Wir exkommunizieren auch alle diejenigen, welche der Bekanntmachung dieser Bulle Hindernisse in den Weg legen sollten.

Reg. Vat. 627. Fol. 169.

609. Romæ 1483 Februarii 26 (anno XII. 4 Kal. Martii). —

Der adelige Dekan von *Sitten*, *Johannes Balistarius*, der Dispens erhalten hatte, neben seiner Stelle auch die Pfarrei *Galley* (!) jener Diözese oder ohne beide zwei beliebige andere Benefizien innehaben zu dürfen mit dem Vertauschungsrecht, bittet den Papst, ihm diesen Dispens auf ein drittes Benefizium auszudehnen.

Wird bewilligt und sollen bei Ausfertigung der Bullen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 813. Fol. 203.

---

610. Romæ 1483 Februarii 21 (anno XII. 3 Kal. Martii). —

Der Kaplan der Hauptkirche von *Basel* und päpstliche Familiaris, *Erhard Krebser*, der bei der römischen Kurie Wohnsitz hat, bittet den Papst um Erlaubnis, so lange er lebe, die Horen, wo er immer sich aufhalte, mit einem von ihm gewählten Genossen nach römischem Brauche singen zu dürfen.

Wird bewilligt.

Suppl. 812. Fol. 295.

---

611. Romæ 1483 Martii 4 (anno XII. 4 Non.). —

Da *Petrus de Sinarclens* das Cluniazenserpriorat *S. Petrus de insula medii lacus* in der Diözese *Lausanne* zu Handen des Papstes zu resignieren wünscht, bittet diesen der Mönch von Romainmôtier, *Petrus Amandi* von *Travers*, zubenannt *de Terradi*, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 8 Mark Silber geschätzt wird, zu verleihen und Dispens zu erteilen, da er erst im 20. Altersjahr stehe.

Wird bewilligt und sind genauere Angaben zu machen.

Suppl. 813. Fol. 81.

Am 15. April e. a. verpflichtete sich *Antonius de Sinarclens* der Kammer gegenüber als Prior für die Annate des Stifts S. Petersinsel, erledigt durch die Beförderung des Petrus de Sinarclens auf das Benediktinerstift *S. Johannes* zu *Erlach*, ihm dem Antonius übertragen durch Bulle vom 25. März e. a., dessen Einkommen er auf 40 Pfund kleiner Turnosen angab. Er versprach, innerhalb 6 Monaten nach Besitzantritt zu zahlen; doch ging die Bulle zurück, weil ein anderer sich der Stelle bemächtigt hatte (St. A. Annatæ 1483. Fol. 33).

Am 8. Januar 1484 verpflichtete sich im Namen des Petrus Amandi der Presbiter der Diözese Lausanne, *Andreas de Layens*, der Kammer gegenüber für die Annate des Priorats und liess sie am selben Tage begleichen mit fl. 19 durch *Salvius Burgarinis* und Genossen (Annatæ 1483/4. Fol. 30; Intr. Exit. 509. Fol. 114).

---

612. Romæ 1483 Martii 4 (anno XII. 4 Non.). —

Der adelige Infirmarius des Benediktinerpriorates *Lutry* in der Diözese *Lausanne*, Baccalaureus in decretis *Johannes Maioris*, bittet den Papst um Dispens, neben seiner Stelle, deren Einkommen auf 25 Golddukaten geschätzt wird, zwei beliebige andere Benefizien ohne Seelsorge, desselben oder des Cluniazenserordens, auf Lebenszeit übernehmen oder vertauschen zu dürfen.

Wird bewilligt.

Suppl. 813. Fol. 169.

---

613. Romæ 1483 Martii 14 (anno XII. Prid. Id.). —

Vor dem apostolischen Notar *Philippus de Compesio*, Kanoniker von *Genf* und *Lausanne*, an letzterem Orte Generalvikar, wurde Prozess geführt über die Kaplanei am Altare *B. Maria* in der Pfarrkirche von *Yverdon* in der Diözese Lausanne zwischen dem Inhaber derselben, *Johannes Pisterii* und *Jacobus de Gradibus* als Ansprecher. Sie einigten sich zwar auf zwei Schiedsrichter mit Philippus als Obmann, doch kam der Streit vor die Rota und dann vor den Offizialen von Lausanne. Dieser entschied gegen Johannes und verurteilte ihn in die Kosten, verzögerte aber die Eintreibung derselben. Jacobus bittet nun den Papst, den Offizial durch ein Breve zum Vollzug des Urteils anzuhalten. Das Einkommen der Kaplanei ist nicht höher als 10 Pfund kleiner Turnosen.

Wird bewilligt.

Suppl. 813. Fol. 248.

---

614. Romæ 1483 Martii 19 (14 Kal. Aprilis 1482 anno XII). — Sixtus IV: Petro de Subtusvia canonico ecclesiæ B. Marii monasterii (!) Lausannensis diocesis.

Auf dem 36 Pfund kleiner Turnosen betragenden Einkommen der Kirche *S. Paulus* zu *Villeneuve* in der Diözese *Lausanne*, welche *Antonius Gappeti* als Pfarrer innehat, weisen wir dir mit

dessen Einverständnis eine jährliche Pension von 12 Pfund auf Lebenszeit an und geben dem Propst von *Neuenburg*, Diözese Lausanne, dem Thesaurar von *Rothem*, Diözese *Cambrai*, und dem Offizial von Lausanne Auftrag, dir zu derselben behülflich zu sein.

Reg. Vat. 639. Fol. 136.

Die Bulle ging zurück, weil darin kein Grund für die Pension angegeben war und die Taxen für die Pfarrei schon unter *Paul II.* von Antonius bezahlt wurden (Annatæ 1483/4. Fol. 204).

---

615. Romæ 1483 Martii 21 (anno XII. 12 Kal. Apr.). — Sixtus IV: Motu proprio.

Dem Kleriker der Diözese *Constanz*, unserem Familiaris und Commensalis unseres Camerarius, des Kardinals *Ra[phael]* von *S. Georgius*, *Johannes Bletz von Rotenstein*, verleihen wir hiemit die Pfarrei *Dagwingen* (!) in der Diözese Constanz, deren Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird und die erledigt ist durch den Tod des bei der römischen Kurie verstorbenen letzten Besitzers, *Bonifacius Oesterreicher*.

Suppl. 820. Fol. 241.

---

616. Romæ 1483 Martii 22 (anno XII. 11 Kal. Apr.). —

Der Accolit und Frühmesser am Altare *S. Blasius* in der Kollegiatkirche von *Zuotzach* (!) in der Diözese *Constanz*, *Conrad Staly*, der auch Familiaris des Kardinals *Johannes de Michaelis* von *S. Marcellus* ist, bittet den Papst um Erlaubnis, sich von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten die Weihen eines Subdiakons, Diakons und Presbiters an drei aufeinanderfolgenden Festtagen auch ausser der gewöhnlichen Zeit erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt und soll die Unterzeichnung dieser Supplik genügen.

Suppl. 813. Fol. 238.

---

617. Romæ 1483 Martii 22 (anno XII. 11 Kal. Apr.). —

Die Nonnen des Klosters *S. Clara* zu *Kleinbasel* in der Diözese *Constanz*, *Ursula Schaffnerin*, *Clara Waldnerin*, *Ursula Wolferin* und *Elisabeth Freudenberg*, welche Gewissens halber nicht länger

in genanntem Kloster bleiben möchten, bitten den Papst um die Erlaubnis, in irgend ein anderes, das nicht einem Bettelorden angehöre, mit ihrem Zugebrachten übergehen zu dürfen.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 814. Fol. 59.

---

618. Romæ 1483 Martii 24 (1473 (!) anno XII). — Raphael S. Georgii cardinalis camerarius: Universis præsentes literas inspecturis.

Es wird bekannt gegeben, dass der Bischof *Otto* von *Constanz*, der gehalten ist, alle 2 Jahre dem apostolischen Stuhle einen Besuch abzustatten, durch seinen Bevollmächtigten, Dr. Decr. *Johannes Hering*, Leutpriester und Kanoniker der Abtei von *Zürich*, dieser seiner Verpflichtung für 2 Biennien, vom 1. c. m. an gerechnet, nachgekommen ist. Eine Leistung an die Kammer war damit nicht verbunden.

Arm. 29. T. 41. Fol. 111.

---

619. Romæ 1483 Martii 26. —,

Der Kleriker der Diözese *Lausanne*, *Dionisius de Torneyo*, verpflichtete sich der Kammer gegenüber im Namen des Mönches von *Payerne*, *Rudolphus Benedicti*, für die Annate des Benediktinerpriorates *Perruis* in der Diözese *Genf*, das letzterem infolge Resignation des *Nicodus Benedicti* am 9. März a. c. übertragen worden war und dessen Einkommen auf 120 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird.

Er liess den Betrag am gleichen Tage ausbezahlen durch *Alexander de la Casa*, Kaufmann von *Florenz*.

St. A. Annatæ 1483. Fol. 20.

---

620. Romæ 1483 Martii 28 (5 Kal. Apr.). — Sixtus IV: Iacobo Bondu.

Die Pfarrei *Vuillerens* in der Diözese *Lausanne* ist durch Resignation des bisherigen Inhabers, des Magisters *Nicolaus Garilliati*, Kanoniker von Lausanne, zu unseren Handen erledigt. Wir übertragen hiemit dir diese Stelle, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird.

Reg. Lat. 829. Fol. 63.

Das Gesuch Jacobs ist vom selben Datum (Suppl. 814. Fol. 107).

---

621. Romæ 1483 Aprilis 6 (anno XII. 8 Id.). —

Als die Pfarrkirche von *Lenz* in der Diözese *Cur* durch den Tod des *Ulrich Prefost* erledigt war, übernahm dieselbe, gestützt auf eine päpstliche Expektative, der Kleriker der Diözese *Constanz*, *Marcus Reit;* da er aber die Sprache jener Gegend nicht völlig versteht, sondern sie erst lernen muss, fürchtet er, seine Besitznahme der Stelle, deren Einkommen auf 4 Mark reinen Silbers geschätzt wird, sei nicht rechtsgültig, und bittet er daher den Papst um Verleihung derselben.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 820. Fol. 93.

622. Romæ 1483 Aprilis 11 (anno XII. 3 Id.). —

Der Kleriker der Diözese *Sitten* und Kaplan von *S. Tiburtius* (?) zu *Chippis* in jener Diözese, *Stephanus Durandi*, ist gehalten, mit Rücksicht auf seine Kaplanei alle Weihen bis zum Presbiterat zu erwerben, und bittet den Papst um Erlaubnis, sich dieselben von einem beliebigen bei der Kurie weilenden Prälaten an drei oder auch zwei Sonn- oder Festtagen, auch ausser der gewöhnlichen Zeit, erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt und soll die Unterzeichnung dieser Supplik genügen.

Suppl. 814. Fol. 100.

623. Romæ 1483 Aprilis 12. —

Nicolaus de Burgarinis von *Florenz*, Geschäftsmann bei der römischen Kurie, verpflichtete sich der Kammer gegenüber im Namen des *Johannes de Furno* für die Annate der durch Resignation des *Henricus de Furno* erledigten, dem Johannes am 1. m. c. übertragenen Pfarrei *Cugy* in der Diözese *Lausanne*, deren Einkommen auf 46 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird.

Weil die Zahlung am 6. m. c. mit 21 Goldgulden 67 bol. erfolgte, gingen am 23. Julii e. a. die Provisionsbulle für Johannes vom 6. April und 2 Bullen vom gleichen Tage, mit denen dem *Ricardus de Furno* eine Pension von 15 Pfund auf dem Einkommen von Cugy vorbehalten wurde, zurück.

St. A. Annatæ 1483. Fol. 30, 211; Intr. Exit. 509. Fol. 14.

624. Romæ 1483 Aprilis 14 (anno XII. 18 Kal. Maii). —

Als die Pfarrei *Wigoltingen*, welche mit dem Kapitel und einer Chorherrenpfründe der Hauptkirche von *Constanz* verbunden ist, vom Propst derselben besetzt und Klaustralbenefizium genannt wird, durch den Tod des Kanonikers *Johannes Vest* erledigt war, übertrug dieselbe in Abwesenheit des Propstes der Bischof *Otto* dem Kanoniker seiner Kirche, Baron *Degenhard von Gundelfingen*. Da aber die Rechtskraft dieses Aktes angezweifelt wird, bittet Degenhard den Papst, ihm die Pfarrei, deren Einkommen auf 15 Mark geschätzt wird, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 820. Fol. 92.

---

625. Romæ 1483 Aprilis 15 (anno XII. 17 Kal. Maii). —

Schultheiss und Rat der Stadt *Bern*, denen bei Vakanzen von Kanonikaten und anderen Benefizien an der Kirche *S. Mauritius* von *Zofingen* in der Diözese *Constanz* das Vorschlagsrecht an den Papst zusteht, bitten letzteren, da durch den Tod eines *Welhard Amthor* eine Chorherrenpfründe an genannter Kirche freigeworden ist, deren Einkommen auf 20 Golddukaten geschätzt wird, dieselbe dem Kleriker der Diözese Constanz, *Caspar Vinber* zu verleihen.

Wird bewilligt und soll in der Bulle alles näher angegeben werden.

Suppl. 815. Fol. 14.

---

626. Romæ 1483 Aprilis 20 (12 Kal. Maii). — Sixtus IV: Ad futuram rei memoriam.

Nachdem *Baptista de Aicardis*, der Pfarrer von *S. Laurentius* zu *Lausanne*, dessen Stelle ihm nur 50 Golddukaten einträgt, mit der Bitte an uns gelangt ist, wir möchten seiner Pfarrei die Kirche *S. Saturninus* in *Crissier*, Diözese Lausanne, mit 20 Dukaten Einkommen, einverleiben, entsprechen wir hiemit seinem Gesuche mit der Bestimmung, dass diese Inkorporation nur bis zum Tode oder der Resignation des Petenten in Kraft bleiben soll.

Reg. Vat. 628. Fol. 93.

---

627. Romæ 1483 Aprilis 28. —

Heute zahlte *Johannes Balistarius* dem Thesaurar 19 Goldgulden für die Annate der Pfarrei *S. S. Johannes* und *Margarita* von *Pantaliata* in der Diözese *Mailand.*

Intr. Exit. 509. Fol. 12.

---

628. Romæ 1483 Maii 2 (anno XII. 6 Non.). — Sixtus IV: Motu proprio.

Abt und Konvent des Benediktinerstifts *S. Gallen* in der Diözese *Constanz* (das dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterstellt ist und das von Päpsten, Kaisern, Königen von Frankreich, Deutschland und Italien so alte Privilegien besitzt, dass sie nur noch mit Mühe zu lesen sind und, wenn nicht Abhülfe geschaffen wird, ganz zerfallen) können, da die Stadt sehr volkreich geworden, nicht mehr ihrem Gelübde gemäss leben. Indem wir ihnen zunächst alle ihre Privilegien bestätigen, bewilligen wir ihnen, dass sie in dem nahe gelegenen, zu ihrer Jurisdiktion gehörenden *Rorschach* ein neues Kloster mit Kirche und allem Zubehör nebst Armenspital etc. bauen und dahin übersiedeln dürfen unter Zurücklassung solcher, die im alten Kloster den Gottesdienst besorgen. Nach Bezug des neuen Klosters soll die Wahl der Aebte in diesem stattfinden und wir vereinigen für immer das neue und alte Kloster, sodass für beide nur ein Abt und Konvent und die Einkünfte gemeinsam sein und die Privilegien des alten auf das neue Kloster übergehen sollen. Zur Vermeidung von Streitigkeiten zwischen dem Bischof von Constanz und dem Abte von S. Gallen erklären wir beide Klöster mit ihren Kapellen und dem gesamten Personal als von der Oberhoheit des Bischofs frei und dem apostolischen Stuhle unterstellt, und gestatten nach dem Vorgange *Innocenz' IV* dem Abte, Mitra, Ring und Sandalen zu tragen.

Die Bulle soll „ad perpetuam rei memoriam“ ausgestellt, darin alles genauer angegeben und Exekutoren bestellt werden.

Suppl. 816. Fol. 64.

Die Bulle wurde am 23. Mai ausgefertigt (Reg. Vat. 632. Fol. 261) und ging am 31. Juli ohne irgendwelche Bezahlung auf Verordnung des Kamerars zurück (St. A. Annatæ 1483. Fol. 113).

---

629. Romæ 1483 Maii 13 (3 Id.). — Sixtus IV: Waltero Kuchemeister laico oppidi S. Galli Constantiensis diocesis.

Nachdem deine und deiner verstorbenen Gattin *Adelheid* geb. *Bumœnin* von *Appenzell* Absicht, beim Dreifaltigkeitsaltar in der Pfarrkirche daselbst eine Kaplanei zu stiften und mit den zum Unterhalt eines Presbiters nötigen Fonds zu dotieren, an dem Widerstand des Abtes und Konventes von S. Gallen gescheitert ist, erteilen wir dir auf dein Gesuch hiemit die Erlaubnis, diese Stiftung ohne Einwilligung des Abtes auszuführen, und behalten dir und deinen Erben das Patronatsrecht darüber vor. Allfälligen Rechten der Bürger von Appenzell, mit denen du über diese Angelegenheit im Streit liegst, soll hiemit kein Abbruch geschehen.

Reg. Vat. 633. Fol. 69.

Am 20. April 1482 hatte Kuchemeister eine Supplik in obigem Sinne eingereicht und die Bewilligung erhalten. Von einem Streit mit Appenzell war darin noch nichts erwähnt und die Stiftung für den Trinitatisaltar der Pfarrkirche von S. Gallen, nicht Appenzell, gewünscht (Suppl. 802. Fol. 255).

---

630. Romæ 1483 Maii 13 (anno XII. 3 Id.). —

Als die Pfarrei *Loffingen* in der Diözese *Constanz* durch den Tod des letzten Inhabers, *Rudolf Slegel*, erledigt war, schlug der Abt von *S. Gallen* als Kollator den Mönch seines Klosters, Decr. Dr. *Johannes Bischof*, der hiefür auch Dispens besass, an dieselbe vor und der Bischof von Constanz bestätigte ihn. Da aber Johannes an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Pfarrei, deren Einkommen auf 12 Mark Silber geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben gemacht werden.

Weiter bittet Johannes um Dispens, neben genannter Pfarrei noch beliebige zwei oder ohne diese drei andere Benefizien mit oder ohne Seelsorge auf Lebenszeit mit dem Vertauschungsrecht übernehmen und nach Gutfinden im Kloster Wohnsitz nehmen zu dürfen.

Wird bewilligt.

Suppl. 816. Fol. 222.

---

631. Romæ 1483 Maii 15 (anno XII. Id.). — Sixtus IV: Udalrico Udalrici alias Rœsch clerico Constantiensis.

Nachdem du von uns Dispens erhalten für den Makel deiner Geburt als Sohn eines Benediktinerabtes und einer Unverheirateten, damit du alle Weihen, auch die eines Presbiters erwerben und ein Benefizium übernehmen könnest, erteilen wir dir auf dein Gesuch, der du im 15. Altersjahr stehst, an der Universität *Bologna* studierst und bereits ein Benefizium besitzest, weiteren Dispens, beliebige andere solche bis zum 18. Jahre als Kommende, dann in titulum annehmen zu dürfen.

Reg. Vat. 633. Fol. 247.

---

632. Romæ 1483 Maii 16 (18 (!) Kal. Iunii). — Sixtus IV: Magistro Francisco de Sabaudia clerico Gebennensis diocesis, notario nostro.

Wir hatten zu Gunsten des Kardinals *Dominicus* von *S. Clemens* auf dem Einkommen der bischöflichen Tafel von *Genf* eine jährliche von Bischof *Johannes* und dessen Nachfolgern an ihn zu zahlende Pension vorbehalten. Da der Kardinal darauf verzichtet, kassieren wir die betreffende Bulle und übertragen durch Motu proprio die nämliche Pension auf dich.

Reg. Vat. 631. Fol. 89.

Die Bulle über die Pension, datiert 17. (!) Kal. Junii, ging am 10. Juni e. a. zurück, weil die Abgaben für das Bistum bezahlt waren (Annatæ 1483. Fol. 202).

---

633. Romæ 1483 Maii 20 (anno XII. 13 Kal. Iunii). —

Als die Kaplanei am Altare der heiligen *3 Könige* in der Kirche *S. Petrus* zu *Basel* vakant wurde, übertrug sie der apostolische Legat in jener Gegend, Bischof *Angelus* von *Suessa*, dem Kleriker der Diözese Basel, *Caspar von Vogler*. Da aber dieser an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 4 Mark reinen Silbers geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt und sollen für die Bulle nähere Angaben, besonders über die Art der Vakanz, gemacht werden.

Suppl. 816. Fol. 293.

---

634. Romæ 1483 Maii 27 (anno XII. 6 Kal. Iunii). —

Papst *Innocenz IV* hatte dem Abte des Benediktinerstifts *S. Gallen* in der Diözese *Constanz* Indulgenz erteilt, dass er zur Begebung eines Lehens oder Benefiziums nicht gezwungen werden könne, auch nicht durch Schreiben des apostolischen Stuhles oder von Legaten ohne einen besonderen päpstlichen Befehl, welcher der genannten Indulgenz Wort für Wort Erwähnung täte.

Da nun in neuerer Zeit die apostolischen Schreiben ohne Unterschied mit einer allgemeinen Klausel ausgestellt werden, haben der Abt und Konvent von der Indulgenz wenig Vorteil und bitten den Papst um Bestätigung derselben, um Ausdehnung auf alle ihre Kollaturen und um die Verordnung, dass sie keinem Schreiben Folge zu geben gehalten seien, das nicht der früheren Vorschrift gemäss ausgestellt sei.

Da ferner das Patronatsrecht über verschiedene Benefizien von Laien an das Kloster gelangt ist, bitten der Abt und Konvent den Papst, zu beschliessen, dass solche Rechte, soweit sie den Ausschluss von Expektativen und Reservationen enthalten, nach wie vor Gültigkeit haben sollen.

Wird bewilligt und soll in der Bulle alles näher angegeben werden.

Suppl. 816. Fol. 255.

Am 27. August e. a. wurde dasselbe Gesuch noch einmal eingereicht und erhielt die Bewilligung auf die Lebenszeit des gegenwärtigen Abtes (Suppl. 821. Fol. 45).

---

635. Romæ 1483 Maii 27. —

Der Bischof von *Nizza* und der Kanoniker von *Châlons-sur-Saône*, *Marmetus Penneti,* verpflichteten sich der Kammer gegenüber im Namen des Kommendatars des Cluniazenserstifts *Payerne*, *Franciscus de Sabaudia*, für das Servitium commune, laut Taxation 350 Goldgulden.

Da ein anderer sich der Stelle bemächtigt hat, soll die Zahlung innerhalb 6 Monaten nach erfolgtem Besitz geleistet werden.

Oblig. et Solut. 81. Fol. 31.

Am 26. November e. a. ging Marmetus noch einmal dieselbe Verpflichtung ein (daselbst Fol. 34).

---

636. Romæ 1483 Maii 28 (5 Kal. Iunii). — Sixtus IV: Magistro Francisco de Sabaudia.

Nachdem wir heute den *Urban* von *Chivron* zum Erzbischof von *Tarantaise* ernannt haben, ist das Benediktinerpriorat *S. Sulpice* in der Diözese *Lausanne*, welches er bisher in Besitz gehabt, erledigt und wir übertragen die Stelle, deren Einkommen auf 120 Golddukaten geschätzt wird, hiemit dir als Kommende.

Reg. Vat. 631. Fol. 126.

Eine Bulle e. dt. enthält die Ernennung Urbans zum Erzbischof (Reg. Lat. 827. Fol. 216). Eine von Urban bisher innegehabte Chorherrenpfründe zu *Genf*, mit 24 Pfund kleiner Turnosen Einkommen, erhielt durch Bulle e. dt. der Kanoniker der Diözese *Ivrea, Johannetus de Strambino,* Graf von S. Martinus (ebenda Fol. 243 und Suppl. 817. Fol. 41).

Am 14. Juni e. a. zahlte namens des Franciscus als Annate von S. Sulpice das Bankhaus *Antonius de Palacio* von *Florenz* an die Kammer fl. 57 und bezog am selben Tage die gesiegelte Bulle mit Regress auf 6 Monate (St. A. Annatæ 1483. Fol. 75).

---

637. Romæ 1483 Maii 28 (anno XII. 4 Kal. Iunii). —

Der Kleriker der Diözese *Constanz, Udalricus Fries,* bittet den Papst um Verleihung der Pfarrei *Dielgstorf* in genannter Diözese, die erledigt ist durch den Tod des *Conrad Frechermann* und deren Einkommen auf 6 Mark Silber geschätzt wird.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 820. Fol. 149.

---

638. Romæ 1483 Maii 31 (anno XII. Prid. Kal. Iunii). —

Bei Vakanzen der Propstei und der Kanonikate der Kirche *S. Petrus* von *Embrach* in der Diözese *Constanz* steht, auch wenn solche dem apostolischen Stuhle zufielen, dem Bürgermeister und Rat von *Zürich* das Vorschlagsrecht an den Papst zu. Als nun daselbst durch den Tod des *Johannes Vest* die Propstei und eine Chorherrenpfründe erledigt waren, deren ersteren Einkommen auf 10, der letzteren auf 6 Mark Silber geschätzt wird, ernannten sie für beide Stellen den 20jährigen Kleriker jener Diözese, *Johannes von Cham,* und schickten den Vorschlag versiegelt an den Papst. Da noch keine Bestätigung erfolgt ist, bittet Johannes um Verleihung der Stellen und um Altersdispens zu deren Uebernahme.

Wird bewilligt und soll in der Bulle alles genauer angegeben werden.

Suppl. 816. Fol. 279.

Am 1. September e. a. verpflichtete sich im Namen des Magisters Johannes von Cham der Kammer gegenüber der Kanoniker von *Eichstätt, Heinrich Schönleben,* für die Annaten von beiden Stellen und versprach, solche mit 28 rheinischen Gulden innerhalb 6 Monaten zu zahlen. Am selben Tage entrichtete er fl. 17. Eine weitere Zahlung erhielt der Generalthesaurar, der Bischof von *Castello,* in jener Gegend (St. A. Annatæ 1483. Fol. 130).

---

639. Romæ 1483 Iunii 1 (anno XII. Kal.). —

Petrus Murer, Kaplan am Altare *S. Bartholomæus,* und *Johannes Gudener*, Kaplan am Altare *S. Petrus* und *S. Johannes*, beide in der Kirche *S. Vincentius* von *Bern* in der Diözese *Lausanne* und beide Laienkollaturen, sind mit Rücksicht auf diese Stellen gehalten, die Weihen bis zum Presbiterat zu erwerben und deshalb, weil sie nur die niederen Weihen besitzen, nach *Rom* gekommen, um den Papst um Erlaubnis zu bitten, sich die genannten Weihen von einem beliebigen bei der Kurie weilenden Prälaten an drei Sonn- oder Festtagen auch ausser der festgesetzten Zeit erteilen lassen zu dürfen und dass die Unterzeichnung ihrer Supplik genüge.

Wird bewilligt.

Suppl. 817. Fol. 99.

---

640. Romæ 1483 Iunii 3 (anno XII. 3 Non.). -

Der Kanoniker des Augustinerstiftes *Mons Jovis* in der Diözese *Sitten*, *Willelmus Barberii*, der die von seinem Stift abhängige Pfarrei *Meilier* innehat, bittet um Dispens, neben seiner Pfarrei noch ein zweites beliebiges Benefizium oder ohne dieselbe zwei andere auf Lebenszeit übernehmen zu dürfen mit dem Vertauschungsrecht.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 817. Fol. 167.

Am selben Tage erhielt ein gleiches Gesuch bewilligt der Kanoniker vom grossen S. Bernhard und Pfarrer der Kirche *S. Lazarus* in der Diözese *Lausanne, Franciscus Saydo* (daselbst).

---

641. Romæ 1483 Iunii 4 (anno XII. Prid. Non.). —

Als in der Hauptkirche von *Basel* die Kaplanei am Altare *B. Maria* bei der Chortreppe durch den Tod des *Conrad Boumhover* erledigt war, beanspruchten dieselbe die Kleriker der Diözese Basel, *Erhard Krebser*, päpstlicher Familiaris, und *Jodocus Dahinden*, beide auf Expektativen gestützt. Erhard, der die Stelle bereits in Besitz genommen, resignierte dieselbe zum Behuf eines Tausches an den Bischof und dieser übertrug sie dem Presbiter *Conrad Krebser.* Erhard und Jodocus führten nun Prozess vor dem Auditor *Guillermus de Perreriis*, dann vor dem Kanoniker von *S. Peter* in *Rom, Celsus de Mellinis,* welch letzterer zu Gunsten des Jodocus entschied; da aber dieser zu Handen des Papstes resignierte, bittet Conrad, ihm die Kaplanei, deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt wird, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt. In der Bulle sind genauere Angaben zu machen und das Einkommen ist um fl. 5 höher anzusetzen.

Suppl. 817. Fol. 120.

642. Romæ 1483 Iunii 5 (anno XII. Non.). — Sixtus IV: Motu proprio.

Durch den Tod des *Gilbertus Grons* ist eine Chorherrenpfründe an der Kollegiatkirche *B. Maria* zu *Genf* und die Pfarrei *Vesona* (?) mit je 24 Pfund kleiner Turnosen erledigt. Wir verleihen hiemit beide dem Kleriker der Diözese *Besançon*, *Michael Babeti*, unserem Familiaris und Commensalis.

Suppl. 817. Fol. 290.

643. Romæ 1483 Iunii 7. —

Heute wurden mit dem Thesaurar 300 Goldgulden verrechnet, welche der Kollektor von *Cöln* dem Bischof von *Suessa,* Nuntius in *Deutschland*, an dessen Besoldung bezahlt hatte.

Intr. Exit. 509. Fol. 32, 175.

644. Romæ 1483 Iunii 9. —

Heute vollzog der Kardinal *Dominicus* von *S. Clemens* vor einem Notar im Borgo S. Peter und Zeugen die Zession der Kirche *S. Gervasius* in der Vorstadt von *Genf*, die schon am 2. m. c. vom Papste dem *Johannes de Foresta* zuerkannt worden war.

Am gleichen Tage verpflichtete sich der Benediktinerabt von *Ambronay*, *Petrus de Foresta*, durch seinen Prokurator zu einer jährlichen Pension von 150 Golddukaten für den Kardinal Dominicus, angewiesen auf dem Einkommen des Benediktinerstifts *S. Petrus* zu *Susa* in der Diözese *Turin*.

St. A. Cessiones 1482—84. Fol. 84.

Am 24. e. m. verpflichtete sich der Kleriker der Diözese *Lyon*, *Christophorus Fabri*, im Namen des Johannes de Foresta gegenüber der Kammer für die Annate der Kirche S. Gervasius, deren Einkommen er auf 100 Golddukaten angab. Er liess sie am gleichen Tage mit fl. 47½ durch das Haus *de Medicis* begleichen (Annatæ 1483. Fol. 85).

Das Gesuch Forestas um Verleihung der Kirche S. Gervasius wurde am 2. Juni 1483 eingereicht und bewilligt. Das Einkommen der Pfarrei wird darin ebenfalls auf 100 Golddukaten angegeben und Petent als adeliger Kleriker der Diözese *Belley* bezeichnet. Er bat zugleich um Altersdispens, da er erst 16 Jahre zählte (Suppl. 817. Fol. 188).

---

645. Romæ 1483 Iunii 10 (anno XII. 4 Id.). —

Pius II hatte dem Protonotar *Franciscus de Sabaudia* auf dem Einkommen der bischöflichen Tafel von *Lausanne* eine lebenslängliche Pension von 3000 savoischen Gulden, zahlbar in dreimonatlichen Raten, angewiesen. Da nun der gegenwärtige Bischof *Benedictus* seit seinem Amtsantritt sich weigert, die Pension zu zahlen, und Franciscus trotz des durchgeführten Prozesses ihn nicht dazu zwingen kann, bittet er den Papst, den Exekutoren der Bulle durch ein Breve aufzutragen, dass sie gegen den Bischof mit Verkündigung der Exkommunikation und des Interdiktes vorgehen.

Wird bewilligt.

Suppl. 817. Fol. 234.

---

646. Romæ 1483 Iunii 25. —

Die Sakristie der Hauptkirche zu *Genf*, die durch den Tod des *Amedeus Gavit* erledigt war und deren Einkommen man auf 36 Golddukaten schätzt, wurde dem Bischof *Stephanus* von *Maurienne* verliehen, und, als er sie noch vor Ausstellung der Bulle wieder zu Handen des Papstes zedierte, von letzterem dem Kanoniker jener Kirche, *Marmetus Penneti*, am 21. m. c. übertragen, wozu Stephanus heute in aller Form seine Zustimmung erklärte.

Am 2. Dezember e. a. verpflichtete sich dann Marmetus gegenüber der Kammer für die Annate, zahlbar innerhalb 6 Monaten nach erfolgtem Besitzantritt; doch ging die Bulle zurück, weil ein anderer sich der Stelle bemächtigt hatte.

St. A. Cessiones 1482—84. Fol. 86; Annatæ 1483/84. Fol. 1.

---

647. Romæ 1483 Iunii 27 (5 Kal. Iulii). — Sixtus IV: S. Galli de S. Gallo et de Schafhusen monasteriorum abbatibus ac præposito ecclesiæ S. S. Felicis et Regulæ Thuricensis Constantiensis diocesis.

Nachdem die Klosterfrauen von *Klingenthal* in *Klein-Basel* auf Veranlassung der deutschen Dominikaner und einiger Laien vertrieben und durch unser Dazutun wieder zurückgebracht worden waren, hatten wir gewissen Richtern jener Gegend aufgetragen, für Rückerstattung der beweglichen und unbeweglichen Güter, Einkünfte und Kleinodien des Klosters, welche von geistlichen und weltlichen Personen gekauft, in Pfand genommen oder verschleppt worden waren, zu sorgen. Da nun bei der grossen Entfernung der betreffenden Richter bis dato kein Urteil erhältlich wurde, eine weitere Verzögerung aber dem Kloster grossen Schaden brächte, bitten uns Aebtissin und Konvent sowohl als auch der Erzherzog *Sigismund* von *Oesterreich* und die *Eidgenossen*, die Erledigung einigen ehrbaren Männern jener Gegend zu übergeben.

Wir tragen euch daher auf, die Dominikaner und alle, welche bei der Entäusserung des Klostergutes beteiligt waren, einzuvernehmen und die Angelegenheit endgültig zu entscheiden.

Da bei dem grossen Ansehen der Gegner die Klosterfrauen vielleicht in ihrem Kloster nicht unbehelligt bleiben möchten, gestatten wir denselben, sich mit allem ihrem Besitztum nach ihrem alten Gründungsorte *Wehr*, so lange es ihnen angezeigt erscheint, zurückzuziehen und auch dort alle ihre Privilegien zu geniessen.

Reg. Vat. 632. Fol. 299.

---

648. Romæ 1483 Iunii 28 (anno XII. 4 Kal. Iulii). —

Als die Pfarrei *S. Clemens* von *Betium (!)* in der Diözese *Sitten* durch den Tod des letzten Inhabers, *Amedeus Gavit*, Familiaris des Kardinalbischofs *Guillelmus* von *Ostia*, erledigt war, übertrug sie der Papst dem Bischof *Stephanus* von *Maurienne*, der sie aber noch vor Ausfertigung der Bulle wieder zu Handen

des Papstes zu zedieren wünschte, weshalb der Kleriker jener Diözese und Familiaris des Bischofs *Marcus* von *Palestrina*, *Johannes Tavelli*, der Dispens besitzt für den Makel seiner Geburt als Sohn eines unverheirateten Edelmanns und einer Unverheirateten, bittet, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 60 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu verleihen, und sich bereit erklärt, für diesen Fall seine Pfarrei *S. Sulpicius* bei *Rotundus mons* in der Diözese *Lausanne* mit 15 Pfund Einkommen zu resignieren.

Wird bewilligt und soll in der Bulle alles genauer angegeben werden.

Suppl. 818. Fol. 19.

Da die Vakanz der Pfarrei S. Sulpicius von *Siveriacum* bei Rotundus mons durch die Resignation Tavellis in Aussicht stand, bat am selben Tage der Kleriker der Diözese *Genf* und päpstliche Familiaris *Nicodus de Pontevitreo* um Verleihung derselben und erhielt die Bewilligung (daselbst).

Die Verleihung der Pfarrei *Bacium* an Stephanus erfolgte am 16., dessen Zession am 29. Juni. Tavelli, Kleriker der Diözese Sitten, verpflichtete sich am 12. Juli e. a. der Kammer gegenüber für die Annate von Bacium, dessen Einkommen auf 70 Pfund geschätzt wurde. Der Notar des Palastes, *Petrus Colini*, der sich für den Betrag verbürgt hatte, zahlte denselben am 22. März 1484 (St. A. Cessiones 1482–84. Fol. 88; Annatæ 1483. Fol. 102).

---

649. Romæ 1483 Iulii 1. —

Dem Bischof von *Maurienne*, *Stephanus Morelli*, war am 16. Juni a. c. die durch den Tod des *Amedeus Gavit* erledigte Chorherrenpfründe an der Hauptkirche von *Genf* übertragen worden; da er aber noch vor Ausfertigung der Bulle dieselbe wieder an den Papst abtrat, wurde sie mit seiner Zustimmung am 27. Juni dem Kleriker der Diözese *Belley, Johannes de Foresta*, verliehen.

St. A. Cessiones 1482–84. Fol. 90.

---

650. Romæ 1483 Augusti 7 (anno XII. 7 Id.). —

Heinrich Staler hatte als Scolaris der Diözese *Constanz* Dispens erhalten für den Makel seiner Geburt als Sohn eines Presbiters des Johanniterordens und einer Unverheirateten behufs Erwerbung aller Weihen bis zum Presbiterat und zur Uebernahme eines Benefiziums, auch mit Seelsorge. Er begab sich mit der Exekutionsbulle

nach *Basel*, liess sich dort in gutem Glauben von dem bischöflichen Vikar den Charakter eines Klerikers verleihen und übernahm, gestützt auf ein Motu proprio, worin seine Weihe als eine rechtmässige vorausgesetzt war, die durch den Tod des *Werner Strolin* erledigte Kaplanei am Altar *Heimsuchung Marias* in der Hauptkirche von Basel, die er nun über ein Jahr innehat. Da er an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er um Dispens, die anderen Weihen erwerben und beliebige weitere Benefizien übernehmen zu dürfen mit dem Vertauschungsrecht und um neue Verleihung seiner Kaplanei, deren Einkommen auf 6 Mark Silber geschätzt wird.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 819. Fol. 157.

Am 13. Oktober e. a. bat Heinrich den Papst nochmals um Bestätigung des Motu proprio und aller daraus erfolgten Tatsachen im vollen Umfange, ganz wie wenn seine erste Weihe regelrecht stattgefunden hätte. Er erhielt die Bewilligung (Suppl. 824. Fol. 58).

---

651. Romæ 1483 Augusti 16. —

Johannes de Rubeo lapide, zubenannt *Pletz*, Pfarrer in *Tuslingen*, verpflichtete sich der Kammer gegenüber im Namen des Presbiters *Georgius de Stupanis* für die Annate der Pfarrkirche *B. Maria* von *Castelmur* in der Diözese *Cur*, zu *Bergell*, deren Einkommen auf $12^1/_2$ Mark Silber geschätzt wird, erledigt durch Resignation des *Thomas Plant* zu Handen des apostolischen Stuhls und dem Georgius verliehen am 14. Juli a. c.

Der Betrag wurde am selben Tage bezahlt mit 30 Goldgulden bol. 15 durch die Gesellschaft *de Gaddis*. Infolgedessen ging die Bulle vom 14. Juli zurück, mit der dem Thomas eine jährliche Pension von 28 rheinischen Goldgulden auf der Pfarrei angewiesen wurde.

St. A. Annatæ 1483. Fol. 122, 216; Intr. Exit. 509. Fol. 61.

---

652. Romæ 1483 Augusti 21 (anno XII. 12 Kal. Sept.). —

Behufs eines Tausches verzichtete der Kanoniker an der Hauptkirche von *Constanz* und Pfarrer von *S. Martinus* zu *Rotzis* in der Diözese *Cur*, *Johannes Ulrici* von *Stoffelen*, durch seinen Prokurator den Propst von Cur, Licentiatus in decretis *Johannes*

Hopper, auf genannte Pfarrei und Decr. Dr. *Johannes Staynmetz* auf seine Chorherrenpfründe an der Hauptkirche von Cur zu Handen des Dekans und Kapitels von Cur. Es liegt aber diesem Vorgange Simonie und Betrug gegen die apostolische Kammer zu Grunde, weil das Kapitel über 10 Jahre lang ohne päpstliche Erlaubnis das Einkommen von Rotzis zu Handen nahm und, was noch schlimmer ist, Johannes Ulrici in dieser Zeit eine jährliche Pension oder Schenkung von 110 rheinischen Gulden und Johannes Staynmetz eine solche von 40 Gulden unter der Strafe von Laiengefangenschaft dem Kapitel abpressten. Es bitten daher der Pfleger der Literatur und Arzneikunde, *Erhardus de Cuoncis,* genannt *Storch*, Kanoniker an der Hauptkirche zu Cur, und *Bernhardus Splugi*, Vikar am Altare *S. Andreas* und *S. Mauritius* jener Kirche, den Papst, er möge dem Abt des Prämonstratenserstiftes *S. Lucius* vor den Mauern von Cur und dem Offizial daselbst die Untersuchung übertragen und, wenn sich die Sache, wie angegeben, herausstelle, dem Erhardus die Pfarrkirche und dem Bernhardus die Chorherrenpfründe, deren ersteren Einkommen auf 20, das der letzteren auf 8 Mark Silber geschätzt wird, verleihen.

Wird bewilligt.

Suppl. 820. Fol. 83.

---

653. Romæ 1483 Augusti 23 (10 Kal. Sept.). — Sixtus IV: Abbati monasterii S. Galli de S. Gallo Constanciensis diocesis.

Der Laie *Rudolf Mettelin de Rabenstein* in der Diözese *Constanz* beschwert sich, dass er von *Ulrich Jufalt,* Pfarrer zu *Zizers*, in der Diözese *Cur*, unrechtmässigerweise um gewisse Zehnten belangt und vor den Abt *Ludwig* von *Curwalden* zitiert werde. Da er uns um unsere Intervention bittet, tragen wir dir hiemit auf, die Parteien einzuvernehmen und den Streit endgültig zu entscheiden.

Reg. Lat. 826. Fol. 293.

---

654. Romæ 1483 Augusti 23 (anno XII. 10 Kal. Sept.). — Sixtus IV: Motu proprio.

Das Benediktinerpriorat *S. Johannes* vor den Mauern von *Genf* soll durch den Rücktritt unseres Kaplans, *Henricus Bachodi*, des Mönches von *S. Eugendus Jurensis* in der Diözese *Lyon*, der es als Kommende innehat, binnen kurzem erledigt werden. Wir

verleihen das Priorat, das von der Benediktinerabtei *Athanæum* in der Diözese Lyon abhängt und dessen Einkommen auf 600 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, unter Aufhebung aller anderweitigen Verfügungen unserem Notar, dem adeligen Kleriker der Diözese *Grenoble*, Magister *Urbanus de Miolano*, der für einen Altersdefekt Dispens erhalten hat, hiemit als Kommende.

Suppl. 818. Fol. 53.

Am 26. e. m. bat Henricus Barchodi (!) als Prior von S. Johannes um Bewilligung eines tragbaren Altars für die Burg von *Malatray* in der Diözese Lyon, aus der er stamme, zu seinem und der künftigen Herren daselbst Gebrauch (Suppl. 821. Fol. 101).

---

655. [Romæ 1483 Augusti 24]. — Sixtus IV: Confœderatis [altæ ligæ Superioris Alemanniæ].

Mit Befriedigung entnehmen wir dem Berichte unseres Gesandten, des Bischofs *Bartholomæus* von *Città di Castello* und euerem eigenen, dass ihr beschlossen habt, einerseits von dem Kriege gegen *Mailand* abzustehen und anderseits den *Venetianern*, welche durch ihren Krieg gegen *Ferrara* den Besitzstand des Kirchenstaates und ganz *Italiens* bedrohen, allen Durchzug zu verweigern. Wir sahen auch, was ihr zu unseren Gunsten an Venedig geschrieben habt. Gerade jetzt ist uns euer Eifer um den apostolischen Stuhl am nötigsten, wo die Herrschsucht der Venetianer keine Grenzen kennt. Fahret fort, denselben nicht nur alle Hülfe zu verweigern, sondern sie als Exkommunizierte und Gebannte zu verfolgen. Suchet den Herzog von *Lothringen* zum Rückzug zu bewegen und alles zu tun, was der Erhaltung der Kirche und der Freiheit Italiens förderlich sein kann. Daraus wird euch ein Verdienst vor Gott und Ruhm vor den Menschen erwachsen; uns werdet ihr stets dankbar und euern Wünschen geneigt finden. Von eurer Empfehlung für genannten unseren Gesandten nehmen wir gerne Kenntnis.

St. A. Mailand. Svizzeri e Grigioni.

Die datumlose Vorlage ist eine zeitgenössische Kopie und offenbar Beilage zu einem Briefe an den Herzog von Mailand aus Rom. Sie enthält auch die Nr. 174 und 175 in Quellen zur Schweizergeschichte Bd. 21, denen das Datum zu entnehmen ist; ferner ein Dankschreiben des Papstes an den Propst von *Luzern* für seine Bemühung in Sachen Mailands und Venedigs, worin gesagt ist, dass einer ihm erteilten Ver-

günstigung neuerdings Rechtskraft verliehen werde; dann ein Breve an den Herzog von *Oesterreich*, worin demselben unter Androhung von Exkommunikation empfohlen wird, dem Herzog von Lothringen den Zuzug zu verwehren.

---

656. Romæ 1483 Augusti 26 (7 Kal. Sept.). — Sixtus IV: Reinwardo Göldlin.

An der Kirche *S. Mauritius* zu *Zofingen* ist eine Chorherrenpfründe mit 6 Mark Silber Einkommen durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Johannes Wildperger*, erledigt. Nachdem der Rat von *Bern* als Kollator dich, der du im 7. Altersjahre stehst, für diese Pfründe vorgeschlagen hat, bestätigen wir dich hiemit trotz deines Altersdefektes in deren Besitz.

Zu Exekutoren werden ernannt: Der Bischof von *Orte*, ein Kanoniker und der Offizial von *Constanz*.

Reg. Vat. 635. Fol. 240.

---

657. Romæ 1483 Augusti 27 (6 Kal. Sept.). — Sixtus IV: Præposito ecclesiæ Basiliensis et priori monasterii S. Valentini (!) Basiliensis diocesis ac officiali Basiliensi.

Der Prior und die 13 Konventualen des Cluniazenserstifts zu *S. Alban* in *Basel* hatten uns gebeten, wir möchten, in Anbetracht dass infolge von Krieg und andern Unglücksfällen ihre Einnahmen nicht mehr ausreichend seien, das Stift *S. Johann* in *Büssisheim* gleichen Ordens und in derselben Diözese, dessen Besetzung ihnen zustehe, ihrem Kloster einverleiben, und wir hatten ihrem Wunsche entsprochen, sie auch bereits nach der Resignation des Propstes von Büssisheim, *Morandus Scotta*, Besitz davon genommen. Nun teilt uns *Conrad Huetlin*, Mönch des Klosters *S. Ulrich* im *Schwarzwald*, mit, die Einnahmen von S. Alban genügen für dessen Unterhalt ohne die 4 Mark Silber, welche S. Johann abtrage, und es sei zu fürchten, dass bei der grossen Entfernung ein Vikar von Basel aus die Seelsorge weniger gut besorge als der ständige Prior, weshalb er uns bittet, die erfolgte Inkorporation wieder aufzuheben.

Wir tragen euch auf, die Sache genau zu untersuchen und, falls sie sich so verhält, das Priorat S. Johann wieder selbständig zu machen, dasselbe dem Conrad zu übertragen und für dessen Aufnahme in den Verband des Klosters S. Alban zu sorgen.

Reg. Vat. 641. Fol. 221.

In der Supplik e. dt. ist der Zuname *Huchii* statt Huetlin geschrieben (Suppl. 821. Fol. 6).

Am 16. März 1484 verpflichtete sich Huetlin für den Fall der Aufhebung der Einverleibung der Kammer gegenüber, die Annate von dem Priorat S. Johann zu zahlen (St. A. Annatæ 1483/4. Fol. 62).

---

658. Romæ 1483 Augusti 27 (anno XIII. 6 Kal. Sept.). —

Priorin und Konvent des Augustinerinnenklosters *S. Katharina* in *S. Gallen*, welche unter Obhut der Predigermönche der Diözese *Constanz* stehen, bitten, an allen Privilegien und Vergünstigungen des Predigerordens Anteil haben und einen nach Alter, Lebenswandel und Bildung geeigneten Bruder dieses Ordens als ihren Beichtiger wählen zu dürfen, der sich seinerseits wieder einen Beichtiger erwählen, bei ihrem Kloster wohnen und nur durch sie entlassen werden könnte. Sie bitten ferner, wie bisher unter dem Schutze des Bischofs von Constanz bleiben zu dürfen und sonst niemandem zu Steuern, Frondiensten etc. verpflichtet zu sein; wer sie mit solchen belästige, solle der Exkommunikation verfallen.

Wird bewilligt.

Suppl. 821. Fol. 44.

---

659. Romæ 1483 Augusti 30 (3 Kal. Sept.). — Sixtus IV: Nicolao Simonetti clerico Lingonensis diocesis.

Nachdem der Streit zwischen dir und *Catherinus Ferodi* über die Kirche von *Jussy*, Diözese *Genf*, gütlich dahin erledigt worden, dass Catherinus in Besitz jener Pfarrei verbleibt, behalten wir dir als Entschädigung auf dem Einkommen der Stelle, welches 40 Pfund kleiner Turnosen betragen soll, eine jährliche Pension von 10 Pfund vor.

Reg. Vat. 635. Fol. 294.

Die Supplik Simonettis ist, wohl irrtümlich, vom 20. August (13 Kal. Sept.) datiert (Suppl 821. Fol. 128). Die Bulle vom 30. (!) August wurde am 25. September e a. zurückgezogen, weil eine Verpflichtung für die [ganze] Annate der Pfarrei errichtet war (St. A. Annatæ 1483 Fol. 220.)

Am 27. Januar 1481 wird Ferodi bereits als Pfarrer von Jussy genannt und ihm Dispens erteilt, nebst dieser Pfarrei noch andere kirchliche Stellen annehmen zu dürfen (Reg. Lat. 816. Fol. 243).

---

660. Romæ 1483 Septembris 1 (Kal.). — Sixtus IV: Episcopo Maurianensi et Gebennensis ac Taurinensis ecclesiarum cantoribus.

Das Cluniazenserpriorat *S. Victor* vor den Mauern *Genfs* ist durch Resignation des Inhabers, des Bischofs *Urban* von *Vercelli*, erledigt und haben wir die Stelle, deren Einkommen auf 500 Pfund kleiner Turnosen angegeben wird, dem Magister *Johann Amedeus Bonivard*, Propst von *S. S. Donatus et Mauritius* in *Pinerolo*, Diözese *Turin*, zugedacht. Wir tragen euch auf, ihn in den Besitz des Priorates zu bringen.

Reg. Vat. 635. Fol. 22.

Am 11. e. m. verpflichtete sich Decr. Dr. Bonivard gegenüber der Kammer zur Zahlung der Annate für das Priorat innerhalb 6 Monaten und berichtigte dieselbe am 18. Februar 1485 mit fl. 237$^1/_2$. Am selben Tage verpflichtete sich Bischof Urban durch seinen Vertreter für die gleiche Annate, weil er sich auf den Fall des Todes oder Rücktrittes, auch der Nichtbezahlung der ihm auf dem Priorat vorbehaltenen Pension, den Regress vorbehalten hatte (St. A. Annatæ 1483. Fol. 133).

---

661. Romæ 1483 Septembris 19. — Episcopus Portuensis cardinalis Valentinus S. R. E. vicecancellarius.

Papst *Sixtus IV* hat heute im geheimen Konsistorium auf Bericht des Kardinals von *S. Georgius* und unter Zustimmung des Kollegiums den Kanoniker von *Genf*, *Aimon de Divona*, zum Notar des apostolischen Stuhles ernannt und ihm zugleich das Cisterzienserkloster *B. Maria Bonimontis* in der Diözese Genf, welches durch den Tod seines Abtes *Amadeus* erledigt ist, verliehen.

Biblioteca Vaticana Cod. lat. 3478. Fol. 124.

---

662. Romæ 1483 Octobris 2 (anno XIII. 6 Non.). —

Als seinerzeit *Andreas Garfini* behufs Tausches seine Pfarrei *Yverdon* in der Diözese *Lausanne* zu Handen des Bischofs resignierte, übertrug sie letzterer dem Kleriker der Diözese *Toul*, *Dominicus Gonselli*, der sich infolgedessen die Weihe eines Diakons erwarb und die Pfarrei drei Jahre innehatte, ohne jedoch von deren Einkommen etwas zu beziehen, weil er vor der Rota Prozess zu führen hatte mit *Johannes de Castinyelo* über eine diesem auf dem Einkommen vorbehaltene Pension. Da Dominicus, der Familiaris des päpstlichen Vizekanzlers und Bischofs von *Porto*

ist, an der Rechtskraft der bischöflichen Uebertragung zweifelt, bittet er den Papst um Verleihung der Pfarrei, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, und um Dispens, dass er mit Rücksicht auf dieselbe oder irgend ein anderes Benefizium 7 Jahre lang nicht zur Erwerbung des Presbiterates angehalten werden dürfe.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 822. Fol. 88.

---

663. Romæ 1483 Octobris 10 (anno XIII. 6 Id.). —

Der Kleriker der Diözese *Cur* und Gesandte an den Papst von den schweizerischen Eidgenossen der Stadt *Zürich*, *Johannes Mathiæ*, bittet um Verleihung einer Kaplanei in der Hauptkirche von *Constanz,* die durch den Tod des daselbst verstorbenen letzten Inhabers, *Lazarus,* erledigt ist und deren Einkommen auf 4 Mark reinen Silbers geschätzt wird. Der Zuname des Lazarus, der Familiaris *Pauls II* oder eines Kardinals war, soll bei Abfassung der Bulle angegeben werden.

Wird bewilligt und sind nähere Angaben zu machen.

Suppl. 822. Fol. 170.

---

664. Romæ 1483 Octobris 20 (13 Kal. Novb.). — Sixtus IV: Marmeto Penneti canonico Cabillonensi licentiato in decretis.

Franciscus de Sabaudia, den wir heute zum Erzbischof von *Aux* ernannten, hatte bisher als Kommende das Priorat des Benediktinerstifts *S. Sulpice* in der Diözese *Lausanne* inne, dessen Einkommen auf 150 Pfund kleine Turnosen geschätzt wird. Wir übertragen nun hiemit dir, seinem Kaplan, dieses Priorat.

Reg. Vat. 637. Fol. 289.

Durch Bulle vom 21. Juni 1483 war Marmetus die Sakristie an der Hauptkirche zu *Genf* mit einem Einkommen von 36 Golddukaten übertragen worden (ebenda Fol. 200).

Am 27. November e. a. verpflichtete sich Marmetus der Kammer zur Zahlung der Annate des Priorates innerhalb 6 Monaten nach erfolgter Besitznahme. Schon am 30. Juni hatte Franciscus 57 Goldgulden für diese Annate bezahlt (St. A. Annatæ 1483. Fol. 174; Intr. Exit. 509. Fol. 42).

---

665. Romæ 1483 Novembris 3 (3 Non.). — Sixtus IV: Iohanni episcopo Nucerino unius ex causarum palatii apostolici auditoribus de mandato nostro locumtenenti.

Durch den Tod des früheren Inhabers, *Johannes de Furno*, war die Pfarrei *Cugy* in der Diözese *Lausanne* erledigt und dem *Antonius de Massalerii* vom Generalvikar in Lausanne nach dem Vorschlag des Abtes von *Hauterive* als Kollator übertragen, diesem aber von *Nicodus Renaudi* streitig gemacht und widerrechtlich in Besitz genommen worden.

Da genannter Antonius vor Beendigung des Prozesses auf seine Ansprüche verzichtet hat, tragen wir dir auf, denselben zum Abschluss zu bringen und, wenn die Pfarrei, deren Einkommen 50 Pfund kleine Turnosen betragen soll, als frei erkannt wird, den Nicodus daraus zu entfernen und dieselbe dem *Petrus Seveneys*, Presbiter der Diözese Lausanne, zu übergeben.

Reg. Vat. 637. Fol. 209.

Das Gesuch des Petrus ist vom gleichen Datum (Suppl. 822. Fol. 276).

Am 5. Dezember verpflichtete sich Petrus der Kammer für die Annate der Kirche S. Martin zu Cugy, zahlbar innerhalb 6 Monaten nach erfolgter Besitznahme, doch ging die Bulle zurück, weil ein anderer sich in die Stelle eingedrängt habe (St. A. Annatæ 1483/4. Fol. 3).

---

666. Romæ 1483 Novembris 7 (anno XIII. 7 Id.). —

Vor dem Auditor der Rota, *Jeronimus de Porcariis*, schwebte ein Prozess zwischen dem Kanoniker von *Lausanne*, *Andreas de Leyens*, einem gewissen *Claudius de Sancto Eugendo*, zubenannt *Hallier*, und einigen anderen Prozessgenossen über eine Chorherrenpfründe an der Hauptkirche von Lausanne, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird und die erledigt ist durch die Verheiratung des *Eustachius de Salutiis* oder den Tod des *Johannes de Toyssiaco* oder die Resignation des Markgrafen *Rolandinus* von *Geva*. Da sich nun zu ergeben scheint, dass keiner der Ansprecher gültige Rechtstitel besitze, bittet für diesen Fall Andreas den Papst, ihm die Pfründe zu verleihen.

Wird bewilligt, doch sind nähere Angaben namentlich über die Namen der Prozessgenossen zu machen.

Suppl. 824. Fol. 78.

---

667. Romæ 1483 Novembris 13 (anno XIII. Id.). — Sixtus IV: Motu proprio.

Wir verleihen hiemit dem Kleriker der Diözese *Sitten*, *Guillermus Albi*, zwei Kanonikate und behalten ihm ebensoviele Pfründen vor, ferner verleihen wir ihm ein oder zwei von ihm bei Ausstellung der Bulle zu bestimmende, unter beliebiger Kollatur stehende Benefizien. Wir räumen ihm zur Erlangung derselben alle Vorrechte unserer Familiares und Commensales ein.

Suppl. 823. Fol. 5.

---

668. Romæ 1483 Novembris 25.

Der Kanoniker von *Châlons*, *Marmetus Penneti*, verpflichtete sich der Kammer gegenüber im Namen des Erzbischofs *Franciscus* von *Aux* für die Annaten der Augustinerpropstei *Mons Jovis* in der Diözese *Sitten* und der Pfarrei *S. Johannes* von *Chavagniacum* in der Diözese *Lyon*, deren ersteren Einkommen auf 1200, der letzteren auf 200 Golddukaten geschätzt wird; ebenso für die Annaten der jährlichen Pensionen von 600 Golddukaten auf der erzbischöflichen Tafel von *Tarantaise* und 750 auf der bischöflichen Tafel von *Lausanne.* Diese Stellen und Pensionen besass Franciscus vor seiner Wahl zum Erzbischof und soll sie auch als solcher auf Lebenszeit behalten dürfen laut Bulle vom 20. Oktober a. c.

Am gleichen Tage verpflichtete sich ebenderselbe im Namen des Franciscus für die Annate des Benediktinerpriorates *Romainmôtier* in der Diözese Lausanne, deren Einkommen auf 500 Goldgulden geschätzt wird und die dem Franciscus nach der genannten Bulle als Kommende verbleiben sollte.

Für eine Pension auf der bischöflichen Tafel von *Genf* wurde keine Verpflichtung gemacht, weil die Servitien schon bezahlt sind.

Randbemerkungen: Am 26. e. m. zahlte er durch das Haus *de Medicis* den Gesamtbetrag von fl. 1306, bol. 10, nämlich für Mons Jovis fl. 570, für die Pfarrei fl. 95, für Tarantaise fl. 285 und für Lausanne fl. $356^1/_2$.

Für Romainmôtier leistete er eine Teilzahlung von fl. $58^1/_3$.

St. A. Annatæ 1483. Fol. 173.

---

669. Romæ 1483 Novembris 29 (anno XIII. 3 Kal. Decbr.). —

Als die Pfarrkirche von *Giltwiler* in der Diözese *Basel* durch den Tod des *Jacobus Chom* erledigt war, liess sich dieselbe der

Kaplan bei der Hauptkirche von Basel, *Conradus Carpentarii*, gestützt auf eine päpstliche Expektative übertragen. Da er aber an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Pfarrei, deren Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 830. Fol. 182.

---

670. Romæ 1483 Novembris 29 (anno XIII. 3 Kal. Decbr.). — Sixtus IV: Motu proprio.

Da der Propst von *Ansoltingen*, Magister *Burkhard Stör*, das Cluniazenserpriorat *Villarium* in der Diözese *Lausanne*, das er als Kommende erhalten hatte und dessen Einkommen auf 80 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, wieder abzutreten wünscht, verleihen wir dasselbe durch Motu proprio dem Kleriker jener Diözese, *Caspar Ober* (!), Sohn des Prokonsuls *Bartholomæus Ober* von *Bern*, gestatten ihm, daneben ein beliebiges anderes Benefizium übernehmen zu dürfen und erteilen ihm Dispens für seinen Altersdefekt, da er erst im 18. Jahre steht.

Suppl. 825. Fol. 137.

---

671. Romæ 1483 Decembris 2 (4 Non.). — Sixtus IV: Abbati monasterii in Curwalden Curiensis diocesis.

Als durch den Tod des *Johannes Hopper* die Propstei an der Kirche zu *Cur* erledigt war, wählte das Kapitel, ohne zu bedenken, dass dieselbe uns vorbehalten sei, an dessen Stelle den ungefähr im 25. Altersjahre stehenden *Johannes de Brandis*, der auch eine Chorherrenpfründe daselbst innehat, und dieser wurde vom Bischof bestätigt. Nachdem er die Propstei seit drei Monaten besessen, aber von deren Einkommen von 100 rhein. Gulden nur wenig bezogen, erteilen wir ihm auf seine Bitte Absolution und tragen dir auf, wenn du ihn sonst für geeignet hältst, ihm in unserem Namen die Stelle zu übergeben.

Reg. Lat. 836. Fol. 115.

Das Gesuch des Brandis um Verleihung der Propstei e. dt. gibt an, er stehe ungefähr im 24. Altersjahr, ebenso der Entwurf zu einem Motu proprio vom 1. e. m., welches die Verleihung enthält (Suppl. 825. Fol. 36, 162).

Am 23. Februar 1484 verpflichtete sich der Presbiter der Diözese Cur, *Matthæus Brunig,* im Namen des Johannes für die Annate der Propstei und beglich solche am nämlichen Tage mit fl. 35 bol. 54 (St. A. Annatæ 1483/4. Fol. 50; Intr. Exit. 509. Fol. 120).

---

672. Romæ 1483 Decembris 2. —

Der Kanoniker von *Châlons, Marmetus Penneti,* verpflichtete sich heute gegenüber der Kammer im Namen des Klerikers der Diözese *Genf, Robertus Marmerii,* für die Annate der Pfarrei *Dongpierre* (!) in der Diözese *Lausanne,* deren Einkommen man auf 30 Pfund kleiner Turnosen schätzt, die durch den Tod des *Michael de Stavayer,* der sie als Kommende innehatte, erledigt war und dem Robertus am 11. September a. c. übertragen wurde. Er versprach, innerhalb 6 Monaten nach erfolgtem Besitzantritt zu zahlen; doch ging die Bulle zurück, weil ein anderer sich der Stelle bemächtigt hatte.

St. A. Annatæ 1483/4. Fol. 1.

---

673. Romæ 1483 Decembris 4 (anno XIII. Prid. Non.). —

Der Verwalter des Armenspitals in *S. Gallen, Ulrich Keller,* führte mit einem Laien namens *Martin* Prozess über gewisse Einkünfte und Güter des Hospitals vor dem Offizialen von *Constanz,* der zu Gunsten Martins entschied, worauf Ulrich an den Papst appellierte und dieser die Sache dem Kanoniker von Konstanz, *Johannes Hospes,* übertrug. Wegen längerer Abwesenheit von der Stadt ernannte letzterer den Generalvikar des Bischofs, *Conrad Gœb,* zu seinem Stellvertreter und starb dann, bevor es zu einem Urteil gekommen war. Da Conrad kein solches mehr erlassen kann, bittet Ulrich den Papst, jenem Vollmacht zur endgültigen Durchführung des Prozesses zu geben oder diesen andern zuverlässigen Männern jener Gegend zu überweisen.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 825. Fol. 162.

---

674. Romæ 1483 Decembris 10 (4 Id.). — Sixtus IV: Francisco de Charansoneis et Petro de Lornei, canonicis ecclesiæ Gebennensis ac officiali Gebennensi.

Magister *Antonius de Viliaco* wünscht altershalber von seiner Pfarrei *Cranves* in der Diözese *Genf* zurückzutreten. Wir tragen

euch auf, seine Resignation entgegenzunehmen und die Stelle, deren Einkommen auf 100 Goldgulden geschätzt wird, dem *Georg de Viliaco*, Kamerar des Stiftes *Payerne*, zu übertragen. Er darf die Pfarrei zusammen mit seiner bisherigen Stelle, die ihm 24 Gulden einträgt, innehaben, doch soll er dem Antonius von der ersteren 40 Gulden jährliche Pension entrichten.

Reg. Vat. 638. Fol. 204.

Am 30. e. m. verpflichtete sich der apostolische Abbreviator *Dominicus de Attavantis* für Georg zur Zahlung der Annate von der Pfarrei und liess solche am selben Tage mit fl. 47½ durch ein Bankhaus begleichen (St. A. Annatæ 1483/4. Fol. 17).

---

675. Romæ 1483 Decembris 12 (anno XIII. Prid. Id.). —

Johannes Militis, Pfarrer von *Woufflens la ville* in der Diözese *Lausanne*, ist mit Rücksicht auf seine Stelle gehalten, die Weihen bis zum Presbiterat zu erwerben, und bittet den Papst um Erlaubnis, sich dieselben von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten an drei Sonn- oder Festtagen auch ausser der gewöhnlichen Zeit erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt und soll die Unterzeichnung dieser Supplik genügen.

Suppl. 825. Fol. 150.

---

676. Romæ 1483 Decembris 16 (17 Kal. Ian. anno XIII). — Sixtus IV: Ad perpetuam rei memoriam.

Magister und Prokurator des Stadtspitals *S. Gallen* teilen uns mit, dass sie von verschiedenen Personen jener Gegend Zehnten erworben haben und dieselben unangefochten beziehen. Da sie nun wünschen, wir möchten die geschehenen Erwerbungen zur grösseren Sicherheit bestätigen und ihnen das Recht zusprechen, auch künftighin solche zu erwerben, willfahren wir hiemit ihrer Bitte in allen Teilen.

Reg. Vat. 640. Fol. 5.

Am 23. Januar 1484 ging obige Bulle zurück, ohne dass ein Grund angegeben wurde (St. A. Annatæ 1483/4. Fol. 199).

---

677. Romæ 1484 Februarii 8 (6 Id. 1483 anno XIII). — Sixtus IV: Abbati monasterii S. Eugendi Lugdunensis diocesis.

Michael Bussileti wünscht seine Pfarrei *S. Lupus* von *Versoix* in der Diözese *Genf*, welche unter dem Patronat des weltlichen Herrn des Ortes steht und 36 Golddukaten Einkommen haben soll, mit *Petrus Sambini* an dessen Pfarrei von *Lombard*, in der Diözese *Besançon*, welche 12 Gulden einträgt, zu vertauschen, und haben die beiden zu Gunsten des Michael eine Pension von höchstens einem Drittel des Einkommens von S. Lupus vereinbart.

Wir tragen dir auf, den Tausch nach eingeholter Zustimmung des Herrn von Versoix in unserem Namen zu vollziehen.

Reg. Lat. 862. Fol. 294.

Am 16. e. m. verpflichtete sich Petrus durch seinen Prokurator, *Johannes de Brolio,* der Kammer gegenüber für die Annate von Versoix und zahlte am 7. März 1487 die Annate des Mehrwertes mit fl. 11 s. 4 durch das Haus *Nicolini* (St. A. Annatæ 1483/4. Fol. 44).

---

678. Romæ 1484 Februarii 20 (anno XIII. 10 Kal. Martii). —

Vor dem Offizialen von *Lausanne* führen der Presbiter *Michael de Salerio* und der Kleriker *Michael de Sancto Ciriaco*, beide aus der Diözese Lausanne, Prozess über die Kaplanei am Altare *S. S. Christophorus, Adrianus* und *Alexius* in der Pfarrkirche *S. Laurentius* von Lausanne, welche durch den Tod des daselbst verstorbenen *Franciscus Cocterii* erledigt ist und deren Einkommen auf 18 Goldgulden geschätzt wird. Da sich nun herauszustellen scheint, dass keiner von beiden rechtsgültige Ansprüche habe, bittet Michael de Sancto Ciriaco den Papst, ihm für diesen Fall die Stelle zu verleihen.

Wird bewilligt und sind bei Ausfertigung der Bulle nähere Angaben zu machen.

Suppl. 827. Fol. 189.

---

679. Romæ 1484 Martii 24. —

Andreas de Layens verpflichtete sich der Kammer gegenüber für die Annate des Mehrwertes von seiner Pfarrei *Chavornay* und der Kapelle *S. Agnes* zu *Lucens*, beide in der Diözese *Lausanne*, deren Einkommen man auf 36 resp. 10 Golddukaten schätzt und die er mit Hülfe des Papstes am 14. m. c. von *Laurentius Cur-*

villionis tauschweise gegen seine Chorherrenpfründe an der Hauptkirche von Lausanne mit 24 Dukaten Einkommen übernommen hatte.

Randbemerkung: Er liess den Betrag am gleichen Tage durch *Salvius de Bulgarinis* mit $10^1/_2$ Goldgulden auszahlen.

St. A. Annatæ 1483/4. Fol. 68; Intr. Exit. 509. Fol. 137.

680. Romæ 1484 Martii 24. —

Heute ging eine Bulle zurück über die Vereinigung der Pfarreien *S. Marcellus* von *Cortion* und *S. Stephanus* von *Belfoz*, beide in der Diözese *Lausanne*, deren Gesamteinkommen auf 24 Goldgulden geschätzt wird. Die Union war am 29. Januar auf Lebenszeit des *Paulus Rappolt*, Pfarrers von S. Stephanus verordnet worden.

St. A. Annatæ 1483/4. Fol. 209).

681. Romæ 1484 Martii 28 (5 Kal. Apr.). — Sixtus IV: Antonio Regis monacho, nuper abbati monasterii B. Mariæ Altæ cristæ Cisterciensis ordinis Lausannensis diocesis.

Da du heute auf die Administration des Cisterzienserklosters *Alta Crista* verzichtet hast, haben wir den *Claudius* de *Grilliaco* zum Abt ernannt, dir aber mit dessen Zustimmung eine jährliche Pension von 40 Golddukaten auf dem Einkommen des Klosters vorbehalten.

Zu Exekutoren wurden ernannt der Bischof von *Maurienne*, der Abt von *Alta Ripa* und der Kanoniker *Rudolf de Moleria* von *Lausanne*.

Reg. Lat. 835. Fol. 71.

In dem gemeinsamen Gesuch um Uebertragung der Abtei, das Antonius und Claudius schon am 16. e. m. einreichten, ist letzterer als adelig bezeichnet, als Grund für die Resignation des Antonius, dessen Alter und Gebrechlichkeit und das Einkommen von Hautecrest auf 120 Pfund kleiner Turnosen angegeben (Suppl. 826. Fol. 221).

Claudius hatte am selben Tage als Kommende die Infirmerie des Cluniazenserstifts *Payerne* und das damit verbundene Priorat gleichen Ordens von *Aya* in der Diözese Genf mit zusammen 80 Pfund kleiner Turnosen Einkommen erhalten mit Dispens, sie neben Hautecrest innehaben zu dürfen. Er verpflichtete sich am 1. April für die Annate der Infirmerie und liess sie am selben Tage mit fl. 38 begleichen. Dem Antonius wurde die Annate der Pension erlassen, weil die Taxen für

Hautecrest bezahlt waren (St. A. Annatæ 1483 4. Fol. 74, 212). Am 31. März anerbot sich Claudius, dem Kollegium der Kardinäle als Servitium commune für die Abtei 40 Goldgulden laut Taxation und die 5 gewöhnlichen Servitia minuta zu zahlen (Oblig. et Solut. 84 A. Fol. 161).

---

682. Romæ 1484 Martii 29 (anno XIII. 4 Kal. Apr.). —

Als während eines Prozesses, welchen *Andreas de Layens* und *Michael de Sancto Ciriaco* vor der Rota über den Besitz einer Chorherrenpfründe an der Hauptkirche von *Lausanne* führten, beide von ihren Ansprüchen zurücktraten, verlieh der Papst die Pfründe, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, dem Kanoniker jener Kirche, *Laurentius Corvillionis.*

Andreas verzichtet nun auch auf seinen Kanonikeranteil von *S. Michael* an derselben Kirche, dessen Einkommen auf 6 Pfund geschätzt wird, zu Handen des Papstes und bittet diesen der Kleriker der Diözese *Lyon*, *Johannes Goffrodi*, der seinerzeit einen Prozess mit Andreas über die Pfarrei *Viona* in der Diözese *Sitten* geführt und dann zu Handen des Papstes seine Ansprüche darauf resigniert hatte, dass ihm genannter Kanonikeranteil verliehen und eine jährliche Pension von 16 savoischen Gulden = 6 Golddukaten auf der Pfründe des Laurentius vorbehalten werde.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben gemacht werden.
Suppl. 826. Fol. 233.

Am 11. e. m. hatte Andreas um Dispens gebeten, neben seiner Pfarrei Viona noch ein beliebiges anderes Benefizium oder ohne dieselbe deren zwei auf Lebenszeit übernehmen zu dürfen mit dem Vertauschungsrecht, und erhielt die Bewilligung (daselbst Fol. 94).

---

683. Romæ 1484 Aprilis 3 (anno XIII. 3 Non.). —

Auf die Mitteilung des Bischofs *Johannes* von *Genf*, dass er dem Bankhaus bei der Kurie *Taddaeus de Gaddis* und Genossen für Ausfertigung seiner Provisionsbulle und anderes 1600 Golddukaten, dem *Salvius de Borgarinis* 360, dem in *Lyon* wohnhaften *Leonetus de Rossis* von *Florenz* 600, dem *Terrinus de Manellis* und den in *Avignon* wohnhaften *de Perucciis* 200 Dukaten schulde, die er nicht zahlen konnte, weil das Einkommen und die ganze Verwaltung beschlagnahmt sind, bewilligte ihm der Papst gegen Bürgschaft ein Moratorium für ein Jahr und verordnete auf sein

und der Gläubiger Gesuch, dass, falls der Bischof vorher sterben sollte, seine Nachfolger für die Schulden haftbar seien. Dabei wurde nicht erwähnt, dass die Schuld von 600 Dukaten an Leonetus schon aus der Zeit vor der Ernennung des Johannes zum Bischof stammt, und weil nun sein Sollicitator, *Faciotus de Comis*, und *Marcus Scalengis* für 50 von den 360 Dukaten des Salvius Bürgen sind und von *Ludovicus Morcandi* sowohl Faciotus als *Johannes Petrus de Vignate* 40 Skudi für des Bischofs Angelegenheiten entlehnten und einige andere gegenüber obgenannten Kreditoren sich verbürgt haben, der Bischof auch keine andere als eidliche Sicherheit zu leisten vermag, da er sich des Bezuges eines Obolus seiner Kirche und der Hülfe von Verwandten und Freunden aus Furcht vor dem Herzog beraubt sieht, bittet er den Papst, falls der eine oder andere der genannten Kreditoren gegen ihn oder Faciotus und die übrigen Bürgen gerichtlich bis zur Exkommunikation vorgehen sollte, ihn und die Bürgen für die angegebene Zeit gegen seine eidliche Verpflichtung zu absolvieren.

Wird auf ein Jahr, vom Besitzantritt gerechnet, bewilligt und soll die blosse Unterzeichnung dieser Supplik genügen.

Suppl. 827. Fol. 104.

---

684. Romæ 1484 Aprilis 5 (Non.). — Sixtus IV: Præposito monasterii Interlacensis Lausannensis diocesis.

Johannes de Gudilardis, Presbiter der Diözese *Vercelli*, berichtet uns, dass nach dem Tode des *Johannes Poceti*, des Vikars der Pfarrkirche von *Oyez* in der Diözese *Lausanne*, deren Einkommen auf 60 Goldgulden geschätzt wird, ein *Claudius Garsionis* dem *Johannes Cuendodi*, welchem als Prior des Stiftes *Rougemont* das Vorschlagsrecht auf das Vikariat zustand, eine Summe Geldes versprochen habe, wenn er ihn dem Bischof vorschlage. Letzterer, ohne von solchen Abmachungen etwas zu wissen, habe dann den Claudius zum Vikar ernannt und dieser habe die Stelle seit ungefähr 7 Jahren inne, auch die bestimmte Summe bezahlt und sich somit der Simonie schuldig gemacht.

Wir tragen dir hiemit auf, sobald Johannes de Gudilardis als Kläger gegen Claudius bei dir auftritt, die Sache zu untersuchen und falls sie sich so verhält und Johannes von dir nach vorge-

nommener Prüfung würdig befunden wird, letzterem das Vikariat in unserem Namen zu übergeben.

Reg. Vat. 648. Fol. 174.

Augustinus de Collis, apostolischer Skriptor, verpflichtete sich am 12. Juli e. a. der Kammer gegenüber im Namen des Johannes für die Annate von Oyez, zahlbar innerhalb 6 Monaten nach Besitzantritt (St. A. Annatæ 1483/4. Fol. 151).

---

685. Romæ 1484 Aprilis 7 (anno XIII. 7 Id.). — Sixtus IV: Ambrosio de Albera decano ecclesiæ Ildesemensis et Wormaciensi ac Spirensi officialibus.

Als die Pfarrei *Wyolszheim* in der Diözese *Worms* durch den Tod des *Heinrich Vetter* erledigt war, verliehen wir dieselbe am 7. Februar a. c. dem *Baldasar Marckart;* da er aber, noch bevor er sie angetreten, zu unseren Handen darauf verzichtete, sollt ihr die Stelle, deren Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird, dem Kleriker der Diözese *Cur*, *Christian Fritsch* von *Flums*, übertragen.

Reg. Vat. 647. Fol. 53.

---

686. Romæ 1484 Aprilis 7. —

Der Kanoniker von *Vercelli*, *Johannes de Bertutis*, verpflichtete sich im Namen des Kardinals *Dominicus* von *S. Clemens* für die Annate der Kirche *S. S. Gervasius* und *Prothasius* von *Genf* und versprach, dieselbe innerhalb 6 Monaten zu zahlen, falls der Regress, der dem Kardinal am 13. Juni 1483 auf die Kirche bewilligt worden war, zur Ausführung kommen sollte. Das Einkommen der Stelle wurde nicht angegeben.

St. A. Annatæ 1483/4. Fol. 78.

687. Romæ 1484 Aprilis 27 (anno XIII. 5 Kal. Maii). —

Der päpstliche Familiaris, *Erhard Krebser* von *Basel*, Kaplan am Altare der *3 Könige* in der Hauptkirche zu Basel, weilte über 6 Monate persönlich daselbst, ohne an gottesdienstlichen Funktionen teilnehmen zu können wegen der über die Stadt und das Bistum verhängten kirchlichen Zensuren. Da er sich des Einkommens seiner Stelle beraubt sieht, kam er nach Rom, um den Papst zu bitten, dass er entweder den Bischof von Basel durch ein Breve beauftrage, ihm das volle Einkommen inkl. die täglichen Austeilungen für die

Zeit seines Aufenthaltes daselbst zukommen zu lassen, wie wenn er die Frühmesse in jener Kirche gelesen hätte, und nicht zu gestatten, dass er zur persönlichen Residenz gezwungen werden könne, oder dann möge ihm der Papst bewilligen, dass er, ohne in Strafe zu verfallen, in Basel Messe lesen dürfe.

Wird für den ersten Teil bewilligt und soll an den Bischof eine Breve erlassen werden.

Suppl. 828. Fol. 106.

---

688. Romæ 1484 Maii 6 (Prid. Non.). — Sixtus IV: Episcopo Gebennensi.

Das durch den Tod des Abtes *Nicolaus* erledigte Præmonstratenserstift *Lac de Joux* in der Diözese *Lausanne*, hatten wir dem Magister *Nicolaus Garilliati* übertragen, welcher auch im Prozess über dasselbe mit dem Kanoniker des Stifts, *Johannes Polliens*, obsiegte. Da aber Nicolaus heute auf seine Ansprüche an die Abtei verzichtet hat, tragen wir dir auf, die Stelle, deren Einkommen auf 200 Goldgulden geschätzt wird, dem *Johannes de Tornofollo*, ebenfalls Kanoniker des Stifts, nach vorgenommener Prüfung zu übergeben, und gestatten ihm, sich von einem beliebigen Bischof die Weihe geben zu lassen, ohne dass damit für künftig die Rechte des Bischofs von Lausanne präjudiziert werden sollen.

Reg. Lat. 832. Fol. 109.

---

689. Romæ 1484 Maii 6 (anno XIII. Prid. Non.). — Sixtus IV: Motu proprio.

Dem Kanoniker bei *S. Ursus* von *Soloturn* in der Diözese *Lausanne*, *Friedrich Kempf*, Familiaris des Kardinals *G[abriel]* von *S. S. Sergius* und *Bachus*, verleihen wir hiemit die Propstei jener Kirche, die durch den Tod des *Jacobus Huglin* erledigt ist und deren Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird. Wir erteilen ihm Dispens, seine Chorherrenpfründe daneben beibehalten zu dürfen.

Suppl. 828. Fol. 224.

---

690. Romæ 1484 Maii 11 (anno XIII. 5 Id.). —

Seit über die Stadt und den Klerus von *Basel* wegen ihrer Parteinahme für den Erzbischof von *Krain* die Exkommunikation verhängt ist, hat sich der Kanoniker bei *S. Petrus* in Basel, *Bernardus Molitoris*, als gehorsamer Sohn der Kirche von allen

Gottesdiensten fern gehalten, damit aber sein Einkommen und selbst die täglichen Austeilungen eingebüsst. Er bittet nun den Papst, dem Bischof oder dessen Vikar oder Offizialen oder einem andern zuverlässigen Manne daselbst durch eine Breve Auftrag zu geben, dem Bernardus für die Dauer des Interdiktes das volle Einkommen zu verabfolgen, wie wenn er seinen Dienst verrichtete, und ihn nicht zu persönlicher Gegenwart zu zwingen. Uebrigens wäre Petent bereit, seinen Dienst zu verrichten.

Wird bewilligt und soll ein Breve ausgestellt werden.

Suppl. 829. Fol. 41.

691. Romæ 1484 Maii 14. —

Am 6. m. c. wurden die Einkünfte der Ortschaften *Lonay* und *Rueria* der Diözese *Lausanne* zusammen auf 80 Guldgulden geschätzt und zur Tafel der Prämonstratenserabtei *Lacus Jurensis* gehörend, als jährliche Pension für den Kanoniker von Lausanne, *Nicolaus Garilliaci*, vorbehalten.

Die Bullen gingen heute zurück, weil alle Abgaben der Abtei bezahlt sind.

St. A. Annatæ 1483/4. Fol. 223.

692. Romæ 1484 Maii 18 (15 Kal. Iunii). — Sixtus IV: Guillelmo Albi canonico Sedunensi.

Wir wollen dir, der du ein Familiaris und Commensalis unseres Familiaris und Skriptors, des Magisters *Lactantius de Cortesiis*, bist, eine Gnade erweisen, indem wir dir durch ein Motu proprio, welches Gültigkeit haben soll, als wenn es vom 17. November 1481 datiert wäre, ein Kanonikat an der Hauptkirche von *Sitten* verleihen und dir eine Pfründe an derselben Kirche, desgleichen ein vom Abt und Konvent des Augustinerstifts *S. Maurice* abhängiges Benefizium, dessen Einkommen, wenn mit Seelsorge verbunden, auf 25, wenn ohne Seelsorge auf 18 Mark Silber geschätzt wird, vorbehalten.

Zu Exekutoren werden ernannt: die Bischöfe von *Aleria* und *Segni*, sowie der Offizial von Sitten.

Indulgentiæ 1. Fol. 78.

693. Romæ 1484 Maii 18 (anno XIII. 15 Kal. Iunii). —

Der Kanoniker der Hauptkirche von *Lausanne*, *Antonius Gappeti*, und der Kaplan am Altare *S. Catherina* in der Pfarrkirche zu *Meldunum* in der Diözese Lausanne, *Petrus de Subtusvia*, wünschen ihre Stellen zu wechseln und bitten daher den Papst, dem letzteren die Chorherrenpfründe, deren Einkommen auf 20 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, unter Aufhebung aller etwa bestehenden Vorrechte an dieselbe zu verleihen und dem Antonius die Kaplanei mit ebensoviel Einkommen; ferner diesem, der unter Felix V Auditor war und jetzt 80 Jahre zählt, zu gestatten, dass er, so lange er lebe, das Gewand eines Kanonikers beibehalten dürfe.

Wird bewilligt und sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 829. Fol. 65.

---

694. Romæ 1484 Maii 25 (8 Kal. Iunii). — Sixtus IV: Burcardo Stœr præposito ecclesiæ in Amsoldingen Lausannensis diocesis.

Während zwischen dir und dem Erzbischof *Franciscus* von *Aux* als Administrator des Stiftes *Payerne* ein Streit über dessen Besitz auszubrechen drohte, hast du auf deine Ansprüche an dasselbe verzichtet. Wir behalten dir daher auf dem Einkommen des Priorates, welches 1500 Gulden kleinen savoyischen Gewichts betragen soll, eine jährliche Pension von 500 Gulden vor.

Reg. Lat. 838. Fol. 253.

Diese Bulle ist nur in den Registern *Innocenz' VIII* zu finden, welcher dem Stœr auf sein Verlangen am 17. September 1484 eine Abschrift aus den Registern Sixtus' IV zustellen liess.

Am 26. Juni e. a. verpflichtete sich Stœr für die Annate von obiger Pension, doch hatte er dieselbe nicht zu entrichten, weil die Taxen für das Stift bereits bezahlt waren (St. A. Annatæ 1483/4. Fol. 232).

---

695. Romæ 1484 Iunii 7 (anno XIII. 7 Id.). — Sixtus IV: Motu proprio.

Am 17. November 1481 haben wir durch Motu proprio unserem Familiaris, dem Magister in artibus, *Stephanus Aneti*, die Anwartschaft auf ein oder zwei vom Kapitel der Kirche *S. Paulus* zu *Lyon* oder der Benediktinerabtei *Ambronay* abhängige Benefizien verliehen und ihm hiefür Exekutoren ernannt. Als er daraufhin die zur Kirche S. Paulus gehörige Pfarrei *Chaffey* in der Diözese Lyon übernahm, kassierten wir mit seinem Einverständnis den auf die

Abtei bezüglichen Passus unserer Bulle und ergänzten sie wiederum durch Motu proprio, indem wir ihm ein Kanonikat an der Hauptkirche von *Lausanne* übertrugen und ihm eine Pfründe daselbst vorbehielten, auch wenn dieselbe in einem bischöflichen Monat vakant werden sollte. Da aber bei dieser Kirche die Option üblich ist und Stephanus befürchtet, deswegen keine grössere Pfründe erlangen zu können, verordnen wir hiemit, dass unsere Bulle dieselbe Gültigkeit habe, wie wenn wir die Option darin für aufgehoben erklärt hätten, und dass Stephanus bei Geltendmachung derselben alle Vorrechte unserer Familiaren geniessen soll.

Suppl. 830. Fol. 67.

---

696. Romæ 1484 Iunii 14. —

Sixtus IV hat heute im Konsistorium auf meine *[Julianus, Kardinal von S. Petrus ad vincula]* Berichterstattung den gegenwärtigen Bischof *Johannes* von *Genf* mit seiner Zustimmung zum Erzbischof von *Tarantaise* und an seiner Stelle den Erzbischof *Franciscus* von *Aux* zum Administrator von Genf ernannt. Das Benediktinerstift *S. Stephan* zu *Vercelli* aber, welches letzterer als Kommende innehatte, übertrug der Papst dem Erzbischof Johannes unter Vorbehalt des Regressrechtes für Franciscus. Zugleich wurden die Ansprüche, welche bisher Franciscus und der Kardinal *Dominicus* von *S. Clemens* an die erzbischöfliche Tafel zu machen berechtigt waren, mit deren Zustimmung aufgehoben.

Biblioteca Vaticana Cod. lat. 3478. Fol. 168.

---

697. Romæ 1484 Iunii 15 (17 Kal. Iulii). — Sixtus IV: Beritensi et Claudianopolitano episcopis.

Nachdem wir den *Franciscus*, Erzbischof von *Aux* zum Administrator des Bistums *Genf* ernannt haben, ihm aber die Mühe und Kosten einer Reise nach *Rom* ersparen möchten, tragen wir euch auf, ihn zu vereidigen nach der dieser Bulle beigeschlossenen Formel.

Reg. Lat. 833. Fol. 165.

---

698. Romæ 1484 Iunii 16 (anno XIII. 16 Kal. Iulii). —

Schultheiss und Rat von *Bern* in der Diözese *Lausanne* berichten, dass sie in ihrer Stadt nur eine Pfarrkirche haben und

diese den Spitalbrüdern des Deutschordens unterstellt sei, zu deren Besorgung sehr oft Personen bestellt werden, die weder durch heilsame Lehre noch durch gutes Beispiel für das Wohl der Seelen sorgen noch sonst auf den Nutzen der Kirche bedacht sind, die auf ungesetzlichem Wege und ohne päpstliche Erlaubnis zum Kirchendienst gelangen und sich Entfremdung von Kirchengütern zu Schulden kommen lassen, so dass mit edlem Eifer gestiftete Jahrzeiten verloren gehen.

Sie bitten daher den Papst, er möge verordnen, dass künftighin genannte Brüder gehalten seien, auf ihre Kosten als Pfarrer für die Kirche einen Welt- oder Ordensgeistlichen (jedoch keinen aus einem Bettelorden), der einen ehrbaren Wandel führe und in der hl. Schrift oder dem kanonischen Rechte bewandert ist, zu bestellen und geziemend zu besolden. Falls sie solches 2 Monate lang zu tun unterlassen, solle der Rat einen ehrbaren, der Theologie oder des kanonischen Rechtes kundigen Mann dem Bischof vorschlagen dürfen und dieser ihn installieren müssen. Ferner sollen die Brüder keine Kirchengüter mehr verschleppen dürfen.

Wird bewilligt und sollen in der Bulle nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 830. Fol. 95.

---

699. Romæ 1484 Iunii 20. —

Der Kleriker der Diözese *Constanz*, *Hugo von Landenberg*, dem am 9. m. c. das Recht zur beliebigen Resignation für alle seine bisherigen und künftigen Benefizien erteilt worden war, versprach, in jedem eintretenden Falle die Kammer oder deren Kollektoren zu verständigen über den Wert und die Namen der jeweilen in Frage kommenden Benefizien und Personen etc.

St. A. Annatæ 1483/4. Fol. 135.

---

700. Romæ 1484 Iulii 5. —

Der Pfarrer von *Tusling* in der Diözese *Constanz*, *Johannes Pletz*, verpflichtet sich der Kammer gegenüber im Namen des Klerikers genannter Diözese, *Johannes Pfiffer*, für die Annaten aller Benefizien, welche dieser gestützt auf eine päpstliche Expektative vom 13. März a. c. in den Diözesen *Basel* und *Strassburg* übernehmen wird. Er verspricht, zu zahlen je 6 Monate nach Be-

sitzantritt und der Kammer den Wert und die Namen der Benefizien mitzuteilen.

St. A. Annatæ 1483/4. Fol. 148.

---

701. Romæ 1484 Iulii 5. —

Der Kanoniker von *Châlons*, *Marmetus Penneti*, verpflichtete sich im Namen des *Andreas de Malacrida*, Kantors an der Hauptkirche von *Genf*, dem am 25. Mai das Recht zur beliebigen Resignation aller seiner Benefizien erteilt worden war, die Kammer oder ihre Kollektoren jeweilen über den Wert, die Namen etc. der in Frage kommenden Benefizien und Personen in Kenntnis zu setzen.

St. A. Annatæ 1483/4. Fol. 146.

---

702. Romæ 1484 Iulii 11 (5 Id.). — Sixtus IV: Augustensi et Lausannensi ac Gebennensi episcopis.

Magister *Nicolaus Garilliaci*, Kanoniker der Hauptkirche von *Lausanne*, beklagt sich, dass Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten etc., auch Herzoge, Markgrafen, Grafen, Barone und Ritter, Güter, Rechte und Einkünfte, die zu seiner Chorherrenpfründe und seinen andern Benefizien gehören, in Beschlag nehmen [weshalb wir euch auftragen, ihm in unserem Namen Schutz angedeihen zu lassen].

Reg. Lat. 807. Fol. 275. Entwurf.

Orts- und Personenverzeichnis.

(Die kleine Ziffer bei einer Seitenzahl zeigt an, wie oft der Name dort vorkommt.)

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

I.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

X.

Y.

Z.

Korrigenda.

Nr. 68 ist für de Michaele zu lesen de Sancto Michaele.
„ 169 „ „ Juriensis „ „ Jurensis.
„ 210 „ „ Sixtus VI „ „ Sixtus IV.
„ 225 (Datum) ist für anna „ „ anno.
„ 299 sollte nach Nr. 301 stehn.
„ 361 ist für Porcario zu lesen Porcarius.
„ 446 „ „ Annatæ 1480/8 „ „ 1480/1.
„ 455 „ „ Minodi „ „ Monodi.
„ 484 „ „ Dulicio „ „ de Dulicio.
„ 488 „ „ Meraneti „ „ Meraveti.
„ 503 „ „ Arelia „ „ Aleria.
„ 535 „ „ Gattin „ „ Tochter des Joh. Thiebaudi.
„ 537 „ „ Plattea „ „ Platea.
„ 537 „ „ Octuverii „ „ Octaverii.

DATE ISSUED	DATE DUE	DATE ISSUED	DATE DUE